AB

Otto Anlanger

BEHINDERTEN INTEGRATION

Geschichte eines Erfolges

Dokumentation

Schulheft 70/1993

BIBLIOTHEK

I
715.020/70

Das *schulheft* kostet im Abonnement (4 Nummern) inklusive Versand S 250,–. Für Deutschland und die Schweiz: DM 35,–/sfr 35,–.
Preis dieser Einzelnummer: S 150,– zuzüglich Versandkosten, bzw. DM 21,–/sfr 21,–, Versandkosten extra.
Ein **Förderabonnement** zur Unterstützung des *schulheft* kostet S 500,–/DM 70,–/sfr 70,–.
Abonnements gelten automatisch als verlängert, wenn sie nicht spätestens 10 Tage nach Erhalt der letzten bezahlten Nummer abbestellt werden.

Bankverbindung: PSK 7367.904

Redaktion dieser Ausgabe:
Maria Anlanger-Brückler, Heidrun Pirchner

Titelblatt: Josef Seiter unter Verwendung eines Bildes von Eva-Maria Meier
Layout: Peter Sachartschenko

Impressum:
ISBN Nr. 3–224–1 9362–X Jugend & Volk–Edition Wien–Dachs–Verlag Ges.m.b.H., Wien–München.
Alle Rechte vorbehalten.
Medieninhaber: Verein der Förderer der Schulhefte, 1170 Wien, Rosensteingasse 69/6. Verlags- und Herstellungsort: Wien.
Hersteller: Remaprint, 1160 Wien, Neulerchenfelder Straße 35.

Herausgeber/innen:
Grete Anzengruber, Gerhard Bisovsky, Susanne Eybl, Anton Hajek, Norbert Kutalek, Herwig Peterlik, Heidrun Pirchner, Susanne Pirstinger, Edda Reiterer, Elke Renner, Lydia Saadat, Michael Sertl, Karl-Heinz Walter, Reinhard Zeilinger.

Offenlegung laut § 25 Mediengesetz
Unternehmensgegenstand ist die Herausgabe des *schulheft*. Der Verein der Förderer der Schulhefte ist zu 100% Eigentümer des *schulheft*.
Vorstandsmitglieder des Vereines der Förderer der Schulhefte: Susanne Pirstinger, Herwig Peterlik, Gerhard Bisovsky, Grete Anzengruber, Elke Renner, Michael Sertl.
Grundlegende Richtung: Kritische Auseinandersetzung mit bildungs- und gesellschaftspolitischen Themenstellungen.

Inhalt

Editorial 7
Vorwort 9
„Meine persönliche Geschichte" in der Integrationsbewegung 11
Einleitung 14
1974
Schulversuch „Integrierte Grundschule" 19
1976
Beratungslehrer und Förderklassen 20
1981
Das Jahr der Behinderten 21
Arbeitsgruppe für integrative Vorschulerziehung 21
Schulheft „dumm und frech" 21
Forster-Studie 21
1982
Erstes Integrationskonzept in Österreich
Schulversuch Integrierte Klasse „Kinderschule" 22
Schulhefte 26
Film 26
Stützlehrer 26
1983
Aktivitäten in der Steiermark 27
AGIV 27
1984
Grundlinien für einen Schulversuch „Sozialintegrative Schule" (Steiermark) 28
Anträge zur Abschaffung von Sonderschulen 39
Eltern im Burgenland erreichen Schulversuch 42
1985
1. Integrationssymposium 44
Gründung der ARGE Integration Wien 48
Grundlinien für einen Schulversuch „Sozialintegrative Schule" (Wien) 49

Universitätsbibliothek Wien

Erste Integrationsklasse in der Steiermark 51
Erster Integrationsversuch in Tirol 52

1986

Elterninformation des SSR Wien 53
„Miteinander-Klasse" in Wien 53
2. Integrationssymposium 54
Entschließung des Bundesrates 57
Grundsatzerlaß 59
Konzept zur „Schule ohne Aussonderung" 68
Probleme in Oberwart und Weißenbach 72
Vereinsgründung in Wien 72
Arbeitsgruppe im BMUK 73
Schulheft „Behinderte Kinder in Regelschulen" 73
Stand der Integration im Schuljahr 1986/87 73
Was 1986 sonst noch geschieht 73

1987

Veranstaltungsreihe an der VHS (Wien) 74
Koalitionsvereinbarungen SPÖ-ÖVP 74
Integrative Kooperationsklassen in der Steiermark 75
Vorschlag für 11. SchOG Novelle 75
Stellungnahme der Universität Innsbruck 81
3. Integrationssymposium 83
2. Otto-Glöckel-Symposium 89
Minister Hawlicek besucht Kalsdorf 90
Integrationsklasse (neue Modellbeschreibung) 90
Brief der Gewerkschaft an Minister Hawlicek 92
Minister Hawlicek antwortet 93
Diskussion der 10. SchOG Novelle 94
Stand der Integration im Schuljahr 1987/88 95

1988

Integrationsberatungsstelle 96
Integration bringt höheres Leistungsniveau 96
Entwurf eines Rahmenkonzeptes 97
4. Integrationssymposium 97
11. SchOG Novelle 100
Integration – ein ärztliches Problem? 116
Sozialintegrative Mittelschule 117
„Was die Kollegen sagen" 131
Tuschel und Gruber nehmen Stellung 133
Tagung der Inspektoren 133
Stand der Integration im Schuljahr 1988/89 134
Was 1988 sonst noch geschieht 134

1989

Informationsnachmittag für Eltern 135
5. Integrationssymposium 135
Brief an Minister Hawlicek 138
Antwort von Minister Hawlicek 141
Stand der Integration im Schuljahr 1989/90 143
Was 1989 sonst noch geschieht 143

1990

6. Integrationssymposium 144
Brief an die politischen Parteien 149
Zentrum für integrative Betreuung (ZIB) / Steiermark 152
Stand der Integration im Schuljahr 1990/91 152
Was 1990 sonst noch geschieht 152

1991

Forderungen an den Nationalrat 153
Gespräch mit Minister Scholten 159
Pressegespräch 161
Pressereaktionen 161
Symposium an einem Wiener BRG 162
7. Integrationssymposium 164
Stand der Integration im Schuljahr 1991/92 167
Was 1991 sonst noch geschieht 167

1992

Gründung des Wiener Integrationsbüros 168
Integrationsklassen an AHS-Unterstufen 168
Evaluation der Schulversuche 169
Offener Brief an Minister Scholten aus Tirol 179
Grundsatzerklärung von Minister Scholten 181
Arbeitsgruppe im BMUK 183
Vorschlag für Gesetzesentwurf 185
Sternfahrt 189
Integration??? 191

APA – Meldungen 192
Brief an Minister Scholten aus St. Pölten – Land 194
Keine Antwort 196
Petitionsübergabe 198
Stellungnahme aus O.Ö. 198
Stand der Integration im Schuljahr 1992/93 200
Was 1992 sonst noch geschieht 201

1993

Veranstaltung in St. Pölten 202
Hearing im Parlament 202
Entwurf der 15. SchOG-Novelle 203
Ministerratssitzung zur 15. SchOG-Novelle 213
Was steht im Gesetzesentwurf 213
Gesetzesentwurf aus der Sicht der Elterninitiativen 216
Wesentliche Mängel der 15. SchOG-Novelle 219
Stellungnahme des Vereins AGIL 222
Unterrichtsausschuß 226
Landeslehrer – Dienstrechtsgesetz-Novelle 230
Integrationsgesetz im Parlament 231
Integrationsgesetz im Bundesrat 237
Integration Österreich 240
Integrationsklassen im Schuljahr 1993/94 241

Nachwort 243

Anhang 246
Nachruf auf Dr. Karl Köppel 246
Kontaktadressen 248

Literaturverzeichnis 250

Editorial

Wir haben für dieses SCHULHEFT eine Ausnahme gemacht: nicht wie üblich eine Sammlung von verschiedenen informativen und kontroversiellen Beiträgen zu einem Themenschwerpunkt liegt hier vor, sondern ein geschlossener Text eines Autors. Otto Anlangers kurze Geschichte der österreichischen Integrationsbewegung war uns aus mindestens drei Gründen wert, das Erscheinungsbild der SCHULHEFTE zu durchbrechen:

Erstens ist das Thema von besonderer Aktualität, weil nun mit Inkrafttreten der 15. SchOG-Novelle ein markanter Schritt in der schulpolitischen Realisierung von Integration gesetzt wurde.

Zweitens sehen wir als Publikationsreihe, die sich besonders der pädagogischen Basis und ihrem Engagement verbunden fühlt, in dieser Dokumentation ein schönes Beispiel, das Mut macht. Freilich ist es fast einzigartig in der österreichischen Schulgeschichte, wie hier die Anstrengungen der Eltern- und Lehrerinitiativen zu einem erfolgreichen Dialog mit Schulpolitikern und Schulbehörden führten und Veränderungen bewirkten. Doch gerade dadurch können wir alle, die wir da und dort an einer Schülerschule arbeiten, zwischen den Zeilen lesen und nachdenken, was es denn ist, das diese Initiativen zu ihrem erfolgreichen Vorgehen, Planen und Handeln gelangen ließ.

Drittens bedürfen wir in der gewachsenen österreichischen Bildungsbewegung der letzten 20 Jahre dringend des Selbstbewußtseins, das überblickend und zusammenfassend Aktivitäten und Entwicklungen festhält, damit sie nicht in Geschichtslosigkeit unseres eigenen Bewußtseins versinken.

Wir freuen uns, daß uns Otto Anlanger gefragt hat, ob wir an seiner „Geschichte" interessiert seien ...

Heidi Pirchner

Widmung
für
Dr. Karl Köppel,
den Vater der Wiener Integrationsbewegung

„Integration ist der Versuch, das, was im Laufe der kulturellen Entwicklung voneinander getrennt wurde, wieder in einer Ganzheit zu vereinen, erkennend, daß alles von allem abhängt und alles mit allem in Beziehung steht.

Dies gilt nicht nur im sozialen Bereich, für die Alten, die Kranken, die Kinder, die Behinderten usw., sondern auch im seelischen und im geistigen Bereich für das weibliche und das männliche Prinzip, das Kognitive und das Emotionale usf.

Philosophisch gesehen, ist es die Tendenz, das Entweder-Oder des strengen Dualismus durch die Komplementarität einer polaren Sehweise zu ersetzen, mit dem Ziel, das, was ausgegrenzt war, anzunehmen und so erst zugänglich zu machen.

Anschaulich und beängstigend zugleich wird die mechanistische Auffassung der Welt in der Ausgrenzung der Natur. Nur indem wir sie als von uns getrennt auffassen, ist es überhaupt möglich, sie so auszubeuten und zu zerstören, wie das in den vergangenen Jahrhunderten geschehen ist. Langsam müssen wir begreifen, daß wir auch uns zugrunde richten, wenn wir sie zerstören.

Die Natur existiert nicht isoliert vom Menschen, genausowenig wie der Behinderte isoliert vom Nichtbehinderten existiert. Die Aussonderung von bestimmten Gruppen von Menschen bedeutet automatisch eine existentielle Verarmung aller Menschen.

Mit diesen Überlegungen soll klar gemacht werden, daß die Einrichtung einer integrativen Modellklasse nicht bloß einer momentanen pädagogischen Mode entspringt, sondern einer existentiellen Notwendigkeit.

Aus diesen Gründen wird Integration viele Formen haben müssen."

Karl Köppel

Vorwort

der Gründerin der Wiener Integrationsgruppe

„Daß Ihnen das zugestoßen ist, tut mir leid; aber wenn so etwas passiert, kann man es nur verstehen und nutzen. Vielleicht war es Ihr Schicksal, diese Erfahrung zu machen; bestimmt aber ist es nun Ihre Pflicht, sie zu verstehen und zu erforschen...Tatsächlich erschließen und entdecken Sie ein neues Gebiet."

Zitat aus Oliver Sacks, „Der Tag, an dem mein Bein fortging."

Als unser Sohn, kaum geboren, drei Wochen lang in Lebensgefahr schwebte und wir Eltern voller Angst nach jemandem suchten, der uns in dieser furchtbaren Ungewißheit einen Weg weisen, eine lebbare Perspektive aufzeigen könnte, fand eine Ärztin den Mut, uns ganz offen zu sagen, daß das niemandem möglich sei, weil niemand wissen könne, wie sich unser Sohn und sein Leben entwickeln würden. Aber sie werde alles erkennbar Notwendige und Mögliche tun, um ihm zu helfen und uns zu begleiten. Das bedeutete, daß sie unsere Aufmerksamkeit auf die unglaubliche Lebenskraft lenkte, mit der unser Sohn um sein Leben kämpfte, und daß sie unser zerstörtes Vertrauen in unsere Fähigkeiten als Eltern, ihn dabei unterstützen zu können, wieder ermutigte.

Heute meine ich, daß dies der eigentliche Grundstein für meine persönliche Entwicklung war, um für die gesellschaftliche Integration unseres Sohnes kämpfen zu können: In allen Schwierigkeiten die faszinierenden Herausforderungen und ungeahnten Möglichkeiten erkennen zu lernen, den Blick und das Interesse dafür zu entwickeln und den entsprechenden Rahmen dafür zu schaffen. Menschen, die uns dabei unterstützt haben, erlebten wir immer als kostbares Geschenk und Ermutigung. Es waren immer diejenigen, die sich am meisten mit der Problematik unseres Sohnes auseinandergesetzt und Ideen und Mut entwickelt hatten, um neue Wege zu erforschen.

So entdeckten wir gemeinsam, was in unseren Kindern steckte, aber im bestehenden System waren diese Menschen und diese achtungsvolle Auseinandersetzung mit unseren Kindern die Ausnahme. Es war einfacher, auf die Unmöglichkeiten zu verweisen und damit die zwingende Notwendigkeit einer Einweisung in Sonderinstitutionen.

Unserem Vertrauen in „absolutes Fachwissen" und „optimale Fördereinrichtungen" waren jedoch schon seit Florians ersten Lebenstagen deutliche Grenzen gesetzt worden, und wir hatten gelernt, mit wem wir die Verantwortung für unser Kind teilen durften und mit wem nicht, wenn wir ihn davor bewahren wollten, in seiner Persönlichkeit verkannt und behindert zu werden. Das gab uns die nötige Kraft und den erforderlichen Mut, über bessere schulische Bedingungen gemeinsam mit gleichgesinnten Eltern und engagierten fachlichen Wegbegleitern zu diskutieren, Konzepte auszuarbeiten und sie mit Behörden und Gesetzesvertretern zu verhandeln.

Davon berichtet das vorliegende Buch, geschrieben von einem unserer Wegbegleiter. Es ist eine Geschichte von Betroffenheit, Verantwortungsbewußtsein, Vertrauen in menschliches Wachstum auch unter schwersten Bedingungen.

Die Geschichte der Integrationsbewegung ist die Geschichte von Mut und Solidarität zwischen Eltern und Wegbegleitern, um behinderte Kinder vor starren Systemen zu bewahren. Einfühlsvermögen, Vertrauen in ihre Fähigkeiten, in existentiellen Bedrohungen erprobte Liebe, oftmals geprüfter Mut und Ausdauer im Eintreten für die Bedürfnisse und Interessen der Kinder gegen alle Bevormundung und Machtansprüche von außen – das alles erfordert viel Zeit und Kraft, eine klare Entscheidung für das Kind und damit für den einzelnen Menschen in seiner ganz individuellen Situation innerhalb gesellschaftlicher Gegebenheiten.

Mein Dank gilt allen, die diesen Weg mit uns gegangen sind oder ihn ermöglicht, begleitet und unterstützt haben. Ganz besonders aber denke ich dabei an Dr. Karl Köppel (+1991), dessen Liebe zu den Schwächsten, den – aus welchem Grund immer – ausgesonderten Kindern, so leidenschaftlich und ruhelos nach Verbesserungen suchte und dafür begeistern konnte, daß sie zum Funken wurde, an dem sich unsere Wiener Gruppe entzündete und gestaltete. Er war auch der Vermittler zwischen allen Menschen guten Willens, bis eine breite, geeinte österreichische Bewegung daraus geworden war. Er hat sein Leben dafür gegeben, damit wir nie vergessen, um welche Kostbarkeit der Menschenwürde wir kämpfen – inzwischen schon gemeinsam mit unseren Kindern.

Renate Jung

„Meine persönliche Geschichte" in der Integrationsbewegung

Nach dem Erlernen und Ausüben zweier technischer Berufe – Elektriker und HTL-Ingenieurausbildung für Maschinenbau – wollte ich mich wieder verändern und einen humanen, sozialen Beruf ergreifen. So beendete ich meine Technikerlaufbahn und begann mit 29 Jahren mein Studium an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Wien mit dem Ziel, Sonderschullehrer zu werden.

Schon während meiner Studienzeit wurde mir bewußt, daß die „Sonder"-schule aussondert, was auch die Bezeichnung dieses „besonderen" Schultyps ausdrückt. Für mich war Integration die einzig mögliche Lösung. So begann ich Kontakte zu knüpfen mit Leuten, die so dachten wie ich. Dies waren vor allem Kollegen aus der Studentenvertretung (DEKO Demokratisches Kollektiv, eine überparteiliche, politisch unabhängige Gruppierung, und ARGE ZV- sprich Sozialistischer Lehrerverein).

Ich organisierte an der Akademie Vorträge und Diskussionen zum Thema Integration, wozu ich Fachleute und auch Betroffene einlud. Außerdem zeigte ich im Rahmen meiner Hausarbeit eine Photoausstellung mit dem Thema „Behindertenalltag", die große soziale Sprengkraft besaß und auf Gerichtsbeschluß von der Linzer Polizei – nachdem sie auch in Salzburg ausgestellt war – beschlagnahmt wurde. Das Institut HARTHEIM (Behindertenheim in OÖ.) fühlte sich diskriminiert und klagte mich wegen übler Nachrede, obwohl ich nur Publikationen aus Medien wiedergab. In diesen wurden Übergriffe auf die Behinderten geschildert. Der dann anhängige Gerichtsprozeß endete nach jahrelangem Rechtsstreit, bei dem ich weder (da Hausarbeit!) von der PÄDAK noch von der Gewerkschaft unterstützt wurde, mit einem Vergleich.

Des weiteren knüpfte ich Kontakte mit der AKN (Alternativgemeinschaft Körperbehinderte und Nichtbehinderte) im Wiener WUK (Werkstätten und Kulturhaus). Dort lernte ich dann auch jene Leute kennen, mit denen die Idee einer überregionalen Zeitschrift, die sich dem Integrationsgedanken verpflichtet fühlt, ge-

boren wurde. So gründeten wir im Jahre 1982 die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift „LOS". Aus der Offenlegung nach Paragraph 25 des Mediengesetzes: „Zeitschrift gegen Aussonderung mit dem Ziel, Zustände und Mißstände aufzuzeigen sowie Alternativen vorzustellen und auch zu fordern."

Nach Abschluß der Lehramtsprüfung begann ich meine Arbeit als Lehrer an der ASO zuerst als „Springer", dann als Klassenlehrer. In meinem Arbeitsalltag stellte ich wiederum fest, wie wichtig und richtig Integration ist.

Meine Kolleginnen und Kollegen waren großteils Integrationsgegner und nicht bereit, auf Argumente meinerseits, die für Integration sprachen, einzugehen. So wurde meist ein für sie sehr „dummes und schlimmes Kind" in der Argumentation vorgeschoben, mit der Aussage, daß man doch solche Kinder nicht integrieren könne. „Oder kannst du dir das vorstellen?" war dann die Standardfrage. Doch, ich konnte!

So war ich sehr froh, beim ersten Integrationssymposium in Bad Tatzmannsdorf/Burgenland viele Gleichgesinnte zu treffen. Dort wurde auch der Beschluß gefaßt, in der Buchreihe „Schulhefte" die nächste Publikation dem Thema Integration zu widmen. Ich nahm die Gelegenheit wahr, meine gewonnenen Erfahrungen zu veröffentlichen.

Frau Amberger, Redakteurin des ORF, gestaltete eine Sendung zum Thema Integration in der Hörfunkreihe „Musikbox" . In dieser Sendung kamen die Kinder meiner Klasse als Betroffene und ich als ihr Lehrer zu Wort.

Günther Poidinger, Publizist und Gestalter der Ö3 Sendung „Poidingers Plattenkiste", präsentierte ebenfalls eine Sendung zum Thema „Aussonderschule", die meine Gedanken darüber zum Inhalt hatte.

Der ORF veranstaltete einen „Club 2" zum Thema „Das behinderte Kind", wo ich unter anderem die für viele behinderte Kinder schlimme Situation in Großheimen zur Sprache brachte (HARTHEIM) und ganz allgemein den Integrationsgedanken vertrat.

1991 schloß ich das zusätzliche Lehramt für körperbehinderte Kinder mit einer Hausarbeit, die den Titel „Die österreichische Integrationsbewegung und ihre praktische Auswirkung auf das Wiener Schulsystem" trägt, ab. Diese umfangreiche Arbeit, die ca.

400 Seiten umfaßt, ist eine Auflistung der wichtigsten Daten und Konzepte der Integrationsbewegung und auch Grundlage für dieses „schulheft".

Beruflich habe ich mich insofern weiterentwickelt, als ich nach der ASO und meinem Wirken an einer Schule für körperbehinderte Kinder – von wo aus ich auch ambulant als „Integrationslehrer" tätig war – dann einige Jahre als Stützlehrer arbeitete und derzeit in einer Integrationsklasse unterrichte.

Die Integrationsbewegung ist neben meiner Mitarbeit im Sozialdemokratischen Lehrerverein zu meiner sozialpolitischen Heimat geworden.

Otto Anlanger

Einleitung

Im Schuljahr 1992/93 bestanden in Österreich insgesamt 279 Integrationsklassen, das entspricht etwa 1100 „Sonderschülern" im Schulversuch, 1993/94 gibt es bereits 453 Integrationsklassen.

Entwicklung der Integrationsklassen von 1984 bis 1993

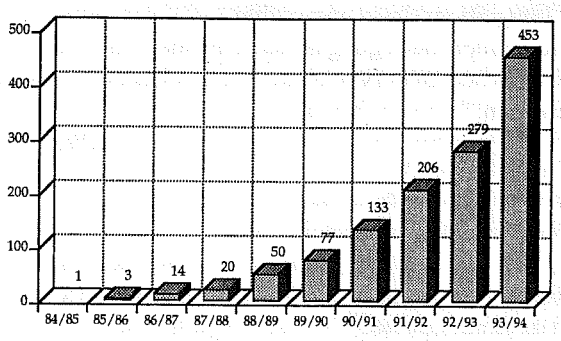

Wieviel Aufwand an Zeit, Energie, Geduld, wieviele Rückschläge, Frustrationen es die engagierten Mitglieder der Initiativgruppen gekostet hat, das zu erreichen, läßt sich für Außenstehende nur erahnen.

So waren z.B. Aussagen wie die von Prof. Dr. Andreas Rett aus dem Jahre 1975 dem Integrationsgedanken sicherlich nicht förderlich: „Versuche, Kinder mit Down-Syndrom bzw. andersartigen Krankheitsbildern mit einem IQ unter 80 in Volksschulen zu integrieren, müssen fehlschlagen. Der Versuch, den Hellbrügge in München durchführte, konnte nicht erfolgreich sein."

Heute, 16 Jahre später, kann das Gegenteil als bewiesen gelten: Kinder mit Down-Syndrom werden erfolgreich integriert und Dr. Hellbrügge hat mit seinen Montessori-Schulen in München weltweit Anerkennung gefunden.

Integration ist kein Zustand, sondern ein Prozeß. Integration hat viele Formen und muß der jeweiligen Situation angepaßt werden. Sehr wichtig aber, um Integration zu ermöglichen, sind die äußeren Rahmenbedingungen, die von der Schulbehörde geschaffen werden müssen; womit wir beim Problem Schulbehörde wären. Mir vermittelt diese oft den Eindruck, daß sie in der Position des Getriebenen ist, anstatt selbst innovative Konzepte zu erstellen und diese auch in Schulversuchen praktisch erproben zu lassen. Gerade die Integrationsbewegung hat die Schwächen unserer Schulbürokratie bis hinauf in die Spitzen des Unterrichtsministeriums offenbart: halbherzige Zusagen, keine offiziellen Genehmigungen, oft auch Uninformiertheit. Dr. Rudolf Scholten ist der erste Unterrichtsminister, der sich gut informiert zeigt und auch persönlich für Integration einsetzt.

Nur den wenigsten war bewußt, daß Integrationsversuche das allgemeine Schulwesen insgesamt verändern würden. Wesentliche Grundprinzipien des österreichische Schulsystems werden in Frage gestellt: z.B. Leistungsbeurteilung, Aufsteigen und Wiederholen, Unterrichtsgestaltung und einheitliche Lehrpläne in einer Klasse.

Daß Veränderungen von der Basis erreicht werden, ist ein schöner Erfolg, der aber erkämpft werden mußte. Anstatt daß sich die Schulbehörde von soviel Engagement der Eltern behinderter Kinder, Lehrer, Therapeuten etc. herausgefordert fühlte und endlich agierte, machte sie eher den Eindruck, daß sie auf die Forderungen und Konzepte der inzwischen breit gewordenen Integrationsbewegung nur zögernd reagierte.

Besonders ärgerlich für manche der Vorreiter in der Integrationsdiskussion war, daß gerade sie, die die Gedanken, Studien und praktischen Beispiele bereits im Ausland bestehender integrativer Schulen weitergaben, verunglimpft wurden. Utopist war noch das schmeichelndste Wort. Ich möchte dies anhand meiner eigenen Erfahrungen verdeutlichen: Der ehemalige Sonderschulinspektor Brandstätter nahm mich nach Beendigung einer Diskussion über schulische Integration am Pädagogischen Institut Wien zur Seite und sagte mir ganz unverhohlen, daß ich die Institution Sonderschule, in der ich ja arbeite und damit mein Geld verdiene, nicht angreifen solle. Gerhard Tuschel, ehemaliger Sonderschullehrer und pädagogischer Referent im Stadtschulrat (derzeit Landesschulinspektor für Sonderschulen), war mit der damaligen Situation recht vertraut. Zitat (Mobil, April 1986): „Tuschel meinte, daß gerade progressive Sonderschullehrer oft den Wunsch

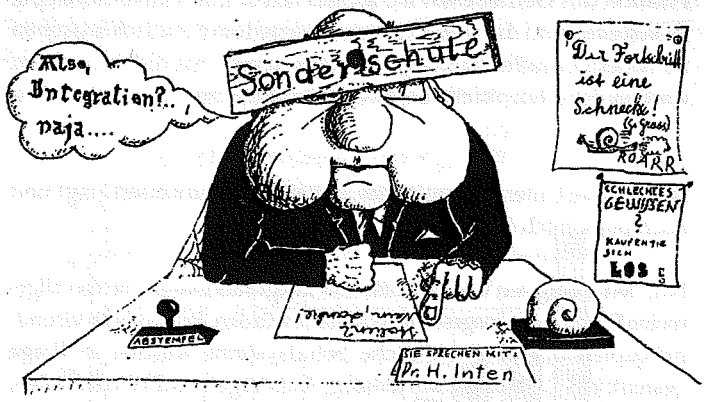

nach einer Integration äußern. Daß sie damit nicht nur bei ihren Kollegen auf Ablehnung stoßen, sondern auch öfters ‚von oben eine auf den Deckel bekommen', ist Tatsache."

Bei mehreren Sitzungen des Sozialistischen Lehrervereins (ZV), dem ich angehöre, mußte ich mir den unberechtigten Vorwurf gefallen lassen, daß Integrationsmodelle (Oberwart), wie ich sie forderte, nicht auf Wien übertragbar wären. Wien habe „anders gewachsene" Strukturen, „Wien ist anders!"

Tuschel (Mobil 1986) „... hält die ‚totale Integration', wie sie im Burgenland und in der Steiermark durchgeführt wird, für den Wiener Raum für nicht geeignet".

Was passierte einige Jahre später? – Auch Wien hatte Integrationsklassen, wie sie unter anderem auch ich gefordert hatte!

Dies war nur durch das Engagement der Integrationsinitiative zu erreichen, die sich nicht bei den ersten Rückschlägen frustriert zurückzog, sonder bereit war, für das wichtige Anliegen, das sie vertrat, zu kämpfen. Es hatte sicherlich auch etwas Missionarisches an sich, die anderen zu überzeugen, daß Integration die beste Lösung für alle Kinder ist.

Wenn ich an die ersten Sitzungen am Psychologischen Institut in Wien 1, Neutorgasse zurückdenke, mit wieviel Elan wir an die Sache gingen, um auch ein Wiener Intergationsmodell auszuar-

beiten, so war das eine schöne und interessante Zeit. Alle waren wir von der Idee beflügelt – um nicht zu sagen besessen –, ein optimales Konzept zu erstellen, um es dann in die Praxis umsetzen zu können. Aber es kommt 2. durch den Stadtschulrat anders, als 1. die Integrationsbewegung denkt. Doch davon später.

Da die Geschichte der österreichischen Integrationsbewegung eine sehr bewegte war, wollte ich sie mit allen ihren Höhen und Tiefen in ihrer zeitlichen Abfolge darstellen, da sie so am leichtsten zu überblicken und nachzuvollziehen ist. Der Bogen spannt sich dabei vom Schulversuch „Integrierte Grundschule" (1974) über die erste integrierte Klasse „Kinderschule" (1984) bis heute, wo es in ganz Österreich 279 integrative Klassen gibt.

Ein wichtiger Meilenstein in der Integrationsbewegung war das erste Symposium in Bad Tatzmannsdorf/Burgenland im Jahr 1985. Es wurde zum Kristallisationspunkt für viele weitere Initiativen und, nicht zuletzt, nachfolgender Symposien. Ich habe daher auch die jeweils angebotenen Arbeitsgruppen angegeben, damit man die Entwicklung des Diskussionsstandes nachvollziehen kann. Ging es beim ersten Kongreß noch um Argumente für oder gegen Integration – die Diskussionen wurden manchmal sehr heftig geführt -, so verschob sich der Schwerpunkt in der Folge auf das „WIE" der Integration.

1974

Schulversuch „Integrierte Grundschule"

Ab 1974 wird der Schulversuch „Integrierte Grundschule" auf der Basis des Artikels III der 5. SchOG-Novelle durchgeführt. Es ist dies kein Schulversuch, der von betroffenen Eltern ausgeht, sondern von der Schulverwaltung bzw. Schulpolitik. Mit der Durchführung werden das Schulversuchszentrum Klagenfurt und die dortige Universität für Bildungswissenschaften betraut. Aus dem Schulversuchsplan geht hervor, daß nie daran gedacht war, geistig behinderte Kinder zu integrieren: „Im Schulversuch wird erprobt, Kinder mit speziellen Defekten, heterogenem Leistungsprofil, Milieuschädigungen und knapp durchschnittlicher bis leicht unterdurchschnittlicher Leistungsfähigkeit in einer neu organisierten Volksschulreform zu belassen und durch gezielte Fördermaßnahmen, zum Teil unter Mitarbeit eines Sonderschullehrers, zu beschulen".

Dieses Versuchsmodell wird letztlich von den Grundschulen nicht angenommen, da die lernschwachen Schüler zur Erreichung des Lehrplanzieles soviele Förder- und Stützmaßnahmen in Anspruch nehmen, daß die Organisationsstruktur zu kompliziert wird und der Gesamtunterricht im Klassenverband sehr darunter leidet. Der Schulversuch wird nach dem Auslaufen nicht mehr fortgeführt.

Dr. Heinz Gruber vom BMUK meint dazu: „Bei so spontanen Konstruktionen, die nicht das Produkt sorgfältiger Schulversuchsentwicklung sind, sondern im manchmal demokratiepolitisch bedenklichen Handlungsspielraum einzelner Beamter während des Übertragungsvorganges ihre Erklärung finden, kann, wie auch in diesem Fall, nur selten Erfolg erwartet werden." (GRUBER 1989)

Wenn man die folgende Aussage von Prof. Dr. Hartmann, dem Leiter dieses Schulversuches, betrachtet, weiß man, daß mit dieser halbherzigen Einstellung Integration nicht machbar ist (HARTMANN 1977):

„Separation durch Zusammenfassung von Schülern in eigenen Schulformen erscheint demnach überall dort notwendig, wo Schüler über

längere Zeit, während der gesamten Schulzeit, oder für immer eine eigene Betreuung brauchen, nicht in die Gesellschaft integriert oder reintegriert werden können und auch den Schutz vor der Gesellschaft oder umgekehrt brauchen. Separation ist immer dort sinnvoll, wo Integration soziale Belastungen und Benachteiligungen für ein Kind bringen. Dies gilt nicht nur für Schwerstbehinderte, sondern vorübergehend auch für schwer sozial oder emotional gestörte Kinder. So haben offensichtlich Autisten ein Recht darauf, ihren erhöhten Bedürfnissen nach Individualisierung und Kontaktminderung nachgehen zu dürfen. Der gestörte Mensch hat ein Recht auf Separation, wenn seine Sozialisation, auch mit besonderen pädagogischen Mitteln, nicht mit annähernd gleich geringen Belastungen, wie bei einem normalen Menschen, erreicht werden können. Schüler, die nicht in die Grundschule integriert werden können, aber auch nicht schwerstbehindert sind, sollten in Zukunft wohl in eigenen sonderpädagogischen Einrichtungen („Differenzierte Sonderschule") unterrichtet werden, aber möglichst für das Leben in der Öffentlichkeit vorbereitet werden: eine teilweise Integration mit „Regel" – Schülern in bestimmten Gegenständen, während der Schulpausen und in der Freizeit muß in Zukunft systematisch betrieben werden. Die gebaute Schulpädagokik muß dazu mithelfen."

1976

Beratungslehrer und Förderklassen

Ein von OStR Walter Schindl in Zusammenarbeit mit Schulpsychologen und Jugendamt erstelltes Konzept zur Integration erziehungsschwieriger Kinder wird an Wiener Schulen von Dr.Karl Köppel erprobt. Da für manche Kinder ambulante Betreuung durch Beratungslehrer nicht ausreichend ist, werden Förderklassen eingerichtet. Dieses Konzept bewährt sich bis heute.

1981

Das Jahr der Behinderten

Das Jahr 1981 wird von der UNO zum Jahr der Behinderten deklariert und damit werden auch Bildungsfragen benachteiligter Kinder verstärkt diskutiert. Dies geschieht meist sehr emotionell und kontroversiell. Die Argumente, die dabei vorgebracht werden, stützen sich oft auf die subjektiven begrenzten Erfahrungen und Mutmaßungen, wie Integration denn wohl „funktionieren" könne – oder auch nicht. Nur wenige setzen sich schon zu dieser Zeit mit Integrationsbestrebungen in anderen Ländern ernsthaft auseinander.

Zu nennen wäre hier besonders Italien. 1976 wurde dort schon das Integrationsgesetz verabschiedet, wodurch die Sonderschulen abgeschafft wurden, und im Frühjahr 1977 wurde per Gesetz die Notenbeurteillung für die Pflichtschule (1.-8. Klasse) abgeschafft.

Die *äußeren Rahmenbedingungen* bei der Beschulung behinderter Kinder in Italien waren (SCHÖLER):

1. maximal 20 Kinder pro Klasse (ab 21 wird geteilt!)
2. davon höchstens 4 behinderte Kinder (in der Regel 1 – 2 Kinder)
3. ein Stützlehrer für ein bis vier behinderte Kinder (Grundschule 25 Stunden; Mittelschule 18 Stunden); Stützlehrerzuteilung ist abhängig von der Art und Schwere der Behinderung sowie dem Organisationstalent des Schulleiters

AGIV Arbeitsgruppe für integrative Vorschulerziehung gegründet (besteht bis 1984): eine Gruppe von Eltern behinderter und nichtbehinderter Kinder, Kindergärtnerinnen, Lehrer und Psychologen setzt sich mit integrativer Vorschulerziehung, insbesondere in Wien und im Burgenland, auseinander.

Schulheft „dumm und frech":
In der Nummer 24 der pädagogischen Taschenbuchreihe SCHULHEFTE werden Sonderschule und Integration thematisiert.

Studie
Der Soziologe Dr. Rudolf Forster präsentiert seine Studie „Zur sozialen Lage ehemaliger Sonderschüler"

1982

Erstes Integrationskonzept in Österreich

Es ist an der Zeit, auch in Österreich Integrationsklassen einzurichten. Dies spüren viele „Sonder"- Pädagogen und Eltern behinderter Kinder. Wie es auch des öfteren im technischen Bereich passiert, daß einfach die Zeit reif für eine Erfindung ist und daß zur selben Zeit an verschiedenen Orten getüftelt wird, so ist es auch in der schulischen Integration.

Im Jahre 1982 ist es dann soweit: Die Sonderschullehrerin Brigitte Leimstättner, die Schulpsychologin Dr. Gertraud Schleichert und MitarbeiterInnen haben den Entwurf für eine Integrationsklasse erarbeitet. Dieser erste Entwurf enthält nur Allgemeines zum Thema Behinderung und Integration. Nach mehrmaligem Überarbeiten und Konkretisieren entsteht schließlich (Herbst 1984) eine neunte Fassung, welche im folgenden abgedruckt ist. Mir erscheint interessant, daß gerade aus jenem Bundesland – nämlich dem Burgenland –, über das der Österreicher so gerne witzelt, dieser entscheidende Impuls kommt.

Schulversuch Integrierte Klasse „Kinderschule"

Grundidee: Teamarbeit von zwei Lehrkräften ermöglicht die Verwirklichung moderner didaktischer Methoden und Arbeitsformen und gibt damit die Chance, eine heterogene Klasse so zu unterrichten, daß jedes einzelne Kind die ihm erreichbaren optimalen Lernziele auch wirklich erreicht.

Insofern werden hier Konzepte verwirklicht, wie sie in den Richtlinien des BMUK vom 12.4 1974, Erlaß Zl. 36. 300/8 – SL 184 zur Planung, Antragstellung und Durchführung von Schulversuchen gem. 7. SchOG – Novelle, Art. IV, enthalten sind.

Darüber hinaus erfordert das pädagogische Konzept zur Verwirklichung der genannten Arbeitsformen aber eine Änderung der äußeren

Organisationsform, im speziellen die Einrichtung einer Tagesheimschule gem. Erlaß des BMUK Zl. 36.684/26 – 13/79 und damit einen über den Rahmen der 7. SchOG – Novelle, Art. IV hinausgehenden Schulversuch.

Pädagogische Prinzipien

1. Keine Trennung in homogene Leistungsgruppen. In der ersten Schulstufe besuchen grundsätzlich alle Kinder die Volksschule. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, daß beim Schulanfänger zwischen aufholbarem Entwicklungs- oder Bildungsrückstand und bleibender Lernbehinderung noch nicht eindeutig unterschieden werden kann
2. Das Prinzip der verbalen Beurteilung verhindert die Bildung von Rangreihen unter den Schülern und damit Versagenserlebnisse der Schwächeren. Sofortige Rückmeldung erwirkt Leistungsverstärkung, Lernzielkataloge informieren die Individuen über ihren Leistungsstand und dienen zur Effizienzkontrolle durch die Lehrer.
3. Weiterhin heterogene Gruppe, jedoch im Laufe der zweiten Schulstufe Einstufung jener Schüler, die die Lernziele der Volksschule nicht zu erreichen vermögen, in den ihnen gemäßen Typ einer Sonderschule. Die Schüler verbleiben im Klassenverband, sollten aber ein Zeugnis ihrer Schultype erhalten. Ab Ende der zweiten Schulstufe Notengebung. Das System der Lernzielkataloge für die interne Beurteilung wird bis zur vierten Schulstufe beibehalten. Die Benotung von Einzelarbeiten (Diktaten, Schularbeiten) unterbleibt.
4. Anpassung der Lernphasendauer an die zu erarbeitenden Inhalte sowie an die Bedürfnisse der Kinder, Beginn des Schultages mit einer Einstimmungsphase. Dies bedingt eine ganztägige Organisationsform.
5. Demokratische Öffnung und möglichst viele Kontakte zu den Menschen der inner – und außerschulischen Umwelt („Offene Schule"), ständiger Gedankenaustausch aller Beteiligten, gründliche Information der Eltern und deren Mitarbeit im Rahmen der bestehenden Vorschriften.
6. Schwerpunkt soziales Lernen, schülerzentrierte Arbeit, angstfreie Atmosphäre, Kooperation statt Konkurrenz, Flexibilität statt starrem Rollenverhalten, Entscheidung statt Übernahme, Übung in Konfliktfähigkeit.
7. Ganzheitliches Lernen, Handlungslernen, Lernen am Objekt. Individuelle Leistungsanforderungen, die es dem höchst begabten Kind wie auch dem schwächsten ermöglichen, mit den Grenzen seiner Lei-

stungsfähigkeit zu experimentieren, durch arbeitsteilige Projekte. Was sich der Klasse als Gesamtthema darbietet, ist nach Lernzielen für unterschiedlich leistungsbereite Schüler (Gruppen) klar analysiert und definiert. Besonders werden dem Behinderten ihm gemäße spezifische Angebote gemacht, die es ihm gestatten, das behandelte Thema nach Qualität und Quantität so aufzunehmen, wie er es kann. Der Unterricht ist seinem Wesen nach individualisierend.

8. Im ersten Schuljahr ist die Erkundung und Förderung der Sinnesmodalitäten (therapeutisch-funktionale Übungen) ein wichtiges Unterrichtsprinzip für alle Schüler.

9. Hauptaugenmerk liegt nicht nur auf der sicheren Verfügbarkeit der Kulturtechniken, sondern zunehmend auf dem Verfahren der Wissensaneignung (als Gegensatz zum bloßen Erlernen von Inhalten): das Lernen lernen, Förderung von Eigenständigkeit, Kombinationsgabe und Phantasie.

Organisation

Schüler

1. Schülerzahl

Klassenschülerzahl 12 – 20. Anteil der Behinderten ca. ein Viertel, aber nicht mehr als 5 Schüler. Dabei muß jeweils der Schweregrad der Behinderung berücksichtigt werden. In kleine Klassen (12 – 14 Schüler) eher weniger, aber schwerer behinderte Mitschüler aufnehmen.

2. Alter der Schüler

Vorschulpflichtig sollten nur nicht behinderte, gut schulfähige Kinder aufgenommen werden; Achtjährige nur dann, wenn sie auf Grund ihrer Behinderung in Habitus, Verhalten und sozialer Reife einem Schulanfänger entsprechen. Noch ältere Behinderte passen nicht in eine Klasse.

3. Herkunft der Schüler

Kinder, die bereits eine Sonderschule besucht haben, sollten grundsätzlich nur bei Vorliegen besonderer Umstände (Auflösung der Sonderschulklasse, Möglichkeit zur Entlassung aus einem Internat) und mit Zustimmung der Sonderschule aufgenommen werden.

4. Arten der Behinderung

Die Behinderung darf nicht so schwer sein, daß es als gänzlich aussichtslos erscheint, den Stoff der ersten Schulstufe im ersten Schuljahr zu erarbeiten. Da bei Behinderten die Einordnung in Diagnosegruppen

noch viel weniger möglich ist als bei anderen Individuen, kann die Eignung nur für jeden einzelnen Schüler durch Schulleiter, Lehrer, Arzt und Schulpsychologen gemeinsam festgestellt werden. Ein wichtiges Kriterium werden dabei die soziale Reife und die Arbeitshaltung des Kindes sein.

Auch zusätzliche Ausbildung der vorhandenen Lehrer sowie Möglichkeiten der Supervision werden die Grenzen der Aufnahme erweitern bzw. verengen. Räumliche Schwierigkeiten (Stufen etc.) sollten niemals ein Argument zur Ausschließung sein.

Es wird unterschieden zwischen uneingeschränkter Aufnahme, eingeschränkter Aufnahme oder keiner Aufnahme. Taube sollen nicht aufgenommen werden und Blinde, Hörbehinderte, schwer Körperbehinderte, geistig Behinderte und Mehrfachbehinderte nur eingeschränkt.

Lehrer

Eine Volksschul- und eine Sonderschullehrkraft; Bereitschaft zur Teamarbeit und zu einem Mehr an Vorbereitungsarbeit nötig. Zusatzausbildung mit Rücksicht auf die vorhandenen Behinderungen günstig.

Hilfspersonal

Nichtkonstituierend für den Schulversuch. Wie auch an anderen Schulen kann unter Umständen für ein körperlich schwer behindertes Kind ein Helfer erforderlich sein, der ad personam bestellt ist und der jeweiligen Landesgesetzgebung entsprechend aus Mitteln der Behinderten- oder der Sozialhilfe bezahlt wird.

Von den Umständen des Mittagstisches wird es abhängen, ob für diesen eine Hilfskraft benötigt wird.

Standort

1. Größere Ortschaft mit vier oder mehr Parallelklassen und guten Zubringerdiensten, die eine ausreichende Anzahl von gleichaltrigen Behinderten aufweist.

2. Eine Ortschaft, in der eine entsprechende Sonderklasse aufgelöst wurde, und in der zwei oder drei Behinderte überbleiben, die auf Grund ihrer Jugend und / oder schweren Behinderungen den Schulbus nicht benützen können (kleine Klasse, 12 – 15 Schüler).

3. Sonderfälle, z.B. überdurchschnittlich viele Behinderte in einer Ortschaft.

(LEIMSTÄTTNER, SCHLEICHERT 1985)

Interessant ist, daß bei diesem Konzept verschiedene Behinderungsarten als eingeschränkt oder sogar nicht integrationsfähig angesehen werden.

Die erste Projektbeschreibung wird auf dem Dienstweg an der Sonderschule Stegersbach/Burgenland im Mai 1982 eingereicht und dem Sonderschulinspektor weitergeleitet, der erklärt, daß die praktische Umsetzung dieses Konzeptes nicht möglich ist.

Das bedeutet das vorläufige Aus...

Schulhefte „Gast'arbeiterkinder":

Die Nummer 26 und 27 der SCHULHEFTE behandeln die schulische Förderung von Gastarbeiterkindern, die Problematik der Sonderschule und das Thema der Integration (Positionspapier des Steirischen Landesverbandes der Elternvereine an Pflichtschulen; H. Pirchner: Integration in Italien).

Film „Dummheit ist lernbar"

Der film ist eine Abschlußarbeit der PÄDAK-Studentinnen Karin Grech, Elisabeth Höller, Anneliese Hörner und Martina Jonas im Fach Soziologie. (Verleih: Medienzentrum der Stadt Wien, Zieglergasse 49, 1070 Wien)

Stützlehrer

Das im Jahr 1981 von Lehrern des sozialistischen Lehrervereins (Wien) konzipierte Projekt „Stützlehrer" (federführend: Inge Frühwirt, Sonja Tuschel. Eduard Fuchs, Wilhelm Willner) wird im Schuljahr 1982/83 in die Praxis umgesetzt. Auch dieses Modell bewährt sich und wird erweitert; eine Ausbildung wird in der Folge am PI Wien angeboten.

1983

Aktivitäten in der Steiermark

Im Jahr 1983 beginnen in der Steiermark verstärkte Aktivitäten. Beim „2. Steirischen Seminar zur Förderung des schwerstbehinderten Kindes" kommt es zu hitzigen Diskussionen über Integration. Eine Gruppe von Teilnehmern, die sich mit Aussagen der Veranstalter wie z. B. „Integration in die Sonderschule" nicht abfinden kann und will, verfaßt aus den Berichten der Arbeitskreise einen Forderungskatalog. Dieser wird am letzten Tag des Seminars diskutiert und findet überwiegend begeisterte Zustimmung.

Diese Gruppe, erweitert durch andere Seminarteilnehmer, trifft sich in der Folge regelmäßig und schließt sich zum „Arbeitskreis Integration" zusammen. Es werden drei Arbeitsgruppen gebildet, die sich mit den Themen Verbale Beurteilung, Schulversuch und Utopie beschäftigen.

AGIV

Arbeitsgruppe für integrative Vorschulerziehung: produziert einen Film „I hob ma denkt, die Kinder wern's vasteh'n..." (Verleih: Grete Anzengruber, Bennogasse 13/26, 1080 Wien; Tel: 408 67 07), gezeigt bei Veranstaltungen, Diskussionen, in Schulen.

1984

Jänner 1984 Grundlinien für einen Schulversuch „Sozialintegrative Schule" (Steiermark)

Ende Jänner hat der steirische „Arbeitskreis Integration" das Konzept, die „Grundlinien für einen Schulversuch Sozialintegrative Schule", fertig erarbeitet:

1. Verfasser und Grundhaltung

Dieser Entwurf wurde von der Initiative Soziale Integration, Kontaktadresse: Berthold Nobis, Silberberg 1, 8042 Graz, verfaßt. Der Arbeitskreis versteht sich als Studien- und Selbsthilfegruppe, und es gehören ihm Eltern behinderter und nichtbehinderter Kinder, Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer verschiedener Fachrichtungen, Studenten und Menschen unterschiedlicher Alters- und Berufsgruppen an.

In den Entwurf wurden persönliche Erfahrungen mit Integrationsklassen in der BRD, Schweiz, Skandinavien, Italien, Kanada, Neuseeland, Australien sowie umfangreiche Fachliteratur einbezogen. Das Material wurde von Juni 1983 bis Jänner 1984 zusammengetragen und sowohl im Plenum als auch in mehreren Arbeitsgruppen diskutiert. Dabei wurde, dem sozialen Anliegen entsprechend, demokratisch vorgegangen, und alle Details dieses Entwurfes werden von den Mitgliedern des Arbeitskreises nach bestem Wissen und Gewissen unterstützt.

Wir vertreten die Ansicht, daß die soziale Integration behinderter Menschen eine gesellschaftliche Entscheidung darstellt, und wir bekennen uns zu diesem Wert. Wir erachten die soziale Integration als ein Recht Behinderter und vorrangig gegenüber schulischen und therapeutischen Maßnahmen, sofern der Behinderte bzw. dessen Interessensvertretung dies will. Wir glauben, daß die Ablehnung Behinderter durch die Gesellschaft keinen Teufelskreis darstellt, sondern vor allem durch soziale Integration Behinderter in die Regelschule vielleicht ein verunsicherndes Abgehen von schulischen und gesellschaftlichen Traditionen, eine Vergrößerung des Arbeitsaufwandes und der Kosten in der Anfangsphase bedeutet, jedoch vor allem eine außerordentliche Bereicherung der Lebenserfahrung und Lebensqualität für alle Beteiligten.

In diesem Schulversuch werden schulische Maßnahmen gesucht und erprobt, die einer unterschiedlichen Schülergruppe gerecht werden. Es wird also nicht eine Schülergruppe ausgewählt, die den schulischen Maßnahmen entspricht. Daher führt dieser Schulversuch „Sozialintegrative Schule" den ideologisch nächstliegenden Schulversuch „Integrierte Grundschule" dadurch weiter, daß er grundsätzlich keine Behinderungsform ausschließt, der Förderunterricht nicht der Homogenisierung der Schülerleistungen dient und in methodisch-didaktischer Hinsicht stärker sonderpädagogisch orientiert ist.

2. Vorgangsweise

Mit diesem Entwurf ist für die „Initiative Soziale Integration" die Phase des Erarbeitens sozialer Grundhaltungen und des Sammelns von Informationsmaterial für den Schulversuch vorläufig abgeschlossen. Auf der Grundlage dieses Entwurfes sollen nun Direktoren und Lehrer angesprochen werden, die in der Lage sind, einen derartigen Schulversuch durchzuführen.

Der Einreichungsantrag für den Schulversuch soll jedoch gemäß den bestehenden Erlässen in enger Zusammenarbeit zwischen Direktor, dem Volksschullehrer (Vorschullehrer), dem Sonderschullehrer, den Eltern der behinderten und nichtbehinderten Kinder und der „Initiative Soziale Integration" zusammengestellt werden. Diese Vorgangsweise wird als nötig erachtet, da eine erfolgreiche Durchführung eines derartigen Schulversuches von der vorhandenen Situation entscheidend abhängig ist: Zahl der zu integrierenden behinderten Kinder, Art und Ausmaß der Behinderung, Persönlichkeit und fachliche Schwerpunkte der zusammenarbeitenden Lehrer, räumliche Voraussetzungen u. v. a.

Für die Ausarbeitung des Einreichantrages hat das Österreichische Schulversuchszentrum bereits seine Mitarbeit und Unterstützung zugesagt. Plangemäß sollte der Schulversuch im April 1984 eingereicht und, die Genehmigung vorausgesetzt, im September 1984 begonnen werden.

3. Einzugsgebiet der Versuchsklasse

Grundsätzlich soll die Zusammensetzung der Schüler der Versuchsklasse, wie in jeder anderen Klasse, dem Einzugsgebiet, also dem Schulsprengel, entsprechen. Damit soll verhindert werden, daß die Versuchsklasse eine „besondere Klasse" wird. Es soll auch vermieden werden, daß von außerhalb des Schulsprengels in die Schule geführte behinderte KInder aus ihrem sozialen Umfeld abgesondert werden. Es soll auch verhindert werden, daß die Eltern der behinderten Schüler vorwiegend einer speziellen, integrationsbewußten Gesellschaftsschicht angehören.

In Anbetracht des großen Interesses von Eltern behinderter Kinder an Integrationsklassen und der geringen Zahl vorhandener Klassen kann jedoch von dem notwendigen Prinzip abgegangen werden.

4. Schüler der Versuchsklasse

Entsprechend den vergleichbaren internationalen Werten beträgt die Höchstschülerzahl der Versuchsklasse 20. Ab 21 Schülern ist die Klasse zu teilen.

Die Zahl der behinderten Schüler soll bis maximal 20% betragen, jedoch hängt dies sehr von der Art der Behinderung und den Voraussetzungen der Schule ab. In die Versuchsklasse werden alle Kinder aufgenommen, gleichgültig welcher Art die Behinderung ist, soweit nicht unumgängliche Gründe dagegen sprechen.

5. Lehrer der Versuchsklasse

In der Versuchsklasse unterrichten ein Volksschullehrer und ein Sonderschullehrer. Die zusätzliche Mitarbeit einer pädagogischen Unterrichtshilfe (Lehrerhilfe, z.B. Eltern, Zivildiener) ist bei bestimmten Behinderungen und bestimmten Anlässen notwendig und vorteilhaft.

Die beiden Lehrer arbeiten gleichgestellt. Es soll insbesondere vermieden werden, daß der Volksschullehrer vorzugsweise die nicht behinderten und der Sonderschullehrer die behinderten Schüler unterrichtet. Abgeschlossene Lerneinheiten oder Unterrichtsprojekte werden von den Lehrern abwechselnd verantwortet, gemeinsam geplant und durchgeführt.

Der Beitrag des Sonderschullehrers liegt in seiner Ausbildung und

Lehrbefähigung, die er in die gemeinsame Unterrichtsplanung und das Unterrichtsgeschehen einbringt. Das Fachgebiet des Sonderschullehrers soll den Behinderten der Versuchsklasse entsprechen. Im weiteren Stadium des Schulversuches soll die Volksschule bei Bedarf in der Lage sein, pädagogisch/therapeutisch und räumlich alle Behinderungsarten aufzunehmen.

Bei Bedarf wird neben den Klassenlehrern auch ein Physiotherapeut und/oder ein Sprachheillehrer im Rahmen eines Kursbetriebes arbeiten.

6. Schule und Schulstufe

Behinderte Kinder sollen grundsätzlich die gleichen Lebensbedingungen haben wie die nichtbehinderten Kinder, daher besuchen sie in diesem Schulversuch die Volksschule, an der zu diesem Zweck bestimmte Voraussetzungen geschaffen werden. Sowohl der Name der Versuchsklasse als auch der Schule darf nicht darauf hinweisen, daß sie sich von anderen Volksschulklassen und Volksschulen unterscheidet.

Grundsätzlich besteht die Versuchsklasse als Halbtagsschule, jedoch kann auf Wunsch der Eltern eine Tagesstätte eingerichtet werden. Sollte der Bedarf daran bestehen, käme eine vom Elternverein organisierte Nachmittagserziehung durch Erzieher, Eltern und/oder Lehrer in Frage.

Die Versuchsklasse ist als Volksschulklasse, 1. Schulstufe, oder als Vorschulklasse geplant, da in diesem Lebensalter die Beziehung zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern noch weitgehend vorurteilsfrei und offen ist. Im Schuljahr darauf soll wiederum die 1. Klasse als integrierende Klasse eingerichtet werden, sodaß nach vier Jahren die gesamte Volksschule stufenweise integriert geführt wird.

Unter bestimmten und besonders günstigen Voraussetzungen könnte der Schulversuch auch an einer Hauptschule begonnen und durchgeführt werden.

7. Aufnahme in die Versuchsklasse

Die Eltern behinderter Schulanfänger teilen ihr Interesse an der Aufnahme ihres Kindes in die Versuchsklasse der Direktion der Volksschule mit. Bei der Schülerbeschreibung machen sich die beiden Klas-

senlehrer bereits ein Bild von den Schülern, führen bei Bedarf einen Schulfähigkeitstest durch, beantragen im gegebenen Fall eine psychologische oder ärztliche Untersuchung und besprechen mit der Direktion die nötigen zusätzlichen Maßnahmen. Bei der Schülerbeschreibung werden auch die Eltern, sowohl der behinderten als auch der nichtbehinderten Kinder, über den Schulversuch eingehend informiert.

Nach einer Eingewöhnungs- und Beobachtungszeit bis vor Weihnachten findet eine Klassenkonferenz statt. An dieser Konferenz nehmen der Direktor, der Volksschullehrer (Vorschullehrer), der Sonderschullehrer, die Eltern der behinderten Schüler sowie ein Fachmann des Vertrauens der Eltern (Arzt, Psychologe) teil. In der Konferenz soll entschieden werden, wie das behinderte Kind im Schulversuch vorteilhaft weiter gefördert werden kann. Die notwendigen Schwerpunkte für Unterricht und Erziehung sowie die Form der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus werden von den Klassenlehrern in Form konkreter Maßnahmen und Ziele vorgeschlagen und nach eingehender Diskussion von allen Anwesenden beschlossen.

Wenn die soziale Integration des behinderten Kindes in der Regelschulklasse von seiten der Schule als nicht vorteilhaft für das Kind erachtet wird, muß dies mit Argumenten eingehend begründet werden. Dieser Fall ist grundsätzlich möglich, wenn er auch durch die Vorgangsweise bei der Schülereinschreibung vermieden werden sollte. In einem solchen Fall ist auf eine der sozialen Integration nahekommende Schulform zurückzugreifen, wie sie in Österreich bestimmte Schulversuche sowie Sonderschulen mit gezielten integrativen Maßnahmen darstellen. Der Ausbau einer Skala von Schulformen, die hinsichtlich sozialer Integration und bestmöglicher Förderung abgestuft sind, wäre die Voraussetzung.

8. Unterricht in der Volksschule

Als Orientierungshilfe bei der Planung der Lernziele der nichtbehinderten Kinder dient weiterhin der Lehrplan der Volksschule, für die behinderten Kinder dienen die entsprechenden Sonderschullehrpläne. Für jeden Schüler, insbesondere jedoch für die behinderten Schüler, wird ein individueller Unterrichts- und Erziehungsplan erstellt, in dem die besonders zu fördernden Bereiche und individuellen Lernziele konkret aufgezeigt werden.

Grundsätzlich erfolgt der Unterricht, wie es in der Volksschule sein sollte, als Gesamtunterricht, d. h., es wird von einer Scheidung des Lehrstoffes nach Unterrichtsgegenständen Abstand genommen. Jedoch versteht sich der Gesamtunterricht der Versuchsklasse nicht als bloßes Erstellen eines Wochenthemas und Beibehaltung des Fachunterrichts, sondern als fächerübergreifender Unterricht. Der Unterricht geht von einem gemeinsamen Thema aus, vorzugsweise einem konkreten Unterrichtsprojekt. Dadurch ergeben sich aus inhaltlichen Notwendigkeiten Lernziele in den Bereichen der üblichen Unterrichtsgegenstände, es ergibt sich aber auch die Möglichkeit gemeinsamer Arbeit von behinderten und nichtbehinderten Kindern. Die zu diesem Zweck geplanten Differenzierungsmaßnahmen sollen es ermöglichen, daß jeder Schüler die ihm gestellten Ziele erreichen kann und persönliches Interesse an seiner Arbeit hat.

Die lehrplanmäßigen Lernziele der Bereiche Sachunterricht, Deutsch und Mathematik sind wohl im Lehrstoff der Versuchsklasse enthalten, als Unterrichtsgegenstände werden sie jedoch nicht unterschieden. Ferner werden die Lernziele der therapeutischen und funktionellen Übungen bei jeglicher Unterrichtsarbeit besonders berücksichtigt. Sie stellen einen Schwerpunkt des Unterrichts der Versuchsklasse dar, der Gegenstand scheint jedoch nicht gesondert auf.

Der Schulversuch „Sozialintegrative Schule" will durch Gesamtunterricht und sonderpädagogische Unterrichtsverfahren ein Höchstmaß an gemeinsamem, integrierendem Unterricht bei allen notwendigen, individuellen Fördermaßnahmen realisieren.

Besondere Bedeutung kommt dem Projektunterricht zu. Dabei wird eine vielfältige, lebensechte, konkrete Aufgabe, wie ein Faschingsfest, eine Schülerzeitung, ein Garten u. a., von den Schülern geplant und durchgeführt, konkrete Gegenstände werden verwendet, und die praktische Erfahrung wird bereichert. Die Projekt-Methode begnügt sich nicht mit Theoretisch-Abstraktem, sondern will praktische Lösungen, sie arbeitet an einem lebensechten, nicht konstruierten Fall. In der Versuchsklasse kann auch ein regelmäßiger oder fallweiser Projekttag eingeführt werden, an dem mit anderen Klassen der Schule und/oder Eltern zusammengearbeitet wird.

Weiters von Bedeutung ist der Gruppen- und Einzelunterricht, besonders in Bereichen, in denen der Lehrplan Leistungen verlangt, die nach Reihenfolge und Zeitpunkt genormt sind. Während dies in den

Bereichen Religion, in den musischen Fächern (Bildnerische Erziehung, Musikerziehung, Schulspiel u. a.), Leibesübungen, bei Lehrausgängen, Wandertagen, Festen und Feiern nicht oder kaum der Fall ist, wird für die Bereiche Sachunterricht, Deutsch und Mathematik Gruppen- und Einzelunterricht als Ergänzung zum Klassenunterricht notwendig und vorteilhaft sein. Dabei soll jedoch auch eine möglichst sozial integrierende Unterrichtsform gefunden werden, wie die Arbeit an einem gemeinsamen Sachgebiet mit einem gemeinsamen Schlußbericht, Gruppenunterricht bei wechselnden Teilnehmern, Partnerlernen u. a.

Auch die Therapien (Sprachtherapie, Physiotherapie u. a.) sollen möglichst im Klassenverband stattfinden, um den nichtbehinderten Kindern soziales Lernen am Verhalten des Therapeuten gegenüber dem behinderten Kind zu ermöglichen. Es können jedoch gute Gründe für eine räumlich getrennte Therapie vorliegen.

Von großer Bedeutung ist schließlich die objektive und differenzierte Beobachtung jedes Schülers zur Erstellung eines individuellen Erziehungs- und Unterrichtsplanes.

Dabei geht es um ein kontinuierliches Nachvollziehen und Verfolgen der Entwicklung eines Kindes, bezogen auf

a) Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten
b) Interaktion, Beziehungen, Kontakte
c) Bedürfnisse, Interessen, Motivation
d) häusliche und familiäre Situation

Dazu sind standartisierte Testverfahren wenig geeignet, vielmehr ist die Diagnostik als Verlaufs- und Differentialdiagnostik zu verstehen. Die momentane Handlungsfähigkeit wird erfaßt, und die Bereiche der nächsten Zone der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes werden als Hypothesen formuliert.

9. Leistungsbeurteilung

In integrierenden Schulklassen werden Leistungsunterschiede besonders deutlich und sind als unvermeidbar anzuerkennen. Nicht die Leistung des einzelnen hindert die soziale Integration, sondern das Prinzip, daß Schüler gereiht, ausgeschieden, abgegrenzt und verglichen werden auf Grund von Leistung. Durch die Beurteilung wird die Leistung zum Selbstzweck (Notendenken), entfernt sich immer mehr von der Realität des Lebens („non vitae sed scholae..."), erhält gesellschaftliche und politische Funktionen und ist in diesem komplexen Zusammenhang kritisch zu sehen.

In der Versuchsklasse wird die Leistung jedoch nicht nivelliert, verschleiert oder ignoriert, sondern durch individuelle Förderung und Beurteilung besonders adäquat erfaßt. Die Schüler werden gemäß dem Lehrplan, nach dem sie unterrichtet werden, beurteilt. Diese Beurteilung darf jedoch nicht zu Vorurteilen führen und auch nicht dazu, daß innerhalb der Klasse eine Ausscheidung, Abgrenzung und Reihung erfolgt.

Für den Schüler soll sich die Beurteilung möglichst durch das selbständige Erleben der Realität (wahr – falsch) erübrigen.

Für die Eltern und Angehörigen soll die Beurteilung möglichst durch ein individuelles Gespräch und verstärkten Einblick in die Schularbeit verständlich gemacht werden.

Für Arbeitgeber, Behörden u. a. Stellen, die ein Interesse an Selektion und Sozialisation auf Grund von Leistungen haben, erfolgt die Beurteilung nicht nach Noten, sondern verbal und nach Möglichkeit mit begleitendem Gespräch. Die Schüler der Versuchsklasse erhalten ein Zeugnis der Volksschule, wenn nötig mit dem Vermerk des dem Unterricht zugrunde liegenden Lehrplanes. Grundlage der verbalen Beurteilung ist die systematische Beobachtung der Lernfortschritte des Kindes in Richtung auf seine Lernziele und Voraussetzungen.

Die internationale Erfahrung zeigt, daß integrierende Klassen mit den zusätzlichen Maßnahmen (verringerte Schülerzahl, erhöhte Lehrerzahl, sonderpädagogisch orientierter Unterricht u. a.) zumindest gleiche, wenn nicht höhere Schulleistungen zu erbringen vermögen.

10. Integrationsmaßnahmen

Das räumliche Beisammensein von behinderten und nichtbehinderten Kindern bedeutet noch nicht Integration. Über die angeführten personellen und didaktischen Maßnahmen hinaus sind gezielte Integrationsmaßnahmen nötig.

Dazu gehört, daß die Lehrer freiwillig in der Versuchsklasse arbeiten und den Integrationsgedanken befürworten. Dies ist eine Voraussetzung, daß Integration in der Klasse nicht nur vernunftmäßig demonstriert, sondern in ihren vielen kleinen Details, oft unbewußt, gelebt wird.

Ganz wesentlich ist auch die Befürwortung und tatkräftige Unterstützung des Schulversuches durch den Schulleiter. Dadurch erhält der Schulversuch in vielen, meist außerschulischen Risikobereichen, das nötige Gewicht und Prestige.

Sowohl die soziale Integration als auch die schulische Arbeit stellen an die Lehrer teilweise unbekannte Anforderungen und verlangen neue Lösungen. Daher muß die Möglichkeit einer Beratung über Probleme der Zusammenarbeit, über Verhaltensstörungen von Schülern, über Behinderungen u. a. durch geeignete Fachleute (Ärzte, Psychologen, Soziologen u. a.) vorhanden sein. In Anbetracht der geringen Zahl von Fachleuten, die ihr Fachgebiet mit dem Integrationskonzept in Verbindung zu bringen vermögen, empfielt es sich, den Beratungsdienst in diesem Stadium des Schulversuches nicht zu institutionalisieren, sondern die diesbezüglichen Initiativen der Lehrer zu unterstützen.

Auch sollte von den Lehrern ein Fortbildungsprogramm geplant werden, das – eventuell im Rahmen bereits existierender Arbeitsgemeinschaften – Referate, Exkursionen, Kurse, Literaturstudium u. a. beinhaltet. Dafür kommen beispielsweise Gruppendynamik, Soziologie der Behinderung, Teamteaching u. a. Gebiete in Frage. Dieses Fortbildungsprogramm soll von der Schulleitung und der Schulbehörde unterstützt werden. Die Angehörigen der in der Versuchsklasse unterrichteten Schüler sollen sowohl den Beratungsdienst als auch das Fortbildungsprogramm in Anspruch nehmen können.

Zu den gezielten Integrationsmaßnahmen zählen auch Übungen im sozial-emotionalen Bereich, in denen die Integrationshaltung andauernd und auf verschiedenen Ebenen in den Schülern vertieft wird. Es ist das Ziel dieser Übungen, den Mitschüler akzeptieren und schätzen zu können, gleichgültig, welche Sonderheit er aufweist.

Wesentlich sind auch außerschulische Aktivitäten der Lehrer, wie das Halten von Vorträgen, das Verfassen von Zeitungsartikeln, Tage der offenen Tür, Elternabende u. a. Maßnahmen, von kleinen Details bis zu geplanter Öffentlichkeitsarbeit.

11. Stundenplan der Versuchsklasse

Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten und ist in 2 Einheiten zu je 20 Minuten gegliedert, zwischen denen eine Umstellphase von 5 Minuten

liegt. Nach 2 Unterrichtsstunden erfolgt eine Pause von 15 Minuten. Grundsätzlich ist der Zeitplan jedoch der Schule der Versuchsklasse angepaßt.

Der genaue Stundenplan ist in „Initiative Soziale Integration" von Berthold Nobis nachzulesen.

12. Besprechungsstunden

Im Rahmen der Lehrverpflichtung der Lehrer der Versuchsklasse gibt es pro Woche 4 Besprechungsstunden. In den Besprechungsstunden planen und koordinieren die Lehrer die Teamarbeit, führen Gespräche mit beratenden Fachleuten, pflegen die Kontakte zu sozialen, psychologischen und pädagogischen Einrichtungen und realisieren die Zusammenarbeit mit den Eltern. Der Zeitpunkt der Besprechungsstunden kann bei Bedarf mit den beteiligten außerschulichen Personen festgesetzt werden.

Zum Bereich „Unterrichtsplanung- und Koordinierung" gehören das Festlegen der Inhalte und Lernziele, der Differenzierungen und Fördermaßnahmen, der Koordination der Lehrertätigkeit, die Analyse der gemachten Erfahrungen u. a.; eventuell als Wochenplankonferenz.

Zum Bereich „Gespräche mit Fachleuten" gehört die Erstellung der individuellen Erziehungs- und Unterrichtspläne, das Besprechen von Erziehungsproblemen, die Beratung bei Förderungsmaßnahmen, die Vorbereitung der Elternarbeit, die Beratung bei Konflikten in der Zusammenarbeit u. a.

Zum Bereich „Zusammenarbeit mit anderen Institutionen" gehören die Kontakte zum Schulpsychologischen Dienst, zum Schulversuchszentrum, zum Stadtschulamt, zum Jugend- und Sozialamt, zu Kliniken, zur Initiative Soziale Integration u. a.

Zum Bereich „Zusammenarbeit mit den Eltern" gehören Gespräche, Beratungen, Hausbesuche, Elternabende, Elternvereinsversammlungen u. a.

13. Mitarbeit der Eltern

Die Eltern sollen, bei vorhandenem Interesse, an der Planung und Konkretisierung des Schulversuches beteiligt sein. Wünschenswert ist eine regelmäßige und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen

Schule und Elternhaus. Diese Zusammenarbeit ist nur möglich auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und darf weder als Instrument der Einwirkung der Schule auf die Familie noch für Interventionen in fachliche Belange des Lehrers mißbraucht werden. Der Lehrer ist für die Methode des Unterrichts verantwortlich, dessen Schwerpunkte von den Lehrern und Eltern möglichst gemeinsam beraten worden sind, und dem Lehrer obliegt die Leitung der schulischen Veranstaltungen.

Die Eltern sollen bei der Erstellung des individuellen Unterrichts- und Erziehungsplans mitwirken und Anregungen über die notwendigen Fördermaßnahmen sowie über Prioritäten unter den Förderungsmaßnahmen geben. Die Eltern sollten bei Bastelstunden, Lehrausgängen, Wandertagen, Feierstunden u. a. nach Möglichkeit mitwirken, sie können als Experten über ihre Berufs- und Lebenserfahrungen berichten. Die Eltern können die Arbeit der Schule durch Fördermaßnahmen zu Hause fortsetzen, wozu sie Gelegenheit zu Hospitation und Beratung haben sollen.

Über Wünsche und Sorgen der Eltern, der Lehrer und der Schüler soll in regelmäßigen Zusammenkünften (Elternabenden, Hausbesuchen u. a.) beraten werden.

Ein Elternverein soll, wenn er nicht schon besteht, gegründet werden, da er eine allgemein überzeugende Unterstützung der Anliegen des Schulversuches gegenüber Behörden, Institutionen, Geldinstituten u. ä. darstellt.

Über 500 Exemplare dieser Modellbeschreibung werden an Politiker, Lehrervereine, Schulbehörde, Wissenschafter und Schulen entweder verschickt oder persönlich übergeben.

Dazu Volker Rutte, Mitglied des Vereins „Initiative Soziale Integration" (ISI) – der sich im April 1984 konstituiert (ISI 1991): „Dieses Modell besteht alle Diskussionen im In- und Ausland und wird später weitgehend unverändert in den Rahmenplan des Ministeriums übernommen."

Einzelne schon bestehende Initiativen können in der Folge im Arbeitskreis zusammenmünden.

Die Volksschule Übelbach (Steiermark) will einen Schulversuch nach oben genannten Richtlinien durchführen und reicht daher ein Ansuchen auf dem Dienstweg ein. Dies wird nicht

akzeptiert, und die vorgesetzte Dienstbehörde verbietet grundsätzlich alle Lehrerinitiativen!

In der Steiermark stagniert die Entwicklung.

Mai 1984 Anträge zur Abschaffung von Sonderschulen

In Wien bewegt sich etwas. Die Sozialistische Jugend in Wien Margareten – die Parteijugend, die ja immer kritischer ist, als die alten Politprofis – stellt im Mai 1984 den Antrag auf Abschaffung von Sonderschulen. Nachstehender Antrag wird beschlossen und an den Landesparteitag weitergeleitet. Den Weg zur Spitze der Parteigremien findet er jedoch nicht...

SOZIALISTISCHE JUGEND MARGARETEN

ANTRAG zur Bezirksjahreskonferenz am 7. Mai 1984
Abschaffung von Sonderschulen.

Sämtliche Sonderschulen grenzen Kinder voneinander ab, verhindern vielfältiges Lernen. Es ist erschreckend, wie abfällig bereits Kinder der „Normal-Schule" über Sonderschulkinder reden, mit welcher Distanz, Unsicherheit, Abwehr, Ignoranz und mit welchen Vorurteilen solchen Menschen begegnet wird. Wer Kinder, die „anders" sind, aussondert, handelt nicht zielführend. Kinder haben dadurch keine Möglichkeit mehr, andere Kinder beim Lernen, Spielen, Lachen, Weinen, Streiten, Blödeln usw. als gleichberechtigte Partner kennenzulernen.

Gleichberechtigte Menschen sind die Voraussetzung für gleichwertige Menschen, auch im wirtschaftlichen Bereich. Trifft unser herrschendes Auslesesystem schon viele Menschen wie Hauptschule 2. Klassenzuges, Ausländer, Frauen, ältere Menschen, bei der Arbeitsplatzsuche besonders hart, wie viel ärger sind dann Behinderte davon betroffen. Obwohl es ein Behinderteneinstellungsgesetz gibt, können sich Unternehmer billig davon freikaufen.

Die Gemeinde Wien hat versucht, mit der Einrichtung von „geschützten Werkstätten" für Behinderte dieser Form von Menschenun-

würdigkeit entgegenzuwirken. Diese Werkstätten begrüßen wir Sozialisten als Einstiegshilfe für Behinderte in ein geregeltes Berufsleben. Als Dauereinrichtung führen sie jedoch wieder unweigerlich zu einer Getthoisierung, wie sie teilweise ältere Menschen erleben müssen.

Wir verlangen daher von der Bundesregierung und den Landesregierungen, das Grundprinzip der Integration durch folgende erste Maßnahmenschritte,wenigstens für behinderte Kinder und Jugendliche in Schulen und Kindergärten zu verwirklichen:

• Generelle Senkung der Schülerhöchstzahl pro Klasse (Gruppe) auf 15 Kinder, wenn behinderte Kinder in der Klasse (Gruppe) sind.
• Die Anzahl behinderter Kinder pro Klasse (Gruppe) soll auf höchstens 4 beschränkt werden.
• Einführung der Möglichkeit, zusätzliche Lehrer als Stützlehrer für die integrierten Klassen anzustellen. Die Verwendung von entsprechend ausgebildeten Lehrern als Begleitlehrer ist erforderlich.
• Die Einführung von individueller Beurteilung und die Abschaffung der Ziffernoten ist anzustreben.
• Aufbau von Begleit-Teams, die aus Ärzten, Psychologen, Sozialarbeitern und verschiedenen Spezialisten (Therapeuten) bestehen. Solche dezentral einzurichtende Teams unterstützen das behinderte Kind und seine Umwelt.

Die überparteiliche „Initiativgruppe Behinderte – Nichtbehinderte" in Innsbruck startet eine Unterschriftenaktion zur Abschaffung von Sonderkindergärten und Sonderschulen.

UNTERSCHRIFTENAKTION ZUR ABSCHAFFUNG VON SONDERKINDERGÄRTEN UND SONDERSCHULEN IN ÖSTERREICH

Wir fordern auf, behinderte Kinder nicht auszugrenzen. Es geht darum, daß behinderte und nichtbehinderte Kinder lernen, miteinander umzugehen.

Wir verlangen von der Bundesregierung und den Landesregierungen, das Grundprinzip der Integration mit entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.

Die Sonderschule grenzt Kinder voneinander ab, verhindert vielfältiges Lernen. Hören Sie zu, wie bereits Kinder der „Normal"-Schule über Sonderschulkinder reden. Mit welcher Distanz, Unsicherheit, Abwehr, Ignoranz und mit welchen Vorurteilen solchen „Abweichenden" begegnet wird. Wer Kinder, die „anders" sind, aussondert, verantwortet soziale Zerstörung. Die Kinder haben so keine Möglichkeit mehr, „andere" Kinder beim Lernen, Spielen, Lachen, Weinen, Streiten, Blödeln usw. als gleichberechtigte Menschen kennenzulernen.

Es ist Verantwortungsunfähigkeit aller in unserer Gesellschaft, wenn behinderte Kinder nicht in die allgemeinen Kindergärten und Regelschulen integriert werden! Integration erfordert Änderungen in den Regelschulen (Kindergärten), die die Unterstützung von allen brauchen:

• Senkung der Schülerhöchstzahl pro Klasse (Gruppe) auf 20 Kinder, wenn behinderte Kinder (auch sozial benachteiligte, wie geschlagene und schwächere Kinder) in die Klasse (Gruppe) kommen.
• Beschränkung der Anzahl behinderter Kinder pro Klasse (Gruppe) auf maximal 4.
• Einführung der Möglichkeit, zusätzliche Lehrer als Stützlehrer für die integrierten Klassen zu verwenden. Verwendung von Sonderschullehrer/innen als Stützlehrer/innen (Entsprechendes für die Kindergärten).
• Abschaffung der Ziffernoten bei Einführung von individueller Beurteilung
• Aufbau sozialer Begleitteams, die aus Ärzten, Psychologen, Sozialarbeitern und – nach Bedarf – verschiedenen Spezialisten (Therapeuten) bestehen. Solche dezentral organisierten Teams unterstützen das behinderte Kind und seine Umwelt.

INITIATIVGRUPPE BEHINDERTE-NICHTBEHINDERTE, Kontaktadresse: Georg Urban, Weiherburggasse 35, 6020 Innsbruck, Tel.: 05222-202484

Herbst 1984 Eltern im Burgenland erreichen Schulversuch

Eltern, deren behinderte Kinder im Herbst 1984 schulpflichtig werden, suchen eine schulische Fortführung der Integration, die sie im Kindergarten so positiv miterlebt haben. Dieser Elterngruppe, die die Idee des vorher zitierten Konzeptes (LEIMSTÄTTNER ,SCHLEICHERT) wieder aufgreifen, wird nach langwierigen Verhandlungen mit der Schulbehörde der vorläufige Beginn der Integrationsklasse für September 1984 „nicht untersagt"!

Dazu muß jetzt noch ein weiterer wichtiger Aspekt genannt werden, der mitgeholfen hat, das Projekt beginnen zu lassen, und zwar die Medien. In unserer Kommunikationsgesellschaft können die Medien sehr viel bewirken, auch gegen die scheinbar uneingeschränkte Macht der Politiker. Es gelingt der Oberwarter Elterngruppe, durch aktive Öffentlichkeitsarbeit Presse und Rundfunk über den geplanten Schulversuch zu informieren, die dann positiv darüber berichten.

So beginnt im Herbst 1984 die erste Integrationsklasse Österreichs in Oberwart (Burgenland.), anfangs ohne gesetzliche Genehmigung und gegen großen Widerstand der Schulbehörde.

Dazu Dr. Fritz Krutzler, damals Landesschulinspektor des Burgenlandes (BUNGIS 1985):

„Die Tatsache, daß es keine gesetzliche Regelung gibt, hängt mit dem Verfahren zusammen; das liegt bei der Schulabteilung, ich bin nicht der Jurist, ich kann das nur von der Ferne referieren. Obwohl die ganze Verwaltungsmaschinerie nicht funktioniert hat, hat der Präsident des Landesschulrates diesen Schulversuch genehmigt, in kurzem Weg, quasi im Wege der mündlichen Weisung, wenn ich das so locker interpretieren darf, und hat dem ganzen den entsprechenden Rahmen gegeben. Obwohl, das gebe ich auch zu, von den zuständigen Behörden die schriftliche Genehmigung noch aussteht.

Zum Zweiten: Ich habe gesagt, daß es sich hier um einen Ansatz handelt, der beachtet werden muß und der ausbaufähig ist. Dazu stehe ich auch, und ich werde im Laufe der nächsten Woche eine Besprechung durchführen, wo ich alle Experten des Schulversuches einlade und sie ersuche, Beiträge zu bringen, damit wir einen entsprechenden Rahmen erarbeiten, der auch vor den Augen der Verwaltung hält, sodaß wir im nächsten Jahr auch gesetzliche Grundlagen haben".

Diese Aussagen stammen vom Februar 1985; zu diesem Zeitpunkt läuft der Schulversuch schon über ein halbes Jahr. Erst im Juni 1985 wird die Integrationsklasse rückwirkend als Vorversuch bewilligt!

Aber auch die Bevölkerung ist sehr skeptisch, wie Gabriele Huterer am Integrationssymposium 1985 berichtet (BUNGIS 1985):

„Ich möchte zu bedenken geben, daß unser Schulversuch noch nicht in der sozialen Umgebung integriert ist: Er stellt ein Einzelmodell dar und viele können oder dürfen nicht begreifen, warum wir das tun, wozu es gut sein soll. Ein besonderes Faktum möchte ich noch kurz erwähnen: Wenn ich mit anderen Leuten über die Idee rede, behinderte Kinder mit nicht behinderten in einer Klasse zu unterrichten, stellen sie oft alle Haare auf. Wenn ich aber die gleichen Leute frage, wie sie den Oberwarter Schulversuch finden, sagen die meisten, die sich gegen die Theorie sträuben, aber unsere Klasse und unsere Kinder kennen: ‚Na des is doch ganz was anderes, das sind doch eh ganz liebe Kinder.' Ich frage, was haben diese Leute für Phantasien über Behinderte, wenn sie unsere augenscheinlich behinderten Kinder nicht als Behinderte wahrnehmen können....."

Im Oberwarter Schulversuch sind 14 Kinder, vier sind behindert: ein Muskelschwundkind, eine mehrfach behinderte Spastikerin, ein geistig behindertes, das schon eine S-Klasse hinter sich hat, und ein schwer sprachgestörtes Kind.

1985

Februar 1985 1. Integrationssymposium

Um den Gedanken schulischer Integration behinderter Kinder einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wurde vom Verein BUNGIS (Behinderte und Nichtbehinderte gemeinsam in Schulen) ein Symposium in Bad Tatzmannsdorf (Burgenland) veranstaltet.

Um es gleich vorwegzunehmen: Die Veranstaltung ist ein voller Erfolg. Schon die Teilnehmerliste läßt einiges erwarten: Lehrer, Schulinspektoren, Vertreter aus dem Unterrichtsministerium, Schulpsychologen, Soziologen, Universitäts-und PÄDAK-Professoren nehmen an Podiumsdiskussionen teil, leiten Arbeitsgruppen oder halten Impulsreferate.

Sabine Abram (Südtirol) zählt in zehn Punkten auf, was schulische Integration sicherlich nicht ist(BUNGIS 1985):

1. Um falschen Vorstellungen vorzubeugen: Die schulische Integration ist nicht von den Italienern erfunden worden und wird in Italien auch nicht überall befriedigend verwirklicht. Die Italiener selbst haben eine durchaus kritische Meinung dazu.
2. Es hat sich gezeigt, daß diese Reform nicht von heute auf morgen zu verwirklichen ist und auch nicht einfach per Gesetz von oben verordnet werden kann. Schließlich handelt es sich um nicht weniger, als um einen Prozeß der Entwicklung eines neuen gesellschaftlichen wie individuellen Bewußtseins.
3. Die schulische Integration als Anspruch ist jedoch kein Hirngespinst linker Ideologen. Das mag sie einmal gewesen sein, aber inzwischen geht die Bewegung quer durch die politischen Richtungen, vor allem unter den betroffenen Eltern.
4. Sie ist allerdings kein Zauberwort für die Behindertenemanzipation. Andere wichtige Probleme, wie die Eingliederung in die Arbeit und unabhängiges Wohnen lösen sich durch die schulische Integration nicht von selbst, sondern müssen mit ebenso viel Engagement gleichzeitig angegangen werden.
5. Die praktische Durchführung erweist sich als nicht unabhängig von sozial-ökonomischen Bedingungen. Die durch die Wirtschaftskrise bedingte geringe Nachfrage nach beruflicher Rehabilitation wirkt sich jedoch auf die Pflichtschulzeit weniger aus, weil Rückgang der Kinderzahlen und Lehrerarbeitslosigkeit einen Gegendruck erzeugen. Insofern ist die augenblickliche Lage günstig für die Ausweitung der Integration.
6. Schulische Integration ist keine Garantie gegen sozialen Ausschluß. Die rein physische Anwesenheit eines behinderten Kindes in der Klasse ist zwar eine unverzichtbare, aber keine ausreichende Bedingung für tatsächliche Integration.
7. Diese darf nicht als emotionale Geste oder gar als Almosen gesehen werden. Ein behindertes Kind unter nicht behinderten Schulkameraden mag für den Betrachter rührend wirken. Tatsächlich ist die Angelegenheit, je nach Behinderung, meist mit beträchtlicher Arbeit verbunden. Sie stellt hohe Anforderungen an Geist und Gefühl bei allen Beteiligten.
8. Schulische Integration kann nämlich die Behinderung nicht wegmachen. Sie ermöglicht dem Kind nur, sich im normalen Alltag der Gleichaltrigen trotz seines Handicaps ungezwungen zu bewegen, sich mit geistigen Inhalten und sozialen Anforderungen auseinanderzusetzen.
9. Sie eignet sich nicht für Lehrer mit autoritärem Charakter oder sog. Helfersyndrom. Beide Typen können die Emanzipation des behinderten Kindes nicht zulassen und unterstützen, noch können sie mit anderen kooperativ zusammenarbeiten. Wo aber keine Zusammenarbeit und kein Austausch an Erfahrungen und Meinungen stattfindet, da sind einzelne Versuche zum Scheitern oder zur Verwässerung verurteilt.
10. Schulische Integration ist kein Aushängeschild für eingebildete Experten, ehrgeizige Eltern und Lehrer. Viele Dinge, welche die Kinder durch das schulische Beisammensein lernen, sind kaum meßbar und schwer zu steuern. Man kann deshalb mit ihnen keinen Staat machen.

Dr. Peter Gstettner (Universität Klagenfurt) formuliert 10 Standardargumente, die immer wieder gegen schulische Integration herangezogen werden und weist darauf hin, daß sie einer genauen Prüfung nicht standhalten können (BUNGIS 1985):

1. Kinder werden in Sonderinstitutionen besser gefördert.
2. Sonderanstalten und -einrichtungen wie Spezialklassen, Sonder-

schulen, Geschützte Werkstätten, Reha-Zentren, Behindertenheime usw. haben sich bei uns bestens bewährt, sonst würden ja nicht ständig neue gebaut werden.

3. Unsere Schulorganisation läßt die Integration von Behinderten gar nicht zu.
4. In anderen Ländern sind die Versuche mit totaler Integration und Auflösung von Sonderanstalten ohnehin gescheitert.
5. Die Gesellschaft ist noch gar nicht soweit, daß sie die Integration akzeptieren und die Behinderten annehmen würde.
6. Die Eltern der nichtbehinderten Kinder stellen sich gegen die Integration.
7. Auch die Eltern behinderter Kinder haben oft Vorbehalte gegenüber integrierten Einrichtungen.
8. Auch die Lehrer, besonders die Heilpädagogen und Sonderschullehrer, stehen Konzepten der Integration sehr skeptisch gegenüber.
9. Wir führen schon seit 10 Jahren Schulversuche durch. Wozu noch einen zusätzlichen Integrationsversuch starten?
10. Kinder fühlen sich unter ihresgleichen am wohlsten. (Dieses Argument wird aber nur von Erwachsenen vorgetragen.)

Vier Arbeitsgruppen diskutieren über folgende Themen:
– Äußere Organisationsform der Schule: Schultypen, Sonderschulheime, bauliche Gegebenheiten
– Lehrinhalte und Unterrichtsformen: Ausbildung und Berufspraxis von Lehrern, Lehrpläne
– Gesellschaftliche Wertvorstellungen: Situation der Behinderten in unserer Gesellschaft und die daraus folgenden Konsequenzen im schulischen Bereich
– Konkrete Erfahrungen Behinderter und Nichtbehinderter miteinander und deren Einfluß auf den pädagogischen Alltag

Das Arbeitsklima ist gut und die Diskussion wird sehr engagiert geführt. Es ist allerdings sehr schade, daß sich einige Lehrer persönlich angegriffen fühlen und fast beleidigt reagieren, wenn man Argumente für Integration vorbringt und quasi „ihre" Sonderschule kritisiert. Sie können scheinbar das Problem nicht von ihrer Person losgelöst sehen. Es will niemand diesen engagierten Lehrern, die sich so für die Erhaltung der Sonderschulen einset-

zen, ihren guten Willen absprechen. Da dieses Problem aber ein strukturelles ist, muß es in einem größeren Zusammenhang gesehen werden. Viele Lehrer setzen die Auflösung der Sonderschulen gleich mit dem Verlust ihres Arbeitsplatzes. Aber gerade das ist doch der Trugschluß: Sonderpädagogen würden vermehrt gebraucht werden, denn sie sind es ja auch, die ein immenses Wissen an Kollegen weiterzugeben haben.

Folgende **Petition**, die von einer großen Mehrheit der Symposiumsteilnehmer unterstützt wird, ergeht an Unterrichtsminister Dr. Herbert Moritz (BUNGIS 1985):

Die Unterzeichneten sind überzeugt, daß die schulische Integration behinderter Kinder unter diesen oder ähnlichen Bedingungen möglich ist, bieten diese als Arbeitsgrundlage an und fordern Sie auf, alles in Ihrer Macht Stehende zu tun, um diese Voraussetzungen möglichst rasch zu schaffen.

Die Bedingungen im einzelnen:

1. Kontaktnahme mit Schulleitung und Klassenlehrer, Information über das Krankheitsbild, psychische und physische Verfassung, soziales Verhalten, Therapieerfordernisse
2. Schülerzahl maximal 15 Kinder, davon höchstens 20 % Behinderte
3. Lehrer: spezielle Ausbildung und persönliche Eignung, positive Einstellung gegenüber Behinderten ; Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Eltern und Fachkräften, flexibel in der Wahl der Methoden und Hilfsmittel
4. Stützlehrer und Hilfspersonal für Teilleistungsstörungen, feinmotorische Schwierigkeiten, Verhaltensstörungen (Sprachheillehrer, Heilgymnast, Pfleger, Psychologe, Arzt)
5. Benotung: Bevorzugt verbale Beurteilung, in weiterer Folge entsprechend dem Leistungsgruppensystem
6. Netz von Integrationsschulen (eine bis mehrere pro Schulbezirk). Die baulichen Voraussetzungen müssen gegeben sein oder geschaffen werden.
7. Regelung der Transportfrage
8. Änderung der Gesetzeslage: klare Verhältnisse in der Versicherungslage. Schulleitung über Aufnahmeverpflichtung informieren
9. Einrichtung einer Beobachtungsklasse von Schuljahresbeginn bis

Weihnachten, in der unter Beteiligung aller Fachleute (Lehrer, Therapeuten, Psychologen, Ärzte) und besonders der Eltern über die weitere Schullaufbahn eines Kindes entschieden wird

10. Schulbehörden wie Direktoren, Bezirks- und Landesschulinspektoren usw. werden aufgefordert, schulischen Integrationsbestrebungen vorurteilsfrei und offen entgegenzutreten bzw. sich damit auseinanderzusetzen und in diese Richtung engagierten Lehrern mehr Selbstbestimmung, Selbst- und Mitentscheidung und Eigenverantwortung zuzugestehen

Frühjahr 1985
Gründung der ARGE Integration Wien

Das Symposium nützte Renate Jung, engagierte Mutter eines behinderten Buben, darauf hinzuweisen, daß auch in Wien eine Integrationsgruppe im Entstehen sei.

Sie referiert ihren **Forderungskatalog**, welcher aus acht Punkten besteht:

1. Kontakte mit den für das Kind zuständigen Personen
2. Schülerhöchstzahl
3. Qualifikation der Lehrer
4. Stützlehrer
5. Benotung
6. Netz von Integrationsschulen
7. Transport
8. Gesetzeslage

Da sie erfreut zur Kenntnis nimmt, daß dieses Forderungsprogramm die Zustimmung des überwiegenden Teils der Symposiumsteilnehmer erhält, lädt sie alle Interessierten ein, bei dieser Initiative mitzuarbeiten, die sich das Ziel stellt, auch in Wien eine Integrationsklasse zu initiieren. Die Interessenten tragen sich in eine Adressenliste ein. Somit ist der Grundstein der Wiener Integrationsgruppe gelegt, bei der ich von Anfang an mitarbeite.

Die ersten Sitzungen (ab 6. Mai 1985) finden im ersten Wiener Gemeindebezirk in den Räumen des Psychologischen Institutes in der Neutorgasse statt. Es treffen sich hier 15-20 Interessierte. Wir diskutieren anhand der Projektbeschreibung der ISI Graz sowie umfangreicher Fachliteratur, wie wir uns in Wien eine Integrationsklasse vorstellen würden, und formulieren dies in einem

Konzept. Die Projektbeschreibung der ISI dient uns deshalb als Vorlage, weil sie uns sehr gut durchdacht und formuliert erscheint. Außerdem müssen wir das „Rad" – in diesem Fall zu ersetzen durch Integration – nicht ein zweites Mal erfinden! Daher sind sich beide Konzepte sehr ähnlich, und ich gebe in der anschließenden Modellbeschreibung nur jene Punkte wieder, in denen sie sich unterscheiden.

Nach monatelangen Diskussionen um Grundsatzpositionen und Ringen um deren Formulierung wird dieses Konzept am 22. Oktober dem Wiener Stadtschulrat übergeben.

Grundlinien für einen Schulversuch „Sozialintegrative Schule" (Wien)

a) Der Arbeitskreis:

Der Arbeitskreis setzt sich zusammen aus Eltern behinderter und nicht behinderter Kinder, Volks- und Sonderschullehrern, Direktoren, Ärzten, Therapeuten, Psychologen, Studenten der Pädagogischen Akademie und der Psychologie sowie Prof. Innerhofer und Doz. Klicpera, die auch die Räumlichkeiten des Institutes für Angewandte Psychologie zur Verfügung stellen.

In den Entwurf werden persönliche Erfahrungen mit integrativen Modellen verschiedenster Länder sowie umfangreiche Fachliteratur einbezogen. Das Material wird sowohl im Plenum als auch in Arbeitsgruppen diskutiert. Als Initialzündung für den Arbeitskreis kann die Tagung zur Integration Behinderter in Bad Tatzmannsdorf im Februar 1985 angesehen werden, die von den Initiatoren der ersten integrativen Klasse in Österreich (in Oberwart/Burgenland) veranstaltet wurde.

b) Die Modellklasse

Die Schülerhöchstzahl der Modellklasse soll 15 betragen. Ab 16 Schülern ist die Klasse zu teilen.

e) Aufnahme in die Modellklasse

Wie die Eltern nichtbehinderter Kinder teilen die Eltern behinderter Kinder ihr Interesse an der Aufnahme ihres Kindes in die Modellklasse der Direktion der Volksschule mit.

Die gegebene Relation von Behinderten und Nichtbehinderten begrenzt die Aufnahmemöglichkeiten.

Bei der Schuleinschreibung machen sich beide Klassenlehrer gemeinsam mit dem Direktor bereits ein Bild von den Schülern. Zu diesem Zweck wäre eine Kontaktnahme mit Elternhaus und Kindergarten und den ärztlich und therapeutisch betreuenden Stellen empfehlenswert. Nur bei Bedarf werden zusätzliche psychologische und/oder ärztliche Untersuchungen beantragt.

Über die Aufnahme entscheiden:

Das Team von Volks- und Sonderschullehrer, Direktor und gegebenenfalls auch Supervisor. Sie erarbeiten unter Einbeziehung aller zur Verfügung stehenden Informationen Erziehungs- und Unterrichtskonzepte für die Einstiegsphase.

Diese Konzepte werden schriftlich niedergelegt und in regelmäßigen Abständen ergänzt.

Bei der Schülereinschreibung werden die Eltern der Schüler über das Modell eingehend informiert und die Möglichkeit einer engen Zusammenarbeit besprochen.

g) Leistungsbeurteilung

Die Beurteilungen erfolgen verbal. Grundlage ist nicht der Klassendurchschnitt, sondern der individuelle Lehrplan (der sich, wie erwähnt, am entsprechenden Volks- oder Sonderschullehrplan orientiert). Die Beurteilung soll in erster Linie die Lernfortschritte im unterrichtlichen, erzieherischen und therapeutischen Bereich beschreiben. (Auch ein Übertritt in die AHS nach der 4. Schulstufe wird durch eine verbale Beurteilung nicht erschwert, da ja die Aufnahmebedingungen ebenfalls verbal festgelegt sind).

Durch die Einführung individueller Lehrpläne und die innere Differenzierung kommt es zur Aufhebung der Jahrgangsklassen: Die Klasse bleibt 4 Jahre zusammen. Es gibt kein allgemeines Lehrziel, nur ein individuelles. Klassenwiederholungen erübrigen sich.

h) Flankierende Maßnahmen

- Die beiden Lehrer müssen einander verstehen und vor allem eine emotional positive Beziehung zueinander haben. Die Zusammenarbeit kann daher nicht verordnet werden, die Betroffenen selber müssen ihre Wahl treffen können (z.B. im Rahmen mehrtägiger gruppendynamischer o. ä. Seminare).

- Die beiden Lehrer müssen wöchentlich die Möglichkeit der Supervision haben. Der Supervisor sollte gute Erfahrungen im methodisch-didaktischen, im psychologischen und im heilpädagogischen Bereich haben.
- Therapien, die von den Lehrern nicht geleistet werden können, sind von Therapeuten zu leisten (Physikotherapie, Ergotherapie, Musiktherapie u. a.). Die Bezahlung kann über Krankenkassen, Elternvereine, Mittel der Behindertenhilfe u. ä. erfolgen.

(ELTERNINITIATIVE 1985)

Bei den oben angeführten Punkten sind nur die Abweichungen vom ISI- Entwurf angeführt. Die Punkte c) Lehrer der Modellklasse, d) Einzugsgebiet der Modellklasse, f) Arbeit in der Modellklasse, sowie i) Mitarbeit der Eltern werden hier aus Platzmangel nicht näher ausgeführt, da sie inhaltlich im wesentlichen dem steirischem Modellentwurf „Sozialintegrative Schule" entsprechen (siehe dort, 1984).

Diese Projektbeschreibung wird vom Wiener Stadtschulrat wenig wohlwollend aufgenommen.

Verständlicherweise ist bei uns der Frust groß, da wir viel Zeit und Energie in die Erarbeitung des Modells gesteckt haben und wir es schon im Schuljahr 1985/86 verwirklichen wollten.

Es wird ungefähr ein halbes Jahr vergehen, bis der Stadtschulrat für Wien ein „Gegenmodell" präsentiert.

Herbst 1985
Erste Integrationsklasse in der Steiermark

In der Steiermark, wo die Mitglieder der ISI fleißig für den Gedanken der Integration Werbung machen, trägt die mühsame Überzeugungs- und Informationsarbeit endlich Früchte: Die Direktorin der Volksschule Kalsdorf bei Graz, selbst Mutter eines behinderten Kindes, will den Schulversuch durchführen. Der Landesschulrat erteilt die Auflage, die betroffenen Eltern der Kinder der geplanten Integrationsklasse zu befragen, wie sie dem Integrationsversuch gegenüberstehen. 70% sind dafür, 20% dagegen und 10% ist es gleichgültig.

Bundesblindenbibliothek Wien

Aus dem Informationsblatt der ISI:

„Mit dem Schuljahr 1985/86 beginnt der Schulversuch in Kalsdorf, die Bewilligung ist jedoch „nicht auffindbar". Einzig ein Anruf der Direktorin bei einer Kontaktsendung des ORF hat eine sehr positive Stellungnahme des Unterrichtsministers und gleichsam eine informelle Erlaubnis bewirkt. Noch kommt ein Bescheid, daß der Sonderschullehrer nur mit halber Lehrverpflichtung beschäftigt sei, aber die Eltern stellen sich voll hinter den Schulversuch, stellen ihre Forderungen beim Bezirksschulinspektor, rufen das Ministerium an und bekommen schließlich positive Zusagen".

Herbst 1985
Erster Integrationsversuch in Tirol

Auch in Tirol formieren sich die Befürworter von Integration, und so kommt es im Schuljahr 1985/86 zu einer Integrationsklasse in Weißenbach bei Reutte. Heinz Forcher, sehr engagierter Obmann des Elternvereins für Behinderte im Außerfern, schreibt an Dr. Moritz, damals zuständiger Bundesminister: „...wie unendlich mühsam es ist, in der bürokratischen Hierachie die konkreten Erfahrungen und Anliegen zu vertreten und auch nur in etwa entsprechendes Verständnis zu kriegen..."

In seinem Antwortschreiben drückt Dr. Moritz seine Versicherung aus, alle Ideen, die zu einer Verbesserung der Bildungsmöglichkeit für alle Schüler führen, unterstützen zu wollen.

1986

Februar 1986 Elterninformation

Informationsblatt des Stadtschulrates für Wien für Eltern von sehbehinderten, schwerhörigen, körperbehinderten oder sprachbehinderten Kindern: Liste der Beratungsstellen für Schullaufbahnberatung

März 1986 „Miteinander-Klasse" in Wien

Auf den Druck der Wiener Initiativgruppe – speziell der Eltern – muß endlich reagiert werden. Mitte März 1986 erhält die Elterngruppe von BSI Dr. Walter Weidinger – im Stadtschulrat für Wien zuständig für Schulversuche an allgemeinbildenden Pflichtschulen – folgenden Entwurf:

Schulversuch „Integrationsklasse"

MITEINANDER von geistig schwerstbehinderten Kindern und Volksschülern

Zielstellung:

Ziel des Versuches ist es, Kinder von Volksschulklassen mit etwa gleichaltrigen geistig schwerstbehinderten Kindern im größtmöglichen Maße gemeinsam zu unterrichten. Damit soll einerseits der berechtigten Forderung nach sozialer Integration Rechnung getragen werden, andererseits aber auch die fachlich notwendige Betreuung für beide Schülergruppen gesichert sein.

Organisation: Die Schülerzahl in den beiden Klassen gemeinsam soll 20 nicht übersteigen. Der Anteil der schwerstbehinderten Kinder in Bezug auf die Zahl der nichtbehinderten Kinder sollte 25% nicht überschreiten. Der Unterricht wird vom Volksschullehrer und Sonderschullehrer zum Teil gemeinsam, zum Teil getrennt geführt. Bei der gemeinsamen Unterrichtsführung ist sowohl Teamteaching als auch individuelle Betreuung durch den Sonderschullehrer in Begleitung zum Unterricht des Volksschullehrers möglich. Verknüpft mit der Versuchsdurchführung ist in den ersten drei Schulstufen die verbale

Beurteilung. Die Teilnahme für Lehrer und Schüler ist freiwillig. Im Schuljahr 1986/87 wird der Schulversuch an folgendem Standort durchgeführt:
VS 2, Leopoldsgasse 3

In diesem Modellentwurf wird sehr wenig auf die inhaltlichen Forderungen der Initiativgruppe eingegangen. Es wird -wieder einmal – „von oben" verordnet!

Die Kritik richtet sich vor allem gegen folgende Punkte:

- zwei Klassen
- Unterricht wird zum Großteil getrennt durchgeführt
- Einschränkung auf geistig schwerstbehinderte Kinder
- Aufnahmeverfahren für die Schwerstbehinderten über die Sonderschule

Interessant ist auch die Tatsache, daß die Versuchsbeschreibung des Stadtschulrates nur eine knappe Seite umfaßt, während sich die Integrationsinitiative die Mühe machte, ein viel detaillierteres Modell auszuarbeiten.

4.-6. April 1986
2. Integrationssymposium

Das zweite Integrationssymposium findet wiederum in Bad Tatzmannsdorf statt. Das Eröffnungsreferat mit dem Titel „Integration ist unteilbar" hält Jakob Muth von der Universität Bochum. Er meint mit seiner These der Unteilbarkeit alle Behinderten ohne Ausnahme. Es werde immer wieder versucht, eine Gruppe von Behinderten zu definieren, die man nicht integrieren könne. Im Vordergrund stünden immer wieder Defizite, statt daß umgekehrt von dem ausgegangen würde, was ein Kind kann, um es von da aus zu fördern, wo es gerade steht.

Prof. Dr. Paul Innerhofer- Ordinarius für angewandte Psychologie in Wien- referiert über seine Untersuchung an den Südtiroler Pflichtschulen, in der er zu durchwegs positiven Ergebnissen kommt. Laut dieser Studie ist neben den sehr wichtigen sozialen Aspekten der Integration auch das allgemeine Leistungsniveau

höher, verglichen mit Schulen in Österreich und der BRD. Integration bringt keinen Leistungsabfall!

Dies kann auch Dr. Peter Heyer – wissenschaftlicher Betreuer der Uckermarkschule Berlin – belegen.

Man kann unter 8 verschiedenen Arbeitsgruppen wählen:

1. Schule ohne Aussonderung – Erneuerung der Regelschule?
2. Ambulante Frühförderung und folgende Integration im Kindergarten als Vorstufe zur schulischen Integration
3. Aufnahmekriterien in die Schule ohne Aussonderung
4. Das Unterrichtsprinzip der inneren Differenzierung in Volks- und Hauptschule am Beispiel schon bestehender Integrationsmodelle
5. Der Lehrer und die Lehrerin und die Schule ohne Aussonderung
6. Die Eltern behinderter und nicht behinderter Kinder und die Schule ohne Aussonderung
7. Die Rolle von Arzt und Therapeut und die Schule ohne Aussonderung
8. Die Schulbehörde und die Schule ohne Aussonderung

Als greifbares Ergebnis der Diskussionen in den Arbeitsgruppen entsteht folgende RESOLUTION:

An dem Symposium nahmen 320 Personen aus allen Bundesländern, sowie Referenten aus der BRD und Italien teil. In acht Arbeitskreisen wurden die verschiedenen Teilaspekte diskutiert, die Schule ohne Aussonderung möglich machen. Dies muß von Bemühungen um eine Gesellschaft, in der niemand ausgesondert wird, begleitet sein.
Integration ist unteilbar. Es geht darum, daß die Schule sich so verändert, daß sich jedes Kind nach seinen Möglichkeiten entwickeln kann. Die Regelschule muß anders werden- wir brauchen bessere schulische Bedingungen für alle Kinder.
Leben und Erziehung, wo Menschengruppen auf Grund bestimmter Merkmale gegen ihren Willen ausgeschlossen werden, sind unmenschlich. Gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder ist die einzige menschenwürdige Perspektive. Zahlreiche Versuche im In- und Ausland beweisen längst:

- Individualität und Achtung vor dem einzelnen werden geschult.
- Das soziale Lernklima verbessert sich.
  Alle Kinder bekommen ein besseres pädagogisches Angebot durch die Einbeziehung der Sonderpädagogik.
- Nichtbehinderte und behinderte Kinder lernen miteinander umzugehen.
- Die meßbare schulische Leistung aller Kinder ist höher.

Als Schritte zur Schule ohne Aussonderung brauchen wir Hilfe für das behinderte Kind und seine Familie von Geburt an im eigenen Lebensraum. Hilfestellungen müssen die ganze soziale Situation bewältigen und dürfen nicht am Defizit des Kindes festgemacht werden. Eltern behinderter Kinder steht so wie anderen Eltern das Recht auf Erziehung in den sozialen Einrichtungen des Wohngebietes, beginnend beim Kindergarten, für ihre Kinder zu. Dieses Recht ist durch den Gleichheitsgrundsatz in der österreichischen Bundesverfassung gesichert. Dem widerspricht jedoch der Paragraph des Pflichtschulgesetzes, in dem bestimmt wird, daß Kinder, die dem Unterricht in der Regelschule nicht folgen können, ihre Schulpflicht in einer ihrer Eigenart entsprechenden Sonderschule zu erfüllen haben.
Momentan ist es Eltern behinderter Kinder in Österreich, vor allem geistig behinderter Kinder, nicht möglich, frei die Schule für ihre Kinder zu wählen.
Wir – betroffene Eltern, Lehrer und Fachleute aus vielen anderen Berufen – wollen dem nicht länger untätig zusehen. Wir verschaffen uns Gehör und mischen uns in politische Entscheidungen ein.

Wir fordern:

- Respektierung der Verantwortung von Eltern für ihre Kinder – daher Mitarbeit und Mitspracherecht für Eltern bei Entscheidungen, die ihre Kinder betreffen
- Ausbau der ambulanten Frühförderung am Wohnort
- Kleine Gruppen in Kindergärten und Schulen für alle Kinder (nicht mehr als 20)
- Einbeziehung aller Möglichkeiten der Sonderpädagogik in diesen Gruppen, um sie allen Kindern zugute kommen zu lassen
- Ambulante Prognose- und Therapieteams bundesweit nach dem burgenländischen Beispiel

- Veränderung der Ausbildung in sozialen, pädagogischen, therapeutischen und medizinischen Berufen nach den Prinzipien der sozialen Integration
- Intensive Bemühungen zur Verbesserung der nachschulischen Ausbildung und Integration behinderter Menschen
- Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel, die zur Zeit fast ausschließlich Sonderinstitutionen zur Verfügung gestellt werden

Die Betroffenheit von Eltern hat viele Fachleute, die mit behinderten Kindern leben und arbeiten, parteiisch gemacht. Wir werden in unserem Einsatz nicht nachlassen und mit viel Phantasie und Ausdauer um gemeinsame Erziehung für alle Kinder, besonders im Schulbereich, weiterkämpfen.

17. April 1986
Entschließung des Bundesrates

Am 17. April faßt der Bundesrat auf Antrag von Maria Rauch (ÖVP, später Rauch-Kallat) einstimmig eine Entschließung, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, integrative Schulversuche zu ermöglichen.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Bundesräte Maria Rauch und Kollegen betreffend ausreichende administrative Betreuung der Behinderten in den österreichischen Schulen zu Pkt 2) der Tagesordnung (4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle)

Die mit der 7. SCHOG-Novelle weggefallenen Bestimmungen zur gesetzlichen Absicherung von integrativen Schulversuchen für behinderte Kinder bedingen, daß wichtige Erfahrungen über den gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder in Form von Schulversuchen auf gesetzlicher Basis nicht erarbeitet werden können. Damit wird im Sinne einer Partnerschaft behinderter und nichtbehinderter Kinder sowohl die Möglichkeit einer Weiterentwicklung des österreichischen Schulwesens auch entsprechend internationaler Erfahrungen beeinträchtigt bzw. verhindert, als auch die Realisierung

entsprechender Vorhaben für alle Betroffenen (Eltern, engagierte Lehrer, etc.) erheblich erschwert.

Weiters obliegt dem Unterrichtsministerium eine Fülle von Aufgaben im Hinblick auf die Sicherstellung einer optimalen Beschulung behinderter Kinder in Österreich. Neben der administrativen Betreuung des Sonderschulwesens ist gerade in den letzten Jahren der administrative Aufwand für die Betreuung integrativ beschulter behinderter Kinder stark angestiegen. Dennoch ist die personelle Besetzung in diesem Bereich seit Jahren gleichgeblieben und umfaßt einen einzigen Beamten. Die gegenwärtige Entwicklung deutet darauf hin, daß auch in Zukunft der Wunsch der Eltern nach integrativer Beschulung für ihre behinderten Kinder anhalten wird. Wenn die integrative Beschulung auch keinesfalls für alle behinderten Kinder möglich und gut sein wird und daher das gutausgebaute und stark differenzierte Sonderschulwesen als Angebot erhalten bleiben muß, so wird dennoch – wie schon in den letzten Jahren zu beobachten war – der Arbeitsaufwand durch die geänderte Situation und auch durch die obengenannten Schulversuche ständig steigen.

Um dieser Entwicklung gerecht zu werden und die Voraussetzungen für eine optimale Beschulung behinderter Kinder sicherzustellen, stellen die unterzeichneten Bundesräte folgenden **Entschließungsantrag:**

Der Bundesrat wolle beschließen:
Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport wird ersucht, bei Aufrechterhaltung des gegliederten Schulwesens die gesetzlichen Grundlagen für Schulversuche zur Integration behinderter Kinder in das Regelschulwesen noch mit der 9. SchOG-Novelle zu schaffen. Weiters sind Überlegungen anzustellen, in welchem Bereich des Unterrichtsministeriums personelle Einsparungen möglich sind, um mit der dadurch freigesetzten personellen Kapazität den administrativen Bedarf im Ministerium im Bereich der Sonderschule und der Behindertenpädagogik entsprechend abzudecken.

Meine Damen und Herren! Ich ersuche Sie mit Rücksicht auf die Notwendigkeiten, einer möglichst raschen Schaffung dieser gesetzlichen Grundlagen, möglichst noch mit der nun vorliegenden oder dem AusschuB zugewiesenen 9.SchOG-Novelle die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen und mit Rücksicht auf die bestmögliche Förderung behinderter Kinder diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen!

Herr Minister! Ich ersuche Sie, den Inhalt dieses Antrages mit den gleichen Rücksichten für die behinderten Kinder in die Tat umzusetzen. Ich danke Ihnen (Beifall bei der ÖVP).

2. Mai 1986 Grundsatzerlaß

Am 2. Mai tritt der Grundsatzerlaß „Körperbehinderte oder sinnesbehinderte Kinder im Schulwesen Österreichs" in Kraft.

In diesem Erlaß werden integrierte behinderte Kinder nicht nur geduldet, sondern ihre Aufnahme in die Regelschule erstmals auch befürwortet.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT
Sachbearbeiter:
OR Dr Heinz GRUBER
Telefon 6620/44 48 – DW
Z1 36 153/20-I/1c/86

Betr.: Körperbehinderte oder sinnesbehinderte Kinder im Schulwesen Österreichs; Grundsatzerlaß

RUNDSCHREIBEN Nr 236
An alle Landeschulräte, an alle Ämter der Landesregierungen

Das österreichische Schulwesen baut auf der Zielsetzung auf, jedes Kind seiner Altersstufe und Bildungsfähigkeit entsprechend bestmöglich zu fördern.
Von einer gemeinsamen Bildung behinderter und nicht behinderter Kinder sind erfahrungsgemäß positive Auswirkungen hinsichtlich der Entwicklung gegenseitigen Verständnisses und anderer wichtiger Qualitäten des Zusammenlebens zu erwarten. Entsprechend den allgemeinen Zielsetzungen des österreichischen Schulwesens und mit Bezug auf den didaktischen Grundsatz, die Eigenart des Schülers und seine Entwicklungsstufe zu berücksichtigen, muß es daher ein wichtiges Anliegen sein, benachteiligte oder beeinträchtigte Kinder besonders zu unterstützen. Dies verlangt auch einen besonderen Einsatz des Lehrers und der Schulgemeinschaft und stellt die Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit des allgemeinen Schulwesens unter Beweis.

1. Bildungs- und Schullaufbahnberatung für körper- oder sinnesbehinderte Kinder

Bei Körper- oder sinnesbehinderten Kindern sind Bildungswegentscheidungen häufig mit Unsicherheiten besetzt und schwierig zu treffen. Besonders relevant ist dabei die Frage, ob bei entsprechender Förderung der Besuch einer allgemeinen Schule (als allgemeine Schule werden im folgenden alle Schulen bezeichnet, die nicht Sonderschulen sind) möglich ist oder ob eine Aufnahme oder ein Verbleib in einer Sonderschule den günstigeren Bildungsweg für ein Kind darstellt. Sowohl die Eltern oder Erziehungsberechtigten als auch der Schulleiter und die Lehrer einer allgemeinen Schule benötigen bei diesen Entscheidungen von großer Tragweite eine umfassende Information und Beratung.

1.1. Aufgabe der Beratung

Aus diesem Grund ist ein Beratungsgremium (Schul- und Schullaufbahnberatung) einzurichten, das Entscheidungshilfen, Vorschläge und Maßnahmen in den folgenden Bereichen bereitstellen soll:

Einschätzung der Bildungsfähigkeit für einen Schultyp unter Berücksichtigung der jeweiligen schulischen Gegebenheiten und deren Verbesserungsmöglichkeiten;

Aufzeigen und Besprechen vorhandener Alternativen (Schulformen); langfristige Bildungsmöglichkeiten (Umstiegsmöglichkeiten, Anschlußausbildungen, berufliche Relevanz);

für den Schulbesuch notwendige organisatorische Maßnahmen (Transportfragen, Klassenräume, architektonische Barrieren);

zusätzliche Betreuung durch speziell ausgebildete Lehrer (insbesondere Sonderschullehrer der verschiedenen Fachrichtungen);

spezifische Hilfsmittel und Hilfeleistungen für den Unterricht (Bedarf, Beantragung, Finanzierung);

Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Vorbereitung der Aufnahme eines körper- oder sinnesbehinderten Kindes in eine allgemeine Schule (Organisation von Elternabenden, Lehrerkonferenzen etc.)

1.2. Organisation der Beratung

Im Falle einer bevorstehenden Schullaufbahnentscheidung (vor der Einschulung, im Falle einer beabsichtigten Sonderschulaufnahme, im Falle einer Entlassung aus der Sonderschule, vor Aufnahme in eine weiterführende Schule), wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten

dies wünschen oder wenn der Schulleiter im Zweifel über die Eignung für die Schulart ist, ist die Durchführung einer Beratung erforderlich. In diesen Fällen hat sich der jeweilige Schulleiter oder haben sich die Eltern oder Erziehungsberechtigten an die zuständige Schulbehörde oder an eine schulpsychologische Beratungsstelle zu wenden. Von diesen Stellen wird eine Beratung für den einzelnen Schüler organisiert, der Ort und der Termin festgelegt sowie die Teilnehmer verständigt.

1.3. Zusammensetzung des Beratungsteams

In die Beratung sollen alle Institutionen und Personen (einschließlich der Eltern oder Erziehungsberechtigten) eingebunden sein, die zu einer Entscheidungsfindung beitragen können. Dies werden insbesondere sein:

Schulaufsichtsbeamte (z.B. Landesschulinspektoren, örtlich zuständiger Bezirksschulinspektor, für Sonderschulen zuständige Schulaufsichtsorgane); Schulleiter der in Betracht kommenden Schulen; Lehrer (klassenführend), die das Kind unterrichten oder unterrichten sollen; Schulpsychologen; Therapeuten; Bildungsberater oder Lehrer mit besonderen Betreuungsaufgaben; Heimleiter oder Heimerzieher (sofern eine Heimunterbringung in Betracht zu ziehen ist); Eltern oder Erziehungsberechtigte; sonstige notwendige Experten verschiedener Fachrichtungen; vor allem jene, die das Kind bisher betreut haben (auch auf Vorschlag der Eltern).

Wenn die Frage des Schulbesuchs wesentliche medizinische Implikationen aufweist, ist ein Schularzt oder Facharzt beizuziehen oder sind fachärztliche Gutachten des behandelnden Arztes zu berücksichtigen.

Den Vorsitz bei den Beratungen führt der zuständige Schulaufsichtsbeamte oder ein von ihm nominierter Vertreter. Alle Mitglieder des Beratungsteams, insbesondere die für die Unterrichtserteilung vorgesehenen Lehrer sollten das Kind und seine speziellen Bildungsvoraussetzungen kennen.

Den Eltern oder Erziehungsberechtigten ist ein umfassendes Mitspracherecht einzuräumen.

Die Vorschriften des Schulpflichtgesetzes (insbesondere der Paragraphen 8, 8a und 15) sowie der ho. Erlaß Zl. 36.153/6-llb/83 vom 17. August 1983 bleiben von diesem Erlaß unberührt.

2. Zur Beurteilung der Sonderschulbedürftigkeit

Aus der Formulierung des Schulpflichtgesetzes und aus sonderpädagogischen Erkenntnissen ergibt sich, daß eine Behinderung erst dann pädagogisch relevant wird, wenn die Bildungsfähigkeit eines Kindes betroffen ist. Eine Sinnes- oder Körperbehinderung für sich alleine begründet daher nicht zwingend oder automatisch Sonderschulbedürftigkeit. Vielmehr besuchen viele nach Art und Umfang unterschiedlich behinderte Kinder schon derzeit allgemeine Schulen, weil sie nach der oben zitierten Bestimmung des Schulpflichtgesetzes dem Unterricht zu folgen vermögen.

Bei der Beurteilung der Bildungsmöglichkeiten eines sinnes- oder körperbehinderten Kindes ist in jedem Fall die Möglichkeit zu prüfen, ob auch eine allgemeine Schule besucht werden kann. Auf die Bestimmungen über die probeweise Aufnahme gemäß § 8 SchPflG. und die Durchführung von Kursen zur Überprüfung der Sonderschulbedürftigkeit gemäß § 25 Abs. 6 des SchOG wird besonders hingewiesen.

(Gemäß § 8a des Schulpflichtgesetzes kann diese Prüfung auch erforderlich sein, wenn nach einer erfolgreichen Förderung in der Sonderschule die Voraussetzungen für den Sonderschulbesuch wegfallen.)

Vor einer Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes sind alle Möglichkeiten für organisatorische, pädagogische und therapeutische Hilfeleistungen zu prüfen, welche die Leistungsfähigkeit einer allgemeinen Schule so erweitern können, daß auch ein sinnes- oder körperbehindertes Kind das Lehrziel der Schulart erreichen bzw. langfristig und erfolgreich gebildet werden kann.

Für Kinder mit Beeinträchtigungen, die dem Unterricht einer allgemeinen Schule nicht zu folgen vermögen (§ 8 d. SchPflGesetzes), stehen im allgemeinbildenden Schulwesen verschiedene Arten von Sonderschulen (§ 25 SchOG) zur Verfügung. Wird eine Sonderschulbedürftigkeit erkannt, sollten die erforderlichen Maßnahmen für eine Aufnahme möglichst umgehend erfolgen, um einen angemessenen Bildungserwerb zu sichern.

3. Allgemeine Feststellungen zur Aufnahme eines körper- oder sinnesbehinderten Kindes

Voraussetzung der Aufnahme eines körper- oder sinnesbehinderten Kindes in eine allgemeine Schule ist, daß der Schüler grundsätzlich dem Unterricht zu folgen vermag und auch die Unterrichtsziele erreichen kann. Für spezielle Fragen (z.B. den Einsatz behinderungsspezifischer Hilfsmittel während des Unterrichtes) ist es notwendig, daß eine Fachberatung in Anspruch genommen werden kann. Als Kontaktpersonen bzw. -institutionen und Anlaufstellen stehen zur Verfügung:

- Lehrer oder Direktoren von Volks- und Hauptschulen (Sonderschulen) für sinnes- oder körperbehinderte Kinder,
- zuständige Schulaufsichtsbeamte für das Sonderschulwesen,
- Schulpsychologische Beratungsstellen,
- Schulservicestellen bei den Landesschulräten und beim BMUKS,
- schulärztlicher Dienst,
- Schülerberater (als Anlaufstelle, sofern an der Schule vorgesehen),
- Behindertenhilfereferate der Ämter der Landesregierungen, Dienststellen des BM f. soziale Verwaltung (Landesinvalidenämter, Sozial-Service, Zentrale Hilfsmittelberatungsstelle, Beratungsdienste für entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche),
- die gemäß Punkt 1 bei den Schulpsychologischen Beratungsstellen bzw. bei den Bezirksschulräten zu konsultierende Bildungs- und Schullaufbahnberatung.

Soferne durch die Aufnahme eines behinderten Kindes für den oder die unterrichtenden Lehrer ein größerer unterrichtlicher Aufwand entsteht oder zusätzliche Hilfeleistungen notwendig sind, soll dies vom Schulleiter im Rahmen der Klasseneinteilung insofern berücksichtigt werden, daß im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die Klassenschülerzahl gegenüber Parallelklassen angemessen reduziert wird.

Personen, die bei der Betreuung insbesondere körperbehinderter Kinder pflegerisch-helfend und damit den Unterricht erst ermöglichend tätig sind (Eltern oder Erziehungsberechtigte, Verwandte, von den Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellte Personen, Zivildiener, freiwilliges oder beamtetes Hilfs- und Pflegepersonal u.a.), sind nicht als schulfremde Personen anzusehen (siehe auch BMUK Zl. 24691/10-4/80 vom 2.4.1981).

4. Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen und Leistungsbeurteilung

Schüler, die durch ein körperliches Gebrechen an der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Pflichtgegenständen wesentlich behindert sind oder deren Gesundheit durch die Teilnahme gefährdet wäre, sind nach

Maßgabe der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl.Nr. 368 in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 442/1977 und 148/1982 von der **Teilnahme** an einzelnen Pflichtgegenständen zu befreien. Vor einer Befreiung ist jedoch zu erwägen, ob dem Schüler bei einer individuellen Behandlung, insbesondere bei Nachsicht bestimmter Fertigkeitsleistungen, die Teilnahme am Unterricht möglich wäre.

Die schulrechtlichen Vorschriften sehen auch besondere Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung vor. § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Leistungsbeurteilung vom 24. Juni 1974, BGBl.Nr. 371 in der Fassung der Novellen BGBl.Nr. 439/1977 und 413/1982 sieht vor, daß eine Leistungsfeststellung insoweit nicht durchzuführen ist, als feststeht, daß ein Schüler wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen kann oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet ist.

Diese Schüler sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. auf die gesundheitliche Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtes zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird (§ 11 Abs. 8 der zitierten Verordnung).

5. Versicherungsrechtliche Bestimmungen

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind sowohl behinderte als auch nicht behinderte Kinder versichert, wenn sie Schüler an den im § 8 Abs. 1 Z 3 lit h ASVG aufgezählten Schulen sind (Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes). Hinsichtlich der haftungsrechtlichen Fragen kann festgestellt werden, daß bei Hilfeleistungen für das behinderte Kind allfällige Schadenersatzansprüche gegenüber Lehrpersonen oder anderem schulischen Personal unter das Amtshaftungsgesetz fallen.

6. Besondere Hilfestellungen für körper- oder sinnesbehinderte Kinder

6.1. Körperbehinderte Kinder

Bei körperbehinderten Kindern sind Hilfestellungen und Hilfsmittel vor allem zur Mobilität und Ermöglichung schulischer Vollzüge erforderlich. In manchen Fällen sind auch gezielte unterrichtliche Hilfen zur Sicherung des Schulerfolges notwendig. Im Schulalltag können folgende Situationen auftreten, die eine Ortsveränderung des Schülers erfordern:

Transport zur und von der Schule:

Sofern öffentliche Verkehrsmittel nicht benützt werden können, ist die Fahrt der Schüler zur und von der Schule im Gelegenheitsverkehr (Schülerfreifahrt) oder durch Inanspruchnahme von Mitteln der Behindertenhilfe des Landes möglich. Aus den einschlägigen Rechtsvorschriften läßt sich nicht ableiten, daß diese Form des Schülertransports an den Besuch einer Sonderschule gebunden ist. Gegebenenfalls kann auch eine Schulfahrtbeihilfe gewährt werden.

Erreichen des Klassenraumes:

Die einschlägigen Transportsysteme bzw. Transportverträge sehen im allgemeinen vor, daß der Schülertransport nur bis zum Schultor bzw. dem nächstgelegenen Zubringungsort erfolgt. Es wäre daher manchmal erforderlich, daß bei unüberwindbaren architektonischen Hindernissen ein Transport vom Schultor in den Klassenraum erfolgt. Dafür sollte nach Möglichkeit mit dem an der Schule vorhandenen Personal das Auslangen gefunden werden. Auch Schüler- oder Elterninitiativen wären in Betracht zu ziehen.

Wechsel von Klasssenräumen (Sonderunterrichtsräumen):

Im allgemeinen erscheint es zumutbar, daß diese Erfordernisse durch die Klassengemeinschaft erfüllt werden.

Erreichen bestimmter Punkte im Klassenzimmer (Tafel, Papierkorb etc.): Siehe oben. Eine möglichst große Selbständigkeit des behinderten Kindes ist anzustreben.

Toilettenbesuch:

Für Schüler, denen selbst bei Vorhandensein eines Behinderten-WCs ein Besuch der Toilette ohne Hilfe nicht möglich ist, sind im Einzelfall gesonderte Regelungen vorzusehen.

Schulveranstaltungen:

Wegen des hohen gemeinschaftsbildenden Wertes sind bei Schulveranstaltungen größtmögliche Anstrengungen zu treffen, um auch dem behinderten Kind die Teilnahme zu ermöglichen.

Sofern die in Pkt. 6.1. erwähnten Hilfestellungen nicht von den an der Schule vorhandenen oder in Punkt 3 erwähnten Personen geleistet werden können, bestünde die Möglichkeit, arbeitslose Absolventen der Pädagogischen Akademien bzw. der Akademien für Sozialarbeit damit zu betrauen.

In diesem Fall ist mit dem Arbeitsamt zur Auswahl geeigneter Perso-

nen Kontakt aufzunehmen. Der Einsatz dieser Absolventen erfolgt im Rahmen der Schulungsmaßnahme „Praktische Berufsvorbereitung für Absolventen (Absolvententraining)" für ein halbes Jahr. In Ausnahmefällen ist die Verlängerung bis zu einem Jahr möglich.
Diese Personen erhalten von der Arbeitsmarktverwaltung eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes in der Höhe von S 3.800,- und sind während dieser Zeit pensions-, unfall-, kranken- und arbeitslosenversichert. Ein Dienstverhältnis wird mit dieser Schulungsmaßnahme nicht begründet.
Sollte zum Erwerb spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten eine zusätzliche Schulung notwendig sein, kann – nach vorheriger Kontaktnahme mit dem Arbeitsamt – der Besuch entsprechender Kurse durch die Arbeitsmarktverwaltung gefördert werden.

6.2. Sehbehinderte Kinder

Unterrichtliche Hilfen für sehbehinderte Kinder zielen im besonderen darauf ab, die Reste des Sehvermögens optimal zu nützen oder geeignete Arbeitsmittel, die auf die Augenerkrankung abgestimmt sind, bereitzustellen.
Folgende Hilfen können u.a. eingesetzt werden:
Optische Hilfen: Individuelle Brillen oder Kontaktlinsen (ärztlich verordnet), verschiedene Lupen, Monokular (Fernglas).
Sonstige Hilfen: Leseständer, Spezialarbeitsplatz mit verstellbarer Arbeitsfläche und regulierbarer Beleuchtung, Sonnenschutzvorrichtungen, Großdruckbücher (siehe auch Schulbuchprofilliste), besondere Schreibhilfen (speziell liniertes Papier, Filzstifte etc.).
Akustische Hilfen: Kassetten-Recorder, Lehrbücher und Kurse auf Band, aufgesprochene Texte.
Elektronische Hilfen: Fernsehlesegerät (dieses Gerät vergrößert Lesegut stufenlos, wobei Kontrast und Helligkeit eingestellt werden können).
Weitere Ratschläge für die Gestaltung des Unterrichtes finden sich in der Broschüre „Ein sehbehindertes Kind in ihrer Klasse? Ratschläge für Lehrer", die kostenlos vom BMUKS, Abt. I/1 bezogen werden kann.
Eine Beratung in didaktischen Fragen kann durch einschlägige Sonderschulen oder durch Sonderschullehrer erfolgen, die mit der Betreuung sehbehinderter Kinder im allgemeinen Schulwesen beauftragt sind (nicht in allen Bundesländern).
Für blinde Kinder bestehen im allgemeinen an Volks- oder Hauptschulen keine ausreichenden Bildungsvoraussetzungen, sodaß – von Ausnahmefällen abgesehen – der Besuch der Sonderschule fur blinde Kinder notwendig ist.

6 3. Hörbehinderte Kinder

Hörbehinderte Kinder sind im allgemeinen Unterricht vor allem von Aufnahme- und Verständnisschwierigkeiten betroffen. Häufig resultieren aus der Behinderung auch Sprachentwicklungsstörungen, die fachpädagogisch betreut werden sollten. Die bestmögliche Hörgeräteversorgung muß bei hörbehinderten Kindern sichergestellt sein.
Bei der Unterrichtsgestaltung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Hörrest des hörbehinderten Kindes optimal genützt werden kann (Nähe zur Schallquelle, Ausschaltung von Störgeräuschen, zusätzliche Ablesemöglichkeit usw.) und zusätzliche technische Medien bzw. visuelle Hilfen geboten werden (Texte, Veranschaulichungen usw.).
Bei hochgradig hörbehinderten Kindern ist im Einzelfall zu überprüfen, inwieweit ihr zusätzlicher Förderbedarf und ihre sprachliche Entwicklung es angeraten erscheinen lassen, den Unterricht einer Volks- oder Hauptschule für schwerhörige Kinder zu besuchen.

7. Einschränkende Bemerkungen

Trotz der grundsätzlichen Befürwortung eines gemeinsamen Unterrichtes von behinderten und nichtbehinderten Kindern können gewichtige Gründe auch gegen eine solche Maßnahme sprechen.
Die besonderen Lernvoraussetzungen einzelner behinderter Kinder können manchmal einen Unterrichtsaufbau und eine Unterrichtsführung erfordern, wie sie an einer allgemeinen Schule nicht geboten werden können.
Bei der Unterrichtsgestaltung darf nicht im Sinne einer falsch verstandenen Integration und zulasten einer grundlegenden Ausbildung des behinderten Kindes auf notwendige Leistungsanforderungen und Fertigkeiten völlig verzichtet werden.
Durch die erhöhten Anforderungen und Belastungen, denen das behinderte Kind unterliegt, um die Folgen seiner Beeinträchtigung auszugleichen, kann auch die Gesamtentwicklung ungünstig beeinflußt werden. In diesem Fall oder wenn wesentliche medizinische Gründe dies erfordern, ist zu prüfen, ob nicht eine Aufnahme in eine Sonderschule der Bildungssituation des Kindes besser gerecht werden kann.

Beim vollständigen Ausfall des Seh- oder Hörvermögens (praktischer oder vollständiger Blindheit oder Gehörlosigkeit) ist derzeit im allgemeinen die Aufnahme in eine Sonderschule erforderlich, weil dort die erforderlichen kompensatorischen Techniken ausgebildet werden können.

Wien, 29. April 1986
Der Bundesminister:
Dr. MORITZ

Mai 1986 Konzept zur „Schule ohne Aussonderung"

Voller Euphorie vom zweiten Integrationssymposium kommend, vertrete ich die dort gehörten Thesen und Erfahrungsberichte im Sozialistischen Lehrerverein (ZV) in Wien. Einige Lehrerinnen fühlen sich angesprochen und daraus entsteht eine interne Arbeitsgruppe von interessierten, engagierten Kolleginnen und mir, die folgendes Konzept erarbeiten:

SCHULE OHNE AUSSONDERUNG

Von verschiedenen Seiten wird seit einigen Jahren die Integration für Kinder gefordert, die im derzeitigen System in Sondereinrichtungen beschult werden.

Ein großer Teil der körper- oder sinnesbehinderten Kinder besucht bereits Regelschulen.

Für Kinder mit Lern- oder Leistungsdefiziten wurden von einer Arbeitsgruppe des ZV Modelle und Richtlinien erstellt. Hiebei wurden sowohl diverse Schulversuche des In- und Auslandes diskutiert und bereits gewonnene Erkenntnisse berücksichtigt als auch die besondere Situation des Wiener Schulwesens beachtet.

Wien im Mai 1986
Otto Anlanger, Annemarie Doubek

Schulversuchsmodelle

MODELL 1

Kinder eines Jahrganges, die im Sinn von Sonderschulbedürftigkeit auffällig sind oder werden, verbleiben in ihren Klassen und werden durch die Mitarbeit eines Integrationslehrers (IL) während ihrer Volksschulzeit folgendermaßen betreut:

- durch kooperative Arbeit von IL und VL in der Klasse, um differenzierende Methoden zu ermöglichen
- durch stützende Betreuung innerhalb der Klasse
- durch stützende Betreuung außerhalb der Klasse (in Kleingruppen, ev. klassenübergreifend)
- durch Intensivbetreuung innerhalb und außerhalb der Klasse

MODELL 2

Eine Volksschulklasse mit eingeschränkter Schülerzahl ist als Integrationsklasse für diejenigen Kinder dieses Jahrganges vorgesehen, die im Sinn von Sonderschulbedürftigkeit auffällig sind oder werden.

Während einer maximal dreimonatigen Beobachtungsphase, in der der IL allen Lehrern der ersten Klassen mit beratender und stützender Funktion zur Verfügung steht, wechseln die auffälligen Kinder in die Integrationsklasse über.

Sobald der Klassenwechsel abgeschlossen ist, konzentriert sich der IL auf die integrierte Klasse und VL und IL slnd gemeinsam für diese verantwortlich.

DAS KIND

Kinder, die derzeit den Anforderungen der Regelschule nlcht gewachsen sind, haben mehrere Möglichkelten, Lern- oder Reifedefizite nachzuholen:

- Besuch der Vorschulklasse
- Wiederholen von Schulstufen
- stützende und fördernde Maßnahmen

Kinder, die trotz Ausschöpfens dieser Möglichkeiten den Leistungsanforderungen nicht gewachsen sind, werden in eine Sonderschule aufgenommen.

Um die Aussonderung zu verringern oder zu vermeiden, ist das Setzen folgender Maßnahmen unerläßlich:

- Sensibilisieren der Regelschullehrer durch Beratung und Fortbildung

- Intensivieren stützender und fördernder Maßnahmen durch Beistellen von Integrationslehrern
- die Möglichkeit, Kinder, die den Anforderungen dennoch nicht gewachsen sind, in der Regelschule zu belassen und adäquat zu unterrichten

Um die letztgenannte Möglichkeit trotz ungünstiger Gesetzeslage zu eröffnen, schlagen wir vor:

Die behinderten Kinder einer VS werden formal in die Sonderschule aufgenommen und einem Integrationslehrer, der an der Sonderschule verankert ist, zugeteilt. Die Kinder verbleiben – entsprechend dem Integrationsmodell ganz oder teilweise in Klassenverbänden der Regelschule, der Integrationslehrer ist formal für sie verantwortlich.

DAS INTEGRATIONSTEAM

Folgende Voraussetzungen bzw. Verpflichtungen haben sowohl der IL als auch der VL zu erfüllen:

- mehrjährlge Unterrichtspraxis
- Informelle Vorbesprechung
- begleitende Fortbildung, nach Absprache mit dem Schulversuchsleiter aus dem Angebot des PI auszuwählen
- Erstgespräch vor Beginn des jeweiligen Schulversuches mit dem Schulversuchsleiter und ev. einem fachkompetenten Berater zur Vorplanung
- laufende Teamgespräche
  - zur Unterrichtsvorbereitung
  - für Nachbesprechungen
  - zum Erstellen individueller Förderpläne
  - über die Beurteilung
  - zusammen mit diversen Fachleuten über jeweils auftretende Einzelprobleme Schulpsychologe, fachkompetenter Berater einer best. Sparte...)
- Protokollführung über die Gesamtsituation der Klasse bzw. über einzelne Kinder
- Elterngespräche
- Anwenden kooperativer Arbeitsweisen (Teamteaching....) in fließender Betreuungskompetenz

Folgende Voraussetzung hat der Integrationslehrer zu erfüllen:

- Sonderschullehrerausbildung

ZUR ORGANISATION

Kinder, die nur unter Ausnützen aller stützenden Maßnahmen das Lehrplanziel der VS erreichen können, und Kinder, die den Leistungsanforderungen der VS nicht in vollem Ausmaß entsprechen können, bedürfen in der Regelschule integrativer Maßnahmen.

Die Entscheidung über die Aufnahme in einen Integrationsversuch wird im Einzelfall von einem Gremium getroffen. Das Einverständnis der Eltern ist grundsätzlich notwendig.

Diesem gehören an:
- der Schulversuchsleiter
- der Klassenlehrer der VS-Klasse
- der Integrationslehrer
- der Leiter der VS und der SO
- ev. ein fachkompetenter Berater

Der Kontakt zur Sonderschule muß hergestellt und aufrechterhalten werden.

Sobald der gemeinsame Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder in einem Klassenverband der Regelschule gesetzlich gestattet ist, muß ein Modus bestehen, der, entsprechend dem derzeitigen Aufnahmsverfahren, das behinderte Kind in einzelnen Unterrichtsbereichen von der Beurteilung nach dem Regelschullehrplan entbindet. Möglich ist sodann:

1) Beurteilung nach dem ASO-Lehrplan in einzelnen Gegenständen (entsprechender Vermerk im VS-Zeugnis)
2) Ausweisen des individuellen Lernzuwachses (verbale Beurteilung)

Diese Befreiung wird von einem Gremium jährlich ausgesprochen, das dem oben genannten entspricht.

Zur Entscheidung sind beizuziehen:

- ein Testbericht des Schulpsychologischen Dienstes
- Beobachtungsberichte der Lehrer
- das Einverständnis der Eltern

Ein Kind, das von der Beurteilung nach dem Regelschullehrplan befreit ist, erwirbt mit dem Abschluß der 4.VS die Berechtigung zum Übertritt in die Hauptschule nur dann, wenn in dieser integrierte Klassen geführt werden.

Das Weiterführen integrierter Klassen in der Hauptschule ist daher zu diskutieren!

Annemarie Doubek, Direktorin einer Sonderschule für körperbehinderte Kinder in Wien, und ich stellen das Konzept sowohl den Kollegen und Kolleginnen des Lehrervereines als auch einem Leitungsgremium des ZV vor.

Weder Modell 1 noch Modell 2 finden Anklang, und so verschwindet dieses Konzept wieder in der Schublade. Die Initiativgruppe innerhalb des ZV geht frustriert auseinander...

Sommer 1986 Probleme in Oberwart und Weißenbach

In Oberwart soll wieder eine „neue" Integrationsklasse begonnen werden. Die 15 Kinder stehen aber am ersten Schultag vor der Schule, weil es für sie kein Klassenzimmer gibt! Angeblicher Grund: Kein Geld!

Nachdem die Eltern damit drohen, vor dem Schulgebäude ein Zelt aufzustellen und die Presse massiv einzuschalten, findet die zuständige Behörde doch noch einen Raum in einer ehemaligen Kindergartenschule.

In Weißenbach (Tirol) wollen die beiden Lehrerinnen, die in der ersten Klasse die Kinder unterrichtet haben, wegen inhaltlicher Differenzen den Schulversuch nicht mehr weiterführen.

Eine Volksschullehrerin ist bald gefunden, aber keine Sonderschullehrerin. Nach langwieriger intensiver Suche erklärt sich eine junge Wiener Sonderschullehrerin bereit, in das Projekt einzusteigen. Die Tiroler Schulbehörden wollen diese Lösung nicht akzeptieren. Wiederum retten die Medien die Situation, nachdem sie von den engagierten Eltern informiert worden sind.

5. September 1986 Vereinsgründung in Wien

Nach eineinhalb Jahren ihres Bestehens entschließt sich die Wiener Initiativgruppe zur Gründung eines Vereines mit der Bezeichnung „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen" – Arbeitsgemeinschaft für Integration.

Der Zweck dieses Vereins geht aus dem Paragraph 2 der Vereinsstatuten hervor:

„Der Verein tritt für den Verzicht auf Aussonderung Behinderter ein. Dadurch sollen die Gleichstellung und das Zusammenleben Behinderter mit allen Bürgern des Landes erreicht werden, vor allem im Erziehungs- und Bildungsbereich. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken".

November 1986 Arbeitsgruppe im BMUK

Unterrichtsminister Dr. Moritz sagt die Installierung einer Ministeriumsarbeitsgruppe zu. Die Initiativen planen Strategien und entsenden ihre Vertreter. Da die Mehrheit in diesem Arbeitskreis aber aus Integrationsskeptikern besteht, sind die Diskussionen sehr anstrengend und mühsam.

Diese Arbeitsgruppe tagt bis heute drei bis viermal jährlich.

SCHULHEFT Nr 41

„Behinderte Kinder in Regelschulen"

Darstellung der Situation in Österreich und in anderen Ländern

STAND DER INTEGRATION IM SCHULJAHR 1986/87:
In der Steiermark gibt es bereits 6 sozialintegrative Schulversuchsklassen. Österreichweit bestehen 14 integrative Klassen.

WAS 1986 SONST NOCH GESCHIEHT:
Der Landesschulrat Steiermark installiert eine wissenschaftliche Begleitung. An der Pädagogischen Akademie des Bundes in Graz wird der Freigegenstand „Behinderte und Nichtbehinderte lernen gemeinsam – Schulische Integration" angeboten.

1987

Jänner 1987 Veranstaltungsreihe an der VHS (Wien)

Die Mitglieder des Vereins „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen" gelangen zur Auffassung, daß ein Treffpunkt wie das Uni-Institut in der Neutorgasse nicht so geeignet wäre. So kommt man nach längerer Diskussion überein, einen „neutralen" Ort der Begegnung, der sich auch für Veranstaltungen eignet, zu suchen. Die Wahl fällt auf die VHS (Volkshochschule) Margareten im 5. Wiener Gemeindebezirk in der Stöbergasse. Der Wiener Volksbildungsverein ist sehr entgegenkommend und stellt der Initiativgruppe Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

Seit Jänner 1987 finden dort jeden ersten Montag des Monats um 19 Uhr Referate und Diskussionen – zum Thema Integration im weitesten Sinne – statt.

16. Jänner 1987 Koalitionsvereinbarungen SPÖ-ÖVP

Im Arbeitsübereinkommen zwischen den Koalitionspartnern werden für die neue Legislaturperiode integrative Maßnahmen in Aussicht gestellt:

„Neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Folge sollen benachteiligte Kinder soweit wie möglich in der Normalschule integriert werden. Schulversuche auf diesem Gebiet sind konsequent weiterzuentwickeln und auf alle Teile des Bundesgebietes auszudehnen. Die Umsetzung der dabei gewonnen Erfahrungen in das Regelschulwesen wird nach Maßgabe der staatsfinanziellen Möglichkeiten energisch angestrebt. Bestimmte Formen der Behinderungen werden es aber auch in Zukunft erfordern, Kinder in Sonderschulen, auch in der Allgemeinbildenden Sonderschule, bestmöglich zu fördern."

Diese Absichtserklärung wird allgemein als positives Signal für die Realisierung schulischer Integration angesehen.

Jänner 1987 Integrative Kooperationsklassen in der Steiermark

Ich zitiere aus dem schon genannten Flugblatt der ISI:

„In Graz ziehen sich im Jänner 1987 erstmalig Gewitterwolken zusammen, als ein Bezirksschulinspektor ohne Eltern oder Integrationslehrer ein Kooperationsklassenmodell ausarbeitet. Die Mitarbeit von ISI wird nach einer Vorsprache zwar versprochen, aber nicht realisiert. Im Februar 1987 veranstaltet ISI ein Podiumsgespräch „Behinderte in der Schule – Erneuerungstendenzen in der Regelschule" in Graz. Auch das Thema Kooperationsklasse wird dabei wieder aufgegriffen. In der Debatte sickern Details durch, wie grundsätzliche Trennung von Behinderten und Nichtbehinderten in den Hauptgegenständen u. a., die von ISI Mitgliedern kritisiert werden. Es kommt zum Eklat.

ISI sieht eine gefährliche Entwicklung und gibt eine „Stellungnahme zur geplanten Errichtung von ‚Integrativen Kooperationsklassen' im Schulbezirk Graz" heraus. ISI ist nicht gegen Kooperationsklassen, wenn sie den Weg für die Errichtung von Integrationsklassen nicht verlegen, denn Ziel des Schulversuches muß ein Höchstmaß an sozialer Integration sein. Einen Monat später wird das Modell ‚Integrative Kooperationsklassen' eingereicht, die ISI-Obfrau darf nur als betroffene Mutter die Beschlüsse anhören und vier Jahre später wiederholt sich der Vorgang, die unbedingte Trennung und die administrative Doppelzählung der Klassen werden aber nicht genehmigt".

23. April 1987 Vorschlag für 11. SchOG-Novelle

Die Wiener Elterninitiative fordert Frau Minister Dr. Hawlicek im Namen aller österreichischen Initiativen auf, in die 11. SchOG-Novelle den gesetzlichen Auftrag für integrative Schulversuche aufzunehmen. Ein detaillierter Vorschlag wird beigelegt.

Antrag zur Aufnahme integrativer Schulversuche in die 11. SchOG-Novelle

Die Elterninitiativen „Schule ohne Aussonderung" in Wien, Niederösterreich, der Steiermark, im Burgenland und in Tirol beantragen hiemit – gestützt auf

*) Art. 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur Menschenrechtskonvention (seit 1964 im Verfassungsrang), der lautet: „ . . . Der Staat hat ... das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.",

*) die einstimmig beschlossene Entschließung des Bundesrates vom 17. April 1986, mit der die Bundesregierung aufgefordert wurde, integrative Schulversuche zu ermöglichen,

*) das Rundschreiben Nr. 236 des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 29. April 1986, Zl. 36.153/20-I/1c/86 („Von einer gemeinsamen Bildung behinderter und nicht behinderter Kinder sind erfahrungsgemäß positive Auswirkungen hinsichtlich der Entwicklung gegenseitigen Verständnisses und anderer wichtiger Qualitäten des Zusammenlebens zu erwarten."), sowie auf

*) das Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ und der ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vom 16. Jänner 1987 die Aufnahme der nachstehenden Bestimmungen in die in Vorbereitung befindliche 11. Novelle zum Schulorganisationsgesetz:

(Gesetzliche Bestimmungen)

Es sind Schulversuche mit dem Ziel durchzuführen, die optimale Form der Integration von Sonderschulzuweisungbedrohter, insbesondere behinderter Kinder in allgemeine, möglichst zum Schulsprengel des Wohnortes gehörige Schulen festzustellen.

Diese Schulversuche sind auf Antrag einer zur Einrichtung einer Versuchsklasse hinreichenden Anzahl von Eltern behinderter und nichtbehinderter Kinder oder auf Antrag einer Schule, eines Bezirks- oder eines Landesschulrates durchzuführen.

Dabei können Kinder insbesondere in einzelnen oder in allen Unterrichtsgegenständen nach Lehrplänen verschiedener Schularten und -stufen unterrichtet werden. Die jeweils gewählten Lehrpläne sind in den Zeugnissen (Schulnachrichten) zu vermerken.

Den Versuchsklassen werden nach Bedarf zusätzliche, sonderpädagogisch qualifizierte Lehrer zur Verfügung gestellt.

Die Versuchsklassen sollen nicht mehr als 20 Schüler, davon nicht mehr als 4 behinderte, umfassen.

(Kommentar)

Der Text geht davon aus, daß Integration behinderter bzw. benachteiligter Kinder in die Regelschule sich bereits in vielen ausländischen Modellen, auch im deutschen Sprachraum (BRD, Südtirol), bewährt hat; daß es also nicht mehr darum geht, das „ob" zu entscheiden, sondern das „wie" festzustellen. Einschlägigen Erfahrungen zufolge ist die Einschulung behinderter Kinder mit den nichtbehinderten Kindern der Wohngegend am günstigsten. Deshalb soll in den Versuchen möglichst auf den Wohnort-Schulsprengel abgestellt werden, dies allerdings nicht verpflichtend, da sich aus organisatorischen Gründen (Transport, Therapie usw.) auch andere Modelle ergeben können.

Die bisherigen Integrationsversuche sind häufig von den Eltern behinderter Kinder ausgegangen, die aufgeschlossene Lehrer bzw. Schulbehörden gesucht haben. Daher soll diese Möglichkeit nun auch verankert werden, um den Eltern direkt die Stellung eines Antrages zu erleichtern.

Für jedes Kind soll zu seinem pädagogischen Vorteil vom Beratungsteam (siehe Erläuterungen) das adäquate Lernziel festgelegt werden, wobei Teilleistungsstörungen, Behinderungen usw. berücksichtigt werden („Binnendifferenzierung", „Lehrplandurchlässigkeit"). Pädagogisch und zur detaillierten Information der Eltern wünschenswert ist, daß die Leistungen des Kindes auch verbal beurteilt werden.

Je nach Art und Schwere der Behinderungen ist zusätzliche Betreuung und Förderung nötig. Das Beratungsteam wird bei der Festlegung der Lernziele auch anzugeben haben, mit welchem Ausmaß an individueller und flexibler Förderung sie erreicht werden können. Daraus ist der stundenmäßige Bedarf für den zweiten Lehrer abzuleiten.

Diese Schülerzahlen beruhen auf bereits vorliegenden pädagogischen und organisatorischen Erfahrungen und sollen helfen, Überforderungen von Kindern und Lehrern zu vermeiden. Die Zahlen werden als „Sollwerte" angeführt, um geringfügige Abweichungen (an denen sonst ein Integrationsmodell scheitern könnte), zu ermöglichen.

Erläuterungen

Seit vielen Jahrzehnten wurde in Österreich ein spezielles Schulwesen für behinderte, verhaltensauffällige oder aus anderen Gründen an allgemeinen Schulen nicht ohne zusätzlichen Aufwand unterrichtbare Kinder aufgebaut. Wurden in diesen Schulen zum Teil lebenswichtige

Fertigkeiten unterrichtet und Therapien geboten (z.B. an den Blindenschulen), so war und ist mit anderen Sonderschulen gleichzeitig die optische Abschiebung („Die Schule war mitten im Wald...") bzw. die soziale Ausgrenzung („Vom Sonderschüler zum Vorbestraften") verbunden.

In letzter Zeit beginnt sich in der Öffentlichkeit die Auffassung zu verbreiten, man müsse mit Behinderten „umgehen lernen", diese dürften bzw. bräuchten sich nicht „zu verstecken", sondern sollten vielmehr so weit wie möglich in das normale Alltagsleben integriert werden. (Die angelsächsischen und skandinavischen Länder sind Österreich diesbezüglich weit voraus.)

Der Integration Behinderter stehen vielfach „Berührungsängste" entgegen, die einerseits aus Unkenntnis („Wie gehe ich mit einem Spastiker um?") resultieren, andererseits daraus, daß Behinderung als „Unglück" betrachtet wird, von dem man sich instinktiv abwendet. Den Nichtbehinderten ist deswegen kein Vorwurf zu machen, haben sie doch nie gelernt, daß Behinderung etwas Alltägliches ist, das jeden jederzeit treffen kann, und daß man mit Behinderten am besten so umgeht wie mit Nichtbehinderten (kein Mitleid, sondern „Hilfe, es selbst zu tun").

Die Forderung nach der Integration Behinderter ist nur zu erfüllen, wenn damit nicht erst bei den Erwachsenen begonnen wird, sondern bereits bei den Kindern. Bereits Kleinkinder können durch „soziales Lernen" in der Kindergartengruppe erfahren, daß es Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten gibt, von denen die einen mehr, die anderen weniger Hilfe brauchen, daß aber jeder Mensch imstande ist, den Mitmenschen auch etwas „zu geben", egal, ob er schnell laufen kann oder gelähmt ist, rasch auffaßt oder schwer begreift, eine Stecknadel fallen hört oder fast taub ist ... Bereits im Kleinkindalter soll Integration als Menschenrecht (Jakob Muth) stattfinden, wo immer die Eltern der behinderten Kinder dies für sinnvoll halten.

Aufgrund der vielen zur Integration bereits vorliegenden Erfahrungen ist (abgesehen davon, daß Menschenrechte keiner Kosten-Nutzen-Rechnung unterliegen können) nachweisbar, daß die Integration behinderter Kinder nichtbehinderten Kindern nicht nur nicht schadet, sondern nützt. Sie lernen im Sinn lebenspraktischer Übungen mit Behinderten umzugehen und Verantwortung zu übernehmen, sie profitieren vom stärkeren pädagogischen Einsatz. Jedenfalls sind behinderte Kinder kein Hindernis für nichtbehinderte, sich entsprechend zu entwickeln und dabei gefördert zu werden. Das gleiche gilt auch für die behinderten Kinder: sie nehmen, wo immer möglich, am „normalen" Alltag aller Kinder teil und lernen frühzeitig, sich darin zu behaupten und nur jene Hilfe in Anspruch zu nehmen, die sie wirklich brauchen. Und sie werden in jenen Bereichen, wo sie Probleme haben, zusätzlich gefördert.

Elterninitiativen in Österreich streben daher nach integrativen Kindergärten ebenso wie nach der „Schule ohne Aussonderung" als logischer Fortsetzung. Sie streben an, daß Eltern behinderter Kinder die Wahl haben, entweder sozialem Lernen und normaler Umwelt oder Spezialunterricht und geschützter Umwelt in Sondereinrichtungen Vorrang zu geben. Diese Wahlfreiheit ist von besonderer Bedeutung, da es von der Rolle, die die Behinderung des Kindes im Leben der Eltern einnimmt, abhängen wird, wofür sich die Eltern entscheiden. Den vielen Eltern, die traditionellerweise für die Unterbringung ihres Kindes in Sondereinrichtungen dankbar sind, stehen immer mehr, insbesondere jüngere Eltern gegenüber, die für ihr Kind primär den Anspruch auf gesellschaftliche Integration realisieren wollen und sich daher – statt ihr Kind Institutionen anzuvertrauen, in denen es ihrer Auffassung nach schon durch das Wort „Sonder..." zusätzlich stigmatisiert wird – möglichst viel von den positiven Leistungen der Sondereinrichtungen als Angebot im Regelschulwesen wünschen.

Erfreulicherweise haben die Wünsche solcher Eltern bereits an einigen Schulstandorten in Österreich zu integrativen Maßnahmen geführt. Voll integrative Klassen sind hier ebenso zu nennen wie kooperative Modelle (bei denen je eine kleine Klasse nichtbehinderter bzw. behinderter Kinder möglichst viel gemeinsam tun) und die sogenannte „stille Integration", die Aufnahme wenig behinderter Kinder in normale Klassen mit stundenweiser Zusatzbetreuung durch einen Stützlehrer. Die voll integrative Klasse basiert dabei zwar auf den auf Seite 1 erwähnten politischen Willenserklärungen, ist jedoch bisher gesetzlich noch nicht fundiert.

Die Erfahrungen der Eltern, die sich um die Einrichtung integrativer Klassen bemüht haben, zeigen, daß die Abhängigkeit von der Gnade einer Schulbehörde, die das Gesetz günstig auslegt, zu nervenaufreibenden, unwürdigen Situationen führt, die durch eine klare gesetzliche Basis für integrative Schulversuche vermieden werden können.

Durch die vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen erwächst für die Eltern behinderter Kinder zwar noch kein rechtlicher Anspruch auf das Vorhandensein integrativer Klassen, es wird jedoch die Durchführung eines solchen Schulversuchs dort erleichert, wo Eltern, Schulbehörden und Lehrer zur Einrichtung integrativer Klassen bereit sind. Weiters wird durch die vorgeschlagenen Bestimmungen ausgedrückt, daß die Integration an sich als politisches Ziel anerkannt ist und daß es daher nicht um die Grundsatzentscheidung Integration oder Segregation geht, sondern um das Feststellen jener organisatorischen und pädagogischen Integrationsformen, die letztlich den Eltern als Alternative zum Sonderschulwesen angeboten werden sollen.

Im Kurzkommentar zu den gesetzlichen Bestimmungen ist ein Beratungsteam angeführt. Dieser Begriff bezieht sich auf das auf Seite 1 zitierte Rundschreiben Nr. 236 des BMfUKS, in dem ein Beratungsgremium zur individuellen Bildungs- und Schullaufbahnberatung für behinderte Kinder definiert wird. Es geht dabei darum, daß die Eltern gemeinsam mit den pädagogischen und therapeutischen Experten (auch ihres Vertrauens) an der Festlegung der Schullaufbahn ihres Kindes mitwirken. Das Beratungsteam soll jeweils im Einzelfall festlegen, welche pädagogischen, organisatorischen und therapeutischen Maßnahmen nötig sind, um den Bedürfnissen des Kindes, der Klasse und der Lehrer zu entsprechen. Das Team soll auch die entsprechenden Verbindungen zu den Sozial- bzw. Gesundheitsdienststellen herstellen, wo dies erforderlich ist.

Integrative Schulversuche bedürfen vorausgehender und begleitender Information der Öffentlichkeit, um die Zielsetzung und die gegebenen Chancen für nichtbehinderte und behinderte Kinder deutlichzumachen. Dazu zählen die frühzeitige Bekanntgabe des konkreten Schulversuchs am Schulort, um den Eltern aller Kinder im Einzugsbereich genügend Zeit zur Entscheidung zu geben, und die spezielle Information aller, die Eltern beraten (Ärzte, Therapeuten, Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeiter...). Die Elterninitiativen, die bisher integrative Schulversuche initiiert haben, sind bereit, ihre Erfahrungen dafür zur Verfügung zu stellen, können diese Öffentlichkeitsarbeit aber nicht allein bewirken. Sie benötigen institutionalisierte Verbündete, die den Integrationsprozeß aus ethischen Motiven fördern und all jenen Mut machen, die praktisch dafür arbeiten.

Redaktioneller Hinweis: Der vorstehende Antrag wurde von den Elterninitiativen erarbeitet, die in der Arbeitsgruppe „Behinderte Kinder im allgemeinen Schulwesen" beim BMfUKS (Vorsitz: Dr. Karl Köppel/ArGe Integration Wien; Betreuung: Oberrat Dr. Heinz Gruber/BMfUKS) mitwirken. Die Arbeitsgruppe wurde 1986 vom damaligen Bundesminister Dr. Herbert Moritz gegründet. Textierung und Redaktion des Antrages: Arbeitsgemeinschaft für Integration, 1235 Wien, Khekgasse 49/1, Tel. 86 02 56.

Stellungnahme der Universität Innsbruck

Erstmals engagiert sich eine österreichische Universität für die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder.

Das Institut für Erziehungswissenschaften an der Universität Innsbruck (Univ. Prof. Mag. Dr. Ilsedore Wieser, Institutsvorstand) gibt folgende Stellungnahme zur Integration von behinderten und nichtbehinderten Kindern ab (b:i 1/1987):

„In den letzten zwanzig Jahren wurde in Österreich ein sehr umfassendes Sonderschulsystem eingerichtet. Die Rückführung von behinderten Kindern aus der Sonderschule in die Regelschule ist allerdings minimal. Die Einstufung als behindert mit der Folge zur Sonderschuleinweisung hat für Kinder, die meist ohnehin schon Schwierigkeiten haben, eine soziale Randstellung zur Folge, womit die Sonderschuleinweisung die reale Basis für soziale Stigmatisierung und Vorurteile ist.

Der Unterricht in den Sonderklassen geht davon aus, daß fördernder Unterricht in homogenen Klassen am besten zu erreichen sei. Die wissenschaftliche Diskussion zeigt allerdings auf, daß diese homogenen Klassen der Schulrealität – und das quer durch alle Schultypen hindurch – nicht entspricht. Außerdem läuft dieses Konzept der schulischen Aussonderung der gesellschaftlichen Realität entgegen. Ein sinnvolles pädagogisches Ziel kann nur sein, durch adäquatere Formen des Lehrens und Lernens der Unterschiedlichkeit von Personen und sozialen Gegebenheiten in der Gemeinschaft zu entsprechen.

Die bisherigen internationalen Erfahrungen zeigen deutlich auf, daß Integration insbesondere folgende Vorteile hat:

- Soziales Lernen wird notwendigerweise wesentlicher Bestandteil

für behinderte und nichtbehinderte Kinder bei einer gemeinsamen Erziehung.

• Durch die notwendigen verbesserten Unterrichtsformen (Individualisierung des Unterrichts, handelnder Unterricht, Projektunterricht, usw.) werden die schulischen Leistungen eher begünstigt und vor allem mit dem sozialen Lernen verbunden. In diesem Sinne beinhaltet die integrative Didaktik auch jene derzeit vieldiskutierte Leistungsförderung.

• Durch die bei integrativem Unterricht notwendige Einführung neuer Unterrichtsformen stellt Integration einen wichtigen Beitrag zur Veränderung der Schule dar.

• Nicht zuletzt führt integrativer Unterricht zu einer Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule.

Im Anschluß an die Forderungen einer Arbeitstagung des Pädagogischen Institutes des Landes Tirol unterstützen wir folgende Forderungen hinsichtlich vordringlicher Änderungen in folgenden Bereichen:

• Leistungsfeststellung (im Zusammenhang mit individuellen Fortschritten und unter Berücksichtigung der subjektiven Lernprozesse)

• Aufweichung des Jahrgangs – Klassensystems (Ermöglichung individueller Lernzielsetzungen)

• Das formulierte Recht der Eltern auf freie Wahl der Erziehungs- und Unterrichtsformen (freie Schulwahl), insbesondere zur Sicherung der Rechte von Minderheiten

• Entsprechende Änderung der Ausbildung und bis zu einem gewissen Grade verpflichtende Fortbildung der Pflichtschullehrer

• Dienst- und besoldungsmäßige Berücksichtigung des persönlichen Mehraufwandes, der in integrativen Schulformen Tätigen

• Schaffung von regional organisierten Begleitteams (Ärzte, Psychologen, Therapeuten, Sozialarbeiter, Beratungslehrer, u. a. m.)

• Flexible Kooperationsformen mit der Arbeitsmarktverwaltung

Wir fügen diesem Katalog hinzu, daß die Schülerhöchstzahl in integrierten Klassen auf maximal zwanzig Kinder beschränkt sein muß und die Anzahl der behinderten Kinder vier Kinder nicht überschreiten darf. Eine Sicherstellung und ein Ausbau der inzwischen schon eingeleiteten Schulversuche zur Integration behinderter und nichtbehinderter Kinder erfordern die raschestmögliche Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen in die kommende SchOG-Novelle.

Zuletzt soll festgestellt werden, daß mit schulischer Integration der gemeinsame Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern gemeint ist – unter den Bedingungen vielfältigster Formen innerer Unterrichtsdifferenzierung. Alle Formen von Teilintegration (Kooperative Klassen mit getrennten Räumlichkeiten) und alle Formen von Förderunterricht außerhalb des Regelunterrichts (z.B. in Kleinklassen) sind keine geeigneten Unterrichtsformen, um einen integrativen Unterricht zugunsten aller Kinder zu erreichen".

30. April – 3. Mai 1987
3. Integrationssymposium

Das 3. Symposium findet wieder im Burgenland statt und zwar in Oberschützen. Waren die ersten beiden Symposien wichtige Wegbereiter eines gesellschaftspolitischen Meinungsprozesses, so wird nun versucht, wichtige Impulse für die praktische Arbeit und die politische Realisierung der Zielvorstellungen der Initiativgruppen zu erreichen.

Man kann aus folgenden Arbeitsgruppen auswählen:

* Grundfragen der Schule ohne Aussonderung:
  Die Auswirkungen schulischer Integration bei den Kindern und der Gesellschaft
* Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrer in der Schule ohne Aussonderung:
  Schulpartnerschaft/Schulforum
  Neue gesetzliche Möglichkeiten
* Frühförderung unter Einbeziehung ambulanter Dienste:
  Betreuung unter Beachtung des gesamten kindlichen Lebensraumes
  Veränderter Begriff von Behinderung und Therapie
* Soziale Ökologie:
  Charakteristische Wechselbeziehungen im Umfeld schulischer Integration
* Fördernde Leistungsbeurteilung:
  Die Leistungsbeurteilung durch Ziffernnoten erzeugt Konkur-

renzdruck unter den Schülern und wirkt der Kooperation entgegen. Ihre Aussagekraft, besonders in den ersten Schuljahren, wird von namhaften Fachleuten bezweifelt. Langjährige Schulversuche und Erfahrungen aus anderen Ländern liefern Material für Vergleiche. Es werden Kriterien für eine aussagekräftige und sozial förderliche Leistungsbeurteilung erarbeitet, die dem jeweiligen Reifungsgrad der Kinder ebenso entspricht, wie dem Informationsbedürfnis von Familie und Schulen.

* Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Österreichischen Initiativen:
  Mitglieder aus Initiativgruppen sind eingeladen, Grundlagen für eine sinnvolle und bewältigbare Informationsvernetzung und Möglichkeiten der gegenseitigen Stützung zu erarbeiten.
* Das medizinisch – technische Denkmodell von Behinderung:
  Es scheint so, als kämen große Widerstände, teilweise unüberbrückbare Gegenpositionen gegen Formen schulischer Integration, von Menschen, die bewußt oder unbewußt diesem Denkmodell verhaftet sind. Es wird besprochen, wie man ihnen entgegentritt und in einen fruchtbaren Diskurs eintritt. Die eingeschliffenen Reaktionsmuster werden ebenfalls hinterfragt.
* Zusammenarbeit von Betroffenen mit Schuldirektoren und Schulinspektoren
* Verändern sich soziale Prozesse zwischen Kindern, Lehrer, Eltern durch Integration?
  Was spielt sich ab in Integrationsklassen? Was passiert zwischen den Kindern? Wie kann der Lehrer das beeinflußen?
* Schulische Integration in der Schule der 10-14 Jährigen
* Unterricht in der Integrationsklasse – ein pädagogisch – didaktisches Seminar:
  Unterrichtsplanung: Zugrundeliegende Theorien (Alltagstheorien), Projektunterricht, Binnendifferenzierung, besondere Förderungsmaßnahmen, Formen des Teamteaching.
  Realisierung- Schulwirklichkeit: Analysen von konkreten Unterrichtssituationen, Erarbeiten von konkreten Projekten, Unterrichtsentwürfen, verschiedenen Sozialformen, kooperative Spiele, Analyse abgelaufener sozialer Prozesse.
  Reflexion: Verhältnis von Planung und Wirklichkeit, Rückmeldungen zwischen den Lehrern und Beobachtern, Grenzen des Projektunterrichts, Integrationsklasse – Alternativschule?

* Integrativer Unterricht – Hoffnung und Ängste:
  Arbeitsgruppe für Lehrer, die in integrativen Klassen arbeiten oder arbeiten werden. Durch die integrative Arbeit mit nichtbehinderten, auffälligen und behinderten Kindern und durch die Teamarbeit mit einem zweiten Lehrer entstehen persönliche Erfahrungen und Gefühle, die sowohl die Person des Lehrers als auch den Unterricht in Bewegung bringen. In dieser Arbeitsgruppe werden diese Erfahrungen ausgetauscht und bearbeitet
* Mein Kind in integrativen Gruppen:
  Man läßt sich auf den Versuch ein, das Gemeinsam-lebenlernen in der Gruppe ansatzweise selber zu spüren, zu begreifen, zu phantasieren, zu verstehen.
* Therapie mit behinderten Personen im regionalen und ambulanten Bereich:
  Die Ziele von Therapie in der Frühförderung und in der therapeutischen Begleitung integrativer Arbeit in Kindergarten und Schule werden anhand von konkreten Beispielen (z.B. Videofilmen) eines Berliner Ambulatoriums besprochen. Es werden konkrete Alternativen aufgezeigt, die aus der Beschäftigung mit den Ideen und der Praxis von Dr. Adriano Milani (Florenz) entstanden sind.
* Erfahrungen mit Aussonderung in meiner eigenen Geschichte:
  Durch Erzählen und Reflexion eigener Erfahrungen wird klargemacht, was Aussonderung auf Grund unterschiedlichster Merkmale (Geschlecht, Volksgruppe, Behinderung...) bedeuten kann und welche Möglichkeiten es gibt, damit umzugehen.
* Gesetzliche und gesellschaftspolitische Grundlagen für eine weitere Verwirklichung des Integrationsgedankens:
  Es werden aus diesem großen Bereich einige Themen herausgearbeitet. Keine Angst vor §§§!
* Die wissenschaftliche Begleitung sozialintegrativer Schulversuche:
  Die Problematik der Evaluation sozialintegrativer Schulversuche (muß man beweisen, daß Integration möglich ist – oder muß man sie einfach tun?) auf Grund verschiedener Modelle wissenschaftlicher Begleitung in Tirol und in der Steiermark.
* Alternative Lernformen und Integration:

Praktische Erfahrungsberichte von Lehrern, die mit der FREINET-Pädagogik oder nach der Methode von MONTESSORI arbeiten. Unterrichtsbeispiele (aus dem Freien Unterricht, Wochenplanarbeit...) werden mit Hilfe von Impulsreferaten, Materialien, Texten, Dias und Filmen bearbeitet. Es wird speziell auf die Möglichkeit, auch behinderte oder schwierige Kinder miteinzubeziehen, eingegangen.

* Möglichkeiten der integrativen Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher im Rahmen von integrativem Unterricht, Erziehung und Therapie und „Kooperativer Pädagogik":
  Auf der Grundlage des Konzeptes der „Kooperativen Pädagogik" werden die Grundlagen erarbeitet, unter denen das gemeinsame Leben und Lernen von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen praktisch glücken kann. In berufsfeldspezifischen lokalen Arbeitskreisen wird auf die jeweiligen organisatorischen, fachlichen und ökologischen Besonderheiten der Arbeits- und Lebenswirklichkeit der Teilnehmer eingegangen.
* Lehrerausbildung – Lehrerfortbildung:
  Es werden die Fähigkeiten, die für die Arbeit in Integrationsklassen zusätzlich erforderlich sind und die Konsequenzen, die dies für die Ausbildung hat, besprochen.

Beim Arbeitskreis „Grundfragen der Schule ohne Aussonderung", den Dr. Karl Köppel leitet, sind Dr. Harald Eichelberger und ich als Referenten geladen.

Ich stelle dort folgende Forderungen:

° Im Rahmen der Lehrerausbildung an Pädagogischen Akademien sollte Team-Teaching angeboten werden.
° Für den Integrationsversuch „Integrationsmodell für Körperbehinderte" müßte ein verbindliches Konzept ausgearbeitet werden. Volksschullehrer und Sonderschullehrer sollten von Anfang an wissen, worauf sie sich einlassen. Die Modellbeschreibung soll einen fixen Rahmen umfassen, der aber flexible und individuelle Lösungen zuläßt.
° Es wäre besonders günstig, wenn beide Lehrer ein annähernd gleiches, partnerschaftliches Selbstverständnis ihrer Lehrerrolle hätten. Dies würde den Umgang miteinander und auch die Arbeit sowie die inhaltliche und auch zeitliche Planung der Lernziele wesentlich erleichtern.

° Lehrer, die sich für Integrationsprojekte interessieren, sollten die Möglichkeit erhalten, ein Vorbereitungsseminar am Pädagogischen Institut zum Thema Integration zu besuchen, in dem der ganze Fragenkomplex der Integrationsproblematik erörtert werden kann. Für Lehrer, die integrativ arbeiten wollen, würde ich dieses Seminar verpflichtend machen. Ich finde es nämlich sehr gefährlich, wenn Lehrer nicht wissen, worauf sie sich einlassen. Wer bei einem Integrationsversuch mitarbeiten will, sollte sich darüber im klaren sein, welche Problematik und Konsequenzen sich daraus ergeben. Denn aus Mitleid, Profilierung, weil der Direktor es will usw. sich zu einem Integrationsversuch zu melden, ohne das Problem in seiner ganzen Tragweite durchdacht und erfaßt zu haben, halte ich nicht für zielführend.

Des weiteren würde ich für künftige Integrationsprojekte folgende Vorgangsweise vorschlagen:

° Eine Erhebung dahingehend, wieviele behinderte Kinder Regelschulen besuchen wollen, sollte durchgeführt werden.
° Die Schulstandorte, an denen Volksschullehrer bereit sind, behinderte Kinder gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern zu unterrichten, sollten festgelegt werden.
° Eine Liste von Sonderschullehrern, die bereit wären, integrativ zu unterrichten, müßte erstellt werden. (Lehrer, die sich dafür interessieren, gibt es genug.)
° Ein gemeinsames Gespräch zwischen Volksschullehrern und Sonderschullehrern, noch vor den Sommerferien, sodaß sich Teams mit einer annähernd gleichen pädagogischen Vorstellung rechtzeitig bilden können, wäre notwendig. Es dürfte nicht sein, daß ein Integrationslehrer zu Schulbeginn folgenden Auftrag erhält: Fahre in diese Volksschule und gehe in jene Klasse und integriere...
° Auf Wunsch soll die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Supervision am Pädagogischen Institut gegeben sein – oder:
° Action research: Dies ist die Reflexion aller am Unterricht

beteiligten Personen über die gemeinsame Arbeit. Das heißt, ein Betreuer fungiert als stiller Beobachter während des Unterrichts. Die Beobachtungen werden gegenseitig ausgetauscht, um die gewonnenen Erfahrungen in die nächste gemeinsame Unterrichtsstunde miteinbeziehen zu können.

° Am Pädagogischen Institut sollte der Dienstposten eines Koordinators für Integrationsprobleme geschaffen werden, der auf Wunsch die Integrationsmodelle betreut, Hilfestellung gibt und, falls spezielle Probleme auftreten, die er fachlich nicht abdecken kann, kompetente Fachkräfte hinzuzieht.

° Im übrigen finde ich es auch wichtig, daß der Integrationslehrer eine möglichst breite Fachkompetenz besitzt, um viele Bereiche selbst abdecken zu können. So bin ich z. B. Volks- und Sonderschullehrer, mache derzeit die Lehramtsprüfung für Körperbehinderte und habe die Ausbildung zum Stützlehrer absolviert.

Die Fortbildung durch Seminare, Vorträge etc., die ja für jeden Lehrer selbstverständlich sein sollte, möchte ich abschließend noch kurz erwähnen.

Ich gehe dann speziell auf die Wiener Situation ein: Warum gibt es Integrationsmodelle im Ausland, auch in Österreich, wie im Burgenland, in der Steiermark und in Tirol, nicht aber in Wien?

Hier 2 Argumente, die immer wieder von Integrationsskeptikern vorgebracht werden:

° Wien hat die am besten ausgebaute Sonderschulstruktur und daher auch die meisten Sonderschüler. Solch verfestigte Strukturen lassen sich nur schwer aufbrechen.

° Dieses Argument stimmt (siehe Grafik). Wir müssen es aber trotzdem versuchen.

Anteil der Sonderschüler in Prozent

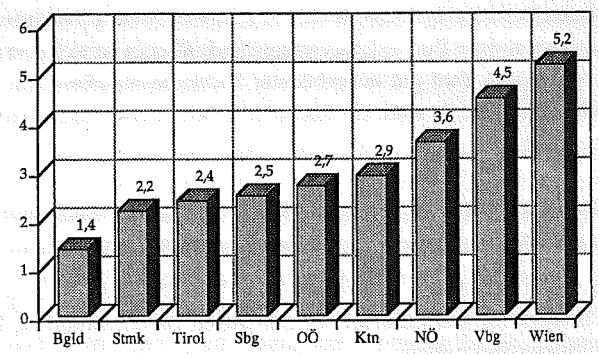

° Wien ist eine Großstadt und nicht vergleichbar mit Integrationsversuchen in ländlichen Gegenden.

Gegenargument:
Berlin und Hamburg sind auch Großstädte und haben Integrationsmodelle. In Hamburg bestehen z. B. zur Zeit 22 Integrationsklassen. Eine Studie ergab, daß 97% der Eltern mit diesen Schulversuchen sehr zufrieden sind und auch das 2-Lehrer-System sehr positiv bewerten. Für das kommende Schuljahr sind noch weitere Integrationsprojekte geplant.

11.-14. Mai 1987
2. Otto-Glöckel-Symposium

Im Mai 1987 findet am Pädagogischen Institut in Wien das 2. Otto Glöckel Symposium statt. Ein Arbeitskreis beschäftigt sich auch mit Integration. Ich lege dort eine Kurzfassung unseres Wiener Modellentwurfes vor und vertrete diesen auch inhaltlich bei den dort geführten Diskussionen.

Gerhard Tuschel, Referent für Sonderschulpädagogik im Stadtschulrat für Wien, der auch Leiter dieses Arbeitskreises ist, verteilt ein Skriptum mit dem Titel „Behinderte Kinder – Positionen im Wiener Schulwesen". Darin meint er unter der Überschrift „Die Anerkennung der Realität":

„Im Unterschied zur Situation in anderen Ländern hat man es im Wiener Raum mit bedeutenden historisch gewachsenen Strukturen zu tun. Kein anderes Bundesland verfügt im schulischen Bereich über eine vergleichbare Zahl gut ausgebildeter Fachleute für alle Arten von Behinderungen. Es wäre ein Rückschritt, behinderte Kinder und Jugendliche durch zwar gut gemeinte, aber erfahrungslose Laien betreuen zu lassen. In Wien wird durch die Einrichtung von Beratungsteams für Eltern behinderter Kinder die Möglichkeit geschaffen, bedarfsgerechte Lösungen unter Mitwirkung der Eltern zu erarbeiten".

Dazu ist zu bemerken, daß weder die Elterninitiative noch ich je eine Integration behinderter Kinder durch „erfahrungslose Laien" befürwortet haben.

21. Mai 1987
Minister Hawlicek besucht Kalsdorf

Frau Minister Dr. Hawlicek kommt nach Kalsdorf bei Graz, um sich den Schulversuch anzusehen. Sie stellt ungewöhnliche Fragen und hat unter anderem geglaubt, daß die schulische Leistung in Integrationsklassen niedrig sei. (Welchen Berater sie da wohl gehabt hat?!)

Bei dieser Gelegenheit überreichen Vertreter der ISI eine Petition der Österreichischen Initiativen, in der Chancengleichheit für Basis- und Behördenmodelle, Antragsrecht für Eltern, ein flexibler Organisationsrahmen, der sich den Kindern anpaßt, und eine wissenschaftliche Begleitung gefordert werden.

Integrationsklasse
(neue Modellbeschreibung)

Der Wiener Stadtschulrat reicht beim BMUK folgende neue Modellbeschreibung ein, die jener der Elterninitiativen schon ähnlicher ist (ROTTER, „Pflichtschullehrer" 5/1987):

Der Stadtschulrat für Wien beabsichtigt, diesen im Schuljahr 1986/87 erstmals eingerichteten Schulversuch weiterzuführen und auszuweiten.

Der Schulversuch soll nicht nur auf die Integration schwerstbehinderter Kinder in der Volksschule begrenzt bleiben, sondern auf die Integration von Kindern mit verschiedensten Behinderungsformen ausgeweitet werden.

Zielstellung:

Ziel dieses Versuches ist es, schulpflichtige Kinder, die in Folge physischer oder psychischer Behinderung eine entsprechende Sonderschule besuchen müssen, im Rahmen einer Volks- oder Hauptschule zu unterrichten, wobei eine uneingeschränkte Integration angestrebt wird. Im Versuch soll einerseits den berechtigten Forderungen nach sozialer Integration entsprochen und andererseits sichergestellt werden, daß die notwendige sonderpädagogische Betreuung der behinderten Schüler gegeben ist.

Organisation:

Unter Beachtung der Freiwilligkeit der Teilnahme (Elternwunsch, Lehrer) werden nach vorangegangener Beratung im Beratungsteam (örtlich zuständiger Bezirksschulinspektor, Bezirksschulinspektor für Sonderschulen, Schulleiter, Lehrer, Erziehungsberechtigte, weitere Experten) behinderte Kinder einer Volks- oder Hauptschulklasse zugewiesen. In besonders gelagerten Fällen (insbesondere wenn eine zusätzliche sonderpädagogische Betreuung erforderlich erscheint), entscheidet das Koordinationsteam im Stadtschulrat für Wien (Abteilungsleiter, Landesschulinspektor, Referat 1, Referat 2, Spartenvertreter) über Art und Ausmaß der zusätzlichen sonderpädagogischen Betreuung.

In einer Integrationsklasse soll der Anteil der behinderten Kinder in bezug auf die Zahl der nichtbehinderten Kinder 25% nicht übersteigen.

Der Unterricht wird (je nach Ausmaß der Behinderung) teilweise gemeinsam von einem Volksschullehrer/Hauptschullehrer und einem weiteren Lehrer mit sonderpädagogischer Ausbildung geführt. Bei der Unterrichtsführung ist sowohl Teamteaching als auch unterrichtsbegleitende individuelle Betreuung durch einen zusätzlichen Lehrer möglich.

Im Fall der Integration lernbehinderter Kinder ist vorgesehen, daß in der Schulnachricht bzw. im Jahreszeugnis in Form eines Vermerks festgehalten wird, in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule beurteilt wurde.

Schwerstbehinderte Kinder, die im Rahmen des Schulversuches

Integrationsklasse unterrichtet werden, erhalten ein Zeugnis der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder.

Die Auswahl der Versuchsstandorte kann erst zu einem späteren Zeitpunkt, in der Regel während dem Schuljahr erfolgen. Die Zahl der integrierten Sonderschüler darf 5% der Gesamtzahl der Schüler an Sonderschulen nicht überschreiten.

20. Mai 1987 Brief der Gewerkschaft an Minister Hawlicek

Aufgeschreckt durch die Eingabe des Modellentwurfes des Wiener Stadtschulrates schreibt der Vorsitzende der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Fritz Neugebauer, einen Brief an Frau Minister Dr. Hawlicek (ROTTER, „Pflichtschullehrer" 5/1987):

Sehr geehrte Frau Bundesminister,
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Bundessektion Pflichtschullehrer, beobachtet mit Interesse die Entwicklung auf dem Gebiet der integrativen Betreuung von behinderten Kindern. Leider müssen wir dabei eine krasse Ungleichbehandlung von behinderten Kindern in Sonderschulen und in den sogenannten „Integrativen Schulversuchen" feststellen.

Es wird daher vorgeschlagen, auch in den Sonderschulen jene Förderbedingungen zu schaffen, die für „Integrative Schulversuche" genehmigt wurden.

Die Lehrergewerkschaft muß also zur Meinung gekommen sein, daß behinderte Kinder in Integrationsklassen besser gefördert werden, d. h., daß das Modell „Integrationsklasse" für behinderte Kinder Verbesserungen bringt.

Diese Argumentation der Gewerkschaft, die die Integrationsbewegung ja nie unterstützt hat, ist somit Wasser auf die Mühlen der Integrationsbewegung.

16. Juli 1987 Minister Hawlicek antwortet

Frau Minister Dr. Hawlicek beantwortet den Brief der Gewerkschaft vom 20. Mai 1987 (ROTTER, „Pflichtschullehrer" 9-10/1987):

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!
Das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung enthält den klaren Auftrag, Schulversuche zu einem gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern konsequent weiterzuentwikkeln. Allerdings wird auch davon gesprochen, daß die dabei gewonnen Erfahrungen nur nach Maßgabe der staatsfinanziellen Möglichkeiten in das Regelschulwesen umgesetzt werden können.

Die derzeitigen Schulversuche sind überwiegend durch einen sehr starken Druck von Eltern- und Initiativgruppen, häufig mit Unterstützung der Massenmedien, entstanden und sehr stark abhängig von lokalen Gegebenheiten. Dazu gehört auch die Anzahl behinderter Kinder an einem bestimmten Schulversuchsstandort. Die Vorstellungen zu den Schülerzahlen, wie sie in einzelnen Modellbeschreibungen dargeboten werden, können generell in der gegenwärtigen budgetären Situation sicher nicht realisiert werden.

Ein weiteres Charakteristikum der sog. „Integrationsklassen" besteht darin, daß Schüler mit unterschiedlichen Behinderungen aufgenommen werden. Aus der notwendigen Differenzierung der Förderung ergibt sich auch eine gewisse Rechtfertigung für eine gegenüber einer Sonderschulklasse geringeren Schülerzahl.

Weiters darf ich Ihnen mitteilen, daß nach der Schulstatistik 1985/86 im Sonderschulbereich 530 Klassen eine Schülerzahl von 1-5, 1564 Klassen eine Schülerzahl von 6-10 und 571 Klassen eine Schülerzahl von 11-15 Schülern aufweisen. Daraus ergibt sich, daß auch im Sonderschulbereich Klassen bestehen, die vergleichbare Förderbedingungen wie Integrationsklassen aufweisen.

Wenngleich eine unmittelbare Senkung von Schülerhöchstzahlen derzeit nicht in Betracht gezogen werden kann, werden durch den allgemeinen Rückgang der Schülerzahlen zunehmend bessere Förderbedingungen entstehen, die auch die Leistungsfähigkeit des Sonderschulwesens weiter verbessern.

In diesem Brief muß die Frau Minister eingestehen, daß die Schulversuche erst auf Druck von Eltern- und Initiativgruppen, mit Unterstützung der Massenmedien, zustande kamen. Der Hinweis, daß bei geringeren Schülerzahlen in Sonderschulen vergleichbare Förderbedingungen wie in Integrationsklassen wären, zeigt Ignoranz gegenüber wissenschaftlichen Studien, die auch der Frau Minister zugänglich gewesen sind!

25. Juni 1987
Diskussion der 10. SchOG-Novelle

Im Juni diskutiert der Nationalrat über die 10. SchOG-Novelle. Es ist interessant, hinter die Kulissen des Parlaments zu blicken und die Integrationsdiskussion auch auf dieser Ebene zu verfolgen.

Hier einige Ausschnitte (NEUGEBAUER, „Pflichtschullehrer" 6/1987):

Abgeordneter Matzenauer (SPÖ):
Die Fragen im Zusammenhang mit der Integration behinderter Kinder werden konstruktiv anhand von Lösungsmöglichkeiten diskutiert.

Abgeordneter Srb (Grüne):
Er bezeichnet es als unverständlich, daß den zahlreichen Initiativen zur Integration von behinderten Kindern in die Regelschule zuwenig Beachtung geschenkt wird.

In diesem Zusammenhang wird ein Zusatzantrag, betreffend Schulversuche zur Erprobung der Integration behinderter Kinder aller Behinderungsgrade und -arten in die allgemeinen Schulen, vorgelegt und in formeller Hinsicht beantragt, denselben an den Ausschuß zu verweisen und die Verhandlung über den Antrag 72/A bis zur Erstattung eines neuerlichen Ausschußberichtes zu vertagen.

Abgeordneter Bayr (ÖVP):
Er stellt fest, daß die Integration behinderter Kinder in die Regelschule ein Anliegen aller Parteien ist. Ein diesbezüglicher Diskussionsprozeß wurde eingeleitet. Dem Rückverweisungsantrag, der vom Abgeordneten Srb vorgelegt worden ist, wird die ÖVP nicht zustimmen.

Abgeordnete Partik-Pable (FPÖ):
Sie erinnert an ihr jahrelanges Engagement für die Integration behinderter Schüler in die Regelschule und kündigt die Unterstützung der Freiheitlichen für den diesbezüglichen Antrag des Abgeordneten Srb an.

Es widerspricht sowohl dem Anspruch unserer Gesellschaft auf Humanität als auch fortschrittlichen pädagogischen Vorstellungen, behinderte Kinder zunächst in Sonderschulen und in weiterer Folge in andere Formen sozialer Ghettos zu stecken. Richtig verstandene Integration setzt aber auch eine entsprechende Ausbildung der Lehrer und einen behindertengerechten Unterrichtsablauf voraus.

Bei der Abstimmung wird die 10. SchOG-Novelle mit der SPÖ-ÖVP-FPÖ Mehrheit angenommen.

Der von den Freiheitlichen unterstützte Zusatzantrag der Grünen, betreffend Integration behinderter Kinder, wird ebenso abgelehnt, wie der von den Grünen unterstützte Antrag der Freiheitlichen über koedukative Werkerziehung.

Die Moral von der Geschichte?
Matzenauer will nur konstruktiv diskutieren und Bayr meint, daß ein diesbezüglicher Diskussionsprozeß schon eingeleitet sei. Eine typisch österreichische Lösung: lassen wir es bei Diskussionen...

STAND DER INTEGRATION IM SCHULJAHR 1987/88:
Österreichweit gibt es 20 integrative Klassen, davon in der Steiermark elf Integrationsklassen und in Wien fünf „kooperative-Integrationsklassen".

1988

Jänner 1988 Integrationsberatungsstelle

Im Jänner 1988 wird eine Integrationsberatungsstelle des Wiener Stadtschulrates eingerichtet. Das Büro befindet sich in den Räumen des Magistratischen Bezirksamtes in Wien 15, Gasgasse 8-10 (Sonderschulinspektorrat). Damit wird eine Forderung von Eltern und Lehrern erfüllt und eine Koordinationsstelle für die Kooperation aller Beteiligten geschaffen.

Integration bringt höheres Leistungsniveau

Die Schulpsychologie bestätigt die Vorteile, die Integrationsklassen auch leistungsmäßig haben („b:i" 1/1988):

„Jetzt haben sie's schriftlich, die Kalsdorfer Integrierer: Ihre integrativen Klassen hätten dank des hervorragend differenzierten Unterrichts für behinderte wie nichtbehinderte Kinder bessere Ergebnisse gebracht. Das attestiert der Grazer Schulpsychologe Harald Aigner im Rahmen eines ausführlichen Berichtes der Kalsdorfer Volksschule. Aigner wörtlich: „In den Integrationsklassen konnten die wesentlichen Ziele ‚soziales Lernen' und ‚schulische Leistung' so miteinander verknüpft werden, daß ein hohes Maß an Zufriedenheit für alle am Versuch Beteiligten besteht."

Gründe für den außerordentlichen Erfolg ortet der Schulpsychologe in der Einstellung, dem Engagement und der Kompetenz von Lehrern und Eltern, sowie in der Klassenschülerzahl von maximal 20 Kindern mit höchstens vier behinderten Kindern. Enges Zusammenwirken von Volksschul- und Sonderschullehrer und individuell variierte Unterrichtsgestaltung, je nach Bedürfnissen der Kinder, sei wesentliches Erfolgskriterium.

Die Integrationsklassen hätten zwar den lernmäßigen „Abstand" zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern nicht verringert, jedoch insgesamt zu einem höheren Leistungsniveau im Vergleich zur üblichen (ausgesonderten) Schulsituation geführt. Vor allem die Unterstellung, daß sich die Ausrichtung des Unterrichts auf die Bedürfnisse der behinderten Kinder zuungunsten der nichtbehinderten Kinder auswirken würde, muß eindeutig zurückgewiesen werden."

März/April 1988 Entwurf eines Rahmenkonzeptes

Im März 1988 verschickt das Unterrichtsministerium den Entwurf eines Rahmenkonzeptes für integrative Schulversuche an die Initiativgruppen. Diese nehmen dazu Stellung, und im April findet eine Sitzung im Ministerium statt, in der der vorgelegte Entwurf Satz für Satz verhandelt wird. Die Vertreter der Initiativen sind für diese wichtige Sitzung gut vorbereitet, und das Ergebnis ist im Sinne der Integrationsbewegung im großen und ganzen zufriedenstellend.

Ein strittiger Punkt ist die Begrenzung der Schulversuche auf 5% der Sonderschulklassen. Dies sei unlogisch, argumentieren die Initiativen, da die Versuche ja nicht an Sonderschulen durchgeführt werden, und verlangen ein Umlegen der 5% Klausel auf die bestehenden Klassen an VS, HS und AHS.

22.-24. April 1988 4. Integrationssymposium

Im April 1988 findet das vierte Symposium, diesmal in Wien, statt, das von der Wiener Arbeitsgemeinschaft „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen" organisiert wird.

Man kann aus acht Arbeitskreisen wählen:

1. Integration für Einsteiger und Zweifler
2. Erziehung ohne Aussonderung
3. Therapie zwischen Perfektion und sozialer Angemessenheit
4. Behinderung und Faschismus
5. Miteinander reden: Schulbehörden – Lehrer – Eltern
6. Ende der Volksschule – Ende der Integration?
7. Unterstützung der Familien zur Integration durch ambulante Dienste
8. Integration aus der Sicht Betroffener

Die Vorsitzende der Wiener Integrationsinitiative, Renate Jung, berichtet sehr detailliert und einfühlsam, wie die Behinderung ihres Sohnes auch ihr Leben und ihr Bewußtsein geändert hat:

„Ich hörte auf zu fragen „Wie passe ich mein Kind an irgend etwas an?" und „Wie passe ich mich dem an?", sondern begann zu fragen „Welche Möglichkeiten, welche Fähigkeiten habe ich, um meinem Kind zu helfen, seine Möglichkeiten und seine Fähigkeiten zu entwickeln?" und „Wer sind die Leute, die mir dabei helfen können, die mir nicht sagen, wie es geht, sondern die mir ihre Hilfe anbieten und die mir die Freiheit lassen und mich dabei unterstützen, das auszuwählen, was für mein Kind und für mich möglich ist?". Das erste Mal also so etwas wie ein Aufdämmern von Eigenverantwortlichkeit, von Selbstfindung. Ich habe begonnen, ein Gespür für das zu entwickeln, was für mich wichtig ist, und daher konnte ich auch besser erkennen, was für mein Kind wichtig ist....Ich habe begonnen, in mir selbst Aktivität zu entwickeln, in mich selbst hineinzuhorchen, was ist jetzt wichtig und was ist möglich".

Prof. Dr. Hans Wocken von der Universität Hamburg sprach die dunkle Seite in uns an, die jeder Mensch hat. Um unsere Existenz zu bewältigen, verwenden wir nach der Theorie der Psychoanalyse die Methoden der Verleugnung und Projektion.

„Ein Mensch, der seinen eigenen Schatten nicht kennt, emotional nicht akzeptiert und keine Verantwortung dafür übernimmt, ist keine integrierte Persönlichkeit, sondern ein halbierter Mensch... Integration ist daher die Aufgabe, die bei uns selbst anfangen muß. Die Akzeptanz der Schatten in uns selbst ist daher die notwendige und unverzichtbare Grundlage für die Akzeptanz der Schatten der anderen. Sage mir, so könnte man eine Redensart abwandeln, wie du mit deinem eigenen Schatten umgehst, und ich sage dir, welche Schwächen du anderen zugestehen kannst.... Die Grenzen der Integration liegen in uns selbst, in unserem Bedürfnis, alles Fremde, Unbekannte, Kranke zu meiden und zu verbannen."

Dr. Alfred Dallinger, Bundesminister für Arbeit und Soziales, bekundet uns in seinem Referat Solidarität:

„Ich bin überzeugt davon, daß wir uns durchsetzen, als den ersten Schritt zur absoluten Integration. Sie haben mich als Mitkämpfer, als Mitstreiter, als doch Widerstandsfähigen und -gewohnten kennengelernt, der immer, zum Teil gegen den Zeitgeist, was immer das sein mag, ankämpft. Wenn das, was wir gemeinsam wollen, umgesetzt werden soll, dann müssen wir uns rühren, dann müssen wir unbequem sein: Seien wir unbequem."

OSR Holger Müller vom Amt für Schule der Freien und Hansestadt Hamburg berichtet, wie die Integration in seiner Heimatstadt, beginnend mit dem Jahr 1983, gewachsen ist.

Im Arbeitskreis 5 ist die mangelnde Unterstützung bzw. sogar Behinderung von Schulversuchsprojekten durch die Schulbehörde zentrales Thema. Dazu sagen die Vertreter der Schulbehörden:

SL Tuschel (Wien):
Es gebe Kommissionen, die Initiativen aufgreifen und unterstützen. Ab Herbst würden in Wien echte 2-Lehrer-Integrationsversuche eingerichtet. Wünsche im Bereich der AHS bzw. des Schulversuchs „Neue Mittelschule" könnten wegen dienstrechtlicher Probleme noch nicht gelöst werden, doch würde unter Einschaltung des Bundes-Blindeninstitutes demnächst eine Lösung erfolgen.

LSI Dr. Krutzler (Burgenland):
Auch hier existierten solche Kommissionen. Eine Vielzahl von Schulversuchen laufe sehr gut, es werde im Herbst auch ein Hauptschulversuch eingerichtet.

LSI Jochinger (NÖ):
Niederösterreich stehe noch am Anfang der Entwicklung. Es bestünden viele Schwierigkeiten. Die Schulbehörde behindere sicher kein Versuchsprojekt. Ihre Aufgabe sei aber primär, das Regelschulsystem zu sichern. Schon das sei schwierig, es fehlten über 100 Sonderschullehrer. Vielfach wollten Lehrer keinen Schulversuch.

HR Heuberger (Steiermark):
Es liefen von Anfang an die Integrationsversuche in bestem Einvernehmen und mit voller Unterstützung der Behörde. Das sei bis heute so. Zur Zeit werde bereits an einem Konzept zur Hauptschulintegration gearbeitet.

Juni 1988 11. SchOG-Novelle

Am 30. Juni wird die 11. SchOG-Novelle im Bundesgesetzblatt publiziert.

RAHMENKONZEPT FÜR SCHULVERSUCHE ZUM GEMEINSAMEN UNTERRICHT BEHINDERTER UND NICHTBEHINDERTER KINDER

Die gesetzliche Grundlage der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder sind der § 7 und der § 131a des SchOG in der Fassung der 11. SchOG-Novelle (siehe Anhang) sowie die Ausführungsgesetze der Länder.

§ 7 führt aus, daß als Grundlage der Schulversuche Schulversuchspläne aufzustellen sind, die das Ziel der einzelnen Schulversuche, die Einzelheiten ihrer Durchführung und ihre Dauer festlegen. Das vorliegende Rahmenkonzept soll von den laufenden Schulversuchen ausgehend grundlegende Bestimmungen vorgeben, die bei der Erstellung der angesprochenen Schulversuchspläne zu berücksichtigen bzw. einzuarbeiten wären.

1. Allgemeines zu Aufgabe und Zielsetzung der Schulversuche

Schulversuche haben insgesamt nicht primär die Aufgabe, bestimmte Betreuungs- oder Unterrichtsarrangements für einzelne, gewissermaßen nominierte Kinder zu schaffen, sondern sind durch gesetzliche Bestimmungen geregelte Möglichkeiten zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Anliegen in Abweichung vom Regelschulsystem. Dies bedeutet, daß die in den später angeführten Modellbeschreibungen vorgegebenen Bedingungen erreicht sein müssen, damit eine Schulversuchsgenehmigung erfolgen kann. Nur die Einhaltung bestimmter Standards sichert die notwendige Einheitlichkeit, die für eine planmäßige Schulversuchsarbeit und zuverlässige Evaluation erforderlich ist.

Anliegen der Schulversuche ist die Erprobung von Modellen, die eine bessere Förderung und Entwicklung behinderter Kinder erwarten lassen und die vom bestehenden Schulsystem abweichen. Damit sollen vor allem Erfahrungen und Grundlagen für eine weitere Entwicklung des österreichischen Schulwesens gewonnen werden.

Obwohl die vorliegende rahmenhafte Projektbeschreibung wesentliche Gestaltungselemente festschreibt und somit zur Strukturierung der Schulversuchsarbeit beiträgt, ist innerhalb einzelner Schulversuche von einer prozeßhaften Entwicklung auszugehen, die Veränderung und Weiterentwicklung zuläßt.

2. Errichtung und Koordination.

Wesentlichste Voraussetzung für die Einrichtung eines integrativen Schulversuches ist die Bereitschaft aller Beteiligten, an eine derartige Aufgabe positiv heranzugehen. Eine ausführliche Information und offene Aussprachemöglichkeiten zwischen Eltern, Lehrern und Vertretern des Schulerhalters sowie der Schulverwaltung und Schulaufsicht sind daher wesentliche Voraussetzungen für die Schulversuchsarbeit.

Dabei muß von vornherein davon ausgegangen werden, daß durch vorgesehene Stützmaßnahmen keine Nachteile für nicht behinderte oder behinderte Kinder entstehen. Soferne sachliche Begründungen der Errichtung eines Schulversuches oder der Aufnahme eines behinderten Kindes entgegenstehen, sollten diese in entsprechenden Beratungen mit allen Beteiligten erörtert werden.

Initiatoren integrativer Schulversuche (in erster Linie einzelne Eltern, Elterngruppen oder Lehrer und Direktoren) haben sich an den zuständigen Schulaufsichtsbeamten zu wenden, der diese Initiativen oder Vorstellungen aufzugreifen und zu behandeln hat.

Vor der Einführung eines Schulversuches an einer Schule (zweckmäßigerweise im Stadium der Planung) ist das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß zu hören (siehe § 7 Abs. 5 SchOG).

Die Schulbehörden haben zu trachten, hinsichtlich des Erreichens bestimmter Grundbedingungen für die Errichtung von Schulversuchen koordinierend und fördernd zu wirken. So können einzelne behinderte Kinder gegebenenfalls zu einer Gruppe zusammengefaßt werden, um einen ökonomisch vertretbaren Lehrereinsatz zu erreichen.

Da die Errichtung von Schulversuchen nach systematischen Gesichtspunkten zu erfolgen hat und die Bestimmung des § 131a Abs. 5 SchOG zu berücksichtigen ist, ist bei jeder geplanten Schulversuchsinitiative möglichst früh der Landesschulrat zu informieren.

Während der entsprechenden Planungen ist auch zu klären, ob seitens der zuständigen Landesbehörde hinsichtlich allenfalls notwen-

diger Planstellen im beantragten Stellenplan ausreichende Vorsorgen getroffen worden sind.

Die Errichtung von integrativen Schulversuchen sollte die bestehende Organisationsstruktur der allgemeinbildenden Pflichtschulen berücksichtigen. Im Einzugsbereich von Sonderschulen ist auf eine schulartübergreifende Koordination bei der Einrichtung und Durchführung von Schulversuchen besonders zu achten, insbesondere bei der Nutzung sonderpädagogischer Ressourcen.

Es wird den Landesschulräten empfohlen, Beratungsgruppen einzurichten, die auf Landesebene als Beratungsgremien für die Errichtung und wissenschaftliche Begleitung integrativer Schulversuche dienen sollen. Von ihnen sind jene Vorarbeiten zu leisten, die die Art der Modelle, die Wahl und Anzahl der Standorte, die Lehrerzuteilung usw. betreffen. Seitens des Landesschulrates ist auch darauf zu achten, daß die Bestimmungen betreffend die Einrichtung von Schulversuchen und die entsprechenden Auflagen eingehalten werden.

Weiters beraten die Arbeitsgruppen über die konkrete Realisierung der wissenschaftlichen Begleitung der Schulversuche unter Berücksichtigung der in dem vom BMUKS/Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung herausgegebenen Rahmenkonzept enthaltenen allgemeinen Gesichtspunkte. Die zur Durchführung der wissenschaftlichen Versuchsbegleitung erforderlichen Weisungen erlassen die Landesschulräte.

3. Die Aufnahme behinderter Kinder in die Schulversuche.

Zur Beurteilung, welche Kinder in einen integrativen Schulversuch aufgenommen werden und zur Feststellung von Art und Umfang eines zusätzlichen Förderbedarfes, ist vor einer Antragstellung eine Beratung der am Schulversuch beteiligten Fachleute abzuhalten, für die die Bestimmungen des ho. Erlasses Zl. 36.153/20-11c/86 vom 29. April 1986 „Körperbehinderte oder sinnesbehinderte Kinder im Schulwesen Österreichs; Grundsatzerlaß" in den Punkten 1 und 2 (Bildungs- und Schullaufbahnberatung) sinngemäß anzuwenden sind (siehe Anhang). In Abweichung von den Bestimmungen dieses Erlasses können im Rahmen der Schulversuche auch Kinder in allgemeinen Schulen aufgenommen werden, bei denen eine Erreichung des Lehrzieles der allgemeinen Schule nicht zu erwarten ist. Von diesem Beratungsteam wird auch ein Vorschlag erarbeitet, ob und in welchem Umfang Bedarf für

den Einsatz eines zusätzlichen, sonderpädagogisch qualifizierten Lehrers besteht.

Für diese Entscheidung und vor allem für die Festlegung der Art und des Ausmaßes von Fördermaßnahmen (zusätzliche sonderpädagogische Betreuung) müssen jedoch so ausreichende Grundlagen vorliegen, daß eine spezielle Förder- und Hilfsbedürftigkeit festgestellt werden kann, die nach den Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes vorerst als Sonderschulbedürftigkeit beurteilt werden würde. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen nur in einzelnen Pflichtgegenständen nach einem Lehrplan der Sonderschule unterrichtet werden soll.

Nur auf der Basis pädagogischer, medizinischer und psychologischer Feststellungen und Beurteilungen kann eine qualifizierte Beratung und Entscheidung erfolgen, wobei auch die Erfahrungen und Vorstellungen der Eltern zu berücksichtigen sind bzw. die Eltern entsprechende Anträge stellen können. Letztendlich hat dieses Verfahren auch eine Schutzfunktion für das Kind, sodaß es nicht ohne gewissenhafte Überprüfungen innerhalb einer integrativen Klasse als behindert bezeichnet oder nach einem Sonderschullehrplan unterrichtet wird.

Darüber hinaus wären folgende Bedingungen zu beachten:

3.1. Im Rahmen der Beratungen über die Aufnahme elnes behinderten Kindes muß die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß es möglich sein wird, die Teilnahme eines Kindes an gemeinsamen Lernsituationen innerhalb eines binnendifferenzierenden Unterrichtes zu gewährleisten. Dadurch soll auch sichergestellt sein, daß die individuellen Lernbedürfnisse und Lernprogramme eines behinderten Kindes innerhalb einer Gruppe befriedigt werden können.

3.2. Für behinderte Kinder, die innerhalb der Schule bestimmte Therapien oder Spezialförderungen benötigen, sollten diese Maßnahmen in vergleichbarer Form organisiert werden oder durch andere Angebote ausgeglichen werden können. Therapeuten sind keine schulfremden Personen, wenn sie in der Schule Therapien für einzelne Kinder durchführen.

3.3. Durch die Aufnahme eines behinderten Kindes dürfen andere Kinder nicht in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt sein. Lernen in der Gruppe muß langfristig ohne Gefährdungen oder Benachteiligungen möglich sein.

4. Modelle

Aus der Schulversuchswirklichkeit, der Vielfalt des österreichischen Schulwesens sowie im Vergleich zu Schulsystemen anderer Länder hat sich gezeigt, daß es unterschiedliche Ansätze gibt, um das Ziel einer vermehrten gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder zu erreichen. Die im folgenden angeführten Ausführungen zu verschiedenen Modellen versuchen, wesentliche allgemeine pädagogische, rechtliche und ökonomische Gestaltungsmomente festzulegen, deren Beachtung Voraussetzung für die Schulversuchseinrichtung und -genehmigung ist. Auf der Grundlage bzw. unter Berücksichtigung dieser Ausführungen sind die Schulversuchspläne aufzustellen, die gemäß § 7 SchOG in jeder Versuchsschule aufliegen müssen.

In diesem Zusammenhang sollen die Landesschulräte auf eine Koordination zwischen den Standorten achten und gegebenenfalls erforderliche ergänzende Festlegungen treffen.

In der vorliegenden rahmenhaften Projektbeschreibung werden folgende Schulversuchsmodelle behandelt:

Integrative (integrierte) Klasse
Kooperative Klasse
Förderklasse (Kleinklasse)
Stützlehrer

Bei der weiteren Schulversuchsarbeit sollte im Interesse eines einheitlichen Begriffsverständnisses von diesen Bezeichnungen ausgegangen werden.

4.1. Integrative (integrierte) Klasse

4.1.1. Anliegen des Schulversuches

Das Grundanliegen dieses Schulversuchsmodelles ist darin zu sehen, daß besonderen Erziehungsbedürfnissen aller, auch behinderter Kinder innerhalb des allgemeinen Schulwesens und dort wieder innerhalb einer Klasse besser entsprochen werden soll. Dadurch soll eine Ausgliederung behinderter Kinder, die den Anforderungen der allgemeinen Schule nicht entsprechen können, vermieden werden, ohne auf eine notwendige sonderpädagogische Förderung zu verzichten. Durch den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder sollen auch jene sozialen Lernprozesse angebahnt werden und ablaufen, die für eine spätere gegenseitige gesellschaftliche Bewertung behinderter und nichtbehinderter Mitmenschen günstig sind.

Als weiterer wichtiger Effekt sind aus dem Schulversuch Impulse für die Entwicklung von Lernformen für Kinder mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen zu erwarten.

4.1.2. Zu den Kindern im Schulversuch

Schon bisher besuchen in unterschiedlicher Weise und in unterschiedlichem Ausmaß behinderte Kinder ohne eigene Schulversuche allgemeine Schulen. Ihre Behinderungen sind häufig im Hinblick auf das Anforderungsprofil einer bestimmten Schulart pädagogisch nicht relevant, d.h. stellen keine Beeinträchtigung der Bildsamkeit in der allgemeinen Schule dar bzw. wirken sich nicht in der Weise aus, daß ein Kind das Lernziel einer Schulart nicht erreichen kann.

Jedem Lehrer ist durch den Lehrplan und die schulorganisationsrechtlichen Bestimmungen in großem Ausmaß die Bewältigung von inneren und äußeren Differenzierungsmaßnahmen aufgetragen (z.B. in mehrstufigen Klassen mit Abteilungsunterricht, in AS0-Klassen mit Abteilungen für schwerstbehinderte Kinder usw.). Im Schulversuch Integrierte Klasse werden nun auch behinderte Kinder aufgenommen, deren Bildsamkelt so stark beeinträchtlgt ist, daß ein hohes Ausmaß an direkter Lehrerzuwendung und -unterstützung und eine spezielle sonderpädagogische Förderung, die die Möglichkeiten des Klassenlehrers übersteigt, notwendig ist.

Sogenannte „Grenzfälle", d.h. Kinder, die unter Umständen von einer Behinderung bedroht sind, stehen nicht im Mittelpunkt des Schulversuches, und können auch nicht im Verhältnls von behinderten und nicht behinderten Kindern einfach den behinderten Kindern zugerechnet werden. Grundsätzlich ist ein Kind im Rahmen des Schulversuches als behindert anzusehen, wenn es nach den derzeitigen Kriterien voraussichlich sonderschulbedürftig wäre.

4.1.3. Lehrplan und Unterricht

Die Lehrpläne bieten das Grundkonzept für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in den einzelnen Schularten. Sie orientieren sich einerseits am § 2 des SchOG, den im Zweiten Hauptstück normierten Aufgaben der betreffenden Schularten und andererseits an der von den Schülern einer Altersstufe zu erwartenden Bildungsfähigkeit. Auf davon abweichende Voraussetzungen reagiert das Schulsystem derzeit weitgehend mit Maßnahmen der äußeren Differenzierung, die z.T.

auch mit Ausgliederung aus einer bereits bestehenden Lerngruppe verbunden sind.

Im Schulversuch Integrative Klasse wird versucht, diese Differenzierungsmaßnahmen innerhalb des Klassenverbandes durchzuführen. Die Lernvoraussetzungen der Schüler und die Lehrpläne stehen daher in einer Wechselbeziehung, d.h. es wird einerseits versucht, einen Schüler an möglichst hohe Lehrplanziele heranzuführen und andererseits gemäß § 131 a Abs.2 durch Anwendung von Lehrplänen verschiedener Schularten oder Schulstufen die Lehrplananforderungen an seine Voraussetzungen anzupassen.

Wenn sich dabei für einzelne Schüler, die nach verschiedenen Lehrplänen unterrichtet werden, Differenzen in der Gesamtwochenstundenzahl ergeben, werden diese ausgeglichen, indem der Lehrplan der Volksschule als Richtmaß dient. Spezielle sonderpädagogische Förderangebote bleiben davon nach Maßgabe der entsprechenden schulrechtlichen Vorschriften ausgenommen.

Unterschiede im Stundenausmaß der einzelnen Pflichtgegenstände und in den Lehrplaninhalten sind in innerer Differenzierung zu berücksichtigen.

Für jedes behinderte Kind ist daher eine individuelle Planung vorzusehen, der zu entnehmen ist, nach welchem Lehrplan bzw. welchen Lehrplänen ein Kind unterrichtet wird und wie den besonderen, aus der Behinderung resultierenden Bildungsaufgaben entsprochen wird (beispielsweise bei geistig behinderten Kindern, die nicht oder nur teilweise an den Lehrgängen zur Erlangung der Kulturtechniken teilnehmen können). In keinem Fall darf die erforderliche behinderungsspezifische Bildung des behinderten Kindes und die Vermittlung allfälliger kompensatorischer Fertigkeiten im Schulversuch gefährdet werden.

4.1.4. Leistungsbeurteilung und Zeugnis

Die Leistungsbeurteilung dient der Dokumentation der Entwicklung der Kinder, der Förderung der Leistungsbereitschaft und der Information der Erziehungsberechtigten. Die Form der Leistungsbeurteilung und des Zeugnisses im Schulversuch ist im Rahmen der für Schulversuche gegebenen Möglichkeiten nach Beratungen der am Schulversuch teilnehmenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Lehrer im standortspezifischen Schulversuchsplan (§ 7 Abs.2 SchOG) festzu-

legen (Ziffernnoten, beschreibende Beurteilung, Mischformen).

Unabhängig von anderen Festlegungen auf den ersten drei Schulstufen erfolgt in der 4. Schulstufe eine Leistungsbeurteilung entsprechend den derzeit geltenden Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes.

Hinsichtlich der Schulnachrichten und Zeugnisformulare wird auf § 131a Abs.2 SchOG verwiesen.

Ein Grundanliegen des Schulversuches besteht darin, kein Kind wegen mangelnder Fähigkeiten aus der Klassengemeinschaft auszuschließen. Besonderes Augenmerk ist jedoch darauf zu richten, daß auf Grund besonderer Umstände in Einzelfällen die Zuordnung zu einer anderen Lerngruppe von Vorteil für ein Kind sein könnte. Zum Beispiel könnte in Einzelfällen die Wiederholung einer Schulstufe der Volksschule verbunden mit einem Klassenwechsel gegenüber einer Einstufung nach einem Sonderschullehrplan zweckmäßiger für ein Kind sein oder es könnte sich herausstellen, daß den besonderen Therapie- oder Erziehungsbedürfnissen in einer anderen Betreuungsform besser entsprochen werden kann.

4.1.5. Äußere Organisation und Schülerzahl

Den Schulerhaltern obliegt es auch beim Schulversuch Integrative Klassen, wie bei allen anderen Schulversuchen im Pflichtschulbereich, festzustellen, ob die mit der Führung eines Schulversuches verbundenen allfälligen finanziellen Belastungen übernommen werden können (bauliche Veränderungen, Klassenräume und anderes). Diese Erklärung ist eine Voraussetzung für einen allfälligen Schulversuchsantrag.

Durch den Einsatz eines zusätzlichen Sonderschullehrers wird der Zusammensetzung der Versuchsklassen aus behinderten und nicht behinderten Kindern Rechnung getragen. Eine darüber hinausgehende Limitierung einer Schülerhöchstzahl für Versuchsklassen bzw. die Festlegung eines bestimmten Verhältnisses zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern verhindert ein flexibles Vorgehen und trägt dem Umstand nicht Rechnung, daß die Behinderung nicht nur als quantitatives sondern auch als qualitatives Moment in das Unterrichtsgeschehen einfließt (d.h. daß die besonderen Erziehungsbedürfnisse einzelner Kinder sehr unterschiedlich sind und sich oft nicht miteinander vergleichen und damit auch nicht zählen lassen). Die jeweilige Versuchsklasse ist daher als Gesamtsystem zu sehen, bei dem die

Angemessenheit des pädagogischen Arrangements und der Schülerzusammensetzung von den zuständigen Schulbehörden in ihrer Gesamtheit zu beurteilen ist.

§ 131a Abs.3 setzt für den Einsatz eines zusätzlichen, sonderpädagogisch qualifizierten Lehrers einen Bedarf voraus. Das Ausmaß dieses Bedarfes ist bei der Planung des Schulversuches je nach Anzahl der behinderten Kinder und Art und Ausmaß ihrer Behinderung für jede Versuchsklasse auf der Grundlage des Vorschlages des Beratungsteams gemäß P.3 vom Bezirksschulrat festzulegen.

In jedem Fall muß die Zahl der behinderten Kinder und Art und Ausmaß ihrer Behinderung den Einsatz eines Sonderschullehrers mit voller Lehrverpflichtung rechtfertigen. Widrigenfalls kann auf das Modell Stützlehrer (siehe Punkt 4.4) zurückgegriffen werden.

Im Hinblick auf die Kosten des Schulversuches und auf eine mögliche Übertragbarkeit in das Regelschulsystem wird auch in den Versuchsklassen von einer Gesamtschülerzahl auszugehen sein, die um den statistischen Mittelwert der Schülerzahlen der österreichischen Volksschule liegt (im Schuljahr 1987/88 sind dies lt.Österr. Schulstatistik 19,4 Schüler).

Im Hinblick auf die Kontinuitat der Schulversuchsarbeit wird es als günstig angesehen, wenn jährlich am gleichen Standort integrative Klassen eingerichtet werden, sofern die anderen Auflagen dieser Rahmenbestimmungen eingehalten werden können. Dem Prinzip der Wohnortnähe ist allenfalls gegenüber dem Prinzip der Standortkontinuität der Vorrang zu geben.

4.1.6. Lehrereinsatz und Lehrerqualifikation

Ein wesentliches Element des Schulversuches besteht in der Zusammenarbeit eines Volksschullehrers mit einem Sonderschullehrer innerhalb eines Klassenverbandes. Bei der Auswahl der Schulversuchslehrer ist daher sicherzustellen, daß die Voraussetzungen und die Bereitschaft für diese Zusammenarbeit in möglichst hohem Ausmaß gegeben sind. Von einer gleichwertigen und gleichberechtigten Teamarbeit im Unterrichtsalltag ausgehend, kann eine klare administrative Verantwortlichkeit und Zuständigkeit gesehen werden, d.h. der zusätzliche Sonderschullehrer ist vor allem für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erziehung behinderter Kinder verantwortlich.

Eine Lehramtsprüfung für Sonderschulen (Allgemeine Sonderschule und/oder Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder) bedeutet im allgemeinen eine notwendige und ausreichende Grundqualifikation für den Einsatz im Schulversuch. In keinem Fall ist es zulässig, Lehrer, die weder sonderpädagogische Qualifikation noch ausreichende sonderpädagogische Lehrerfahrung aufweisen (z.B. aus Beschäftigungsgründen, Leiter mit Restlehrverpflichtung u.a.), im Schulversuch einzusetzen.

Die verschiedenen Behinderungen und die damit erforderlichen speziellen Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen der Behindertenpädagogik stellen eine besondere Schwierigkeit für die Organisation der Förderung des behinderten Kindes dar. Der Sonderschullehrer ist daher verpflichtet, mit anderen Fachleuten Kontakt aufzunehmen, soferne die eigenen Qualifikationen zur Durchführung eines Förderprogrammes nicht ausreichen, und sich im Hinblick auf die Lernvoraussetzungen der Schüler und die dafür erforderlichen methodisch-didaktischen Maßnahmen fortzubilden.

Bei Sonderschullehrern, die in den Versuchsklassen eingesetzt werden, bleibt ihre dienst- und besoldungsrechtliche Stellung als Sonderschullehrer aufrecht. Die Versuchsklasse selbst ist als Volksschulklasse zu bewerten.

4.2. Kooperative Klasse

4.2.1. Anliegen und Zielsetzung

Die bisherige Entwicklung des österreichischen Schulwesens konzipierte die Sonderschulen als eigenständige Schularten mit spezifischem methodisch-didaktischen und therapeutischen Gepräge. Damit verbunden sind jedoch Abkoppelungsprozesse, die zu einer Verminderung der Durchlässigkelt, zur Isolierung und Reduktion von u.a.) Sozialkontakten zwischen behinderten und nicht behinderten Kindern führen können.

Durch das Modell der kooperativen Klasse sollen diese Effekte rückgängig gemacht oder vermindert werden, wobei insbesondere in den weniger leistungsorientierten Unterrichtsbereichen und im Bereich der Schulveranstaltungen ein gemeinsamer Unterricht erfolgen kann. In den Fächern mit stärker kognitiven Komponenten und im Bereich der spezifischen sonderpädagogischen Förderung können die verschiedenen Lerngruppen entsprechend den Voraussetzungen erhalten bleiben.

4.2.2. Lehrplan und Unterricht

Die Versuchsklassen oder kooperativen Klassen bleiben als schulorganisatorische Einheit Klasse prinzipiell erhalten. Daher liegen entsprechende Lehrpläne vor, in denen jedoch durch den gemeinsamen Bildungsauftrag beträchtliche Überschneidungsfelder oder Identität festzustellen sind. Aus den Lehrplänen und den darauf aufbauenden Jahresplanungen können jene Unterrichtsinhalte ausgewählt werden, die für gemeinsame Vorhaben in Betracht kommen. Der Umfang des gemeinsamen Unterrichtes wird von der Art und von dem Ausmaß der Behinderung bzw. den Voraussetzungen der jeweiligen Lerngruppe abhängen, wobei im Interesse des Versuchsanliegens danach zu trachten ist, durch gemeinsame Lernprozesse echte Begegnungen und damit auch die sozial erwünschten Veränderungen auszulösen.

Es wird davon auszugehen sein, daß die jeweilige Sonderschulklasse einer bestimmten Sparte des Sonderschulwesens zuzuordnen ist und somit relativ gleichartige Behinderungen vorliegen. Dies erleichtert die Organisation der speziellen sonderpädagogischen Förderung, die entsprechend den Sonderschullehrplänen vorgesehen ist.

4.2.3. Organisation

Die Einrichtung von kooperativen Klassen bietet sich bei günstigen räumlichen Voraussetzungen zwischen Sonderschulen und allgemeinen Schulen an (z.B. gleiches Schulgebäude, Sonderschulklassen im Volksschul- oder Hauptschulgebäude und umgekehrt). Ein guter Ausgangspunkt und eine wesentliche Voraussetzung sind auch gute persönliche Beziehungen zwischen den Lehrerkollegien der verschiedenen Schultypen. Ein weiterer Ansatzpunkt für die Einrichtung derartiger Schulversuche wären angeschlossene Sonderschulklassen.

Hinsichtlich der Klassenräume sollte eine möglichst enge räumliche Verbindung zwischen den Klassen bestehen. Bei den Schülerzahlen ist davon auszugehen, daß jede Klasse den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen für die Errichtung und Weiterführung entspricht. Wenngleich auch bei diesem Modell die Arbeitsbedingungen bei geringen Schülerzahlen wahrscheinlich günstiger sind, erscheinen besondere Bestimmungen über die Schülerzahl oder Schülerhöchstzahl nicht erforderlich. Grundsätzlich gilt, daß durch die Führung des Schulversuches kein zusätzlicher Planstellenbedarf entstehen sollte.

4.2.4. Lehrerauswahl und Lehrerqualifikation

Die Ausführungen zum Modell „Integrierte Klasse" gelten sinngemäß.

4.3. Förderklasse (Kleinklasse)

4.3.1. Anliegen und Zielstellung

Die Förderklasse (Kleinklasse) soll eine Klasse sein, in der Kinder jene pädagogischen Rahmenbedingungen vorfinden, die helfen, Lern- und Verhaltensschwierigkeiten zu überwinden. Ihre Zuordnung zu den integrativen Schulversuchen ergibt sich aus dem Umstand, daß ihre Konzeption einerseits der Entstehung insbesondere von Lernbehinderungen und Verhaltensstörungen und damit verbundener Sonderschulbedürftigkeit vorbeugen soll und andererseits Kinder, die nach den herkömmlichen Kriterien sonderschulbedürftig wären, durch die Versuchsbedingungen innerhalb des organisatorischen Rahmens der Volksschule unterrichtet werden können. Sie soll einerseits die Realisierung eines eigenständigen heilpädagogischen Konzeptes ermöglichen, andererseits jedoch nie die Verbindung zu den anderen Klassen der Schule verlieren und auch auf einen gleichwertigen Abschluß hinarbeiten.

4.3.2. Lehrplan und Unterricht

In Förderklassen (Kleinklassen) wird im allgemeinen nach dem Lehrplan der Volksschule oder Hauptschule unterrichtet. Im Hinblick auf den Zeitbedarf für das Bildungsangebot der Volksschule und die Bedeutung des Schuleingangsbereiches wird die Möglichkeit eingeräumt, für die Grundstufe 1 einen Zeitraum von 3 Jahren zu benötigen. Soferne die Maßnahme der Lernzeitverlängerung zur Erreichung des Lernzieles nicht ausreicht, kann von der Bestimmung des § 13la Abs.2 SchOG Gebrauch gemacht werden.

In qualitativer Hinsicht wird versucht, die Voraussetzungen für erfolgreiche Lernprozesse stärker zu berücksichtigen, die entsprechenden Teilfertigkeiten besser zu trainieren und den Schüler von Versagensangst zu entlasten. Die Unterrichtsführung orientiert sich an sonderpädagogischen und vor allem lernbehindertenpädagogischen Prinzipien und wird ergänzt durch den Einbau entsprechender sonderpädagogischer Förderprogramme. In quantitativer Hinsicht werden alle zeitlichen Förderangebote der allgemeinen Schule ausgeschöpft sowie gegebenenfalls durch zusätzliche therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen ergänzt.

Im Unterricht ist zu beachten, daß die notwendige Koordination zu den anderen Klassen erhalten bleibt, um den Anschluß der Schüler aus der Förderklasse an den Leistungsstand der anderen Klassen zu gewährleisten. Die Jahresplanungen für die einzelnen Schulstufen und Klassen sind daher aufeinander abzustimmen.

4.3.3. Organisation und Schülerzahl

Die Einrichtung von Förderklassen (Kleinklassen) ist an eine Mindestgröße einer Schule gebunden. Die Schülerzahl in der Förderklasse (Kleinklasse) soll zwischen sechs und elf Schülern liegen, wobei höchstens zwei Schulstufen erfaßt sein sollen. Wenn die Schülerzahl für eine Schulstufe an einem Standort für eine Schulstufe vierzig, für zwei Schulstufen achtzig Schüler unterschreitet, ist von der Führung eines Schulversuches abzusehen, soferne nicht Schüler aus anderen Schulsprengeln in die Förderklasse aufgenommen werden.

Die Aufnahme eines Schülers in eine Förderklasse (Kleinklasse) sollte erst nach Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten im Rahmen des allgemeinen Unterrichtes erfolgen. Vor der Entscheidung über die Aufnahme in die Förderklasse sollte ein Prüfverfahren entsprechend den Ausführungen in Punkt 3 durchgeführt werden.

Obwohl es ohnehin Zielsetzung der Förderklasse ist, eine möglichst baldige Rückführung in die ursprüngliche Klasse (Stammklasse) zu erreichen, ist auf Antrag der Eltern und nach Befassung des Beratungsteams eine Rückkehr in diese ursprüngliche Klasse des Kindes jederzeit möglich. Die Eltern sind in diesem über allfällige Konsequenzen hinsichtlich der Schullaufbahn zu informieren.

4.3.4. Leistungsbeurteilung und Zeugnis

Die Leistungsbeurteilung erfolgt prinzipiell nach den einschlägigen schulrechtlichen Vorschriften. Am Ende eines jeden Schuljahres erfolgt eine Beratung über eine mögliche Rückführung bzw. über die weitere Schullaufbahn eines Kindes in der Förderklasse. Zum dafür vorgesehenen Zeitpunkt erfolgt in der vierten Schulstufe auch eine Empfehlung, in welcher Form der weitere Bildungsweg des Kindes ablaufen könnte.

Die Schüler der Förderklasse erhalten ein Zeugnis der Volks- oder Hauptschule, das die Bezeichnung des Schulversuches und gegebenenfalls eines anderen verwendeten Lehrplanes enthält (siehe § 131a Abs. 2).

4.3.5. Lehrerauswahl und Lehrerqualifikation

Der Unterricht in der Versuchsklasse ist von besonders qualifizierten Sonderschullehrern oder Lehrern mit besonderen sonderpädagogischen Befähigungen zu führen.

Bei Sonderschullehrern, die in den Versuchsklassen eingesetzt werden, bleibt ihre dienst- und besoldungsrechtliche Stellung als Sonderschullehrer aufrecht. Die Versuchsklasse selbst ist als Volksschulklasse zu bewerten.

4.4. Stützlehrer

4.4.1. Anliegen des Schulversuches

Einzelnen behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern ist die Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule möglich, wenn für Teilbereiche des Unterrichtes zusätzliche Stütz- und Fördermaßnahmen eingerichtet werden können. Besonders in dünn besiedelten Regionen reicht die Zahl der behinderten Kinder oft nicht aus, eigene Gruppen oder Klassen mit einem durchgehenden sonderpädagogischen Unterricht zu bilden, der von einem Sonderschullehrer durchgeführt wird. Beim Modell „Stützlehrer" soll daher erprobt werden, unter welchen Bedingungen eine Teilhabe behinderter Kinder am allgemeinen Unterricht möglich ist, wenn sich der Einsatz eines zusätzlichen Sonderschullehrers nur auf einzelne, individuell unterschiedlich lange Unterrichtsabschnitte bzw. auf eine spezifische sonderpädagogische Förderung erstreckt. Im Unterschied zum Modell Integrative Klasse kann der methodisch-didaktische Ansatz nicht insgesamt auf die Zusammensetzung der Klasse aus behinderten und nichtbehinderten Kindern sowie das Zweilehrersystem abgestimmt werden, sondern steht die Unterstützung des einzelnen Kindes im Vordergrund.

Als zusätzliche Zielsetzung soll der Stützlehrer

- behinderten Kindern Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, um die Bildungsbeeinträchtigungen als Folge der Behinderung zu mildern oder zu überwinden;
- den Klassenlehrer bei Differenzierungsmaßnahmen beraten und bei der Bildungsplanung für das behinderte Kind mitwirken;
- Klassenlehrern und Eltern zusätzliche Hilfen zur Bewältigung allfälliger Schwierigkeiten anbieten;
- an der Abklärung von notwendigen Bildungswegentscheidungen mitwirken;

– im Bedarfsfall Maßnahmen setzen; die die Akzeptanz eines behinderten Kindes sicherstellen oder verbessern.

4.4.2. Aufnahme und Abklärung des Förderbedarfs
Grundsätzllch gelten die Bestimmungen des Punktes 3 und die Ausführungen im Punkt 4.1.2. dieses Rahmenkonzeptes.

4.4.3. Betreuungsformen und Unterricht
Nach jeweiliger Vereinbarung mit dem Klassenlehrer kann die zusätzliche sonderpädagogische Förderung innerhalb oder außerhalb des Klassenverbandes als Einzel- oder Kleingruppenunterricht erfolgen. Einzelne Unterrichtssequenzen können auch von beiden Lehrern gemeinsam gestaltet werden. Über die Maßnahmen des Stützlehrers sind detaillierte Aufzeichnungen im Sinne eines auf die einzelnen betroffenen Schüler bezogenen individuellen Förderplanes zu führen.

4.4.4. Organisation und Ausmaß
Von den Direktoren der Schulen, die am Schulversuch Stützlehrer teilnehmen wollen, sind dem Bezirksschulrat jene Schüler bekanntzugeben, bei denen eine Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf zweckmäßig erschiene. Der Bezirksschulrat hat zu prüfen, ob innerhalb der Rahmenbedingungen für integrative Schulversuche (Zahl der Standorte, Vorhandensein qualifizierter Stützlehrer, Stellenplan usw.) eln Schulversuch überhaupt geführt werden kann und dann die notwendigen Abklärungen entsprechend Punkt 3 zu veranlassen.

Das Ausmaß der zusätzlichen Förderung orientiert sich an der Art und dem Umfang der Bildungsbeeinträchtigung eines Kindes und geht von den Ressourcen aus, die derzeit im Rahmen des Sonderschulsystems für behinderte Kinder zur Verfügung stehen. Die Festlegung des Stundenausmaßes erfolgt im Rahmen des Verfahrens gemäß Punkt 3.

Folgendes Stundenausmaß kann jeweils pro Schüler nach seiner Zuordnung in eine der folgenden groben Kategorien angesprochen werden:
– Lernbehinderung oder Verhaltensstörung: bis zu drei Stunden
– geistige Behinderung: bis zu sechs Stunden
– Sinnes- oder Körperbehinderung (sofern sie mit einer Beeinträchtigung der Bildungsfähigkeit verbunden ist): bis zu vier Stunden.
Sofern mit diesem Ausmaß bei einzelnen Kindern nicht das Auslan-

gen gefunden werden kann, sind andere Betreuungsmodelle vorzusehen bzw. ist von der Einbeziehung eines Schülers in den Schulversuch abzusehen. Der zusätzliche Stützunterricht ist eine Maßnahme der Differenzierung bzw. der sonderpädagogischen Förderung. Die Führung eines Schulversuches ist nicht gerechtfertigt, wenn ein Schüler bloß pflegerische Hilfen benötigt.

4.4.5. Lehrereinsatz und Lehrerqualifikation
Als Stützlehrer sollten vor allem Sonderschullehrer regionaler Sonderschulen bzw. im Bezirk bereits tätige Sonderschullehrer eingesetzt werden, wodurch auch eine Dezentralisierung der sonderpädagogischen Betreuungsmöglichkeiten geschaffen werden kann.

5. Übertritt von Schülern aus integrativen Schulversuchen an der Grundschule in die Sekundarstufe I

Von den laufenden Schulversuchen erstreckt sich derzeit das Modell der Kleinklasse (Förderklasse) sowohl auf die Grundschule als auch die Sekundarstufe I (Hauptschule) und sieht auch Regelungen für den Übertritt behinderter Schüler zwischen diesen beiden Schularten vor.

Das Modell der kooperativen Klasse kann auch auf die Zusammenarbeit zwischen einer Hauptschule und einer Sonderschule angewendet werden. Insbesondere in jenen Unterrichtsgegenständen, die im Klassenverband der Hauptschule unterrichtet werden, bieten sich Möglichkeiten für gemeinsame unterrichtliche Aktivitäten.

Hinsichtlich der Fortführung integrativer Klassen liegen derzeit noch keine Erfahrungen vor.

Für behinderte Schüler, die das Lehrziel der Volksschule erreicht haben, stehen grundsätzlich nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen alle Übertrittsmöglichkeiten in eine Hauptschule oder Allgemeinbildende höhere Schule offen (siehe auch ho. Grundsatzerlaß Zl. 36.153/20-I/lc/86 vom 29. April 1986 im Anhang).

Für behinderte Schüler, die das Lehrziel der Volksschule nicht erreicht haben, bestehen derzeit folgende Möglichkeiten:
– Verbleib in einer allenfalls am Schulstandort bestehenden anderen Integrativen Klasse der Volksschule;
– Übertritt in eine Sonderschule gem. § 8 Schulpflichtgesetz;
– Übertritt in eine allenfalls an einer Hauptschule oder AHS bestehende oder zu errichtende Versuchsklasse.

Der Gesetzestext selbst ist unter der Nummer 327 als 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle publiziert: „Bundesgesetz vom 9. Juni 1988, mit dem das Organisations- und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden."

Ab nun dürfen integrative Schulversuche offiziell durchgeführt werden. Was im europäischen Ausland – Italien, Skandinavien und in Teilen Deutschlands – schon längst die Regel ist, darf nun auch in Österreich erprobt werden.

Die im Konzeptentwurf angesprochene 5% Klausel wurde auf 10% der Sonderschulklassen des betreffenden Bundeslandes erhöht. Der Pferdefuß an dieser Beschränkung aber ist: Je mehr Kinder in die Regelschule integriert werden, desto weniger Sonderschulklassen gibt es. Je weniger Sonderschulklassen es jedoch gibt, desto weniger Integrationsklassen können auf Grund der 10% Klausel eingerichtet werden.

Hier beißt sich die Katze selbst in den Schwanz. Durch die unsinnige Regelung wird die 10% Marke bald erreicht und blokkiert somit weitere Versuchsstandorte.

Integration – ein ärztliches Problem?

In der Zeitschrift „Mitteilungen der österreichischen Sanitätsveraltung" polemisiert Universitätsprofessor Dr. Andreas Rett unter dem Titel „Die schulische Integration geistig behinderter Kinder; ein ärztliches – schulärztliches Problem" gegen Integration.

Einige Ausschnitte daraus:

„Es ist aber ebenso erschütternd, wie sich die verantwortlichen Schulpolitiker, ja die Politik überhaupt, von ihren „eigenen Kindern" den Sonderschulen lossagen und der ach so modernen neuen Ideologie folgen"

„Die Argumentation für die totale Integration ist vielfach:

1. Zunächst wird das Recht der Kinder auf die normale Umgebung der geistig behinderten Kinder zitiert, wobei dies ein abstraktes Recht ist, das dem geistig behinderten Kind zufolge einer seiner wesentlichen Symptome (horribile dictu!) nämlich dem Fehlen der Abstraktionsfähigkeit völlig fehlt.

2. Die Annahme, daß das geistig behinderte Kind von der sozialen Assistenz der Gesunden profitiert

3. Die Vorstellung, daß dem Gesunden die Erziehung zur Akzeptanz der geistig Behinderten und die soziale Aktivität zum Vorteil gereiche

4. Das Gefühl der Eltern, ihr Kind ist in der Regelschule, sei ein wichtiger psychologischer Faktor, ihr Kind gelte dann nicht mehr als behindert.

Diese Argumente stehen, kennt man die medizinischen, biologischen, psychologischen Bedingungen der geistig behinderten Kinder, auf unsicheren Fundamenten. Das unsicherste Fundament ist wohl der Lehrer selbst".

„Nun hat es den Anschein, als ob tatsächlich alles bisherige falsch war. Hört man jenen Integrationsfanatikern zu, die aus einem grundsätzlich pädagogisch-medizinisch-psychologischen Problem eine Ideologie gemacht haben, in der ihre Vorstellungen jedoch mit beinhartem Dogmatismus durchgesetzt werden, und ärztlicher oder pädagogischer Einspruch oder auch nur Bedenken hinweggefegt werden..."

Er kommt zu dem Schluß: „Schwere Zeiten für uns Ärzte!"

Ich möchte bei einer solchen Argumentationsweise darauf antworten: Schwere Zeiten für uns Eltern und Pädagogen!

August 1988 Sozialintegrative Mittelschule

Ein Arbeitskreis von ISI hat sich fast 2 Jahre mit der Erstellung eines Modells für die Sekundarstufe I beschäftigt. Im Sommer 1988 erscheint es unter der Bezeichnung „Rahmenplan für einen Schulversuch Sozialintegrative Mittelschule".

„Sozialintegrative Schule der 10- bis 14 jährigen"

1. Verfasser und Grundhaltung

Dieser Rahmenplan wurde von einem Arbeitskreis der Initiative Soziale Integration verfaBt. Es gehörten ihm Eltern behinderter und nichtbehinderter Kinder, sowie Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer verschiedener Fachrichtungen an.

Das Material wurde vom Herbst 1986 bis Sommer 1988 zusammengetragen. Umfangreiche Fachliteratur wurde einbezogen, Referenten zu relevanten Themen wurden eingeladen, Schulversuche wurden besucht, mit Experten des In- und Auslands wurde diskutiert. Schließlich wurde der Entwurf des Rahmenplans im Plenum vorgelegt und genehmigt. Die Mitglieder der Initiative Soziale Integration stehen nach bestem Wissen und Gewissen hinter diesem Modell.

Wir vertreten die Ansicht, daß die soziale Integration behinderter Kinder eine gesellschaftliche Aufgabe ist und wir bekennen uns zu diesem sozialen Wert. Wir glauben, daß eine Ablehnung Behinderter durch die Gesellschaft keinen Teufelskreis darstellen muß, sondern vor allem durch soziale Integration in der Kindergarten- und Schulzeit verändert werden kann. Wir sehen die soziale Integration als ein Recht der Behinderten und vorrangig gegenüber schulischen und therapeutischen Maßnahmen .

Gleichermaßen erachten wir die soziale Integration auch als Recht der sogenannten nichtbehinderten Kinder. „Durch den gemeinsamen Unterricht behinderter und und nichtbehinderter Kinder sollen auch jene sozialen Lernprozesse angebahnt werden und ablaufen, die für eine spätere gegenseitige gesellschaftliche Berwertung behinderter und nichtbehinderter Mitmenschen günstig sind." (Rahmenkonzept für integrative Schulversuche. BMUKS vom 28.04.1988)

Dessenungeachtet sehen wir die soziale Integration als ein Menschenrecht Behinderter aber nicht als ihre Pflicht; auch im Rahmen der Schule soll die Wahlmöglichkeit zwischen Sondereinrichtung und Regelschule gewahrt bleiben.

Wir haben erlebt, daß der gemeinsame Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern in der Grundschule von der Bevölkerung und den Eltern überwiegend begrüßt worden ist und sich in den letzten Jahren stark ausgeweitet hat. Im Ausland hat dieser Prozeß bereits früher eingesetzt und die dabei gewonnen pädagogischen Erfahrungen konnten in Österreich im Bereich der Grundschule genützt und bestätigt werden. In einer Schulgesetznovelle (11. SCHOG-Novelle, § 131a) wurden diesbezügliche Schulversuche gesetzlich verankert.

Für alle Beteiligten, insbesondere auch die Nichtbehinderten, zeigte sich eine außerordentliche Bereicherung der Lebenserfahrung und Lebensqualität. Darüberhinaus lagen auch die schulischen Leistungen

zumindest im Schnitt, wenn nicht über jenen vergleichbarer Klassen, was wiederum den internationalen Erfahrungen entspricht.

Eine Weiterführung in Form einer sozialintegrativen Schule der 10- bis 14jährigen ist vom pädagogischen Standpunkt aus durchaus realisierbar und in Skandinavien, der BRD, Italien, Großbritannien, den USA und anderen Ländern bereits existent. Diesbezügliche Schwierigkeiten seien nicht unterschätzt, sie liegen jedoch nicht auf didaktischem Gebiet, sondern in Bereichen der Bildungspolitik und des Selbstverständnisses der mittleren und höheren Schule. Ein Beispiel politischer Schwierigkeiten sei die 1987 getroffene Entscheidung der Berliner Senatorin für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport, die gegen den Willen aller betroffenen Eltern, Lehrer und Schulen einem mongoloiden Mädchen den Übertritt von der sozialintegrativen Grundschule in die Oberschule verboten hat, vor allem mit der Begründung keinen Präzedenzfall schaffen zu wollen. (Siehe dazu die sehr lesenswerte Dokumentation des Rechtsstreites, Lau G. und W., „Jenny darf nicht in die Oberschule". Berlin 1987).

Systemimmanente Schwierigkeiten liegen vor allem in der überkommenen Tradition der mittleren und höheren Schule, den Unterricht eher fachbezogen als schülerbezogen zu sehen.

Wenn auch der Motor für sozialintegrative Schulversuche der Wunsch nach gemeinsamem Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern war, so hat sich bald gezeigt, daß das höhere Maß an Differenzierung und individueller Zuwendung allen Kindern der Klasse zugutekommen muß, um Sondermaßnahmen nur für Behinderte mit all ihren sozialen Folgen zu vermeiden. Ein sozialintegrativer Schulversuch bedeutet daher keinesfalls Nivellierung, sondern besondere Förderung für alle Kinder, ermöglicht durch die verringerte Schülerzahl, das Teamteaching und die speziellen Unterrichtsmethoden für heterogene Gruppen. Das bedeutet gleichermaßen intensive Zuwendung für die leistungsstarken Schüler. also auch Begabtenförderung.

Dieses höhere Maß an individueller Förderung für alle Kinder ist auch beim Schulversuch sozialintegrative Grundschule von den Eltern sofort erkannt und als Grund für die hohe Zahl von Bewerbungen und Anmeldungen genannt worden. Die vielfältigen Möglichkeiten zu selbsttätigem Lernen, die Atmosphäre der Rücksichtnahme und Kooperation statt Konkurrenz waren weitere Attraktionen des Schulversuches. Es hat sich gezeigt, daß eine große Zahl der Eltern diese Erziehung

wünschen, insbesondere wenn vorhergehende Elternabende, Diskussionsrunden und Informationsabende die Problematik aufgearbeitet haben. Der Schulversuch 8ozialintegrative Schule der 10- bis 14jährigen könnte einen möglichen Weg aus der Krise der Mittelstufe weisen. Diese neue Schulform ist für viele Eltern attraktiv, weil sie nicht zuletzt eine AHS-Ausbildung einschließen kann.

2. *Schüler*

Entsprechend den vergleichbaren internationalen Werten beträgt die Höchstschülerzahl der Schulversuchsklasse 20, das heißt, ab 21 Schülern ist die Klasse zu teilen. Die Zahl der behinderten Schüler soll bis maximal 20% betragen, jedoch hängt dies von der Art der Behinderung und den Voraussetzungen der Schule ab.

Stellt der Schulversuch eine Fortsetzung des Schulversuches Sozialintegrative Grundschule dar, so werden die Schüler dieser Klasse bevorzugt aufgenommen.

Grundsätzlich soll die Zusammensetzung der Versuchsklasse dem Einzugsgebiet der Schüler, also dem Schulsprengel, entsprechen. Damit soll verhindert werden, daß von außerhalb des Schulsprengels in die Schule geführte Kinder aus ihrem sozialen Umfeld abgesondert werden, daß die Eltern der Schüler vorwiegend einer speziellen, integrationsbewußten Gesellschaftsschicht angehören und daß die Integrationsklasse eine „besondere" Klasse wird. In Anbetracht des großen Interesses der Eltern an Integrationsklassen kann jedoch von dem notwendigen Prinzip abgegangen werden.

Darüberhinausgehend kann die Schulversuchsklasse nach verschiedenen Methoden zusammengesetzt werden, wie z.B.:

- eine bewußte Mischung von verschiedenen Begabungsniveaus wobei zu deren Einschätzung Leistungstests und/oder Lehrerbeobachtungen herangezogen werden;
- Gruppierung nach Beziehungen unter den Schülern;
- oder völlig zufällige Gruppenbildungen, eventuell nach dem Alphabet oder dem Datum der Anmeldung (Siehe Kelly, 14 – 43).

Erfahrungsgemäß soll auf die Offenheit des Aufnahmeverfahrens besonders geachtet werden .

Grundsätzlich ist kein Schüler vom Besuch der Versuchsklasse ausgeschlossen. Ein möglicher Ausschluß muß vom Lehrerteam begründet werden.

3. *Lehrer*

In der Versuchsklasse unterrichtet ein Lehrerteam, das möglichst klein zu halten ist und etwa 7 Lehrer umfassen wird. Das Team besteht aus Hauptschullehrern, AHS-Lehrern, sowie Sonderschullehrern. Alle Lehrer des Teams sind bei der Entscheidungsfindung gleichberechtigt. Das Lehrerteam wählt einen Sprecher aus seinem Kreis, der es gegenüber dem Schulleiter, den Eltern u.a. vertritt. Alle Lehrer des Teams sind für alle Schüler gleich verantwortlich. Dies soll keine Einschränkung der Flexibilität zu anderen Regelungen bedeuten, sondern stellt eine Empfehlung dar, die ein längerfristig positives Arbeitsklima unterstützen will.

Die zusätzliche Mitarbeit einer pädagogischen Unterrichtshilfe (Lehrerhilfe, z.B. Eltern, Zivildiener usw.) ist bei bestimmten behinderten Schülern und bei bestimmten Anlässen notwendig und vorteilhaft. Ferner wird bei Bedarf auch ein Physiotherapeut, ein Sprachheillehrer u.a. ambulantes Personal im Rahmen eines Kursbetriebes arbeiten.

Die oben beschriebene Zusammensetzung des Teams gewährleistet ein Bildungsangebot, das allen Begabungen gerecht werden kann. Kein Schüler ist daher gezwungen, zum Zweck einer spezifischen Ausbildung die Integrationsklasse verlassen zu müssen. Das Angebot einer AHS-Ausbildung wird durch den Umstand, daß die Lehrpläne der Hauptschule und der AHS-Unterstufe wortident sind, erleichtert. Der AHS-Lehrer unterrichtet, wie alle Lehrer des Teams, alle Schüler der Versuchsklasse gemäß dem durch das Lehrerteam festgelegten Unterrichtsplan.

Der Sonderschullehrer arbeitet ebenfalls grundsätzlich mit allen Schülern der Versuchsklasse. Sein Beitrag liegt in seiner Ausbildung und Lehrbefähigung, die er in die Unterrichtsplanung des Lehrerteams und in das Unterrichtsgeschehen einbringt. Er richtet sein Augenmerk insbesondere auf alle Kinder mit besonderen Förderbedürfnissen. Das sind nicht grundsätzlich die behinderten Kinder. Im Rahmen seiner Lehrverpflichtung kann der Sonderdschullehrer auch als Stützlehrer in den parallelen Klassen des Jahrganges eingesetzt werden, um dort Schüler mit vorübergehenden oder längerfristigen Leistungsschwächen oder Entwicklungsproblemen zu betreuen. Dies kann wiederum durch Unterricht, Beratung oder Erstellen eines Betreuungsprogrammes erfolgen.

Die verschiedenen Qualifikationen, Neigungen und Fähigkeiten der

Lehrer werden Schwerpunkte und Akzente in der konkreten Arbeit bedeuten. So besteht die Möglichkeit bei Mitarbeit von Lehrern mit dem entsprechenden Potential, Schwerpunkte wie Ökologie, EDV, Sport, musisch kreative Arbeit u. a. zu setzen.

Um die Zahl der Lehrer des Teams möglichst klein zu halten, können und müssen sie auch in Fachbereichen unterrichten, in denen sie nicht geprüft sind. Dies ist erfahrungsgemäß durchaus möglich und allfällige Risken werden durch das Teamteaching und den im Team gemeinsam erstellten Unterrichtsplan weitgehend reduziert.

Es muß sichergestellt werden, daß die Lehrer freiwillig in der Versuchsklasse arbeiten und den Integrationsgedanken befürworten. Dies ist eine Voraussetzung dafür, daß Integration in der Klasse nicht nur vernunftmäßig demonstriert, sondern auch in ihren vielen kleinen Details, oft unbewußt, gelebt wird.

4. Schulische Organisation

Der Schulversuch soll an allen Schulen im Bereich der 10- bis 14jährigen möglich sein. Pro Jahrgang wird eine Klasse als Integrationsklasse geführt. Aber auch die nichtintegrativ geführten Parallelklassen bedürfen einer Umgestaltung, damit die Versuchsklasse nicht in den Status einer besonderen Klasse gerät. Die Umgestaltung betrifft die Fachbereichsgliederung, das Teamteaching, sowie eine reduzierte Schülerhöchstzahl von 24.

Der Schulversuch ist auch als Ganztags- bzw. Tagesheimschule durchführbar. Dabei müssen jedoch die Bedingungen, unter denen die behinderten und nichtbehinderten Kinder lernen und leben (z.B. Freizeitgestaltung, Ruhephasen) sehr genau geprüft werden.

Der derzeit an der Sekundarstufe I (HS und AHS-Unterstufe) übliche Fächerkanon wird durch verschiedene Fachbereichsgliederungen, größere Lernfelder, fachübergreifende Unterrichtsgestaltung und Unterrichtsprojekte, innere Differenzierung (nach individuellen Interessen, Fähigkeiten, Bedürfnissen) erweitert werden. Dadurch wird sowohl die Arbeit mit einer heterogenen Klasse, als auch ein zusammenschauender Wissenserwerb, wie er von der Pädagogik, Wissenschaft und Wirtschaft immer wieder gefordert wird, ermöglicht.

Die äußere organisatorische Leistungsdifferenzierung, z.B. in Form von starren Leistungsgruppen, wird durch die Maßnahmen der Binnendifferenzierung abgelöst. Als Vorzüge einer heterogenen Klasse werden allgemein eine bessere emotionale und soziale Entwicklung aller Schüler sowie ein bedeutsamer Leistungsgewinn der schwachbegabten und behinderten Kinder genannt. Da Leistungsgruppen oder Streams auch für die hochbegabten Kinder keine Vorteile bringen, wird in diesem Schulversuch darauf verzichtet. (Siehe Kelly 1981, 14-43)

Unterricht, der auf die individuellen Bedürfnisse der Schüler einzugehen versucht, braucht ein hohes Maß an organisatorischer Flexibilität. Dies betrifft den Stundenplan, den Einsatz der Lehrer, die Schülergruppen, fachliche Schwerpunkte, usw. Internationale Erfahrung hat gezeigt, daß die schulorganisatorische Flexibilität ein zentraler Punkt heterogener Gruppierung ist. Dadurch werden an die Schule sehr große Anforderungen gestellt. Ein flexibles System bietet eher weniger als mehr Spielraum für externe Kontrolle und Lenkung und gibt den Lehrern mehr Verantwortung sowohl für die Bildung einzelner Schüler als auch für die fortlaufende Entwicklung von Bildungsmaßnahmen insgesamt (siehe Kelly 1981, 225 237). Die sozialintegrative Schule der 10- bis 14jährigen braucht einen Rahmen, der sich an die Schüler anpaßt und ist keine Schule, an die sich die Schüler anpassen müssen.

5. Stundenplan

Der Stundenplan der sozialintegrativen Schule der 10- bis 14jährigen unterscheidet sich von den herkömmlichen Stundenplänen der HS oder AHS-Unterstufe durch den gleichzeitigen Einsatz mehrerer Lehrer. Alle Stunden sind doppelt besetzt, wobei ca. zwei Drittel der Stunden von einem Sonderschullehrer als Bereichs- oder Assistenzlehrer besetzt sind. Die restliche Lehrverpflichtung kann für Stützlehrerstunden in den Parallelklassen verwendet werden. Der AHS-Lehrer ist als Bereichs- und Assistenzlehrer tätig.

Die Stundentafel für die 5. Stufe könnte folgendermaßen aussehen:

Fächergliederung/Stundenausmaß

	HS BL	AHS AL	SL
D	5	5	3
GW	2	1	1
M	5	5	1
BU	3	2	1
FS	5	5	(1)
ME	2	1	1
BE	2	1	1
WE	2		2
LÜ	4		4
R	2	(1)	(1)
	32	**21**	**18**

Dies ist eine der möglichen Varianten bezüglich der Stundenverteilung. Sie sieht den Einsatz des AHS-Lehrers zumindest in den Fächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprache vor. Die verbleibenden Reststunden des SL werden nach Bedarf auf die Gegenstände aufgeteilt.

6. Unterricht

In einer Teambesprechung soll ein individueller Lern- und Erziehungsplan für jeden Schüler beraten, begründet und beschlossen werden. Er dient der optimalen Entwicklung der behinderten Schüler, sowie den von Lern- und Leistungsstörungen bedrohten oder eingeschränkten Kindern als auch den besonders begabten.

Der Beschluß des individuellen Lern- und Erziehungsplanes erfolgt nach ausreichender Beobachtungszeit in einer Besprechung, an der auch die Eltern, das Lehrerteam, der Schulleiter, der Schulpsychologe, sowie eine Vertrauensperson der Eltern (Arzt, Psychologe, Sozialarbeiter oder andere) teilnehmen. Der Plan soll möglichst konkret (operational) formuliert und Einstufungsentscheidungen müssen begründet sein.

Es können alle gesetzlich gültigen Lehrpläne verwendet werden. Dies hat besonders für die Leistungsbeurteilung und die individuellen

Fördermaßnahmen Bedeutung. Darüberhinaus können pro Schüler in einzelnen Fachbereichen verschiedene Lehrpläne verwendet werden, z.B. in Deutsch der Hauptschullehrplan, in Mathematik der Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule. Im übrigen versucht die Sozialintegrative Schule der 10- bis 14jährigen durch handlungsorientierten Unterricht und konkrete Unterrichtsziele ein hohes Maß an gemeinsamer Tätigkeit aller Schüler zu ermöglichen .

Der Unterricht in Lernfeldern statt Fächern will einen zusammenschauenden Wissenserwerb und das Erkennen von Zusammenhängen und gegenseitigen Bedingungen besser ermöglichen.

Beispiel für die 5. Stufe: Wochenthema: „Kennenlernen"

Deutsch und Geografie: Kennenlernspiele, Sich vorstellen, Steckbrief, Bildgeschichte, Arbeit mit dem Wörterbuch, Alphabet, Empfindungen darsteilen, verbalisieren, Sagenbücher, eine Sage nacherzählen .

Mathematik und Biologie:
Kennenlernspiele, Umwandlungsaufgaben, Messen und Wägen, Grundrechnungsarten, Kostenrechnung, Maßeinheiten, Der Mensch.

Englisch: Introducing yourself (My name is..., I'm...), Asking names (What's your name? Are you...?), Greeting someone (Hello! Good morning! Good bye!), Introducing people (This is..., These are...), Giving information about people (I'm from..., I like..., I don't like...), Giving information about friends (He, she is..., they are..., nationalities), Giving your telephone number (What's your telephone number?)

Bildnerische Erziehung und Musikerziehung: Kennenlernspiele, Portrait, Siebdruck, Grafisches und farbliches Gestalten der Schulsachenschachteln, Klassenmaskottchen zeichnen, als Hampelfigur herstellen, Mühlespiel (Stoff/Holz), Vorbereitung für den Tag der Begegnung, Drucktechnik.

Leibesübungen: Kennenlernspiele, Kennenlernen aller Geräte, Gerätebahn mit Wiederholung der Grundübungen, Fang- und Laufspiele, Ball: Wurfübungen, Abschießen, Zielen.

Religion: Kennenlernspiele, Mein Name: Bedeutung, Mein Lebensweg: Stationen, Personen, Steine und Blumen auf meinem Weg. Menschen vertrauen, daß Gott sie auf ihrem Weg begleitet.

Im sozialintegrativen Unterricht kommt dem Projektunterricht besondere Bedeutung zu. Dabei wird eine vielfältige, lebensechte, konkrete Aufgabe von den Schülern geplant und durchgeführt, konkrete Gegenstände werden verwendet, die praktische Erfahrung wird bereichert. Die Projektmethode begnügt sich nicht mit theoretisch abstrakten, sondern will praktische Lösungen, sie arbeitet an einem lebensechten, nicht konstruierten Fall. Es kann auch ein regelmäßiger oder fallweiser Projekttag eingeführt werden, an dem mit anderen Klassen der Schule und/oder Eltern zusammengearbeitet wird.

Weiters von Bedeutung ist der Gruppen- und Einzelunterricht, besonders in Bereichen, in denen der Lehrplan Leistungen verlangt, die nach Reihenfolge und Zeitpunkt festgelegt sind. Dabei soll jedoch auch eine möglichst sozial integrierende Unterrichtsform gefunden werden, wie ein übergeordnetes Thema, ein gemeinsamer Einstieg, bzw. Schlußbericht, Gruppenunterricht bei wechselnden Teilnehmern, Partnerlernen u. a. Grundsätzlich ist auch eine vorübergehende äußere Differenzierung, z.B. das Bilden einer Gruppe besonders Begabter oder einer Gruppe Leistungsschwacher, möglich. Diese nicht sozialintegrative Maßnahme muß jedoch vom Lehrerteam begründet und ständig überprüft werden.

Erfahrungsgemäß hängt der Erfolg des Unterrichts mit heterogenen Gruppen nicht nur von der modernen Didaktik, sondern vor allem auch von der persönlichen Zuwendung der Lehrer ab.

Ein detaillierter Wochen- und Stundenplan mit angenommenen unterrichtsbestimmenden Faktoren (Schüler, Inhalte, Lehrer, unterrichtl. Sozialformen etc.) wird im Herbst 1988 dem Konzept beigelegt.

7. Leistungsbeurteilung

In der Sozialintegrativen Schule der 10- bis 14jährigen werden Leistungsungterschiede besonders deutlich und sind als unvermeidbar anzuerkennen. Nicht die Leistung des einzelnen hindert die soziale Integration, das gegenseitige Anerkennung und Offensein, sondern ein Beurteilungsprinzip, bei dem Schüler gereiht, ausgeschieden, abgegrenzt und verglichen werden auf Grund von Leistung. Abgesehen von den kaum erfüllbaren Gütekriterien einer objektiven, validen und reliablen Beurteilung, wird Beurteilung für Schüler häufig zum Selbstzweck („Notendenken") und entfernt sich immer mehr von der Realität des Lebens („non vitae, sed scholae...").

In der Versuchsklasse wird Leistung weder nivelliert noch gering geschätzt noch verschleiert, sondern durch möglichst individuelle, nicht vergleichende verbale Beurteilung erfaßt. Für den Schüler soll sich die Beurteilung vor allem durch das selbständige Erleben der Realität von wahr und falsch von selbst ergeben. Für die Eltern und Anghörigen soll die Beurteilung möglichst durch ein individuelles Gespräch und verstärkten Einblick in die Schularbeit verständlich gemacht werden. Für Arbeitgeber, Behörden und andere Stellen, die ein Interesse an der Reihung von Leistungen und an Selektion haben, sowie als Anpassung an die Traditionen der Höheren Schule wird die verbale Beurteilung mit einem Zusatz von Noten in Ziffernform versehen. Ferner muß aus dem Zeugnis ersichtlich sein, nach welchen Lehrplänen einzelne Fächer beurteilt wurden. Der Gefahr, daß die Ziffernbeurteilung auch unter den Schülern Tendenzen zur Ausscheidung, Abgrenzung und Reihung fördert, ist durch sozial-emotionale Übungen und ausreichende Verarbeitung in Schülergesprächen zu begegnen.

Kein Kind muß auf Grund einer negativen Beurteilung bzw. auf Grund einer nicht erreichten Lehrplanforderung den Klassenverband verlassen. Repetieren bedeutet nur eine Änderung des individuellen Unterrichtsplanes. Ein Verlassen des Klassenverbandes ist auf Wunsch der Eltern jedoch möglich.

8. Integrationsmaßnahmen

Das räumliche Zusammensein einer heterogenen Gruppe bedeutet noch nicht Integration. Dazu sind von seiten der Lehrer gezielte Integrationsmaßnahmen, sowie das Vermeiden von Segregationsmaßnahmen, die nicht immer bewußt zu sein brauchen, nötig .

Soziale Integration ist auch kein Lernziel, das unter Umständen als erreicht betrachtet werden kann. Sie ist vielmehr ein kontinuierlicher Prozeß, ein immer wieder zu erreichender Zustand auf einer Skala zwischen Segregation und Integration, wie sie der menschlichen Gesellschaft oder Gruppen daraus als Verhaltensmuster eigen sind. Soziale Integration bedeutet für die Schule eine ständige Anstrengung, ein andauerndes Bemühen um das Ziel des Schulversuches, nämlich das Vermeiden von negativen Folgen unfreiwilliger Absonderung für die Betroffenen.

Zu den gezielten Integrationsmaßnahmen zählen Übungen im sozi-

al-emotionalen Bereich, in denen die Integrationshaltung andauernd und auf verschiedenen Ebenen in den Schülern vertieft wird. Es ist die Absicht dieser Übungen, den Mitschüler akzeptieren und schätzen zu können, gleichgültig welche Normwidrigkeit, welches Aussehen, welche Leistung, welche Behinderung oder welche Sonderheit er aufweist. Die Übungen und Spiele können im Rahmen dieser Modellbeschreibung nicht ausgeführt werden. Es sei insbesondere auf Gudjons, H., Spielbuch Interaktionserziehung (Bad Heilbrunn 1983) verwiesen.

Das freie Schülergespräch im Kreis hat sich in der gleichen Absicht bewährt, besonders um Integrationsprobleme auch verstandesmäßig und argumentativ aufzuarbeiten. Ein derartiger Sitzkreis wird erfahrungsgemäß zu Beginn des Schultages oder in Stressituationen gebildet.

Zu den häufig unbewußten schulischen Segregationsmaßnahmen zählt das Beibehalten der Zusammensetzung von Schülerarbeitsgruppen, oder das Arbeiten des Sonderschullehrers ausschließlich mit den Behinderten, oder das Arbeiten des AHS-Lehrers ausschließlich mit den Leistungsstärksten. Derartige Tendenzen sind als Bedürfnis nach einer eingearbeiteten Gruppe und nach einer gewohnten Arbeitssituation verständlich, bedeuten jedoch ein Zuteilen von sozialen Etiketten, die unter Umständen den Schwächeren schaden. Jede Sonderförderung ist „abnormal" im Sinne des Normalitätsprinzips. (Siehe Nirje, B., Integration/Lebenshilfe Heft 3/1982, S.15) Die Entscheidung dafür sollte stets im Bewußtsein der Schere zwischen notwendiger Sonderförderung und höchstmöglicher Normalisierung getroffen werden.

9. Unterstützung und Fortbildung der Lehrer

Der Unterricht in der Sozialintegrativen Schule der 10- bis 14jährigen stellt an die Lehrer sowohl neue als auch erhöhte Anforderungen.

Erfahrungsgemäß liegen die Schwierigkeiten in jenen Bereichen, die in der Lehrerbildung nicht oder nicht ausreichend vermittelt werden. Dazu zählt die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Kollegen in einer Unterrichtsstunde (Teamteaching), der Unterricht mit heterogenen Gruppen (Binnendifferenzierung, handlungsorientierter Unterricht), Erfahrung und Sicherheit mit Schülern außerhalb des gewohnten Schultyps, sowie der sozioligische Aspekt von Leistungsbeurteilung und Unterrichtsmaßnahmen (Pygmalioneffekt, Stigma, Etikettierung u.a.). Diese Bereiche und andere, je nach Bedürfnis, sollten von

den betroffenen Lehrern in einem Fortbildungsprogramm, das sie selbst planen, behandelt werden können. Referate, Exkursionen, Kurse, Literaturstudium u.a. können beispielsweise im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft organisiert werden. Dieses Fortbildungsprogramm soll von der Schulleitung und der Schulbehörde unterstützt werden.

Die Anforderungen des Schulversuches sind teilweise persönlicher Art. Die wissenschaftliche Begleitung muß dem Rechnung tragen, indem sie über die Dokumentation und Evaluation des Schulversuches, die Beratung in pädagogisch-psychologischen Fragen und die Mitarbeit bei der Lehrerfortbildung hinaus, das Angebot einer persönlichen Supervision machen kann.

Die für sozialintegrative Schulversuche notwendige Flexibilität in der Unterrichtsgestaltung und im schulorganisatorischen Rahmen überläßt dem Lehrer ein hohes Maß an Mitsprache- und Entscheidungsfreiheit. Diese Fähigkeit muß einerseits bewußt gefördert werden durch ständige Lehrerfortbildung und andererseits durch das Vertrauen der vorgesetzten Behörde, daß die Lehrer in der Lage sind, ihr fachliches Urteil klug und vernünftig im besten Interesse sowohl der ihnen anvertrauten Kinder als auch der Gesellschaft zu gebrauchen. Die andauernde Unterstützung des Schulversuches durch die Direktion und die Schulaufsichtsbehörde ist erfahrungsgemäß essentiell für sein Gelingen.

Der erhöhte Arbeitsaufwand für den Lehrer wird durch einige Maßnahmen teilweise kompensiert: Zwei Besprechungsstunden werden in die Lehrverpflichtung eingerechnet. Sie dienen der gemeinsamen Planung des Unterrichts und der Beratung zur Bewertung der Schülerleistungen, kurz, zu allem, was über die individuelle Vorbereitung des Lehrers hinausgeht. Die übliche Schulversuchszulage von rund 20% wird ausbezahlt. Die üblichen Abschlagstunden sind für alle Lehrer des Teams vorgesehen.

10. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Eltern sollen, bei vorhandenem Interesse, an der Planung und Konkretisierung des Schulversuchs beteiligt sein. Wünschenswert ist eine regelmäßige und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Diese Zusammenarbeit ist nur möglich auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und darf weder als Instrument

der Einwirkung der Schule auf die Familie, noch für Interventionen der Eltern in fachliche Belange der Lehrer mißbraucht werden. Der Lehrer ist für die Methode des Unterrichts verantwortlich, dessen Schwerpunkte von Lehrern und Eltern in einer Teambesprechung beraten worden sind, und dem Lehrer obliegt die Leitung der schulischen Veranstaltungen.

Über die Wünsche und Sorgen der Eltern, der Lehrer und der Schüler soll in regelmäßigen Zusammenkünften, wie Elternabenden beraten werden. Insbesondere muß die Einführung des Schulversuches Sozialintegrative Schule der 10- bis 14jährigen durch Informations- und Diskussionsabende frühzeitig vorbereitet werden. Dabei ist darauf zu achten, daß offene Fragen und Differenzen konsequent besprochen werden und den Eltern ihr Mitspracherecht sehr deutlich wird. Erfahrungsgemäß entsteht dadurch keine Gefahr für den Schulversuch, vielmehr gehen mögliche Meinungsdifferenzen quer durch die Reihen der Eltern, und eine deutliche Anerkennung ihrer Funktion als Primärerzieher der Kinder im Schulversuch bedeutet auch ein Mittragen der Verantwortung.

Die in Österreich nunmehr landesweite Diskussion sozialintegrativer Schulversuche zeigt, wie attraktiv diese Schulform für die Eltern ist.

11. Empfohlene Literatur

Diese Modellbeschreibung des Schulversuches Sozialintegrative Schule der 10-bis 14jährigen ist ein Rahmenplan und geht aus Gründen des Umfangs und der notwendigen Flexibilität bei der Realisierung nicht ausreichend auf didaktische Details ein. Es scheint bei diesem Schulversuch, vielleicht mehr als bei jenem für die Grundschule, nötig zu sein, daß die Lehrer eigenverantwortlich das Konzept erarbeiten, bzw. ihre Qualifikationen, Neigungen und Fähigkeiten in diesen Rahmen stellen.

Für das notwendige Studium sei u.a. folgende Literatur empfohlen:

Bereich schulische Organisation:

- Vierlinger, R., Perspektiven einer humanen Schule. Linz 1974 (Der Weg zur Binnendifferenzierung, die Freiräume in der Lehrorganisation)
- Weinzierl E. u. Olechowski R. (Hrsg.), Neue Mittelstufe, Wien 1981 (Skizze eines Modells für die Sekundarstufe I)
- Kelly, V.A., Unterricht mit heterogenen Gruppen. Weinheim 1981 (Begründung, Temteaching, Gruppenbildung, Lehrmittel, Flexibilität u.a. ausführlich und praxisbezogen)

Bereich Unterricht:

- Frey, K., Die Projektmethode. Weinheim 1982
- Hänsel, D., Das Projektbuch Grundschule. Weinheim 1986 (Berichte von konkreten Projekten, Kooperationen und Projektwochen).

Bereich Beurteilung:

- Becker, H., Hentig, H.v., Zensuren: Lüge – Notwendigkeit – Alternativen. Frankfurt M. 1983 (Engagierte Anthologie mit Praxisberichten aus der Odenwaldschule und der Bielefelder Laborschule)
- Achs, O., Breinschmid, O., Dokumentation zum Thema Leistungsbeurteilung, Wien 1986 (Historische Entwicklung, aktuelle Diskussion, herausgegeben vom Pressereferat des Stadtschulrates Wien)

Bereich Integrationsmaßnahmen:

- Gudjons, H., Spielbuch Interaktionserziehung. Bad Heilbrunn 1983 (Übungen und Spiele für den Unterricht und auch für das Lehrerteam)
- Nirje, B., The Normalization Principle. KUG 1976, in Lebenshilfe, 3/1982, S.15

Bereich Lehrerfortbildung:

- Hinsch, R., Pfingsten, U., Gruppentrainig sozialer Kompetenzen. München 1983.

„Was die Kollegen sagen"

Unter dem Titel „Integration Behinderter – Was die Kollegen sagen" bringt die Gewerkschaftszeitung „Pflichtschullehrer" (Nr. 7/1988) Stellungnahmen von Kollegen aus der Steiermark und Osttirol zum Thema Integrationsklassen:

„Über die Integrationsversuche in den verschiedenen Orten und in den unterschiedlichen Stadien der Realisierung hört man nicht nur positive Aussagen:

Für die Lehrer ist die Sache über alle Maßen anstrengend; im Burgenland wechseln häufig die Lehrer, auch in Kalsdorf sollen Integrationslehrer (Sonderschullehrer) nicht unbedingt davon überzeugt sein, nach dem Durchlauf der ersten 4 Schulstufen noch einmal 4 Jahre in dieser Position tätig zu sein. Vordergründig wird angeführt, daß sie

eine Verschlechterung der Lehrverpflichtung sowie die Nichtgewährung der Abteilungszulage und der Administrationszulage beklagen..."

„Sollte es dennoch zu neuen Versuchen kommen, sollte man diese im Bereich der Hauptschule durchführen und uns erklären, wie soziale Erziehung und Integration von grenzdebilen bis idiotischen Kindern in den heterogenen Klassenverbänden der neuen Hauptschule verwirklicht werden kann..."

Lorenz Rotter – Sonderschuldirektor an einer Wiener ASO und Verfasser des oben genannten Artikels – meint dazu:

„Mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahmen wollen wir zum bundesweiten Meinungsbildungsprozeß beitragen. Wir hoffen aber auch sehr, daß die Verantwortlichen im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport und in den politischen Entscheidungsgremien nicht an der Realität vorbeischauen..."

Die Gewerkschaftszeitung hat die Integrationsbewegung nie unterstützt. Daß sie aber nur Integrationsgegnern Raum für ihre Stellungnahmen gibt und die angesprochenen verunglimpften Personen der Schulversuche nicht zu Wort kommen läßt, ist mir gänzlich unverständlich.

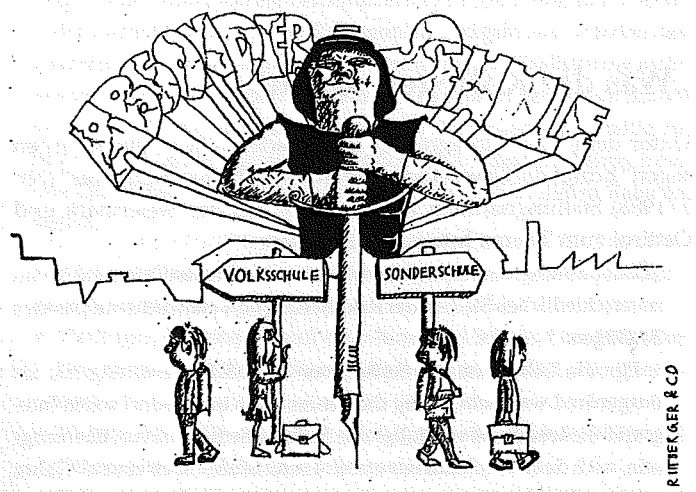

Tuschel und Gruber nehmen Stellung

In Wien ist man voll auf den Integrationszug aufgesprungen, wie der Auszug eines Artikels der Zeitschrift „Betrifft: Integration" (1/1988)zeigt:

„Größere Sorgen bereitet Tuschel die Entwicklung im Bereich der Allgemeinen Sonderschule. Es liegt auf der Hand, daß die ASO durch eine sozialen Auslese mit sozial schwächeren Kindern und Kindern aus Gastarbeiterfamilien gefüllt wird. Integration heißt hier, den Abgang aus der Volksschule zu verhindern. Die Grundschule „muß auf den erhöhten Förderbedarf der Kinder ausgerichtet werden", meint der künftige Sonderschulinspektor. Eine Auffassung, die auch von Dr. Heinz Gruber im Unterrichtsministerium geteilt wird: „Wenn man das Ventil der Sonderschulüberstellungen zudreht", dann könne man mit dem an den Sonderschulen vorhandenen Potential an Sonderpädagogen daran arbeiten, daß mehr Kinder an der Volksschule bleiben.

Schon die Schulentwicklung würde diesem Trend entsprechen: Während die Sonderschulen seit 1980 um rund 8000 Schüler weniger haben, verfügen sie um 300 Lehrer mehr. Der Schülerrückgang der Sonderschulen verlief in den letzten Jahren überproportional zum sonstigen Schülerrückgang. Die Diskussion um Schülerintegration, so Gruber und Tuschel unisono, ist eigentlich eine Diskussion um die Qualität der Regelschule, nicht der Sonderschule".

29.Nov.-1. Dez. 1988 Tagung der Inspektoren

Vom 29. November bis 1. Dezember halten die Landesschulinspektoren der Pflichtschulen in Wien eine Tagung ab. Welchen Bewußtseinsstand die meisten Inspektoren haben, was für die Umsetzung der Schulversuche ja nicht unbedeutend ist, beschreibt Walter Machinek im „Pflichtschullehrer" (2/1989):

„Folgende Problemfelder zeigen sich derzeit:

a) Außerschulische Werbung für Integration – in Inseraten werden Kinder gesucht; Schulbehörde soll jedoch planen, nicht reagieren.

b) Lernbehinderte Kinder an der HS – Lösungsweg über die 3. Lei-

stungsgruppe kaum möglich. Dieses Problem berührt auch die Imagefrage der HS.

c) Schulversuche sind auch eine Dienstpostenfrage. Dem JA zum Schulversuch sollte auch ein JA zur zusätzlichen Anzahl von Dienstposten folgen.

d) Ist es möglich, ein geistig behindertes Kind, ein normalbegabtes Kind und ein sehr gut begabtes Kind gemeinsam zu unterrichten, wobei jedes Kind vom Unterricht etwas profitieren soll?"

STAND DER INTEGRATION IM SCHULJAHR 1988/89
In ganz Österreich werden im Schuljahr 1988/89 50 Integrationsklassen, 30 Kooperative Klassen und 22 Kleinklassen geführt. Es gibt aber noch immer 2600 Sonderschulklassen...
In Wien bestehen 19 und in der Steiermark 14 Integrationsklassen.

WAS 1988 SONST NOCH GESCHIEHT:
Der Direktor der Sonderschule Reutte/Tirol, Syrow, will seine Schule auflösen und in ein Förderzentrum umwandeln. Dies wird ihm nicht gestattet.

In Stockerau/Niederösterreich verhindern die Direktoren beider Volksschulen eine Integrationsklasse, obwohl die betroffenen Eltern und Lehrer einverstanden sind

Im Burgenland beginnt die Integration in die Sekundarstufe I. Es wird aber zur großen Enttäuschung nur ein „Kooperatives Modell" an einer Hauptschule genehmigt, welches sich, wie befürchtet, als absolut untauglich erweist (Aussage der betroffenen Lehrerin Brigitte Leimstättner).

Der Tiroler Arbeitskreis TAFIE wird gegründet.

1989

Februar 1989 Informationsnachmittag für Eltern

Der Wiener Stadtschulrat macht erstmals **alle** Eltern, deren Kinder im Schuljahr 1989/90 schulpflichtig werden, schriftlich darauf aufmerksam, daß es die Möglichkeit gibt, Kinder in Integrationsklassen zu unterrichten, und lädt zu einer Veranstaltung ein.

Gemeinsam lernen

WIENER SCHUL-SERVICE

Nichtbehinderte und behinderte Kinder können in Wiener Schulen gemeinsam lernen. Der Stadtschulrat für Wien richtet auch im Schuljahr 1989/90 sogenannte „Integrationsklassen" ein, in denen alle Kinder speziell gefördert werden können.

Wenn Sie an Integrationsklassen Interesse haben, ungeachtet dessen, ob Ihr Kind behindert oder nichtbehindert ist, werden Sie eingeladen, von folgenden Informationsmöglichkeiten Gebrauch zu machen:

1. Informationsveranstaltung am Freitag, dem 24. Februar 1989, um 15.30 Uhr, in der Volkshochschule Margareten, Wien 5, Stöbergasse 11–15
Volksschullehrer und Sonderschullehrer, der zuständige Schulaufsichtsbeamte des Stadtschulrates für Wien und Eltern von Kindern, die bereits integrative Klassen besuchen, geben ihre Erfahrungen weiter, vereinbaren persönliche Gesprächstermine mit Ihnen und nehmen Interessentenmeldungen entgegen.

2. Integrationsberatungsstelle des Stadtschulrates für Wien
1150 Wien, Gasgasse 8–10
Tel. 83 36 11-219 (Durchwahl)

3. Wiener Schulservice
1010 Wien, Dr.-Karl-Renner-Ring 1
Tel. 93 47 60 oder
93 46 16-211 oder 245 (Durchwahl)
Montag–Freitag 8–15 Uhr

Ein Informationsnachmittag für interessierte Eltern wird gemeinsam mit der Wiener Initiative seither jährlich durchgeführt.

4.-7. Mai 1989 5. Integrationssymposium

Das 5. gesamtösterreichische Symposium „Schule ohne Aussonderung – Leben ohne Aussonderung, Integration in Kindergarten, Schule und Arbeitswelt" findet vom 4. bis 7. Mai in Reutte/Tirol statt. Veranstaltet wird das Symposium vom „Tiroler Arbeitskreis

für integrative Erziehung" (TAFIE) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Erziehungswissenschaften der Universität Innsbruck, der „Tiroler Vereinigung zugunsten behinderter Kinder" und der Sektion Reutte der „Lebenshilfe Tirol".

Anhand des Titels des Symposiums und der vielen Initiativen, die als Veranstalter fungieren, sieht man schon, wie breit die Integrationsbewegung geworden ist.

Den Eröffnungsvortrag hält Univ.Prof. Jutta Schöler (Berlin), er hat die Integration von Schwerbehinderten zum Inhalt. Von den vielen anderen Referenten möchte ich nur einige kurz vorstellen: Univ. Prof. Rupert Vierlinger (Passau) spricht über die „innere Differenzierung als Schlüssel zur schulischen Integration" und Univ. Prof. Hans Wocken (Hamburg) stellt die Frage „Integration wohin – eine neue Schule für alle?" Über „Italienische Erfahrungen – Therapie und Pädagogik ohne Aussonderung" sprechen Dr. Anna Gidoni und Dr. Nerina Landi (beide Florenz). Dr. Lorenzo Toresini (Triest) geht bei seinem Vortrag auf das Thema „Gibt es nicht-integrierbare Personen?" ein.

Man kann aus folgenden Arbeitskreisen wählen:

- Integration im Kindergarten – Integration, Vorschulerziehung Frühförderung
- Einzelintegration mit Stützlehrer/innen – jedes Kind geht an seine Sprengelschule
- Impulse für das allgemeine Schulsystem: innere Differenzierung und Leistungsbeurteilung
- Integrationslehrer/innen verdeutlichen Lehrer/innen ohne Integrationserfahrung ihre Arbeit
- Freinet-Montessori-"Kindgerechtes Lernen" praktisch
- Integration von tauben Kindern
- Integration von blinden Kindern
- Schule der 10-14 Jährigen
- Wissenschaftliche Begleitung integrativer Schulversuche
- Der „harte Kern"
- Berufsvorbereitung, Berufsschule, Polytechnikum
- Integration in die Arbeitswelt
- Geschichte, Faschismus, Gentechnologie, genetische Beratung
- Stellung der Kirche zur Aussonderung

Erstmals gibt es bei einem Symposium einen Arbeitskreis, der sich mit Gentechnologie, und einen anderen, der sich mit der Stellung der Kirche zur Aussonderung beschäftigt.

Da die Kirche eine besonders einflußreiche Institution ist und viele Privatschulen betreibt, möchte ich hier die **Forderungen des Arbeitskreises an die Kirche** anführen:

1. *Kirche soll christliche Werte ins Bewußtsein rufen:*

- Achtung der Würde des einzelnen Menschen
- Einforderung der Eigenkompetenz der Eltern und Kinder, der Betroffenen überhaupt
- Recht auf freie Wahl der Schule auch für Eltern behinderter Kinder
- Recht auf Arbeit und Selbstverwirklichung, Lebensgestaltung, Respektierung der Sexualität
- Solidarität von Christen mit den Betroffenen (in der Pfarrgemeinde, Schulgemeinschaft, im Beruf, Wohnbereich, Freizeit...)
- Existenzsicherung für Behinderte (z. B. durch Grundeinkommen)

2. *Kirche soll das Gespräch mit den Initiativgruppen aufnehmen:*

Es ist wichtig für die Menschen in diesen Gruppen, von der Kirche ernstgenommen und angehört zu werden, und nicht erleben zu müssen, daß aus Machtansprüchen gehandelt oder auch nicht gehandelt wird.

3. *Kirche soll sich selbst mehr informieren, Informationen annehmen und weitergeben:*

- Auf Pfarrebene (Informationsabende, Einbindung von Behinderten in diverse Gruppen, Aufgabenbereich mit ihnen finden...)
- In der Öffentlichkeit: Durch Stellungnahmen (z.B. Hirtenbrief), Interviews, Vorträge, Symposien, Presseaussendungen, Artikel...
- In den Medien: Dieses Thema aufgreifen, Beiträge dazu fordern, sie befürworten. Kann auch in den eigenen Medien wie Pfarrblatt, religiösen Sendungen in Radio und Fernsehen erfolgen.
- In der Aus- und Fortbildung von Religionslehrern, Priesterstudenten, Lehrern an Pädagogischen Akademien und Hochschulen, diversen Sozialberufen, Kindergärtnerinnen usw.
- In kirchlichen Bildungseinrichtungen
- Im Bereich der Erwachsenenbildung, Bildungshäusern, katholischen Vereinen

- An Orden als Träger von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Therapiezentren, Heimen u. ä.

4. Verwirklichen von Integration in den eigenen Reihen und Bereitstellung finanzieller Mittel dazu:
z. B. Einrichtung von integrativen Kindergartengruppen, Schulversuchen, Wohn- und Arbeitsprojekten, Therapiezentren u. a., sowie Unterstützung solcher Bemühungen im öffentlichen Bereich.

Das wachsende Bewußtsein der personalen Würde jedes Menschen fordert eine Umkehrung der Werte in unserer Gesellschaft: weg von rein wirtschaftlichen Interessen hin zu solidarischer Gerechtigkeit.

8. Juli 1989 Brief an Minister Hawlicek

In diesem Brief an Frau Minister Hawlicek machen die Elterninitiativen auf einige Probleme aufmerksam:

Sehr geehrte Frau Bundesminister,

zum Ende des Schuljahres möchten wir Sie, auch im Namen der Elterninitiativen in Niederösterreich, im Burgenland, in der Steiermark und in Tirol, darüber informieren, wie wir als Eltern behinderter Kinder den derzeitigen Stand der integrativen Schulversuche beurteilen.

Generell sind wir sehr zufrieden damit, daß Herr Oberrat Dr. Gruber uns immer wieder als sachverständiger und verständnisvoller Gesprächspartner zur Verfügung steht. Wir haben allerdings den Eindruck, daß die zu den integrativen Schulversuchen erforderlichen Begleitmaßnahmen Dr. Gruber hinsichtlich seiner Arbeitskapazität bereits weit überfordern, umso mehr, als er nicht nur für die integrativen Schulversuche zuständig ist, sondern sich einer Reihe weiterer Aufgaben widmen muß. Wir haben Dr. Gruber menschlich kennen- und schätzengelernt und deponieren nicht gerne Anliegen, die Dr. Gruber zwar gerne erfüllen würde, mangels verfügbarer Arbeitszeit aber nicht akzeptieren kann.

Die mit der Integration behinderter Kinder ins Regelschulwesen verbundenen gesellschaftspolitische Ziele können nur erreicht werden, wenn die Schulversuche vom Ministerium kompetent, umfassend

und systematisch betreut werden. Wir bitten Sie daher, Herrn Dr. Gruber eine/n Assistent/in/en beizustellen, die/der unter seiner Anleitung in diesem Bereich tätig werden kann.

Die von Ihrem Vorgänger Dr. Herbert Moritz eingerichtete Arbeitsgruppe „Behinderte Kinder im Regelschulwesen" halten wir nach wie vor für eine sehr wichtige und nützliche Einrichtung. Sie dient als gesamtösterreichisches Gesprächsforum der Elterninitiativen mit dem Ministerium und konnte bereits viel dazu beitragen, Mißverständnisse aufzuklären, den Weg der Integration zu diskutieren, Anliegen zu erläutern und von in der Praxis immer wieder auftauchenden Schwierigkeiten zu berichten. Wir sind sicher, daß ohne dieses Forum die gegenseitige Information wesentlich schwieriger und die Akzeptanz der Problemsicht der jeweils „anderen Seite" wesentlich geringer wäre. Wir treten daher dafür ein, daß diese Arbeitsgruppe auf die volle Dauer der integrativen Schulversuche beibehalten und rechtzeitig mit allen einschlägigen Fragen befaßt wird.

Im Lichte der ständigen Kontakte in dieser Arbeitsgruppe haben wir es nicht als sehr günstig empfunden, daß über die integrative Schule der 10- bis 14 jährigen Einzelverhandlungen mit diversen Landesschulräten statt Gesamtberatungen unter Einbeziehung der Elterninitiativen geführt werden. Wir hoffen, daß die soeben begonnene Tätigkeit der Projektgruppe Schule 10-14 (als „Unterausschuß" der Arbeitsgruppe Behinderte Kinder im Regelschulwesen) dazu führen wird, daß ein für ganz Österreich anwendbares Rahmenmodell der integrativen Schule für 10- bis 14jährige erarbeitet wird. Dieses wird dringend benötigt, da einige Integrationsklassen bereits die 3. bzw. 4. Schulstufe erreicht haben und die Weiterführung geklärt werden muß.

Was die wissenschaftliche Begleitung der integrativen Schulversuche betrifft, so müssen wir festhalten, daß diese Begleitung nicht nur aus abstrahierender Dokumentation und sozusagen „abwartender Beobachtung" der Schulversuche (also aus Evaluation) bestehen darf, sondern – wie im Rahmenplan des Zentrums für Schulversuche vorgesehen – vor allem zur Unterstützung von Lehrern, Eltern, Kindern und Therapeuten bei der Bewältigung der zahlreichen Einzelprobleme, also zur Betreuung und Entwicklung der Schulversuche, einzusetzen ist. Dies umso mehr, als in den integrativen Klassen bis auf weiteres Lehrer tätig werden müssen, die in ihrer Ausbildung niemals auf Integration vorbereitet worden und daher in vielen Fällen, bei allem

guten Willen überfordert sind, diese Integration ohne Unterstützung zu realisieren.

In diesem Zusammenhang stellt sich fiir uns die Frage, welche Initiativen Ihr Ressort ergreifen wlrd, damit in der Lehrerausbildung auf die Erfordernisse des integrativen (Team-) Unterrichts eingegangen wird. Dies kann unserer Auffassung nach nicht persönlicher Einzelinitiative, freiwilliger Weiterbildung u. ä. überlassen bleiben; ebenso widerspräche es dem allgemeinen Verständnis von integrativem Unterricht, alle vom bisherigen Regelunterricht abweichenden Erfordernisse bzw. Fragen dem im Teamunterricht mitwirkenden Sonderschullehrer allein aufzubürden.

Zu den Fragen, die bisher erst ansatzweise diskutiert worden sind, zählen die sozialen und therapeutischen Begleitmaßnahmen an integrativen Schulen und deren Finanzierung. Während vorallem an spezialisierten Sonderschulen umfassende Betreuung (Fahrtendienst, Therapie,Hort usw.) geboten wird, muß der Vorteil der Integration jetzt noch mit dem völligen Fehlen behindertengerechter Betreuung bezahlt werden. Dies wird derzeit durch starkes persönliches Engagement der Eltern integrierter Kinder kompensiert, – zweifellos kein Dauerzustand, sondern ein rasch zu beendigendes Provisorium. Wir sind daher sehr daran interessiert, daß von Vertretern Ihres Ressorts und des Sozialministeriums Vorschläge erarbeitet werden, wie die Begleitmaßnahmen an integrativen Schulen organisiert und finanziert werden können. An der Erstellung dieser Vorschläge arbeiten wir selbstverständlich gerne mit, da wir als Eltern behinderter Kinder praktische Erfahrungen einbringen können.

Die Mitarbeit erstreckt sich darüber hinaus auf den gesamten Bereich der integrativen Schule und ihres Umfeldes. Wir sehen die neue Qualität dieser Schule nicht nur in der „organisatorischen" Integration, auch nicht nur in einer veränderten Einstellung der Lehrer und der Schulbehörden, sondern vor allem auch im ständigen „Teamwork" Lehrer – Kinder – Eltern – Behörden. Unsere bisherigen Erfahrungen in diesem Teamwork zeigen sehr deutlich, daß nur unter Einbeziehung der Kompetenz der Betroffenen – und nicht durch praxisferne Hierarchie – jene Veränderungen erreicht werden können, die Integration erfolgreich machen. (Was Wien betrifft, so möchten wir in diesem Zusammenhang ausdrücklich die gute Zusammenarbeit mit dem Stadtschulrat hervorheben.)

Wir bitten Sie, sehr geehrte Frau Bundesministerin, zu dieser Zusammenfassung der Situation aus unserer Sicht persönlich Stellung zu nehmen. Nach Erhalt ihrer Stellungnahme werden wir Sie um einen Gesprächstermin bitten, um offen gebliebene Fragen mit Ihnen erörtern zu können.

Mit bestem Dank im voraus und mit freundlichen Grüßen
Aktion Gemeinsam leben – gemeinsam lernen
Arbeitsgemeinschaft für Integration

Wolfgang J. Kraus, Renate Jung

5. September 1989 Antwort von Minister Hawlicek

Sehr geehrte Frau Vorsitzende!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 8. Juli 1989, das in meinem Büro am 10. August 1989 eingegangen ist, und in dem Sie um eine Stellungnahme ersuchen, darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

Mit Wirksamkeit vom 1. September 1989 erfolgte die Dienstzuteilung eines Sonderschullehrers zur Abteilung I/18. Diese erforderliche personelle Verstärkung der Abteilung wird vor allem auch dafür eingesetzt werden, Initiativen auf dem Sektor der wissenschaftlichen Begleitung der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder zu setzen.

Die Arbeitsgruppe „Behinderte Kinder im Regelschulwesen" wurde seinerzeit nahezu ausschließlich nach Vorstellungen der Elternvertreter zusammengesetzt und eingerichtet. Sie wird von mir als gemeinsame Plattform der verschiedenen Initiativgruppen in den einzelnen Bundesländern verstanden.

Den Vorsitz in der Arbeitsgruppe führt Prof. Dr. Karl KÖPPEL, sodaß das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport vor allem den organisatorischen Rahmen für die Beratungen der Arbeitsgruppe zur Verfügung stellt. Die aus den Beratungen erwachsenden Vorschläge sind daher nahezu ausschließlich durch die Interessen der betreffenden Initiativgruppen bestimmt und erfordern häufig weitere Maßnahmen hinsichtlich einer möglichen Umsetzbarkeit in der Verwaltung. Zwangs-

läufig resultieren daraus auch immer wieder unterschiedliche Auffassungen und Interessenskollisionen.

Gegen eine Beibehaltung der Arbeitsgruppe bestehen derzeit keine Bedenken, solange die Ergebnisse der Beratungen nicht im direkten Widerspruch mit Ressortinteressen stehen. Einer der nächsten wichtigen Aufgaben wird die Ausarbeitung von Modellvorstellungen für den Bereich der Zehn- bis Vierzehnjährigen sein, an der die Arbeitsgruppe mitwirken könnte. In engem Zusammenhang mit verbesserten personellen Möglichkeiten stehen auch Maßnahmen zur Intensivierung der wissenschaftlichen Begleitung, die zwar gemäß § 7 SchOG prinzipiell den Landesschulräten zufällt, jedoch koordinierte zentrale Impulse notwendig erscheinen läßt. Nachdem im Stellenplan für 1989/90 jeweils bis zu einer Planstelle pro Bundesland für die wissenschaftliche Betreuung der Schulversuche zur Verfügung gestellt wurde, sollte vorerst eine Arbeitstagung der wissenschaftlichen Betreuer durchgeführt werden, bei der auch die Umsetzungsmöglichkeit des von Hofrat Dr. Petri vom Zentrum für Schulversuche ausgearbeiteten Konzeptes zur wissenschaftlichen Begleitung diskutiert werden sollte.

Zur Frage des integrativen „Teamunterrichtes" kann gesagt werden, daß die österreichische Lehrerbildung darauf ausgerichtet ist, Lehrer auf eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Klassenlehrer in verschiedenster Form vorzubereiten. Die direkte Zusammenarbeit von zwei Lehrern in einer Schulklasse kommt bis dato nur in verhältnismäßig wenigen Schulversuchsklassen vor, und es erschiene daher verfrüht, diesen Unterrichtsformen einen größeren Anteil der praktischen Ausbildung zu widmen. Letztendlich ist ja die Lehrerausbildung auf die Normsituation ausgerichtet.

Allerdings könnte es auch ein Bestandteil der wissenschaftlichen Begleitung sein, Lehrer, die bereits in integrativen Schulversuchen arbeiten oder in diesen eingesetzt werden sollen, im Wege von Lehrerfortbildungsmaßnahmen auf diese neue Situation vorzubereiten. Im Zusammenhang mit anderen auf integrative Schulversuche abgestimmten Fortbildungsschwerpunkten könnte eine diesbezügliche Initiative gegenüber den Pädagogischen Instituten gesetzt werden.

In der Frage der sozialen und therapeutischen Begleitmaßnahmen für behinderte Kinder war allen Experten von Anfang an klar, daß damit auch eine Dezentralisierung der den Schulunterricht ergänzenden medizinischen und therapeutischen Maßnahmen notwendig wäre. Im Betreuungsarrangement einer Sonderschule lassen sich alle diese Maßnahmen kompakt, ökonomisch und auf die Behinderungsart abgestimmt organisieren. Wenn in einer integrativen Klasse Kinder mit unterschiedlichen Behinderungsformen unterrichtet werden, wäre auch eine entsprechende Betreuungsvielfalt wünschenswert, die jedoch auf Grund personeller und kostenmäßiger Hindernisse oft nicht realisierbar ist. Überdies sind die Zuständigkeiten völlig unterschiedlich, sodaß über den Einzelfall hinausgehende organisierte Lösungen nur schwer erreichbar sein werden. Letztendlich kann nicht erwartet werden, daß bei den unterschiedlichen Modellen für behinderte Kinder hinsichtlich der Begleitmaßnahmen völlig gleiche Bedingungen erreicht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

STAND DER INTEGRATION IM SCHULJAHR 1989/90:

In der Steiermark gibt es 23 Integrationsversuche an Volksschulen. An der HS in Kalsdorf wird der erfolgreiche Schulversuch der VS fortgeführt. In Wien gibt es in diesem Schuljahr 30 Integrationsklassen, österreichweit sind es 77. Es gibt 42 kooperative Klassen und 28 Förder- (Klein-) klassen.

In ganz Österreich mit Ausnahme von Wien werden ca. 2600 Kinder durch Stützlehrer betreut. Die ca. 50 Wiener Stützlehrer halten sog. therapeutisch-finktionelle Kurse und arbeiten nicht nach dem Modell der integrativen Schulversuche. Sie betreuen an Regelschulen in etwa 1000 Kinder, die in (nur) einem Gegenstand nach dem Lehrplan der ASO beurteilt werden können.

Allein in Vorarlberg gibt es noch keine einzige Integrationsklasse.

WAS 1989 SONST NOCH GESCHIEHT:

Ein Rahmenkonzept für die wissenschaftliche Begleitung integrativer Schulversuche wird von Dr. Gruber und Dr. Petri vorgelegt.

In Kalsdorf/Steiermark und Reutte/Tirol werden die Integrationsklassen in die HS übergeführt.

Gegen den Widerstand des Ministeriums wird im 23. Wiener Gemeindebezirk (an einem Standort des Schulversuchs „Neue Mittelschule") die Integration körper- und sinnesbehinderter Kinder durchgeführt.

1990

24.-26. Mai 1990 6. Integrationssymposium

Vom 24.-26. Mai findet in Linz/OÖ. das 6. gesamtösterreichische Integrationssymposium statt. Mit über 600 Teilnehmern übertrifft die Besucherzahl bei weitem die Erwartungen der Veranstalter des Vereins „Miteinander".

Prof. Dr. Erwin Ringel hält einen Vortrag zum Thema „Was behindert Integration?"

Der Bericht von Fredi Saal, einem von einer Behinderung Betroffenen, macht uns sogenannte Nichtbehinderte betroffen und ist ein tiefes Erlebnis.

Aus folgenden Arbeitskreisen kann man wählen:

1. VORSCHULISCHE INTEGRATION:

Therapie und Integration – ein Widerspruch?

Ist die Normalität das einzige therapeutische Ziel? – Das behinderte Kind ist integrierbar – ist es die Therapie auch?

Diagnose: Behindert – Weichenstellung zur Aussonderung oder Integration

Wie ist die Diagnose „behindert" angemessen mitteilbar? Welche Hilfestellungen erhalten Betroffene nach der medizinischen Diagnose?

Konkrete Integrative Modelle im Vorschulbereich

Integration „vor Ort", Beratungsstelle für Integration, St Pölten; Kindergarten für Alle, Innsbruck.

Integrative Pädagogik in der vorschulischen Praxis

Welches sind die Grundlagen einer integrativen Erziehung und wie werden sie im pädagogischen Alltag verwirklicht?

Der behinderte Alltag

Erfahrungsaustausch für Betroffene – heißt behindert sein „gehindert" werden?

Das hörbehinderte Kind

Herausforderung für Eltern, Pädagogen und Therapeuten. Das hörbehinderte Kind ist in erster Linie Kind, aus welchem ein unabhängiger, sprechender Erwachsener werden soll und werden kann.

2. SCHULISCHER BEREICH:

Von Eltern für Eltern

Ein behindertes Kind – kaum zu bewältigendes Schicksal oder Chance für persönliches Wachstum? Ohn-macht und MACHT von Eltern...

Praktische Unterrichtsarbeit in der Grundstufe

Ausgehend von den Grundprinzipien einer integrativen Pädagogik werden Erfahrungen und methodisch-didaktische Überlegungen vermittelt und anhand praktischer Beispiele aus der Unterrichtsarbeit nähergebracht.

Integration in der Sekundarstufe

Der gemeinsame Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern in den Schulen der 10- bis 15jährigen verlangt die Lösung von Problemen, die sich in der Grundschule gar nicht oder weniger ausgeprägt stellen.

Integration verhaltensschwieriger Kinder

Wo feste Gefüge verschwinden, soziale Beziehungen erschüttert werden, wachsen soziale und psychische Probleme zwangsläufig an. Verhaltensstörung hat immer etwas zu tun mit Verhältnisstörung.

Integration ist unteilbar

Es gilt, nicht die Erzieh- und Bildbarkeit schwerstbehinderter Kinder nachzuweisen, sondern die Öffnung der Regeleinrichtungen unter Bereitstellung der notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu forcieren.

Lehrerfort- und -ausbildung

Eine „Schule für alle" stellt neue Anforderungen an die Lehrer. Wie muß die Lehrerfort- und ausbildung strukturiert sein, damit die PÄDAK-Abgänger das Gefühl haben, den Anforderungen der Integration zu entsprechen.

Die Entwicklung österreichischer Integrationsmodelle

Die Gesamtentwicklung einer Schule für alle kann nur durch eine selbstkritische Entwicklungsarbeit erreicht werden, sowohl in inhaltlichen als auch in administrativen Bereichen.

3. ARBEITSWELT UND INTEGRATION

Persönlichkeitsentwicklung in der Rehabilitation

Ende der Pflichtschule – Ende der Verpflichtung? Eine Berufsausbildung, die die Selbständigkeit und das Selbstwertgefühl des „behinderten" Jugendlichen steigern soll, bedarf eines eigenen Curriculums, das ausgehend von den Bedürfnissen des Betroffenen ein Bindeglied darstellt zwischen den Anforderungen des Berufs und Fähigkeiten des Jugendlichen.

Ein sozialökonomisches Beschäftigungsprojekt

Als wichtigstes Glied der Verbindung von Individuum und Gesellschaft ist die Arbeit, bzw. der Beruf, die Basis sozialer Identität. Die „Chance B" als Beispiel, wie das Recht des Menschen auf Arbeit realisiert werden kann.

Geschützte Werkstätten – Alibi oder Chance?

Die Problematik der „Geschützten Werkstätten" zwischen dem Zwang zur Produktivität und dem Auftrag der Rehabilitation soll betrachtet werden.

Ich bin, weil ich arbeite

Die berufliche Integration der Personen mit psychischen Problemen ist heute in unserer leistungsorientierten Gesellschaft deshalb so schwierig, weil die Behinderung nicht sichtbar ist. Durch neue Arbeits- und Beschäftigungsprojekte sollen die Vorurteile gegen diese „Randgruppe" abgebaut werden.

Das Modell des „Arbeitsassistenten"

Anhand von praktischen Beispielen aus der BRD soll das Modellprojekt des Arbeitsassistenten vorgestellt werden, wobei es gilt, die Bedürfnisse der Behinderten sowie die betrieblichen Notwendigkeiten der Arbeitgeber zu verbinden.

Berufsorientierung und Berufsfindung

Notwendigkeit schon im Pflichtschulalter! Die technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen erschweren seit einigen Jahren einer zunehmend größer werdenden Gruppe von Arbeitssuchenden den Zugang zur Arbeitswelt. Diesen Mechanismen gilt es entgegenzuwirken, um Randgruppen in den Abeitsprozeß integrieren zu können.

Von der Schülerbeihilfe bis zur Arbeitsplatzsicherung

Möglichkeiten für Förderungen der schulischen und beruflichen Ausbildung, des Studiums, sowie Förderungsmöglichkeiten zur Erlangung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes von Behinderten.

4. LEBENSWELT UND INTEGRATION:

Sexualität

Über Sexualität Behinderter kann nur geredet werden, wenn die eigene Sexualität miteinbezogen wird. Welche Erwartungen, Vorstellungen, Vorurteile haben wir zur Sexualität körperlich und geistig behinderter Menschen?

Gemeinsames Wohnen

Integriertes Wohnen – eine leere Phrase oder eine echte Alternative? „Normales Wohnen" weckt auch „normale Bedürfnisse". Wie sieht der Alltag im Zusammenleben von Behinderten und Nichtbehinderten aus?

Selbstbestimmt leben

Selbstbestimmt leben als Prozeß, wobei das Verhältnis von Selbstbestimmung und Abhängigkeit stimmig sein muß. Der Mensch wird durch die Gemeinschaft bestimmt und geprägt, er ist auch mitverantwortlich, wie diese sein soll.

Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten für behinderte und nichtbehinderte Jugendliche und Erwachsene

Die Grundsätze integrativer Freizeitpädagogik, bzw. die Integrationsprozesse im Freizeitbereich sollen aufgezeigt werden. Anhand von praktischen Beispielen wird das gemeinsame Leben und Lernen geistig und körperlich behinderter und nichtbehinderter Menschen vorgestellt.

Integration verhaltensgestörter Menschen – letzte Station psychiatrische Anstalt?

Verbesserung der Lebensumstände für Menschen mit Kommunikationsschwierigkeiten, großen Ängsten und massiven Spannungszuständen.

Systemische Aspekte von Ausgrenzung und Integration

Norm bedingt Abnormität und umgekehrt. Welche Vor- bzw. Nachteile ergeben sich aus der jeweiligen Position? Inwieweit ist der Status des Helfers einer des Grenzgängers zwischen den beiden Welten? Welcher Gewinn bzw. Verlust ergibt sich für die jeweilige Gruppe?

Die Teilnehmer des Arbeitskreises „Schulische Integration" stellen folgende Forderungen auf:

- Eltern behinderter Kinder muß das Recht eingeräumt werden, frei zwischen Sonderschule und integrativer Schule zu wählen. Dies erfordert eine umfassende Beratung der Eltern vor der Schuleinschreibung. Entscheiden sich Eltern für die schulische Integration, dann müssen sowohl Schulerhalter als auch Schulaufsicht die entsprechenden Bedingungen dafür schaffen.
- In der 11. SchOG-Novelle wird die Anzahl integrativer Schulversuche auf 10% der Sonderschulklassen eines Bundeslandes begrenzt. In einigen Bundesländern sind diese 10% bereits erreicht. Eltern behinderter Kinder werden dadurch in ihrem freien Wahlrecht massiv behindert. Diese 10-Prozent-Klausel ist daher ersatzlos zu streichen.

Gefordert wird auch mehr Autonomie für die Schulverwaltung, damit die einzelnen Schulen flexibel auf die jeweiligen Bedürfnisse reagieren können.

- Integrative Maßnahmen dürfen nicht durch restriktive gesetzliche Regelungen eingeengt werden.
- Schaffung einheitlicher Regelungen für Integrationslehrer, damit sie gegenüber Sonderschullehrern in keiner Weise mehr benachteiligt sind.
- Eltern behinderter Kinder erhalten von der öffentlichen Hand finanzielle Unterstützung, wenn sie ihr Kind in eine Sondereinrichtung geben. Diese Unterstützung muß auch dann gewährt werden, wenn ihr Kind in eine integrative Schule geht.
- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Diskussion über die Möglichkeiten und Voraussetzungen eines integrativen Schulunterrichtes erst in ihren Anfängen. Die bisherigen Ergebnisse zeigen aber, daß überall dort, wo sich die Pädagogik den Herausforderungen der Integration stellt und sie bewältigt, sich die pädagogische Qualität erhöht. Behinderte als auch nichtbehinderte Kinder profitieren davon, nicht nur im sozialen Bereich, sondern auch im leistungsmäßigen Bereich. Die politischen und administrativen Entscheidungsträger sollten daher die notwendigen Schritte setzen, die „Integrative Schule" unter Beachtung der hier genannten Grundsätze und Rahmenbedingungen als frei wählbare Regelform des Schulsystems auszubauen und über den Bereich der Grundschule hinaus weiterzuentwickeln und zu erproben.

Des weiteren werden auch von den Arbeitsgruppen „Vorschulische Integration", „Lebenswelt" bzw. „Arbeitswelt und Integration", sowie zu den Themen „Selbstbestimmtes Leben", „Behindertengerechtes Bauen und Wohnen", „Mobilität und Freizeit" und „Sexualität behinderter Menschen" Forderungskataloge erstellt.

Brief an die politischen Parteien

Da beim Linzer Symposium die Schulsprecher der Parteien nicht erschienen sind, werden sie schriftlich befragt, wie sie, bzw. die Parteien, die sie vertreten, zum Thema Schulische Integration stehen.

4 konkrete Fragen sollen beantwortet werden:

1. wird sich Ihre Partei für die Schaffung eines Rechtsanspruches auf einen Platz in einer integrativen Klasse (mit entsprechenden Rahmenbedingungen) für behinderte Kinder in der nächsten Legislaturperiode einsetzen?
Werden Sie eine allfällige Regierungsbeteiligung Ihrer Partei auch von einer Einigung dieses Ziel betreffend abhängig machen?
2. Ab welchem Zeitpunkt sind Sie für eine Aufhebung der 10% Klausel und unter welchen Bedingungen kann sich Ihre Partei eine Übergangslösung bis zur Übernahme der integrativen Schulversuche ins Regelschulwesen vorstellen? (Eine mögliche Maßnahme hierzu wäre eine vorläufige Ausweitung der 10% der Sonderschulklassen auf 5% der Regelschulklassen)
3. Welche Schritte wird Ihre Partei setzen, damit sie Kraft ihrer gesellschaftlichen Bedeutung mitwirkt, ein positives Klima für das Anliegen einer Schule ohne Aussonderung zu schaffen?
4. Welche Maßnahmen materieller, fachlicher, administrativer und wissenschaftlicher Art kann sich Ihre Partei zur optimalen Unterstützung der Verwirklichung von Integrationsklassen vorstellen?"

Verantwortlich für diese 4 Fragen zeichnet Dr. Josef Fragner vom Verein „Miteinander". Die Beantwortung der Fragen wird von der Zeitschrift „b:i" (1/90) veröffentlicht:

SPÖ: *Keine prozentuelle Limitierung*

Der Schulsprecher der SPÖ, der Wiener Stadtschulratspräsident und Nationalratsabgeordnete Hans Matzenauer, schreibt „zusammenfassend": „...es waren die Abgeordneten der Sozialistischen Partei Österreichs, die die Pionierarbeit für die Integration von behinderten Kindern geleistet haben. So war es z.B. möglich, daß im Bereich des Stadtschulrates für Wien ein bedarfsdeckendes Angebot an Integrationsklassen in der Volksschule den Eltern angeboten werden konnte. Auch in den parlamentarischen Verhandlungen war es die SPÖ, die die Anhebung der Schulversuche auf 10 Prozent – als ersten wesentlichen Schritt – durchgesetzt hat.

...Ich vertrete die Meinung, daß es jetzt an der Zeit wäre, für die Eröffnung von Integrationsklassen keine prozentuellen Limitierungen, sondern nur mehr den Bedarf an solchen Schulplätzen gelten zu lassen. In diesem Sinne werde ich mich bemühen, in der nächsten Legislaturperiode entsprechende Veränderungen herbeizuführen."

ÖVP: *Bekennen uns zur Sonderschule*

VP-Schulsprecher, Landesschulratspräsident Abgeordneter Gerhard Schäffer, der aufgrund der Bestimmungen der Salzburger VP über Ämterkumulation nicht mehr für den Nationalrat kandidiert, antwortete auf die Frage nach Integration mit einem Bekenntnis zur Sonderschule. „Das behinderte Kind ist der Testfall für Menschlichkeit und Verantwortungsbereitschaft in unserer Gesellschaft. Die Schulpolitik zugunsten der Behinderten ist daher ein wichtiges Kennzeichen des Sozialstaates, zu dem wir uns bekennen. Bei der Diskussion um die Integration behinderter Kinder geht es darum, daß die bestmögliche soziale, schulische und berufliche Eingliederung behinderter Kinder und Jugendlicher garantiert wird. Eine sachliche Diskussion hat sich am Wohl des Kindes als einzigem Kriterium zu orientieren.

Ich bin der Überzeugung, daß es für behinderte Kinder vielfältige Formen sonderpädagogischer Förderung geben muß. Deswegen bekennt sich die ÖVP zur Sonderschule in den verschiedenen Formen, weil sie für manche Schüler die einzige Möglichkeit zu einer adäquaten und umfassenden Bildung ist. Folgende vier Modelle kommen für die

Erprobung im Schulversuch hauptsächlich in Frage: die integrative Klasse, die kooperative Klasse, die Förderklasse und der Stützlehrer.

Es ist für die ÖVP selbstverständlich, daß es für die Weiterentwicklung im Bildungsbereich sicher notwendig ist, Schulversuche zu führen, weil gerade diese ein wichtiges Mittel darstellen, um entsprechende Erkenntnisse für die Umsetzung in die Regelschule zu gewinnen. Wichtig erscheint mir auch, daß geeignete Rahmenbedingungen hierfür geschaffen werden. Erfreulicherweise ist es in den letzten Jahren gelungen, im Bereich der Schulversuche zur Integration die Fünf-Prozent-Klausel durch gesetzliche Maßnahmen aufzuheben und auf 10 Prozent der Sonderschulklassen in einem Bundesland zu erhöhen. Sollte es regional hier einen Mehrbedarf geben, so wird sich die ÖVP für eine Ausweitung des Rahmens einsetzen."

FPÖ: *Rechtsanspruch, aber vorher Rahmenbedingungen*

Abgeordnete Karin Praxmarer, Schulsprecherin der FPÖ, versichert, daß sich ihre Partei, „insbesondere Frau Dr. Partik – Pable" für die Integration behinderter Schüler besonders einsetze. „Es ist nicht zuletzt (Partik-Pables) Initiative zu verdanken, daß im Unterrichtsministerium eine Arbeitsgruppe gegründet wurde und die Schulversuche Bestandteil der vorletzten SchOG-Novelle waren.

Wir werden daher auch in diesem Sinne weiterarbeiten und auf die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer integrativen Klasse drängen. Vorher müssen jedoch sämtliche Rahmenbedingungen räumlicher und personeller Natur geschaffen werden."

„Ich könnte mir in den nächsten zwei Jahren eine Aufhebung der Zehn-Prozent-Klausel vorstellen, und zwar mit der Auflage, daß nach und nach die räumlichen und personellen Vorkehrungen getroffen werden (etwa in den nächsten fünf Jahren). Während dieser Zeit könnten die Schulversuche je nach vorhandener Ausstattung ausgeweitet und nach fünf Jahren ins Regelschulwesen übergeleitet werden."

GRÜNE: *Integration Bedingung für Regierungsbeteiligung*

Als einzige der Parlamentsparteien befaßten die Grünen ihr höchstes Parteigremium mit der Integration behinderter Kinder, das folgende Stellungnahme verabschiedete:

„Grundsätzlich ist die Grüne Alternative der Überzeugung, daß sich die Schule nach den Bedürfnissen der Kinder zu richten hat, statt Kinder zu möglichst gut funktionierenden Rädchen dieser Gesell-

schaft umzufunktionieren. Die derzeit für die Aussonderung von Kindern verwendeten Mittel sind für die Veränderung der Schule umzuwidmen. In der augenblicklichen Situation ist jede Regierungsbeteiligung der Grünen wegen des desolaten Zustands von SPÖ und ÖVP unwahrscheinlich. Dieses Ziel wäre jedenfalls Bedingung für eine Regierungsbeteiligung.

Wir treten für eine sofortige Aufhebung der Zehn-Prozent-Klausel ein, sowie für die sofortige gesetzliche Regelung des Elternrechts, ihre Kinder zu integrieren. Wir treten weiterhin grundsätzlich für eine integrative Schule ein, welche die Regelschule ersetzt. Integration heißt für uns, alle Kinder in einem sozialen Verband lernen und wachsen zu lassen. ...Projekte zur Erreichung dieses Zieles könnten bei der Grünen Bildungswerkstatt eingereicht werden."

Zentrum für integrative Betreuung (ZIB) / Steiermark

Nach einem Beschluß der steirischen Landesregierung wird das „Zentrum für integrative Betreuung" gegründet. Zu seinen Aufgaben gehört die Betreuung der sozialintegrativen Schulversuche in der Steiermark, die Organisation der Integrationslehrerfortbildung im Rahmen des Pädagogischen Institutes, die Beratung von Lehrern, Eltern und Behörden hinsichtlich Organisation und Pädagogik sozialintegrativer Schulversuche, Entwicklungsarbeit zu den Bereichen Didaktik, Materialbörse, Dokumentation, Evaluation (in Zusammenarbeit mit dem Schulversuchszentrum).

STAND DER INTEGRATION IM SCHULJAHR 1990/91:
Es gibt 133 Integrative Klassen, 21 Kooperative Klassen und 30 Förder- (Klein-) Klassen. Somit werden ca 3300 behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam unterrichtet. Ca. 2500 Kinder werden durch Stützlehrer betreut (ohne Wien).
Auch Vorarlberg hat endlich zwei Integrationsklassen eingerichtet.

WAS 1990 SONST NOCH GESCHIEHT:
In Pfaffstätten/Oberösterreich verhindern Väter eine Integrationsklasse, weil sie ihre Kinder nicht mit „solchen" in dieselbe Klasse gehen lassen wollen.

1991

13. Februar 1991 Forderungen an den Nationalrat

Die Elterninitiativen sind vor allem damit unzufrieden, daß es oft noch von der „Gnade" der jeweiligen Schulbehörde abhängt, ob für ihr behindertes Kind ein integrativer Unterricht ermöglicht wird. Hinderlich dabei ist auch die bereits erwähnte Beschränkung der Schulversuche auf 10%.

Gefordert wird: Integration als Recht, nicht als Gnade!

Folgende Petition wird den Klubobmännern der im Parlament vertretenen Parteien überreicht:

Die Petition: Forderungen an den Nationalrat

Die von der Aktion Gemeinsam leben – gemeinsam lernen, Arbeitsgemeinschaft für Integration, Wien, initiierte Petition, die am 13. Februar 1991 dem Nationalrat übergeben wird, hat folgenden Wortlaut:

Ich fordere hiemit den Nationalrat auf, in die 13. Novelle zum Schulorganisatlonsgesetz folgende Regeln zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nlcht behinderter Kinder aufzunehmen:

- Das Recht der Eltern, darüber zu entscheiden, ob ihr Kind die Sonderschule besuchen oder integrativ unterrichtet werden soll, und die Pflicht der Schulbehörde, den jeweiligen Wunsch der Eltern zu erfüllen. (Es soll nicht mehr der Gnade der Schulbehörde überlassen bleiben, ob integrativer Unterricht möglich ist.)
- Welche Form der integrative Unterricht für das jeweilige Kind hat, soll die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Erziehungsberechtigten festlegen. (Die Eltern des Kindes müssen ein Mitspracherecht haben; obrigkeitliche Diktate widersprechen dem Elternrecht und sind nicht mehr zeitgemäß.)
- Die Integrationslehrer sind von der Schulbehörde wesentlich stärker zu betreuen und zu unterstützen als in den bisherigen integrativen Schulversuchen. Weiters hat die Schule mit den Ärzten und Therapeuten des Kindes zusammenzuarbeiten. (Integration ist noch nicht

realisiert, wenn ein behindertes Kind bloß im gleichen Klassenraum sitzt wie die nicht behinderten.)

- Die Neuregelung soll mit dem Schuljahr 1991/92 in Kraft treten und die integrativen Schulversuche ablösen.

Die Petition: 4.370mal gegen Aussonderung

Die von der Aktion Gemeinsam leben – gemeinsam lernen, Arbeitsgemeinschaft für Integration, Wien, initiierte Petition an den Nationalrat wurde von 2.195 Personen aus ganz Österreich unterschrieben. Weitere 2.175 Personen (hauptsächlich aus dem Burgenland und aus Oberösterreich) fordern mit ihrer Unterschrift die Abschaffung der 10-%Klausel. Die Initiative wird somit von 4.370 Personen unterstützt, die ohne Medienberichte oder Werbekampagnen dazu bereit waren, für die Anliegen behinderter bzw. benachteiligter Kinder einzutreten. 270 Einsender folgten der Einladung, ihre Unterschrlft unter die Petition persönlich zu begründen.

Aus den Begründungen:

...weil für die Eltern behinderter Kinder die Schuleinschreibung kein Canossa-Gang sein soll... Heidi A., Graz

Weil ich möchte, daß sich Eltern behinderter Kinder den leidvollen Weg ersparen, alle möglichen Schulen abzuklappern, um einen Platz für ihr Kind zu finden. Frau S.-F., Wien 9

Ich hoffe für meinen Sohn Helmut. Ich hoffe, er wird nicht durch die Willkür der Schulbehörde ausgesondert. Christine S., Bürs, Vorarlberg

Meine Tochter besucht die Integrationsklasse und war ... sehr in sich verschlossen. Bereits nach einiger Zeit war diese Verschlossenheit gegenüber den nichtbehinderten Mitmenschen abgelegt. Gerhard P., Wien 23

Jede Separation ist entwicklungshemmend. Dr. Michael F., Dornbirn

Ich unterstütze diese Forderung, weil ich selbst ein sprachbehindertes Kind habe und ich es nicht von Haus aus in eine Sonderschule geben will. Ulrike P., Wien 10

Ich erinnere mich noch mit Grauen an die Zeit der Einschulung, da diese ganze Prozedur dermaßen an meinen Nerven zehrte, daß ich nachts nicht mehr schlafen konnte. ...und so eine schlimme Zeit möchte

ich gerne allen anderen Eltern von behinderten Kindern ersparen. Gabriele P., Salzburg

Die Herzensbildung kommt im heutigen Schulsystem viel zu kurz – nicht Wissen allein macht den Menschen aus... Mag. Ilse N., Innsbruck

Der Versuch einer Integration meiner schwerhörigen Tochter in eine AHS, derzeit 3. Klasse Unterstufe, zeigt äußerst gute Ergebnisse... Dipl.-Ing. H., Wien 14

Weil ich möchte, daß mein Kind im Dorf bleibt, wo es hingehört. Barbara L., Bürs, Vorarlberg

Es darf nicht mehr weiterhin über ein behindertes Kind abgestimmt werden, wohin man es am besten abschiebt, wenn es den Vorstellungen der Schulbehörden nicht entspricht. Bettina M., Wolfau, Burgenland

...daß „Integrationskinder" leichter und besser vorankommen. ... Integrative Schule ist eine bessere Schule. Mag. Heide Hanisch, Abteilungsvorstand, HTBLA Ungargasse, Wien 3

...notwendig, wenigstens die nächste Generation nicht zu Ablehnung oder falschverstandener Barmherzigkeit, sondern zu Toleranz zu führen und Behinderte – die dann keine mehr sind – als gleichwertige Mitmenschen zu verstehen. Christine M., Mutter nichtbehinderter Kinder, Wien 14

Der Mensch ist ein Beziehungswesen und wird durch die Art der unterhaltenen Beziehungen geprägt. Eva Maria S., Innsbruck

Warum soll Integration erst ab einem bestimmten Alter beginnen? Warum soll Schule ausgenommen werden? Waltraud W., Perchtoldsdorf

Ich arbeite als Kinder- und Jugendanwältin (der Stadt Wien; Anm. d. Red.), meine Erfahrungen mit den Erfolgen von Sondereinrichtungen sind nicht gut. Ausgrenzung behindert behinderte und nichtbehinderte Kinder. Dr. Claudia Pronay, Wien 18

...durch die Grundgedanken, Kooperation statt Konkurrenz und Akzeptieren der Verschiedenheit aller Menschen, die Schule nicht nur menschlicher, sondern auch interessanter und motivierender wird, sowohl für die Kinder als auch für die Lehrpersonen. Brigitte H., Weißenbach, Tirol

Es ist, und das sage ich, obwohl ich selbst Lehrererin bin, eine menschenunwürdige Situation, mit seinem Kind hausieren zu gehen, solange, bis man vielleicht doch auf Lehrer stößt, die das behinderte

Kind in ihre Klasse nehmen wollen. ... Es muß in Zukunft verhindert werden, daß unter dem Deckmantel der Freiwilligkeit über behinderte Kinder abgestimmt wird. Irene B., Tulln

Ich habe das Glück, daß meine behinderte Tochter eine integrative Klasse in Wiener Neustadt besuchen kann und bin jeden Tag darüber glücklich, mit welcher Begeisterung sie in diese Schule geht und wie selbstverständlich sie dort akzeptiert wird. Daraus ergeben sich auch Lernerfolge, die erstaunlich sind. Ich nehme gerne die täglichen 64 km (!!! Anm. d. Red.) zu und von der Schule inkauf. Brigitte W., Teesdorf, Niederösterreich

Ich unterstütze diese Forderungen, weil mein nichtbehindertes Kind einen integrativen Kindergarten besucht und ich täglich sehe, wie berechtigt umseitige Forderungen sind... Dr. Andrea und Dr. Wolfgang B., Innsbruck

So ist es besonders schlimm, wenn Kinder drei Jahre gemeinsam gelebt, gespielt, gearbeitet, gestritten, gesungen und gelacht haben, und wegen irgendwelcher ... Gründe plötzlich 25 km weiter die Schule besuchen müssen. Hier findet eine Trennung statt, die viele Erfahrungen verhindert und unmenschlich für alle Betroffenen ist. Susanne P., Orth an der Donau, ambulante Sonderkindergärtnerin beim Land Niederösterreich

Durch den gemeinsamen Schulbesuch mit nicht behinderten und dadurch natürlich auch sprachlich „normalen" Kindern machte er (= Bub mit mäßiggradiger Encephalopathie mit Rückstand der intellektuellen Entwicklung leichten Grades; Anm. d. Red.) selbst für den behandelnden Arzt Prof. Dr. Rett überraschende Fortschritte. ...da er sich selbst mehr fordert und nicht resigniert. Anton P., Matzendorf, NÖ.

...wie sollen sich Sprache, Intelligenz, Spiel, soziales Verhalten der behinderten Kinder entwickeln können, wenn man sie des normalen Vorbildes (das jedes gesunde Kind erleben darf) beraubt? Dr. Inge B., Waidhofen an der Ybbs, AHS-Lehrerin, Mutter eines 12jährigen Down-Syndrom-Kindes

Auch gesunde Kinder profitieren... weil auch ihre speziellen Fähigkeiten und Schwierigkeiten Berücksichtigung finden, ...weil ein solches Schulsystem naturgemäß nicht auf Konkurrenz aufgebaut sein kann und daher das soziale Lernen fördert. Antonia C., Wien 19

Die schwerste Strafe, die wir einem Verbrecher auferlegen, ist die langfristige Isolation. Also... was haben wir (und tun wir immer noch) mit Behinderten gemacht? R. J. B. V., Physiotherapeut, Reutte in Tirol

...erlebe oft die Verzweiflung der Eltern, die trotz großer Mühen oft keine adäquate Integration für ihre Kinder erreichen können und meist schon an bürokratischen Hürden scheitern. Regina N., Wien 18, Physiotherapeutin an der Klinik Spiel

Ich betreue ... Kinder mit progressiver Muskeldystrophie....Patienten, die die Normalschule besuchen, dort Freunde haben, Bestätigung durch schulische Leistungen haben, ... weisen einen langsameren Verlauf der Krankheit, also einen besseren Allgemeinzustand auf als gleichaltrige Betroffene, die in Sonderschulen „abgestellt' sind. Für diese Kinder geht es um Jahre ihres Lebens. Vera St., Wien 5, Physiotherapeutin in der Klinik Spiel

Aufgrund meiner mittlerweile langjährigen Erfahrung weiß ich, ... daß unabhängig von den tatsächlichen Fähigkeiten der Abschluß einer Sonderschule eln beträchtlicher Nachteil für diese Personengruppe ist. Oberarzt Dr. Bernhard Frischhut, Univ.-Klinik für Orthopädie, Innsbruck

Anstatt auf Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit stößt man immer wieder auf Ablehnung, Widerstand und Bürokratie, wenn man als Mutter die bestmögliche Förderung des behinderten Kindes möchte. Ursula H., Wien 19

Es ist unmenschlich, Eltern mit behinderten Kindern für die Rechte ihrer Kinder kämpfen zu lassen... Karla V., Wien 12

...weil ich als Sonderschullehrer seit zwanzig Jahren erlebe, wie sich Kinder schämen, in eine beSONDERe Schule gehen zu müssen. Josef X., Grödig, Salzburg

Ich wünsche mir vor allem mehr Achtung vor dem Kind. Auch ein Kind – und wenn es z.B. sinnesbehindert ist – merkt sehr wohl, wenn „Erwachsene" es über seinen Kopf hinweg behandeln bzw. an ihm vorbeihandeln!!! Sylvia K., Wien 11

Jetzt haben wir unser Kind in der Sonderschule für Schwerstbehinderte... Aber: Nach nur zwei Tagen sagte selbst diese Frau Lehrerin: in diese Schule gehöre unser Kind nicht... Unserem Kind fehlt z.B. die Ansprache gesunder gleichaltriger Kinder. Die Kinder in der jetzigen Klasse können nicht sprechen. Nicht singen... Ein förderungsfähiger Mensch wird nicht optimal gefördert. Und wir können nichts dagegen tun. Oder? Rudolf M., Wien 9, Vater einer Tochter, „mongolid, ganz leichter ‚Fall', toll sprachbegabt, singt gerne"

...ansonsten müßte er in ein ca. 20 km entferntes Heim und wäre praktisch den ganzen Tag außer Haus! Thomas und Elisabeth A., Lustenau

Besonders Lehrer, Die Einzelintegration betreiben, sind nicht abgesichert, was z.B. die Klassenschülerhöchstzahl betrifft. Ursula H., Wien 23

...ist es wichtig, das Sozialverhalten von Kindern zu fördern, ...daß sie lernen, aufeinander einzugehen und auf Schwächere Rücksicht zu nehmen. „Haiders" gibt es ohnehin schon viel zu viele. Patricia Z., Wien 2

Es ist zermürbend, immer auf die Gnade der Behörden angewiesen zu sein... Berta L., Wien 22

Wenn Kinder ihrem sozialen Umfeld entzogen werden, damit sie in einer weit entfernten Schule in einem Schulversuch integriert werden, ist das ein Wiederspruch an sich. Dr. Elisabeth A., Innsbruck

Die Pflicht der Schulbehörde, auch bei weiterführenden Schulen (AHS und berufsbildenden Schulen) integrativen Unterricht im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu gestatten und zu erfüllen. Zusatzforderung von Melitta S., Wien 17, und anderen

...wiederholte Diskussionen in unserer Sprengelschule (Aussage des Direktors „mich kann niemand dazu zwingen...") ...haben nach einem halben Jahr des Suchens, der Vertröstungen und Verzweiflungen doch einen Platz gefunden. Muß man den Eltern so viel unnötigen Kummer machen? Stefan und Helga N., Wien 15

In nunmehr sechsjähriger Erfahrung (einschließlich Kindergarten und Vorschule) haben wir erlebt, wieviele positive Anregungen ein behindertes Kind in einer natürlichen Klassengemeinschaft erfahren kann und mit welcher Selbstverständlichkeit es von seinen Mitschülern angenommen wird... Dr. Heinz und Elfriede R., Wien 10

Es sollte daher nicht dabei bleiben, daß private Institutionen initiativ werden müssen, um einigen Behinderten (es sind derzeit im Großraum Salzburg eben nur ... vier Kinder) diese Möglichkeiten zu geben. Franz und Gabriele B., Salzburg

...Natürlich möchte ich, daß mein Kind auch einmal in eine Integrationsschule geht. Vielleicht mit ein bißchen weniger Kämpfen und mit einer kürzeren Anfahrtszeit als einer dreiviertel Stunde. Gabriele S., Wien 19

Ich hoffe, daß Sie als Leser dieser Zeilen sich ihrer politischen Verantwortung bewußt sind und nach ihrem Gewissen entscheiden. Michael S., Wien 4

Meine beiden Kinder besuchen den „Kindergarten für alle" (Verein zur Förderung integrativer Vorschulerziehung) in Innsbruck. Als Vorstandsmitglied erlebe ich jährlich den Kampf der Eltern behinderter Kinder mit den Schulbehörden mit. Gabriele U., Innsbruck

...Und vielleicht werden sie (die nichtbehinderten Kinder; Anm.d.Red.) auch verstehen lernen, daß es nicht nur eine „Katastrophe" ist, behindert zu sein oder ein behindertes Kind zu bekommen, sondern daß auch damit das Leben zu bewältigen ist und daß man sogar glücklich sein kann. Mag. Elisabeth Z., Wien 7

Georg (Hörstörungen, Sonderschule; Anm.d.Red.) ist durch den langen Schulweg und dadurch, daß er in der Nachbarschaft keine Kinder kennt (er kommt jeden Tag um 18.30 nach Hause) total isoliert. Christiane M., Innsbruck

Wer sonst als unsere Kinder und die Eltern dieser (also wir) sollten die bis jetzt betriebenen Mitleids- und Wegschiebstrategien in eine für diese Minderheit annehmbare, menschenwürdigere Weise umformen lernen. Eva D.,Wien 13, Logopädin im AKH

Wir brauchen nicht in erster Linie Aktionen wie „Licht ins Dunkel", bei denen Menschen ihr Mitleidsbedürfnis und/oder ihr schlechtes Gewissen befriedigen können, sondern wir brauchen Maßnahmen, die Toleranz und Akzeptanz gegenüber den schwächeren Mitgliedern dieser Gesellschaft fördern. Annemarie Aufreiter, Verein Wiener Sozialdienste, Wien 15

Für mich gibt es nur einen Satz: „Jeder Mensch ist frei und gleich an Rechten und Würde geboren." Ursula R., Lustenau

Zusammenstellung: Wolfgang J. Kraus, Wien

Februar 1991 Gespräch mit Minister Scholten

Bei einem Gespräch der österreichischen Initiativgruppen mit Unterrichtsminister Dr. Rudolf Scholten zeigt sich dieser nicht nur gut informiert, sondern auch zu Zusagen bereit. So soll bis zum

Schuljahr 1991/92 die Anzahl der möglichen Schulversuche verdoppelt werden können.

Die Integrationszeitschrift „b:i" (1/1991) berichtet über dieses Gespräch:

„Den Eltern müsse zumindest die Last der Suche nach einer willigen Schule von der Schulbehörde abgenommen werden, versprach Scholten den Eltern. Es sei kein Zustand, daß ‚Eltern auf Wahlkampf gehen müssen'. Sache des Ministeriums sei es, entsprechende Öffentlichkeitsarbeit bei den Lehrern zu machen...".

„Sorge bereitet dem neuen Minister, daß Integration nur funktioniere, wenn die Lehrer freiwillig mittun. ‚Wir wollen im Ministerium ein Modell entwickeln, um mit den Eltern Integration gemeinsam durchzusetzen. Ich halte es aber nicht für gut, wenn wir etwas in das Regelschulwesen übertragen, das wesentlich davon abhängt, daß es in der einzelnen Schule und Klasse mit einer gewissen inneren Haltung der Beteiligten transportiert wird. Es gibt wahrscheinlich nichts Schlimmeres als einen Schulversuch, der in Totalablehnung mündet".

Ein Problem ist sicherlich die Freiwilligkeit der beteiligten Lehrer, wenn dieser Schulversuch dann ins Regelschulsystem übertragen wird. Da wird es noch einiger Zeit und viel Überzeugungsarbeit bedürfen.

Volks- und Hauptschullehrer argumentieren bei dieser Frage immer wieder, daß sie keine sonderpädagogische Ausbildung haben. Sicherlich muß die Ausbildung an den Pädagogischen Akademien verbessert werden und Sonderpädagogik in allen Lehramtsstudien Eingang finden. Ansätze dazu gibt es schon in Linz, Graz und Wien.

Aber so wie sich viele Berufsbilder in unserer schnellebigen Zeit ändern, wird sich auch das Selbstverständnis der Lehrerrolle ändern müssen. Das heißt für mich, was viele Lehrer gar nicht gerne hören, unter anderem Fortbildung, wie sie ja in anderen Berufszweigen durchaus üblich bzw. sogar notwendig ist.

Die „Freiwilligkeit" der Beteiligten kann meiner Meinung nach auf keinen Fall soweit gehen, daß am Schulversuch nicht unmittelbar beteiligte Lehrer einer Schule durch ihre ablehnende Haltung einen geplanten Integrationsversuch vereiteln können. So geschehen an 2 Schulstandorten in Wien.

Daher ist eine Änderung dieser Regelung im Rahmen der 13. SchOG-Novelle geplant. Um eine Schulversuchsklasse einrichten zu können, wird dann nicht mehr die Zustimmung aller Lehrer einer Schule notwendig sein. Entscheidend wird nur mehr die Zustimmung der am Integrationsversuch beteiligten Lehrer und 2/3 jener Eltern sein, deren Kind diese Klasse besuchen möchte.

13. Februar 1991 Pressegespräch

Bei einem Pressegespräch im Cafe Landtmann (Wien) wird den 21 (!) anwesenden Journalisten eine Presseinformation übergeben, in der die Forderungen der Initiativgruppen aufgelistet sind. Eine kurze Zusammenfassung über die Entwicklung der Integration in Österreich wurde dabei ebenfalls überreicht.

14. Februar 1991 Pressereaktionen

So viel Medienecho an einem Tag hatte die Integrationsbewegung noch nie!

So berichtet z.B. Helmut Spudich in „DER STANDARD":

Eltern verlangen von der Schule Recht auf Integration ihrer behinderten Kinder

Wien – Zwar hat sich die Integration behinderter Kinder seit ihrer Verankerung in der 11. Schulorganisationsgesetznovelle 1988 „gut weiterentwickelt", berichtet Wolfgang Kraus von der Arbeitsgemeinschaft „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen" Mittwoch bei einer Pressekonferenz. In 133 Schulversuchsklassen in ganz Österreich werden derzeit behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam unterrichtet.

Aber jetzt gebe es „eine Reihe von Problemen", sagt Kraus. Problem Nummer Eins: Die Zahlen. Ab diesem Herbst können in einigen Bundesländern keine neuen Klassen eingerichtet werden, da das gesetzliche Limit (die Zahl der Integrationsklassen darf maximal 10 Prozent der Sonderschulklassen betragen) erreicht ist. In der Steiermark beispielsweise „leben wir nur mehr vom Augenzudrücken der

Behörde", sekundiert Integrationslehrerin Helga Vukan. „Man kann sich vorstellen, wie sich die Eltern bei der Anmeldung fühlen."

Problem Nummer Zwei: Die Freiwilligkeit. Eltern (und Lehrer), die eine integrative Klasse vorziehen, müssen sich in der Regel in einem „entwürdigenden Bittgang" das Angebot von Klassenlehrern bis zur Schule selbst organisieren, erzählt Helene Pumm, Mutter aus Wien. Fünf Mödlinger Schulen hätten beispielsweise einen Schulversuch abgelehnt, ehe eine Südstädter Volksschule der Integrationsklasse eine Heimat geboten habe.

Beim Unterrichtsminister sowie dem Gesetzgeber deponierten die Eltern Mittwoch via Petition zwei Forderungen: Die Aufhebung der 10-Prozent-Klausel und die Ablöse der Schulversuche durch das Recht der Eltern, zwischen Integration und Sonderschule wählen zu können.

Unterrichtsminister Rudolf Scholten sagte den Eltern zu, die Zahl der Versuchsklassen von zehn auf zwanzig Prozent noch für diesen Herbst mittels Schulorganisationsgesetz anheben zu wollen. Auch dem Wahlrecht stehe er positiv gegenüber, erklärte ein Sprecher Scholtens dem STANDARD. Bis zu einer gesetzlichen Regelung soll sich deshalb das Ministerium „aktiv" in die Suche nach Schulstandorten einschalten, um den Eltern das Bittgehen abzunehmen.

Auch in anderen Medien fand das Pressegespräch seinen Niederschlag: im ORF, in „Presse", „Kurier", „Neue Zeit" u.a.

8. Juni 1991 Symposium an einem Wiener BRG

Am BRG Anton Kriegergasse im 23. Wiener Gemeindebezirk findet ein Symposium unter dem Titel „Eine gemeinsame Schule für nichtbehinderte und behinderte Kinder – Recht oder Gnade?" statt. Der Standort für diese Tagung ist nicht zufällig gewählt, handelt es sich doch bei dieser Schule sowohl um einen AHS-wertigen Schulversuch (Neue Mittelschule), als auch um eine Schule, an der im Herbst 1989 erst auf Druck der Eltern eine zweite Integrationsklasse eingerichtet werden konnte.

Organisiert wird die Veranstaltung von Mitgliedern der Wiener AG für Integration. Der Leiter der Schule, Mag. Werner

Fröhlich, erklärt den 8. Juni zum Projekttag und ermöglicht somit den Schülern und Lehrern die Teilnahme.

Das Einleitungsreferat, gehalten von Frau Univ. Prof. Dr. Jutta Schöler (Berlin), trägt den Titel: „Wie weit kann Integration gehen? Besondere Schwierigkeiten bei der Integration von behinderten Kindern in der weiterführenden Schule."

9 Arbeitskreise stehen zur Auswahl:

- Angst und Leidensprojektion – persönliches Empfinden im Umgang mit Behinderung und die großen gesellschaftlichen Ursachen und Folgen
- Schule und Behörde: Partner oder Gegner bei der Einrichtung einer Integrationsklasse?
- „Es hat mir noch nie so viel Spaß gemacht zu unterrichten." Die Arbeit in Integrationsklassen als Chance für einen kreativeren und kindgerechten Unterricht
- Erfahrungen mit der ersten Integrationsklasse an meiner Schule (HS)
- Montessori-Pädagogik in Integrationsklassen
- Waldorf-Pädagogik in einer Integrationsklasse
- Messen und wägen – das leidige Problem mit der Beurteilung
- Eine Integrationsklasse kommt auf mich zu – was erwarte ich? Was befürchte ich?
- Müssen wir die AHS vor der Integration schützen?

Auch in Innsbruck wird im Juni zum selben Thema eine Tagung abgehalten, und zwar unter dem Titel: „Integration in der Schule der 10- bis 15-jährigen".

Minister Scholten schickt ein Grußwort, aus dem ich zitiere:

„Grundsätzlich habe ich den Eindruck, daß Integrationsanliegen dort auf die größten Schwierigkeiten stoßen, wo bereits im Regelschulwesen massive Selektion stattfindet. Ich glaube daher, daß die angelaufenen Schulversuche im Hauptschulbereich, die neue Differenzierungsformen ohne Leistungsgruppen erproben sollen, gute Chancen für bessere Lösungsmodelle bieten. Darüber hinaus ist festzustellen, daß die weitere Entwicklung sicherlich nicht unter Ausklammerung der allgemeinbildenden höheren Schule diskutiert werden kann."

11. November 1991
7. Integrationssymposium

Das 7. gesamtösterreichische Symposium in Graz steht unter dem Titel: „Behinderte Gesellschaft – Integration statt Aussonderung".

Die etwa 500 Teilnehmer können unter folgenden Arbeitskreisen wählen:

A) Didaktik – das Lehren und Lernen betreffend
1. Grundschuldidaktik (Integration in der Grundschule)
2. Integrationsklassen in der Sekundarstufe I (Selbstverständnis und Unterrichtspraxis)
3. Religion und Integration (Probleme und Fragen)
4. Werken an Volksschulen mit Integrationsklassen
5. Didaktische Werkstatt (Anregungen und Anleitungen)
6. Ich seh´ anders als du siehst (Unterstützende Maßnahmen für Kinder mit Sehproblemen)
7. Frühförderung
8. Soziale Integration Gehörloser und Schwerhörender
9. Zur Feststellung des besonderen Förderbedarfs (in sozialintegrativen Schulversuchen)
10. Der integrative Kindergarten
11. Kinder mit besonderen Bedürfnissen (die integrative Zusatzbetreuung als Unterstützung zur „wilden" Integration im Kindergarten)

B) Arbeit/Leben – Zweckmäßige Beschäftigung mit Leib und Seele
1. Leben ohne Beruf? (REHA-Ideale und Industriearbeitsbegriff)
2. Anpassung der Arbeit an den Menschen
3. Arbeitseingliederer (Regionale Nachbetreuung in Südtirol und in der Steiermark)
4. Selbstbestimmt leben durch persönliche Assistenz
5. Mobilität für alle (Abbau von Barrieren)

C) Wiederherstellung eines Ganzen
1. Rhythmik – Integration – Ganzheit ist untrennbar
2. Supervision (Hilfen für die Arbeit im Team)

3. Medizin: Arzt zwischen Macht, Entscheidung und Verantwortung

D) Das Fremde – zu einem Ganzen notwendig gehörend
1. Alte und neue Minderheiten in Österreich (Ausländerproblematik in Schulen)
2. Vom Öffnen der Schulen (Community Education, gemeindenahe Schule, Nachbarschaftsschule – Konzepte und Realisationschancen)
3. Du aufpassen! (Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache an den Schulen)

Die Arbeitskreise sind gut besucht und es wird engagiert diskutiert. Ich entscheide mich für die Arbeitskreise A2 und B3, da es sich hier um die Fortsetzung der Integration nach der Grundschule handelt und es für diesen Bereich noch keine gültigen Konzepte gibt.

Im Arbeitskreis „Integrationsklassen in der Sekundarstufe I" wird das in Hamburg praktizierte Modell vorgestellt und die Übertragbarkeit auf österreichische Verhältnisse diskutiert.

Das Thema „Arbeitseingliederer" interessiert mich als ehemaligen Techniker besonders, da es ja nicht einsichtig ist, daß Kinder bis zum Ende der Pflichtschulzeit integriert werden, um dann in einer „Geschützten Werkstätte" wieder ausgegrenzt zu werden. Es werden bereits praktizierte Modelle aus Südtirol und der Steiermark besprochen, wobei speziell das Pilotprojekt „Anlehre" besondere Beachtung findet. Hierbei können Jugendliche, die eine volle Berufslehre wegen der hohen Anforderungen der Berufsschule nicht absolvieren können, in einer 3-jährigen Ausbildung einen „Berufsabschluß" erlangen, wie es in der Schweiz schon seit Jahren möglich ist.

Außer dem Rahmenprogramm (Spektakel, Kabarett, Lesung, Musik) und der üblichen Podiumsdiskussionen gibt es noch Referate über den Stand der Integration in Italien, England, CSFR, Slowenien und Spanien.

Prof. Dr. Hans Hovorka referiert über „Schulische Integration und soziales Umfeld", wobei es um die vorhandenen bzw. notwendigen Ressourcen im sozial-räumlichen Umfeld der Schule

geht. Dr. Walter Eigner, Vater eines inzwischen verstorbenen Sohnes mit Down-Syndrom, macht mit seinen Ausführungen zu einer „Schule ohne Aussonderung" sehr betroffen.

Prof. Dr. Hans Wocken präsentiert seine Studie zur „Sozialen Distanz", auf die ich hier näher eingehen will. Es wurden 1055 Kinder der 3.-6. Schulstufe im Hamburger Stadtteil Altona befragt, die sich aus folgenden Schularten zusammensetzen:

Stichprobe N = 1055

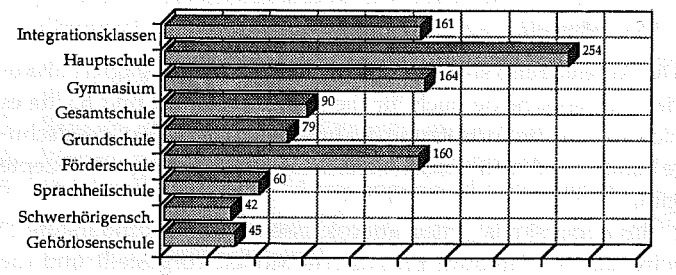

Wie aus dem folgenden Diagramm ersichtlich und den meisten Lehrern aus der Praxis bekannt ist, werden verhaltensauffällige Kinder am meisten abgelehnt:

Soziale Distanz
Rangreihe der Andersartigen

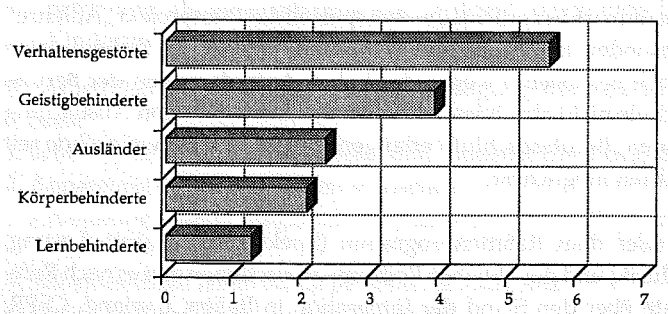

Die nächste Graphik zeigt die soziale Distanz, die die Kinder der unterschiedlichen Schularten den „Andersartigen" gegenüber haben:

Soziale Distanz

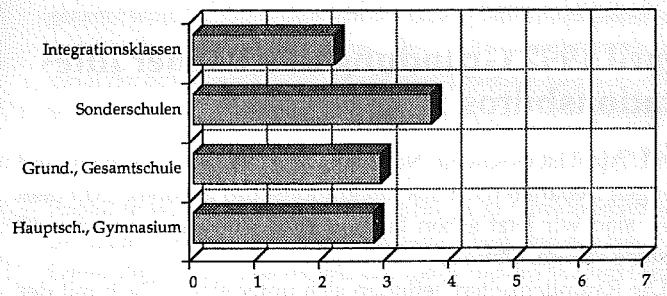

Hier zeigt sich, daß Schüler der Integrationsklassen die kleinste soziale Distanz aufweisen, Sonderschüler die größte! Daraus läßt sich ableiten, wer zuviel Andersartigkeit und Probleme in einer kleinen Gruppe (Ghetto) erlebt, wird unsozialer. Das Aufeinanderprallen von soviel Konflikten in einer solchen Dichte ist anscheinend zuviel für die Kinder (auch für die Lehrer, wie ich meine).

Diese Studie bestätigt wieder einmal, wie richtig und wichtig Integration ist.

STAND DER INTEGRATION IM SCHULJAHR 1991/92:
Im Schuljahr 1991/92 gibt es in Österreich 206 Integrationsklassen, 33 kooperative Klassen und 31 Förder- (Klein-) klassen. Ca. 3180 Kinder werden durch Stützlehrer betreut (ohne Wien).

In Wien gibt es 67 Integrationsklassen, davon 6 in der Sekundarstufe I.

WAS 1991 SONST NOCH GESCHIEHT:
In der 13. SchOG-Novelle wird das Ausmaß der Schulversuche von 10% auf 20% der Sonderschulklassen erhöht; die Weiterführung bestehender Versuche wird garantiert.
In einem Beschluß des Salzburger Landtages wird die Integration in Schule und Kindergarten befürwortet.

Der erste integrative Schulverband entsteht: Die ASO Mureck/Steiermark läßt ihre Klassen auslaufen und stellt die freiwerdenden Lehrer für die Integration zur Verfügung.

In St. Pölten entsteht eine amtliche Integrationsberatungsstelle für Niederösterreich.

1992

April 1992 Gründung des Wiener Integrationsbüros

Am 1. April ist es soweit: Nach langwierigen Überlegungen und heftigen Debatten wird das Integrationsbüro geboren: „Mit dem Büro sind wir jetzt schon lange genug schwanger gegangen!" (Helene Pumm, Obfrau)

Die Räumlichkeiten befinden sich unter einem Dach mit der „ARGE Rehab" und dem „ÖZIV"(österreichischer Zivilinvalidenverband) im 20. Wiener Gemeindebezirk, Brigittenauer Lände 42/10. Unterstützung kommt auch von der Lebenshilfe und dem Landesarbeitsamt, das die 3 Mitarbeiterinnen über die Aktion 8000 finanziert.

Um effizienter vorgehen zu können und konkrete Konzepte zu erarbeiten, gibt es **folgende Arbeitsgruppen:**

AG 0-10 Jahre: Frühförderung, Kindergarten, Volksschule, Hort, basale-Fördergruppe

AG 10-15 Jahre: Modelle der Sekundarstufe und Erfahrungen, Fort- und Weiterbildung, Aufbau einer Integrationsservicestelle

AG nach der Pflichtschule: Berufswesen: Anlehre, Berufsschule, Arbeitsassistent, Case-Manager

Wohnplätze: Integrative Wohnformen, mobile Hilfsdienste

Konzept zur Entlastung der Eltern

Integrationsklassen an AHS-Unterstufen

Unter dem Titel: „Was lange währt, wird manchmal gut" schreibt Helmut Spudich („MITEINANDER" 2/92):

„Im Herbst 1992 werden erstmals zwei Volksschulklassen ihre integrative Karriere an einer AHS-Mittelstufe fortsetzen,eine in Wien, eine in Bruck an der Mur. ‚Wir haben das Gesetz gebogen', hatte Scholten schon zuvor einer Elterngruppe erklärt, die sich um den Schulversuch mühte. ‚Das Gesetz' ist in dieser Frage nicht einfach; Gegner der AHS-Integration hatten sich auf die erläuternden Bemerkungen zu den Schulversuchen berufen, die auf die Pflichtschule bezug nehmen.

Zustande kam schließlich, was jetzt ‚integrativ-kooperative Klasse' genannt wird. Im Kern entspricht der neue Schulversuch jedoch den bestehenden Hauptschulversuchen: kleinere Klassenschülerzahl, maximal vier behinderte Kinder in der Klasse, Unterstützung des Lehrerteams durch einen Sonderschullehrer.

Wie schon bei vielen Versuchen zuvor, ging der Einrichtung dieser Klassen ein heftiges Gerangel zwischen Befürwortern und Gegnern voraus. In Wien scheiterte 1991 eine AHS im 20. Gemeindebezirk an den Widerständen ‚der Kollegen'. Direktor, Eltern und eine Handvoll Lehrer, die für die Klasse ausreichend waren, mußten vor dem Dienststellenausschuß kapitulieren, der den Schulversuch ablehnte. Hauptvorsorge: Man könne Kollegen im Falle von Supplierungen nicht zumuten, die integrative Klasse stundenweise zu übernehmen.

Ähnliche Äußerungen lieferte die Personalvertretung an der AHS Schmelz in Wien, die den Schulversuch eirichten wollte. 40 Lehrer, also weit mehr als für die Klasse selbst benötigt werden, sprachen sich für den Schulversuch aus, gestützt von ihrer Direktorin und dem Wiener Stadtschulrat. Aber 60 waren dagegen und führten im Dienststellenausschuß eine ablehnende Stellungnahme herbei.

Dennoch setzte sich der Ende Juni in den Ruhestand gehende Wiener Stadtschulratspräsident SP-Schulsprecher Hans Matzenauer durch. Da für die Einrichtung des Schulversuchs der Dienststellenausschuß nicht verbindlich ist, entschied er nach der Übergangszeit nach den Wiener Gemeinderatswahlen – vor Konstituierung des neuen Stadtschulrats-Kollegium – für den Schulversuch. Das Ministerium folgte dem Willen von Eltern und Stadtschulrat und lieferte die notwendige Rechtskonstruktion."

Evaluation der Schulversuche

Datengrundlage

Dem folgenden Kurzbericht liegt eine **empirische Untersuchung** zugrunde, die gegen Ende des Schuljahres 1990/91 am Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung Abt. II Klagenfurt von Dr. Specht durchgeführt wurde.

Zielgruppe der Befragung waren **LehrerInnen**, die in einem der vier derzeit in Österreich erprobten Versuchsmodelle zum gemeinsamen

Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder unterrichteten. Ziel der Untersuchung war es, eine Art **Zwischenbilanz** dieses großen Schulversuchs zu ziehen, **fördernde und hemmende Bedingungen** erfolgreichen integrativen Unterrichts zu identifizieren und so in gewissem Sinne **Planungsparameter für die Weiterentwicklung** des Versuchs bzw. seine Übernahme in das Regelschulwesen zu erarbeiten.

Die Planung der Studie erfolgte in enger Kooperation zwischen der Abteilung II des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung und der Arbeitsgruppe der wissenschaftlichen BetreuerInnen der Schulversuche in den Bundesländern.

Einen Überblick über die Größe der Stichprobe und die Verteilung auf die vier Versuchsvarianten gibt die folgende Tabelle:

Modelle	**Klassen**	**Lehrer**
Klein/Förderklasse (FK)	35	80
Integrative Klasse (IK)	124	367
Stützlehrer (SL)	140	296
Kooperative Klasse (KK)	33	45
Gesamt	**332**	**788**

Die folgenden Ergebnisse dieser Untersuchung sind notwendigerweise subjektiv nach vermuteter Relevanz ausgewählt worden, nachdem eine Gesamtdarstellung an dieser Stelle unmöglich ist. Es wurde aber versucht, vor allem solche Ergebnisse zu akzentuieren, die so etwas wie eine „globale Gesamttendenz" wiedergeben.

Modellvergleich

Eines der Ziele der Studie bestand darin, vergleichende Daten für die derzeit erprobten vier Integrationsmodelle zu ermitteln und so deren Stärken und Schwächen im Sinne integrativer und allgemeinpädagogischer Zielsetzung zu kontrastieren. Solche Vergleiche lassen sich aus der allen LehrerInnen vorgelegten Frage ableiten, wie sie die **bisherigen Erfolge** in unterschiedlichen Bereichen des Unterrichts **innerhalb ihrer eigenen Versuchsklasse** einschätzen.

Alles in allem gesehen ergibt sich aus diesen Erfolgswahrnehmungen der LehrerInnen eine deutlich erkennbare und über die verschiedenen Dimensionen hinweg recht **konsistente Rangordnung der vier praktizierten Modelle:**

- Über fast alle Dimensionen hinweg zeichnen LehrerInnen aus **Integrativen Klassen deutlich die positivste Erfolgsbilanz** ihrer pädagogischen Tätigkeit im Sinne integrativer Zielsetzungen:
- Sie sehen die Prinzipien der **Förderung aller SchülerInnen** (der behinderten wie auch der nichtbehinderten) in ihren Klassen am besten verwirklicht.
- Es gelingt ihnen besser als den LehrerInnen in anderen Modellen, in ihren Klassen ein pädagogisch reichhaltiges und **sozial-integratives Klima** herzustellen.
- Schließlich schätzen sie die Erfolge im Bereich der **LehrerInnenkooperation** und der flexiblen inneren **Unterrichtsdifferenzierung** deutlich höher ein als ihre KollegInnen in den anderen Modellen.
- Deutlich weniger positiv in allen diesen Aspekten sind die Erfolgseinschätzungen der LehrerInnen an Klassen, die nach dem **StützlehrerInnenmodell** arbeiten. Auf der anderen Seite ist die Erfolgsbilanz aus der Sicht dieser LehrerInnen zumeist erkennbar positiver als jene in den Kleinklassen und den kooperativen Klassen. Das StützlehrerInnenmodell nimmt hier eine Art **Mittelstellung** ein.
- LehrerInnen, die im Modell **Kleinklasse bzw. Kooperative Klasse** unterrichten, sind bei den meisten Dimensionen am zurückhaltendsten, was die Einschätzung eigener Erfolge im Bereich der pädagogischen Qualität im allgemeinen und im Bereich der Integration im besonderen angeht. Unterschiede **zwischen** diesen beiden Modellen finden sich vor allem im Bereich der LehrerInnenkooperation, die in den Kleinklassen besonders problematisch zu sein scheint.

Diese Daten sowie ergänzende Ergebnisse zu anderen Fragebereichen legen nahe, in der Modellvariante ‚Integrative Klasse", wie sie derzeit in Österreich überwiegend praktiziert wird (KlassenschülerInnenzahl ca. 20, 3-5 behinderte Kinder, zusätzliche sonderpädagogische Betreuung in den meisten Schulstunden), jenen organisatorischen Rahmen zu sehen, in dem ein pädagogisch wertvoller und für die Kinder motivierender Unterricht sowie ein integratives Klima in der Lerngruppe am zuverlässigsten herstellbar ist. Diese auch ökonomisch besonders aufwendige Organisationsform scheint vergleichsweise am robustesten gegenüber Störungen und Problemen zu sein, wie sie in integrativen schulischen Settings auftreten können.

Problemfelder

Im folgenden werden einge Problemfelder skizziert, die sich aus den Befragungsdaten ergeben und die auch als hemmende Bedingungen für eine erfolgreiche Weiterentwicklung einer integrativen Schule angesehen werden können. Dabei lassen sich sowohl **modellübergreifende als auch modellspezifische Problemfelder** identifizieren.

a) Modellübergreifende Problemfelder

Probleme, von denen sich LehrerInnen aller Modellvarianten in ähnlicher Weise betroffen fühlen, liegen insbesondere in den Bereichen der **Aus- und Fortbildung**, der **Betreuung** durch fachlich-wissenschaftlich geschulte ExpertInnen sowie bei dem in vielen Bundesländern ungelösten Problem der gerechten **dienst- und besoldungsrechtlichen Behandlung** unterschiedlicher LehrerInnengruppen innerhalb und außerhalb des Schulversuchs. Wahrgenommene Defizite in diesen Bereichen gehören zu den am häufigsten genannten Gründen bei LehrerInnen, die aussagen, **unter den gegebenen Bedingungen** nicht im integrativen Schulversuch weiterarbeiten zu wollen.

Eine **Verbesserung der LehrerInnenausbildung** im Bereich integrativer Methoden, der Ausbau integrationsbezogener Fortbildungsmöglichkeiten und die Erarbeitung qualitativ hochwertiger Unterrichtsmaterialien für den integrativen Unterricht gehören zu den wichtigsten Voraussetzungen für die langfristige **Sicherung der Personalressourcen** und der **Unterrichtsqualität** in integrativ geführten Klassen.

Der Bestand der **wissenschaftlichen Betreuungsinstitutionen** in den Ländern, die hier teilweise wichtige Entwicklungsarbeit leisten, sollte zumindest **mittelfristig gesichert** bleiben.

Es gibt Anzeichen dafür, daß in Bundesländern mit **relativ** gut ausgestatteten Betreuungsstellen die Problemwahrnehmungen der LehrerInnen in bezug auf die Ausbildung, Fortbildung und Betreuung weniger ausgeprägt sind.

b) Modellspezifische Problemfelder

Integrative Klasse

Die Klassen des Modells „Integrative Klasse" stellen insofern eine homogene Gruppe dar, als in allen Bundesländern ähnliche Formen der Unterrichstorganisation Anwendung finden (s.o.) und ein sehr hoher Anteil (74%) der LehrerInnen auf eigenen Wunsch in „seiner/ ihrer" Versuchsklasse unterrichtet(FK:61%, SL:52%, KK:51%). Hier läßt sich folglich am ehesten untersuchen, welche Faktoren es sind, die auf das (durchschnittlich sehr hohe) Niveau von Engagement und Zufriedenheit Einfluß haben (im positiven oder negativen Sinn):

- Da auch das Fehlen von Zusammenhängen ein wichtiges Ergebnis sein kann, erscheint zunächst der Befund bedeutsam, daß im **Rahmen der im gegenwärtigen Versuchsstadium gegebenen Variationsbreite** objektive Bedingungen der Klasse (KlassenschülerInnenzahl, Anzahl und relativer Anteil der behinderten Kinder) nur schwach und inkonsistent mit den genannten Zufriedenheitsindikatoren in Zusammenhang stehen.
- Ein zentrales Problem in der Wahrnehmung der LehrerInnen besteht im hohen **Zeit- und Arbeitsaufwand**, der im Modell IK insbesondere durch die erhöhte Kooperationserfordernis bedingt sei. Differenziertere Analysen haben jedoch ergeben, daß die zeitliche und subjektive Belastung im integrativen Modell jene in den anderen Modellen nicht wesentlich übersteigen dürfte und darüberhinaus durch sehr hohe subjektive Befriedigungswerte kompensiert wird, die ihrerseits u.a. auch mit der Möglichkeit engerer Zusammenarbeit begründet werden.
- **Von zentraler Bedeutung** für Belastung und Zufriedenheit der LehrerInnen sowie für den eingeschätzten Erfolg des Schulversuchs sind vor allem zwei – von einander unabhängige – sozialpsychologisch wirksame Faktoren, nämlich zum einen die **Qualität der LehrerInnenkooperation** (insbesondere das Verhältnis der beiden klassenführenden LehrerInnen zueinander), sowie die **Beziehungen zwischen LehrerInnen und Eltern.** Diese beiden Dimensionen erklären zusammen bis zu 40% der Varianz des eingeschätzten pädagogischen Erfolges im Schulversuch und bestimmen wesentlich die Bereitschaft, sich weiterhin im pädagogischen Programm der Integration zu engagieren. Im Vergleich zu diesen beiden Faktoren sind andere potentielle Umweltwirkungen, wie etwa die Unterstützung durch Schulaufsicht, Schulleitung und (nicht am Versuch beteiligte) KollegInnen von nachrangiger Bedeutung, obwohl sie durchaus auch einen gewissen Stellenwert haben.

Aus dem skizzierten Ergebnismuster ist zu folgern, daß das im Schulversuch praktizierte Rahmenmodell der Integrativen Klasse wahrscheinlich einen **gangbaren Weg der Überführung** integrativer Ansät-

ze in das Regelschulwesen vorzeichnet. Ob dabei **Abstriche in der Ausstattung** zu wesentlichen Einbußen bei der pädagogischen Qualität des Unterrichts führen würden, ist nicht leicht vorherzusagen. Mit einiger Sicherheit könnten in diesem Fall aber **Verluste an Motivation und Engagement** der beteiligten LehrerInnen und damit **Rekrutierungsprobleme** angenommen werden, sofern das Freiwilligkeitsprinzip aufrechterhalten bleibt.

Die zentrale Bedeutung der **LehrerInnenkooperation und des Eltern-LehrerInnen-Verhältnisses** legt nahe, **Schwerpunkte zukünftiger Entwicklungsarbeit** verstärkt auf stützende Maßnahmen in diesen Bereichen zu setzen, die eine intensivierte Aufklärung der Eltern behinderter und nichtbehinderter Kinder über Möglichkeiten und Grenzen integrativen Unterrichtens mitumfassen müßten.

StützlehrerInnen:

Die Klassen der Stichprobe, die nach dem StützlehrerInnenmodell arbeiten, sind hinsichtlich Organisationsform, Unterrichtsmethoden sowie der Zusammensetzung der SchülerInnen- und der LehrerInnenschaft weit weniger homogen als das integrative Modell. Hier finden sich Hauptschulklassen, in denen ein/e Sonderschullehrer/in für eine Wochenstunde ein sehbehindertes Kind betreut, ASO-Klassen, in die schwerstbehinderte Kinder „integriert" werden wie auch ländliche Volksschulklassen, in denen ein/e Sonderschullehrer/in etwa ein geistig behindertes Kind aus dem Einzugsbereich für 8 Wochenstunden fördert. Und hier finden sich LehrerInnen, denen nicht einmal bekannt ist, daß sie in einem integrativen Schulversuch mitarbeiten wie auch solche, die sich freiwillig und aus Engagement für das Anliegen der schulischen Integration behinderter Kinder für die Arbeit im Schulversuch zur Verfügung gestellt haben.

Diese Heterogenität macht es schwer, allgemeingültige Aussagen über dieses Modell zu machen. Die im folgenden dennoch versuchten, datengeschützten Feststellungen beziehen sich in erster Linie auf jene Modellvariante, im Rahmen derer (im vorwiegend ländlichen Bereich) behinderte Kinder des Einzugsgebietes in Regelschulklassen der Volksschule integriert und von SonderschullehrerInnen in variierendem Stundenausmaß gefördert werden.

Das **prinzipielle Problem des StützlehrerInnensystems** gegenüber dem System der Integrativen Klasse, das auch von LehrerInnen im

Rahmen der Untersuchung z.T. mit großer Betroffenheit in freien Äußerungen thematisiert wird, besteht darin, daß – abhängig von der Art der Behinderung –

- die behinderten Kinder rein zeitlich weniger Betreuung und Förderung erhalten;
- der/die Volks- bzw. Hauptschullehrer/in in der Abwesenheit des Sonderschullehrers / der -lehrerin oft überlastet ist;
- das Sozial- und Lernklima der Klasse unter dieser Zusatzbelastung insgesamt leidet.

Die Bedingungen, unter denen solche dysfunktionalen Effekte gehäuft oder verstärkt auftreten, lassen sich nach den vorliegenden Daten etwas vereinfacht folgendermaßen charakterisieren:

- Die **Freiwilligkeit der LehrerInnenselektion** zeigt sich als wichtige Voraussetzung für eine positive Verarbeitung der zusätzlichen Belastungen;
- Kognitive Förderung und soziale Integration gelingen in den unteren **Jahrgangsstufen** der Volksschule relativ gut, werden aber mit zunehmendem Alter der SchülerInnen problematischer;
- Von vergleichsweise großer Bedeutung für das soziale Klima und den Integrationserfolg in StützlehrerInnenklassen erweist sich die **Zusammensetzung der Klasse**, und zwar vor allem auf Seiten der **nichtbehinderten SchülerInnen**. Viele „schwierige" Kinder unter den Nichtbehinderten erschweren die Aufgabe der LehrerInnen bis hin zur Undurchführbarkeit;
- Weniger bedeutsam erscheinen demgegenüber die Zahl der behinderten Kinder und die Arten ihrer Behinderung: Der Tendenz nach eher **problematisch** sind die Auswirkungen, die von **verhaltensauffälligen Kindern** (im besonderen Knaben) auf das Sozialsystem der Klassen ausgehen. Eher als **Bereicherung** der Klasse werden demgegenüber (nicht ganz erwartungsgemäß) **geistig behinderte Kinder** empfunden, auch wenn die LehrerInnen in solchen Klassen die nur zeitweise Anwesenheit der StützlehrerInnen besonders bedauern.
- Von ähnlich großer Bedeutung wie im Modell Integrative Klasse sind **LehrerInnenkooperation und Elternkontakte** auch für die Funktionsfähigkeit der StützlehrerInnenklasse. Hier zeigt sich aber darüber hinausgehend auch noch ein substantieller unabhängiger Einfluß der **Unterstützung durch Schulaufsicht, Schulleitung und Kollegium**, der in integrativen Klassen weit weniger bedeutsam ist.

Überblickt man das gefundene Beziehungsmuster insgesamt, dann erscheinen Klassen des StützlehrerInnensystems durch eine größere Zahl von Faktoren „störanfällig" als Integrative Klassen, die – eine gute Kooperationsbasis im Beziehungsdreieck LehrerIn-SchülerIn-Eltern vorausgesetzt – in stärkerem Maße „selbsttragend" sind. Dies legt nahe, den Konflikt zwischen wohnortnaher Integration (StützlehrerIn) und maximaler Förderung (Integrative Klasse), wo es den Umständen nach möglich ist, zugunsten der letzteren Alternative zu entscheiden.

Wo dies nicht möglich ist, sollten bei der Einrichtung von StützlehrerInnenklassen folgende Faktoren Berücksichtigung finden:

- Eine **sorgfältige Zusammensetzung der SchülerInnenschaft** derart, daß die Klasse möglichst wenig mit „schwierigen" nichtbehinderten SchülerInnen belastet ist;
- Eine ebenso **sorgfältige Auswahl der in der Klasse unterrichtenden LehrerInnen**, wobei vom Prinzip der Freiwilligkeit nach Möglichkeit nicht abgegangen werden sollte;
- Schließlich sollte bedacht werdem, daß StützlehrerInnenklassen eine von der durchschnittlichen „Normalklasse" weniger abgehobene Struktur aufweisen als etwa Integrative Klassen. Gerade deswegen aber bedürfen sie vermutlich besonders guter Vorbereitung, aber auch der **Unterstützung und sozialen Zuwendung** von Seiten der Schulleitung und der Schulbehörde, um ihren besonderen Aufgaben gerecht werden zu können.

Klein-/ Förderklasse

Im oberösterreichischen Kleinklassenmodell werden lernschwache und lernbehinderte Kinder, die normalerweise die Allgemeine Sonderschule besuchen würden, innerhalb der eigenen Sprengelvolks- bzw. Hauptschule in kleinen Lerngruppen gefördert. Ziel dieser sonderpädagogischen Organisationsform ist, (a) die sozialen Kontakte mit den SchülerInnen der Regelklassen zu erhalten, (b)SchülerInnen mit partiellen Leistungsschwächen den Besuch von Regelklassen dort zu ermöglichen, wo sie dies leistungsmäßig vermögen, und (c) den SchülerInnen durch die intensive Förderung in der Kleingruppe die gänzliche Rückführung in das Regelschulsystem zu ermöglichen.

Die quantitativen Vergleichsdaten und handschriftlichen Äußerungen der LehrerInnen im Rahmen der Untersuchung deuten jedoch an, daß Plan und Praxis dieser Modellvariante – zumindest gemessen am

Anspruchsniveau der dort tätigen LehrerInnen – relativ weit auseinanderklaffen.

Obwohl es auch in den Klassen dieses Modells ein recht breites Variationsspektrum im Hinblick auf die von den LehrerInnen berichtete pädagogische Qualität gibt, ist die Stichprobe der hier dargestellten Untersuchung zu klein, um den Einzelbedingungen für diese Variation differenziert nachgehen zu können.

Statt dessen können hier nur jene zentralen Problembereiche dieses Modells umrissen werden, die die hier unterrichtenden LehrerInnen selbst berichten.

Die wichtigsten dieser Problempunkte sind:

- Die LehrerInnen sind zu einem hohen Anteil freiwillig im Versuch tätig und sind in einem hohen Ausmaß Anhänger der integrativen Leitidee. Diese aber sehen sie im Kleinklassenmodell nur unzureichend verwirklicht:
- In der Kleinklasse werde **Aussonderung lernschwacher SchülerInnen nicht aufgehoben**, sondern u. U. sogar noch plakativer gemacht.
- SchülerInnen mit **schweren Behinderungen** sind überhaupt nicht in den Versuch miteinbezogen.
- Die Förderung der SchülerInnen mit dem **Ziel der Rückführung** in die Regelklasse gelingen nur teilweise. Hemmend wirke sich hier insbesondere die alters- und **entwicklungsmäßige Heterogenität** aus (Abteilungsunterricht).
- Die **Kooperation** von Kleinklassen und Regelklassen ist **zu schwach institutionalisiert**, um den Fördereffekt auf Seiten der SchülerInnen zu verstärken und der Vereinzelung der LehrerInnen entgegenzuwirken.
- Vor allem der letztgenannte Punkt ist für die Lehrer kritisch: Zu den am häufigsten artikulierten Bedenken der Lehrer dieses Modells gehört der Mangel an Kooperationsmöglichkeiten zwischen SchülerInnen und LehrerInnen aus Klein- und Regelklassen.

Insbesondere im Bereich der Zusammenarbeit zwischen Klein- und Regelschulklassen müßten nach den vorliegenden Erkenntnissen Schwerpunkte der Bemühungen gesetzt werden, wenn man Optimierungen des Kleinklassenmodells als Organisationsform für die teilweise Integration lernbehinderter und verhaltensauffälliger Kinder anstrebt. Unter der übergreifenden Leitperspektive integrativer Erziehung – Schule ohne Aussonderung für alle Kinder – enthält das Modell

jedoch **strukturelle Probleme**, die nicht durch immanente Reformmaßnahmen zu beheben sind.

Kooperative Klasse

Für das Modell Kooperative Klasse gilt wie für die Kleinklassen, daß hier die Datenbasis der Untersuchung zu schmal ist, um differenzierte Aussagen über Variationen **innerhalb** dieser Variante machen zu können. Die **globalen** Ergebnisse zur kooperativen Klasse zeigen, daß die im Rahmen dieses Versuchsmodells unterrichtenden LehrerInnen

- die **Fördermöglichkeiten** für die behinderten Kinder in ihrem eigenen Modell **am kritischsten** beurteilen, und
- am häufigsten über **Schwierigkeiten** berichten, in ihren Klassen ein befriedigendes und motivierendes **Lern- und Interaktionsklima** herzustellen.

Über die **Ursachen** dieser Problematik macht eine ganze Reihe von LehrerInnen weitgehend gleichlautende Aussagen:

- In den Kooperationsphasen komme es zu häufig zu **unzumutbaren Klassengrößen;**
- die räumliche und personelle **Fluktation und Instabilität** sei insbesondere für jüngere Kinder erzieherisch eher schädlich;
- die **soziale Stigmatisierung** als SonderschülerIn werde durch die nur partielle Integration in „nichtleistungsbezogenen Gegenständen" eher verstärkt als abgeschwächt.

Die Konsequenz aus diesen für viele LehrerInnen eher frustrierenden Erfahrungen ist oft, daß sich die Lehrkräfte entweder eine volle integrative Erziehung wünschen, oder aber sich ganz vom Gedanken der integrativen Erziehung abwenden.

Da es anscheinend nur wenige Standorte gibt, in denen sich aus dem Modell der Kooperativen Klasse ein für alle Beteiligten befriedigendes Miteinander-Leben-und-Lernen entwickelt hat, sind erfolgreiche Weiterentwicklungen im Rahmen dieser Variante eher pessimistisch einzuschätzen.

12. Juni Offener Brief an Minister Scholten aus Tirol

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, d.h. die Tiroler Sektion Pflichtschullehrer – richtet einen offenen Brief an Minister Scholten. Darin wird einleitend festgestellt, daß sie bei Integration von geistig- und sinnesbehinderten Kindern befürchtet, „daß damit eine Entwicklung eintritt, die sowohl den behinderten Kindern als auch den gesunden Kindern zum Schaden gereicht."

Anschließend richtet sie an den Minister 8 Fragen:

1. Sind Sie als oberster Dienstgeber bereit, den Grundsatz der Freiwilligkeit jedenfalls für all jene Lehrerinnen und Lehrer anzuerkennen, die sich dieser Aufgabe nicht gewachsen fühlen, und gewährleisten Sie den dienstrechtlichen Schutz für diese Kolleginnen und Kollegen?
2. Wird die Ausbildung der Integrationslehrer in ausreichendem Maß innerhalb der Dienstzeit angeboten werden, bzw. besteht die Absicht, der Tatsache einer zusätzlich zu erwerbenden Qualifikation in der Freizeit durch eine bessere Besoldung Rechnung zu tragen?
3. Ist eine Ausbildung auch für die betroffenen Klassenlehrer und Fachlehrer vorgesehen, um sie auf die neuen Anforderungen mental und fachlich vorzubereiten?
4. Haben Sie die Absicht, die bisherige dienst- und besoldungsrechtliche Benachteiligung der Integrations- bzw. Betreuungslehrer rückwirkend zu beseitigen und bei einer möglichen Übertragung dieses Systems in das Regelschulwesen von vornherein auszuschalten?
5. Sind Sie bereit, den Erfahrungen aus den Schulversuchen zu entsprechen, wonach eine Betreuung durch Stützlehrer bei weniger als vier Schülern nur während eines Teiles der wöchentlichen Unterrichtszeit keinesfalls ausreicht, und daher einen Integrationslehrer unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Behinderten für die gesamte Unterrichtszeit einer Klasse vorzusehen?
6. Halten Sie es für möglich, daß der Einsatz von Integrationslehrern so erfolgen kann, daß z. B. sinnesbehinderte Kinder immer von Lehrern mit der entsprechenden Spezialausbildung (siehe Sonderschule!) betreut werden können?
7. Können nach Ihrer Ansicht die bestehenden Sonderschulstand-

orte auch weiterhin erhalten bleiben, um jenen Eltern, die in der traditionellen Sonderschule eine bessere Betreuungs- und Ausbildungsmöglichkeit für ihre Kinder erblicken, eine echte Wahlmöglichkeit anzubieten?

8. Erwarten Sie, daß die Bundesregierung bereit und in der Lage sein wird, die zugegebenermaßen erheblichen, jedoch im Falle der Realisierung der Integration unvermeidbaren budgetären Mittel zur Verfügung zu stellen?

Die übrwiegende Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen in den Tiroler Pfllichtschulen hat bisher den Eindruck, daß eine relativ kleine Gruppe von kompromißlosen Befürwortern einer undifferenzierten, totalen Integration ohne Rücksicht auf fachliche Einwände dieses Modell durchdrücken will. Daher wäre es wichtig, seitens des federführenden Bundesministeriums für Unterricht und Kunst klarzustellen, daß eine Entscheidung erst nach Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen auf der Basis gesicherter pädagogischer Erkenntnisse und ohne Emotion verantwortungsbewußt getroffen wird.

Zahlreiche Volks-, Hauptschullehrer und Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen weisen immer wieder darauf hin, daß sie ihre Berufsentscheidung aufgrund eines Berufsbildes getroffen haben, welches sonderpädagogische Elemente nicht enthalten hat. Sie haben sich für den Beruf des Volksschullehrers, Hauptschullehrers etc. entschieden, hätten aber niemals den Beruf des Sonderschullehrers gewählt.

Als Gewerkschaft sind wir jedenfalls der Auffassung, daß Integration nur dann positiv gelingen kann, wenn die betroffenen Lehrer von der Sinnhaftigkeit und Richtigkeit dieser Maßnahme überzeugt werden können. Die Beantwortung unserer Fragen könnte ein Beitrag dazu sein.

Abschließend erlauben wir uns noch, namens der Sonderschullehrer mit der Bitte an Sie heranzutreten, der immer häufiger vorkommenden Abqualifizierung ihrer bisherigen Leistungen öffentlich entgegenzutreten. Tausende dieser Kolleginnen und Kollegen in ganz Österreich haben sich in den letzten Jahrzehnten mit dem vollen Einsatz ihrer Person für die bestmögliche Integration der behinderten Kinder in Gesellschaft und Berufsleben eingesetzt und unsagbar viel Gutes dabei bewirkt. Es ist daher äußerst unfair, nur um ein neues System in der

öffentlichen Meinung zu etablieren, diese Leistungen dadurch zu diskriminieren, daß ein Sonderschulbesuch als schwere Benachteiligung von Kindern dargestellt wird (Pressemeldung in der Tiroler Tageszeitung vom 04. 05. 1992, zum „Europatag der Behinderten": Der Tiroler Arbeitskreis für integrative Erziehung kritisiert, daß Diskriminierung in Österreich nach wie vor Ausgrenzung der behinderten Kinder durch Sonderschulen bedeutet). Wir sind sicher, daß Sie, sehr geehrter Herr Minister, dieses Anliegen verstehen werden.

Juni 1992 Grundsatzerklärung von Minister Scholten

In der Wochenendausgabe vom 13. und 14. Juni bringt die Tageszeitung „DER STANDARD" eine **Grundsatzerklärung von Unterrichtsminister Dr. Rudolf Scholten:**

Österreich bekennt sich zur „vollen Teilnahme" und Integration behinderter Menschen am gesellschaftlichem Leben entsprechend der Zielsetzung der von der UN erklärten Dekade behinderter Menschen. Dazu gehört auch das Recht auf volle Teilnahme am schulischen Leben.

Während in der Vergangenheit dieses Recht auf Teilnahme am schulischen Leben in Form der Schulpflichterfüllung in der Sonderschule seitens des Staates wahrgenommen wurde, verlangen seit Beginn der 80er Jahre Eltern, sowie auch Lehrer und andere Advokaten behinderter Menschen, die Verwirklichung dieser „vollen Teilnahme" im Rahmen eines Schulunterrichts, der nicht vom Unterricht anderer, nichtbehinderter Kinder getrennt ist.

VERSTECKTER LEHRPLAN:

Drei Tendenzen prägen diese Weiterentwicklung der Schulorganisation:

Erstens die Einsicht, daß Schule nicht nur die Aufgaben wahrnimmt, Wissen zu vermitteln, sondern immer schon und derzeit in zunehmendem Maß auch mit sozialen und persönlichkeitsbildenden Aufgaben betraut war und ist. Dabei spielt der „versteckte Lehrplan", der unter anderem durch getrennte oder gemeinsame Schulen zum Ausdruck kommt, eine wesentliche Rolle.

Zweitens der Umstand, daß im Bereich von Pädagogik und Therapie behinderter Kinder in den letzten Jahren Erfahrungen gemacht wurden, wie nicht-aussondernde Umwelt zum gemeinsamen Nutzen behinderter wie nichtbehinderter Kinder struktuiert werden kann. Viele Einschätzungen, etwa daß Down Syndrom („Mongolismus") gleichbedeutend mit schwerer geistiger Behinderung sei, mußten als Ergebnis jahrelanger gezielter Entwicklungen revidiert werden und relativieren bisherige pädagogische Haltungen. Dabei waren insbesondere Erfahrungen von Nutzen, die aus der integrativen Erziehung gewonnen werden konnten.

Drittens der Umstand, daß gemeinsamer Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder heute von Eltern behinderter Kinder in einem Ausmaß und mit einer Nachhaltigkeit verlangt wird, daß sich die Schule diesem gesellschaftlichem Auftrag nicht entziehen kann.

PARADIGMEN-WECHSEL

All das führt derzeit zu einem Paradigmen-Wechsel im schulischen Bereich, der nicht nur in Österreich, sondern in praktisch allen industrialisierten Ländern zu beobachten ist. In den letzten Jahren entstanden hunderte Schulversuche des gemeinsamen Unterrichts, die von Eltern und Lehrern gemeinsam getragen wurden.

Diese Entwicklung stellte zwar die Belastbarkeit des Schulsytems auf eine harte Probe. Das Unterichtsministerium würdigt jedoch ausdrücklich den Beitrag, den die Beteiligten durch ihren Einsatz für eine menschengerechte, humanistische Pädagogik leisten.

Die Situation erfordert, daß das Unterichtsministerium die weitere Entwicklung nicht nur dem „freien Spiel der Kräfte" überläßt, sondern auch eine ausdrückliche Erklärung über die zu verfolgenden Ziele abgibt.

In Abkehr von der bisher verfolgten Zielsetzung, in gesonderten Bildungseinrichtungen die beste mögliche Schule für behinderte Kinder zu entwickeln, sieht das Unterrichtsministerium die Entwicklung einer Schule unter Einschluß aller Kinder als zentrale Notwendigkeit zur Wahrung des Wohles behinderter wie nichtbehinderter Kinder.

Durch diese geänderte Zielsetzung wird nicht der Verdienst geschmälert, den die Sonderschule in der Förderung und Zuwendung zu behinderten Kindern unfraglich erworben hat.

Vielmehr kann auf den breiten Erfahrungsschatz des Sonderschulwesens zurückgegriffen werden und wird die Sonderschule daher weiter wichtige Aufgaben wahrzunehmen haben.

Es bedarf der gezielten, langfristigen Zuwendung zu den besonderen Aufgaben, die Kinder mit Behinderungen an Schule und Erziehung stellen. Mehr als bisher ist dafür das Wissen, die Erfahrung und weitere Erforschung dieser Aufgaben durch die Lehrer und Therapeuten erforderlich, die dies bisher in der Regel im Rahmen der Sonderschule und verwandter Einrichtungen betrieben haben. Vor allem die Erforschung integrativer Rahmenbedingungen muß ausgebaut werden.

Vorrangig ist in den nächsten Jahren, daß die vorhandene spezielle Erfahrung der Sonderpädagogik der allgemeinen Pädagogik und ihren Institutionen zur Verfügung gestellt wird, und daß sich dieses Wissen um die Erfahrung und Notwendigkeiten bereichern muß, die durch die Integration behinderter Menschen in die Gesellschaft entstehen.

Integration kann nur als andauernder Prozeß verstanden werden. Das bedingt, daß man bislang als „Grenzen" verstandene Hindernisse als Aufgabe definiert, für die Wege und Lösungen gesucht werden müssen. Dabei muß auch anerkannt werden, daß es Probleme und Schwierigkeiten für alle Beteiligten geben wird, an denen sie aber letztlich menschlich und pädagogisch wachsen und reifen können. Es wäre aber vermessen zu behaupten, daß in der jetzigen differenzierten Schulorganisation nicht gleichfalls ungelöste Probleme bestehen würden.

Österreich kann und muß dabei auch von den Erfahrungen anderer Länder profitieren, die sich schon länger auf diesem Weg der Integration befinden.

15. Sept. 1992 Arbeitsgruppe im BMUK

In einer Sitzung der Arbeitsgruppe „Behinderte Kinder im allgemeinen Schulwesen" stellen die Vertreter der Sektion Pflichtschullehrer der Gewerkschaft öffentlicher Dienst – Csuvala, Mundsperger, Schöner- ihre Forderungen.

Die Forderungen der Gewerkschaft:

1. Freiwilligkeit des Lehrereinsatzes.
2. Volksschullehrer/Volksschullehrerinnen und Sonderschullehrer/Sonderschullehrerinnen, die in einer Integrationsklasse unterrichten, sind als klassenführende Lehrer/Lehrerinnen anzuerkennen.

3. Für die vermehrte Elternarbeit und die aufwendige Koordination der Vorbereitungen ist eine Abschlagstunde zu gewähren.
4. Auch Lehrern/Lehrerinnen für Werkerziehung und Religion gebührt für ihre Arbeit in Integrationsklassen eine Zulage.
5. Auch Werkerziehung und Religion müssen doppelt besetzt werden.
6. Die Klassenschülerhöchstzahl muß gesetzlich geregelt werden. Vorschlag: maximal 20 Kinder, davon vier Behinderte.
7. Genügend Raumangebot und adäquate Raumausstattung sind wesentliche Voraussetzungen.
8. Die Möglichkeit für Supervision muß vorgesehen sein.
9. Die Aus- und Weiterbildung der Integrationslehrer/Integrationslehrerinnen muß bundesweit sichergestellt sein.
10. Die Gesetzgebung muß für ganz Österreich gleiche Voraussetzungen zur Führung von Integrationsklassen schaffen.

Es entwickelt sich eine sehr emotionell geführte Diskussion, über die im „Pflichtschullehrer" 7/92 folgendes berichtet wird:

„Die Elternvertreter hielten die Forderungen der Lehrer für unwürdig – für Elterngespräche könne kein Honorar verlangt werden. Ebenso sahen sie große Probleme in der Forderung der GÖD nach Freiwilligkeit des Lehrereinsatzes. Einem Lehrer, der zur Führung einer Integrationsklasse nicht bereit ist, sei durchaus, infolge Versetzung, ein längerer Schulweg zuzumuten. Abschließend meinte Elternvertreter Heinz Forcher, die Gewerkschafter mögen in sich gehen und ihre menschliche Haltung korrigieren."

Abschließend schreiben die beiden Autoren des Artikels – Gerhard Mundsperger und Marieluise Schöner:

„Fünf Jahre Schulversuch haben bewiesen, daß Integration für alle Beteiligten nur dann erfolgreich sein kann, wenn Bereitschaft und Engagement in hohem Maße vorhanden sind, und die Rahmenbedingungen ein effizientes Arbeiten ermöglichen. In diesem Sinne empfinden wir die Vorwürfe der Elternvertreter als ungerechtfertigt, denn es geht uns nicht darum, die Integration zu verhindern, sondern – im Gegenteil – dafür die bestmöglichen Startbedingungen im Regelschulwesen zu schaffen."

Es ist schön, wenn sich die Vertreter der Gewerkschaft um uns Lehrer Sorgen machen...

16. September 1992 Vorschlag für Gesetzesentwurf

Die Eltern-Initiativen formulieren 11 Kernpunkte zur Übernahme des gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen in das Regelschulsystem:

1. Freies Wahlrecht der Eltern (SchulpflichtG § 8 Abs. 1 bis 3)
Der Gesetzesvorschlag basiert darauf, daß der gemeinsame Unterricht von behinderten Kindern (Integration bzw. Nichtaussonderung) auf Grund von deklarierten Grundrechten zu ermöglichen ist. Nichtaussonderung ist ein Bürgerrecht des behinderten Kindes selbst; sie ist die praktische Umsetzung des Gleichheitsprinzips, wie es z.B. auch für die Einführung der Koedukation (Aufhebung der Trennung des Unterrichts von Buben und Mädchen, kein Ausschluß von Mädchen für bestimmte Schul- und Berufstypen usw.) und die Aufhebung der Rassentrennung leitend war. Im Sinne einer langfristigen und die unmittelbar Betroffenen am stärksten beteiligenden, flexiblen Entwicklung, geht der Gesetzesentwurf davon aus, daß die Eltern behinderter Kinder stellvertretend für ihre Kinder entscheiden.

2. Klassenschülerzahl (SchUG § 9, Abs.1 und SchOG § 14)
Für einen integrativen Unterricht ist eine Reduktion der Klassenschülerzahl unerläßlich. Es ist nach internationalen Erfahrungen und auch den österreichischen Schulversuchen davon auszugehen, daß max. 4 behinderte Kinder eine integrative Klasse besuchen sollen. Der Richtwert für die Klassenschülerhöchstzahl ist bei 20 Kindern anzusetzen, eine Überschreitung von 24 Kindern verunmöglicht die Durchführung von integrativen Unterrichtsmethoden und führt in der Konsequenz zu getrennten Unterrichtsformen und zur Notwendigkeit von räumlichen Trennungen.

Diese Aufweichung integrativen Unterrichts in Richtung kooperativen Klassen führt zu Formen der Unterrichtsorganisation, die im Rahmen der Österreichischen Schulversuche die schlechtesten Bewertungen erhielten (vgl. die Ergebnisse der Lehrer/innen-Befragung durch das Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung Graz 1992).

3. Zweiter Klassenlehrer (SchOG § 13) und Stundenzuteilung für zweiten Lehrer (SchOG § 9, Abs.2a):

Die Voraussetzung für einen integrativen Unterricht ist, daß zwei LehrerInnen in einer Klasse gemeinsam unterrichten und zusammenarbeiten (z.B. ein/e RegelschullehrerIn und ein/e SonderschullehrerIn).

Die Stundenanzahl für eine/n zweite/n LehrerIn ist mit mindestens einer halben Lehrverpflichtung anzusetzen, das gilt insbesondere für StützlehrerInnen. Eine derartige Festlegung betrifft den Kernbereich integrativer Didaktik.

LehrerInnen, die weniger als eine halbe Unterrichtszeit kooperieren müssen, können kaum gemeinsam planen und den Unterricht gestalten. Dies stellt einerseits für den/die durchgehend Lehrende/n eine besondere Belastung dar, da er/sie den Regelunterricht nahezu alleine gestalten muß, andererseits wird die zweite Lehrperson vom allgemeinen Unterricht ausgeschlossen zu einer Person, die auf Sonderunterricht in der Klasse festgelegt wird. Beides entspricht nicht den Zielen integrativer Didaktik.

4. Unterrichtsorganisation und Unterrichtsmethoden

Einsatz von verschiedenen Lehrplänen und Unterrichtsmethoden auf verschiedenen Schulstufen (SchOG § 11). Fächerübergreifender Unterricht, Reduktion der Stundenzahl gegenüber dem im Lehrplan vorgesehenen Ausmaß, Team-teaching (SchOG § 4, Abs. 1a), Unterrichtsblöcke, zeitweiliges Abweichen von der Stundentafel (SchUG § 10); Innere Differenzierung, Individualisierende Unterrichtsformen, Projektunterricht (SchUG § 17, Abs. 1): Integrativer Unterricht hat für die Entwicklung aller Kinder – ob behindert oder nichtbehindert – förderlich zu sein.

Dies bedeutet, daß die individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten jedes Kindes ohne sozialen Ausschluß in den Mittelpunkt gestellt werden müssen. Erforderlich dazu ist die Möglichkeit einer flexiblen Unterrichtsorganisation, die gleichzeitige Verwendung von verschiedenen Lehrplänen und die Anwendung von neuen (bzw. altbewährten) Unterrichtsformen wie z.B. Projektunterricht, Gruppenunterricht und offener Unterricht.

Die stärkere Entwicklung dieser Unterrichtsorganisation und deren -methoden stellt einen wichtigen Schritt für die gesamte Schulentwicklung dar.

5. Leistungsbeurteilung (SchUG § 18)

Diese beinhaltet die Möglichkeit der von Ziffernnoten abweichenden Leistungsbeurteilung wie z.B. durch verbale Beurteilung, direkte Leistungsvorlage, usw.

Ziffernnoten sind weder „gerecht" erstellbar, noch besonders motivationsfördernd; dies haben schon ganze Generationen von Pädagogen nachgewiesen, ohne daß sich dadurch die Schulwirklichkeit entscheidend geändert hätte.

Integrativer Unterricht, der soziale Kooperationsprozesse als Kernstück seiner Didaktik verwendet, wird durch Ziffernnoten besonders gestört. Verbale Beurteilung zwingen, den Leistungs- und Entwicklungsstand der Kinder real und individuell differenziert zu beschreiben. Ein wertender Vergleich zwischen den Kindern wird eingeschränkt, die Entwicklungsmöglichkeiten des einzelnen Kindes werden besser in den Mittelpunkt gerückt.

6. Integrationskonferenz (SchUG § 62a)

Jenseits der Formulierug von Mindeststandards geht der vorliegende Gesetzesentwurf davon aus, daß alle relevanten Bedingungen, wie Integration durchzuführen ist, in einer Integrationskonferenz zu entscheiden sind.

In dieser Konferenz sollen die Rechte der Eltern besonders gestärkt sein, da sie meist das schwächste Glied in der Kette der Entscheidungsträger sind. Es wird davon ausgegangen, daß durch die gleichberechtigte Stellung der LehrerInnen, ExpertInnen und Eltern in der Integrationskonferenz die unterschiedlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beteiligten Personen am besten zur Abschätzung der notwendigen Maßnahmen für die Ermöglichung der Integration eingebracht werden können.

Die Einrichtung der Integrationskonferenz ist ein Kernstück der vorgeschlagenen Schulreform. Die Integrationskonferenz soll das Gremium sein, in dem die Gesetzgebung zur Integration flexibel und schulnah in vermutlich langfristigen Erfahrungs- und Entwicklungsprozessen umgesetzt wird.

7. Schulpädagogische Zentren (SchOG § 128a)

Nach allen Erfahrungen ist die wichtige Frage nicht mehr, ob Integration durchgeführt werden kann, sondern WIE schulische Integration

organisiert und unterstützt werden muß, damit sie ihren Zielen entsprechend wirksam wird.

Unverzichtbare Unterstützungen sind dabei zum Beispiel das praxisbegleitende Weiterbildungsangebot für IntegrationslehrerInnen, incl. Supervision, Beratung, die Einrichtung von Lernwerkstätten usw., die Organisation der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen usw.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Einrichtung von regional organisierten Schulpädagogischen Zentren (bisher Sonder- oder Heilpädagogische Zentren genannt) notwendig, die den Auftrag zur Unterstützung und Begleitung der Integration haben. Diese Schulpädagogischen Zentren können zum großen Teil als Organisationseinheiten in den Sonderschulen mit dem dazu qualifizierten Sonderschulpersonal eingerichtet werden, sind allerdings eigenständige Organisationseinheiten ohne Führung von eigenen Klassen und strikt unabhängig von der Sonderschulorganisation.

8. Übergangsbestimmungen zur Sekundarstufe

Wenn der dzt. Gesetzesentwurf nur für die Volksschule gelten soll, sind Übergangsbestimmungen zur Weiterfürung der Integration in die Sekundarstufe notwendig, wobei Schulversuche auch in der AHS-Oberstufe sowie in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ermöglicht werden sollen.

Diese Übergangsbestimmungen sollen sicherstellen:

- daß alle Kinder, die in der Volksschule integrativ unterrichtet wurden, auch in der Sekundarstufe in integrativen Klassen übernommen werden,
- daß die Bedingungen der Schulversuche in der Sekundarstufe entsprechend den Erfahrungen der bisherigen Schulversuche verbessert (z.B. Verzicht auf Leistungsgruppen, ausreichende Lehrerstundenzahl usw.) festgelegt werden,
- daß gesetzlich ein Zeitpunkt festgelegt wird, zu dem die Integration in der Sekundarstufe (incl. AHS-Oberstufe, berufsbildende mittlere und höhere Schulen) als Regelsystem übernommen wird.

9. Aus- und Weiterbildung

Folge des Gesetzes muß die verpflichtende Aufnahne des integrativen Unterrichts in die Ausbildungsprogramme für alle LehrerInnen an den Pädagogischen Akademien sein. Neben der Beauftragung der Pädagogischen Institute der Länder mit entsprechender Weiterbildung, sollte es integrativ unterrichtenden LehrerInnen finanziell ermöglicht werden, eigenständig bestimmte Weiterbildung zu organisieren.

Weiters wird als wichtige Begleitmaßnahme vorgeschlagen, zumindest für eine längere Übergangszeit ein Bundes-Service für integrativen Unterricht anzubieten (Vorbild Kultur-Service), um interessierten LehrerInnen und Eltern Angebote für Informationsveranstaltungen, Fachvorträge und Fortbildungsseminare machen zu können, die sie eigenständig organisieren.

10. Abschaffung der Schulunfähigkeit (SchUG § 8, Abs. 15)

Die Bankrotterklärung der österr. Schule – einer kleinen Gruppe von schwerbehinderten Kindern überhaupt nichts anbieten zu können – muß endlich beseitigt werden, zumal sie auch eklatant gegen Menschenrechte (Art. 2 des 1. ZP zur MRK) verstößt.

11. Durchführungserlässe

Zum gesamten Gesetz sollen raschest Durchführungserlässe vorbereitet und erlassen werden, um die Umsetzung des Gesetzes und die Qualität des gesamten Reformvorhabens zu sichern.

Oktober 1992 Sternfahrt

Am 3. Oktober wird von allen Integrationsinitiativen in Österreich eine Sternfahrt nach Wien unternommen. Das Motto lautet: Gesetz statt Gnade! Anlaß ist, auf die bevorstehende gesetzliche Regelung für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder positiv einzuwirken bzw. Druck zu machen, da der Schulversuch im Juni 1993 ausläuft.

Nach einer Kundgebung vor der Oper marschieren die Teilnehmer über den Ring zum Ballhausplatz. Dort stehen ein großes Zelt mit einem Fassungsvermögen von ca 2000 Personen, ein Kinderzelt und einige Infostände. Für das leibliche Wohl ist auch gesorgt, so stellt z.B. das Bundesheer eine Gulyaskanone samt Bedienungspersonal zur Verfügung.

Neben einem Kultur- und Unterhaltungsprogramm gibt es ein Round-Table-Gespräch mit Politiker/innen. Es diskutieren unter der Leitung von Helmut Spudich (PROFIL): Petrovic (GRÜNE), Schwarz-Klement (FPÖ), Rauch-Kallat (ÖVP) und Scholten (SPÖ).

Bis auf die Vertreterin der FPÖ – die eine sehr unklare Position einnimmt – plädieren alle anderen für Integration. Anschließend gibt es eine Kinder-Pressekonferenz, die von den Kindern selbst durchgeführt wird. Sie können den Schulpolitikern das Unverständnis klagen, auf das sie bei ihnen oft stoßen und das ihnen auch von der Schulbürokratie des öfteren entgegengebracht wird.

Sogar Bundespräsident Dr. Klestil kommt, um seine Solidarität zu bekunden. Er läßt sich von der guten Stimmung anstecken und spricht sehr persönliche Worte, die viel Applaus ernten, ohne seine vorbereitete Rede zu halten.

Deshalb hier die (nicht gehaltene) Rede von Bundespräsident Dr. Thomas Klestil:

Liebe Kinder! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Wenn vor den Toren der Präsidentschaftskanzlei ein Kundgebungsfest zu einem so wichtigen Anliegen stattfindet, das auch mir am Herzen liegt, darf der Bundespräsident nicht fehlen.

Ich freue mich, daß so viele behinderte und nichtbehinderte Kinder und ihre Eltern gekommen sind, denn in der Demokratie ist gerade der Einsatz jener, die keine politische Lobby hinter sich haben, unverzichtbar. Sie alle wissen, daß die Chancengleichheit der behinderten Menschen eines der großen Ziele der „Dekade der Behinderten" war, die von den Vereinten Nationen ausgerufen wurde und die in wenigen Wochen zu Ende geht. Wie schwer diese Forderung zu verwirklichen ist, ist in diesem Jahrzehnt überdeutlich geworden. Aber gerade bei der Frage des gemeinsamen Schulbesuchs kommt es ja vor allem auf den „guten Willen" aller Beteiligten an. Wir reden jetzt so gerne von Solidarität und Gleichberechtigung, hier können wir konkret beweisen, daß wir es ernst meinen!

Die Integration behinderter Kinder in den ganz gewöhnlichen Schulalltag bringt natürlich eine ganze Reihe von Problemen und Konsequenzen mit sich. Sie ist aber vor allem eine Herausforderung an unsere Kreativität und Phantasie! Wie organisiert man das Stiegensteigen von Rollstuhlfahrern? Wie kann man Seh- oder Hörbehinderte in den Unterricht miteinbeziehen? Viele solche Fragen müssen gestellt und konkret beantwortet werden.

Es gibt viele Erfahrungen damit, von denen wir lernen können. Wir werden uns wundern, wie wir einander näher kommen, wenn wir uns einer solchen Herausforderung stellen. Ich möchte alle Beteiligten aus ganzem Herzen dazu ermuntern.

So appelliere ich an die Kinder, daß sie „die anderen" annehmen, wie sie sind- die behinderten und die nicht behinderten. Ich kenne selbst eine Schule, in der Schüler und Lehrer gemeinsam einem Rollstuhlkind eine Rampe gebaut haben. Es war für alle ein großes gemeinsames Erlebnis.

Ich appeliere an die Lehrer, daß sie dieses Mehr an Verantwortung und an Menschlichkeit auf sich nehmen – im Wissen, daß es für die Kinder ein ganz wesentliches Stück Lebenserfahrung darstellt.

Ich appelliere an die Eltern, nicht müde zu werden, sich für die Integration ihrer behinderten Kinder in die „normalen Schulen" einzusetzen.

Ich appelliere an die Behörden, daß sie sich diesen „Schulversuchen" öffnen, daß sie Sinn für Experimente entwickeln, daß sie mit Kollegen in anderen Ländern, die schon einschlägige Erfahrung haben, kooperieren, daß sie sich für diese gute Sache engagieren, denn eines wird klar: die Integration behinderter Kinder in die Schulen zählt zu den zentralen Zielen auch der EG-Sozialpolitik. Sie wird also früher oder später sowieso auf uns zukommen.

Behinderte Kinder sind keine Almosenempfänger, die auf die Gnade der Gesunden angewiesen sind. Sie haben die gleichen Grundrechte und haben deshalb ein Recht auf Integration. Hier in Wien, aber auch in vielen anderen Orten Österreichs, gibt es schon Erfahrungen damit. Fragen sie diese Menschen! Es sind überwiegend gute Erfahrungen – und zwar gut für alle Beteiligten!

Ich habe versprochen, den Behinderten und ihren Sorgen meine ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Ich stehe auch in dieser wichtigen Frage an ihrer Seite und wünsche ihrem Kundgebungsfest und ihren Anliegen jeden Erfolg!

Oktober 1992 Integration ???

Anläßlich der Sternfahrt nach Wien erscheint eine Festschrift von Betrifft:Integration. Darin wird der jeweilige Stand in allen Bundesländern dargestellt. Hier einige Beispiele, was mancherorts unter Integration verstanden wird:

Kärnten:
Die Tätigkeit von einigen ambulant arbeitenden Sprachheillehrern werden als Maßnahmen nach dem Modell „Stützlehrer" geführt (Schuljahr 1989/90, 1990/91, 1991/92)

Die Aufnahme von zwei schwerstbehinderten Kindern in eine Sonderschulklasse mit 10 Sonderschülern wird als Schulversuch nach § 131a SchOG angeführt (Schuljahr 1989/90).

Tirol:
In Tirol wurde in einem Bezirk unter der Leitung eines Sonderschuldirektors ein „Heilpädagogisches Zentrum" zur Unterstützung und Koordination gegründet. Der einzige erkennbare „Erfolg" des Zentrums: Kinder aus Integrationsklassen werden in die Sonderschule zurückgeführt.

Niederösterreich:
Die Eltern behinderter Kinder werden auf die erniedrigende Rundtour von Schule zu Schule geschickt. Anklopfen, ob Herr/Frau Direktor sich wohl einen sozial-integrativen Schulversuch an seiner/ihrer Schule vorstellen könnte? Ob wohl auch der/die Lehrer/in, der/die nächste Klasse führen wird, freiwillig mittun würde? Nein? Na dann Danke für´s Zuhören und weiter zur nächsten Schule. Die ist oft schon vorinformiert, sodaß das eisige „Nein" einem schon beim Betreten des Hauses entgegenschallt. Jüngst ging das so weit, daß ein halbes Dutzend Volksschulen in einem Bezirk „vorsichtshalber" einstimmige(!) Konferenzbeschlüsse faßte, keinesfalls eine Integrationsklasse zu führen! Dies binnen einer Woche – alles natürlich reiner Zufall.

22. Oktober 1992 APA – Meldungen

Unter dem Titel: „Verzögert sich Behindertenintegration?" Untertitel: „Scholten und Schäffer nach erstem ‚Koalitionsgespräch' zwar grundsätzlich einig – Für Schäffer ist 1993 ‚unrealistisch'" gibt die APA folgende Meldung heraus (APA086 5 II 0247):

Ob es mit der Integration von behinderten Kindern in Volksschulen schon ab Herbst 1993 klappt, scheint fraglich. Unterrichtsminister Rudolf Scholten und VP-Sprecher Gerhard Schäffer sind sich nach einem am Vortag in Wien geführten ersten „Integrationsgespräch" zwar einig, daß die Schulversuche ins Regelschulwesen übertragen werden sollen. Die ÖVP will aber nicht zustimmen, solange „die Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht" nicht erfüllt sind, so Schäffer am Donnerstag zur APA. Man dürfe den betroffenen Eltern nicht mehr versprechen, als man halten könne.

In erster Linie geht es Schäffer ums Geld. Sollte den Eltern ein Rechtsanspruch auf gemeinsamen Unterricht eingeräumt, und die Integration an den Volksschulen flächendeckend angeboten werden, rechnet Schäffer mit Mehrkosten in Milliardenhöhe. Man benötige dafür nicht nur Zweitlehrer, die sonderpädagogisch ausgebildet sind, sondern auch entsprechende Räumlichkeiten an den Schulen. Bevor nicht eine Bedarfsanalyse plus Gesamtkonzept vorliege, werde er, Schäffer, der 15. Schulorganisationsnovelle, der gesetzlichen Grundlage für die Behindertenintegration, nicht zustimmen.

Realistischer erscheint es dem VP-Schulsprecher, die Integration behinderter Schulkinder stufenweise – im Rahmen von drei bis fünf Jahren – zu realisieren. „Auf einmal kriegen wir das sicher nicht hin." Sollte sich der Starttermin bis 1994 hinauszögern, will Schäffer „selbstverständlich" die laufenden Schulversuche verlängert und aufgestockt sehen. Die Integration an Hauptschulen und AHS sei derzeit noch nicht spruchreif. Im November werde es mit Minister Scholten eine zweite Gesprächsrunde zum Thema „Behindertenintegration" geben.

Heinz Forcher (Sprecher der Elterninitiativen) reagiert auf diese APA-Meldung spontan und so berichtet die APA unter dem Titel: "Eltern plädieren für rasche Einführung" – Untertitel: „Schäffer legt die Latte zu hoch" (APA402 5 II 0151):

Die „Österreichischen Elterninitiativen für schulische Integration" wollen die Behindertenintegration nicht auf die lange Bank geschoben sehen. Heinz Forcher, Leiter dieser Iniativgruppen, appellierte am Donnerstag in einem Gespräch mit der APA an die zuständigen Politiker, den angepeilten Termin Herbst 1993 einzuhalten. Ab diesem Zeitpunkt, so Forcher, sollte behinderten Kindern das Grundrecht zugestanden werden, eine Regelschule zu besuchen.

Forcher meint, daß VP-Schulsprecher Gerhard Schäffer, der seine Zustimmung unter anderem von der Klärung der Kostenfrage abhängig gemacht hat, „die Latte zu hoch legt". Forcher hält die Schätzungen der Kosten für die Integration in Milliardenhöhe für weit überhöht. Es

sollten Ressourcen vom Sonderschulbereich auf die Integration übergehen, fordert Forcher. Zu der von Schäffer vorgeschlagenen stufenweisen Realisierung der Integration behinderter Kinder in die Regelschule meint Forcher, daß ein menschliches Grundrecht nicht schrittweise erreicht werden könne.

Ebenso reagiert Christine Heindl von den Grünen. Unter dem Titel:"Heindl fordert Realisierung ab 1993" – Untertitel: „Regierung verliert gänzlich an Glaubwürdigkeit", gibt die APA folgende Meldung heraus (APA280 5 II 0185):

Die Schulsprecherin der Grünen Alternative, Abg. Christine Heindl, fordert die Integration behinderter Kinder in die Volksschulen ab 1993. „Die Erklärung von VP-Schulsprecher Schäffer, dies aus Kostengründen zu verschieben, ist schlicht inakzeptabel", erklärte Heindl am Donnerstag in einer Aussendung. Die Nichteinlösung dieses Versprechens, behinderte Kinder in das Regelschulwesen zu integrieren, würde die Behindertenpolitik der Regierung endgültig für „nichtexistent" erklären, die Regierung „gänzlich an Glaubwürdigkeit verlieren", kritisierte Heindl.

Heindl beklagt, daß auf das Aufschieben der Pflegevorsorge nun das Aufschieben der Behindertenintegration an den Schulen folge. „Wo bleibt die vielbemühte Problemlösungskapazität der Großen Koalition, wenn diese nicht einmal ausreiche, behinderte Kinder in die Schule zu integrieren", kritisiert Heindl.

Die Haltung von VP-Schulsprecher Gerhard Schäffer zeige – so Heindl – daß die ÖVP „keine Ahnung" von den Problemen und Zwängen der Betroffenen habe. „Die ÖVP-Schulpolitik ist schlichtweg inakzeptabel, ihr Umgang mit der Frage Integration von Behinderten eine Frechheit", so die Grünpolitikerin wörtlich. Mit dem „entsprechenden Willen" sei die Integration der Behinderten wie auch die Pflegevorsorge 1993 „machbar", erklärte Heindl.

27. Oktober 1992 Brief an Minister Scholten aus St. Pölten – Land

Im Herbst 1992 lehnen die LehrerInnen einer Schule im Bezirk St. Pölten die Integration geistig behinderter Kinder strikt ab. Sie

verfassen einen Brief, den auch 500 weitere KollegInnen unterzeichnen. Der Brief wird an den Unterrichtsminister, die Schulsprecher aller vier Parlamentsparteien, die Landesschulbehörden bzw. die Landespolitiker gesendet. Als Absender zeichnet Dienststellenausschußvorsitzender HOL Franz Hagenauer.

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die unterzeichneten Lehrer sehen sich veranlaßt, zum Problem Integration Stellung zu nehmen.

Ganz wichtig erscheint uns, endlich einmal zwischen körperlich und geistig Behinderten zu unterscheiden. Die Integration körperlich behinderter Kinder ist für uns eine Selbstverständlichkeit.

Wir wehren uns aber gegen die Integration geistig Behinderter, weil wir hier viele Nachteile sehen und glauben, daß es dafür noch kein wirklich ausgereiftes Konzept gibt.

Wie wir erfahren haben, werden geistig Behinderte in Integrationsklassen häufig getrennt unterrichtet, weil sie mit dem Lehrstoff einfach viel langsamer fortschreiten. Einige Kollegen konnten beobachten, daß ein geistig Behinderter sehr wohl bemerkt, daß er die Leistung der „normalen" Kinder nicht erbringen kann und darüber auch traurig ist.

Leistungsdruck für Behinderte? Isolation in der Integration?

Die sogenannten „normalen" Kinder erfordern mit ihren Konzentrations- und Verhaltensstörungen, Teilleistungsschwächen, Ängsten und mangelnden Deutschkenntnissen (weil Ausländer) unsere gesamte zur Verfügung stehende Zeit für Zuwendung und individuelle Betreuung.

Die Wirtschaft klagt über mangelhaft ausgebildete Schulabgänger; wachsende geistige Anforderungen stehen einem sinkenden schulischen Niveau gegenüber.

Behindertenförderung auf Kosten der Begabtenförderung?

Wir Volksschullehrer sind nicht ausgebildet, geistig Behinderte zu unterrichten. Um sie optimal zu fördern, braucht man Spezialkenntnisse und auch spezielle Lehr- und Lernmittel. Beides bieten derzeit nur Sonderschule und Sonderschullehrer.

Auch die Personalsituation erscheint uns eine Integration geistig Behinderter nicht zu ermöglichen. Schon jetzt mangelt es an genügend Personalreserven, selbst bei längeren Krankenständen. Was passiert dann in einer Integrationsklasse, wo zwei Lehrer vonnöten sind?

Geistig Behinderte sollen sicher nicht ausgegrenzt sein. Aber nicht nur die Schule, auch die Gesellschaft hat hier eine große Aufgabe zu bewältigen.

Es ist eine Tatsache, daß geistig Behinderte gewisse Bildungsgrenzen nicht überschreiten können, d. h. auch im Berufsleben spezielle Lösungen brauchen.

Wo endet daher die Integrationsklasse – in der Hauptschule, in der AHS, auf der Hochschule, im Betrieb? Wie geht es weiter?

Integration darf auf keinen Fall bedeuten, daß man sie benützt, um Illusionen über die Leistungsgrenze und Leistungsfähigkeit des geistig behinderten Kindes aufrechtzuerhalten!

Neue Lösungen werden sich aber niemals finden lassen, wenn man auf Lehrer, die einfach gewissenhaft sind und einer Sache kritisch gegenüberstehen, Druck ausübt, indem man sie als rückständig, unmenschlich und nicht engagiert bezeichnet.

Wir wehren uns gegen Entscheidungen, die das praktische Wissen und die langjärige Erfahrung vieler Pädagogen völlig außer Acht lassen.

Da die Meinungen so geteilt sind, verlangen wir, daß die Freiwilligkeit des Lehrers, eine Integrationsklasse zu führen, gewährleistet bleiben muß.

Wir bestehen auf der im Lehrplan verankerten Methodenfreiheit.

Keine Antwort...

Unter dem Titel: „Integration – Arroganz oder Ratlosigkeit eines Ministers? Sind 3700 Tiroler Pflichtschullehrer keine Antwort wert?" wurde im „Pflichtschullehrer 7/92" folgender Artikel von Franz Wurnig, dem Vorsitzenden der Landessektion Tirol der APS veröffentlicht:

...Minister Scholten ist die Antwort bis heute schuldig geblieben. Schließt man Arroganz als Ursache einer derartigen Mißachtung von Bürgern und Mitarbeitern aus, so kann es nur entweder völlige Ratlosigkeit des verantwortlichen Ministers sein, wie er seine eigene Ankündigung, die Schulversuche zur Integration würden ab September 1993 in das Regelwesen übertragen, verwirklichen könnte, oder aber die Angst, eine Wahrheit auszusprechen, die alle Befürchtungen der betroffenen Lehrer und Eltern bestätigt, wonach keine entsprechenden

Rahmenbedingugen für dieses pädagogisch höchst sensible und anspruchsvolle Vorhaben geschaffen werden sollen.

Nach den Erfahrungen aus den bisherigen Schulversuchen in Österreich und aus ausländischen Beispielen, etwa in Südtirol, sind die Bedingungen klar, unter denen eine erfolgreiche und positive Umsetzung der Behindertenintegration möglich ist. Sie reichen von der Beratung der Eltern, der Ausbildung der Lehrer, der Senkung von Klassenschülerhöchstzahlen, der Bereitstellung von Betreuungslehrern u. a. bis zur behindertengerechten Ausstattung der Schulgebäude und Schulbusse. Gleichzeitig müssen die Sonderschulen erhalten und zu sonderpädagogischen Zentren ausgebaut werden, von denen aus die Betreuung der Integrationsklassen ihres Sprengels erfolgt. Den Eltern muß die Wahlmöglichkeit erhalten bleiben, ob sie ihr Kind in eine Integrationsklasse oder in die Sonderschule geben wollen.

Im Bereich der Schule der 10 bis 15jährigen erwachsen zusätzlich Probleme durch die parallel geführten Schularten Hauptschule und Gymnasium. Es kann nicht toleriert werden, daß in Ballungsräumen eine weitere Fluchtbewegung weg von den Hauptschulen in ein von der Integration „verschontes" Untergymnasium einsetzt. Behindertenintegration ist unter den gegenwärtigen Bedingungen mit unserem gegliederten Schulwesen nicht vereinbar. Die einzige mögliche Konsequenz scheint die Einführung der Gesamtschule zu sein.

Ohne alle diese Maßnahmen wird die gesetzliche Einführung der Integration zum größten Etikettenschwindel der Schulpolitik seit Einführung der allgemeinen Schulpflicht. Unterrichtsminister Scholten müßte sich den Vorwurf gefallen lassen, daß er damit das österreichische Schulwesen um Jahrzehnte zurückgeworfen hat, denn diese Art von „Integration" ohne gleichzeitige entsprechende Förderung der behinderten Kinder gab es schon vor Einrichtung der einstigen „Hilfsschulen" am Beginn unseres Jahrhunderts.

Es ist nicht vorstellbar, daß Tirols Pflichtschullehrer diese Entwicklung mitmachen werden. Schon aus dem Verantwortungsbewußtsein gegenüber den betroffenen Kindern und Jugendlichen müssen sie auf ihren Forderungen beharren. Sie können nicht zulassen, daß die Erziehungs- und Bildungschancen der Tiroler Jugend billiger politischer Effekthascherei geopfert werden.

Sie warten darum weiter – mit wachsender Ungeduld – auf Herrn Minister Scholtens Antwort.

Anmerkung: Als besonders interessant erscheint mir die Aussage, daß die einzige mögliche Konsequenz die Einführung einer Gesamtschule sei. Flucht nach vorne?

Dezember 1992 Petitionsübergabe

Am 1. Dezember überreichen im Parlament die Vertreter der Elterninitiativen gemeinsam mit Kindern und Lehrern einer Wiener Integratiosklasse die Petition: „Zur Wahrung der Menschenrechte von Familien mit behinderten Kindern".

Die über 60.000 Unterzeichner bekennen sich zu folgender Erklärung (Resolutionstext):

> „Wir unterstützen die Forderung von Eltern behinderter Kinder nach einem gesetzlich verankerten Recht für behinderte Kinder und Jugendliche, ohne Aussonderung in die allgemeinen Kindergärten, in die Regelschule (Volksschule, Hauptschule, AHS) und in die berufsbildenden Schulen aufgenommen zu werden. Dies soll ungeachtet des Ursprungs, der Art und Schwere der Benachteiligung oder Behinderung des behinderten Kindes oder Jugendlichen erfolgen. Die notwendigen gesetzlichen und strukturellen Voraussetzungen zur Verwirklichung dieses Rechtes sind zu schaffen."

An der Überreichung der Petition nehmen neben dem Präsidenten des Nationalrates Dr. Heinz Fischer und der dritten Präsidentin Dr. Heide Schmidt die Vertreter und Vertreterinnen aller vier Parlamentsparteien teil. Sie versprechen das Anliegen zu unterstützen und unterzeichnen, als Akt der Solidarität, ebenfalls die Petition.

7. Dezember 1992 Stellungnahme aus O.Ö.

Die christliche Fraktion der oberösterreichischen Pflichtschullehrer gibt eine Stellungnahme ab, da sie mit den Vorstellungen der Frau LSI Dr. Anna Würleitner nicht einverstanden ist.

Einige schlagwortartige Begründungen (Flugblatt):

- Grundsätzlich müßte einmal die Freiwilligkeit der Lehrer für die Betreuung der Behinderten gegeben sein.
- Nicht vorstellbar ist die Integration der geistig Behinderten.
- Wenn schon Integration, dann müßte sie auch in den AHS und Universitäten durchgezogen werden.
- Wir behaupten, daß von der Integration in erster Linie nur die Behinderten profitieren.
- Das Modell Integration ist ohne Mitsprache der gesamten Lehrerschaft bereits erstellt worden.
- Speziell ausgebildete Lehrer (SL, Begleitlehrer...) können Behinderte in Kleingruppen in der ASO wesentlich besser betreuen als viele Fachlehrer in einem großen Klassenverband.
- Defizite in der Ausbildung nichtbehinderter Kinder sind zu erwarten.
- Lernambulanzen würden laut vorgelegtem Modell nie dasselbe Ziel erreichen wie Lehrer, die einen ständigen Bezug zum Kind haben.
- Ersatzlos gestrichen gehört im Entwurf jedenfalls der Satz: „Jedes behinderte Kind hat auf Wunsch der Eltern Anrecht auf Integration." (Auch Nicht-Behinderte haben ein Recht auf bestmögliche Ausbildung!)
- Da es jetzt schon Probleme gibt, die Regelschulen zu finanzieren, können wir uns nicht vorstellen, daß mit Stütz- und Ambulanzlehrern beziehungsweise mit dem Unterricht in Kleinstgruppen die Kosten nicht explodieren würden.

Anmerkung: Einige dieser Punkte zeugen von soviel Nichtkenntnis und Ignoranz, daß es mehr als bedauerlich ist, daß ein Lehrerverein seiner Aufgabe nicht nachkommt, seine Mitglieder über den Stand der internationalen pädagogischen Diskussionen und Erfahrungen zu informieren. Gerade von einem Verein, der das Wort „christlich" in seiner Bezeichnung führt, könnte man anderes erwarten, wenn es um die Auseinandersetzung mit Benachteiligten geht.

STAND DER INTEGRATION IM SCHULJAHR 1992/93:
Österreichweit bestehen 279 Integrationsklassen, in denen ungefähr 1100 „Sonderschüler" unterrichtet werden. Weiters gibt es 19 kooperative Klassen und 36 Förder- (Klein-) klassen. Durch Stützlehrer werden ca. 4190 Kinder betreut (ohne Wien).

Vergleich der Schulversuchsmodelle 1992/93

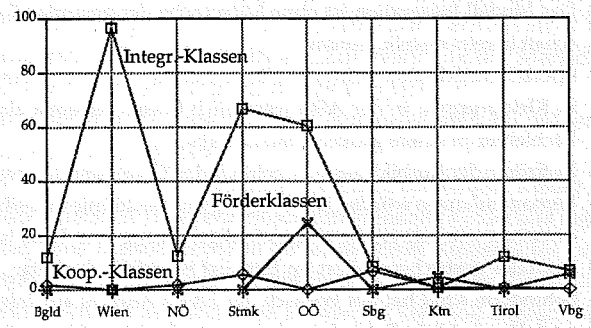

	Bgld	Wien	NÖ	Stmk	OÖ	Sbg	Ktn	Tirol	Vbg
Integr.-Klassen	12	97	13	67	61	9	1	12	7
Koop.-Klassen	2	0	2	6	0	7	1	1	0
Förderklassen	0	0	0	0	25	0	5	0	6

Anzahl der Klassen

Die Schulpsychologin Dr. Gertraud Schleichert vergleicht den Anteil der behinderten Kinder in Integrationsklassen mit allen behinderten Kindern im gesamten Schulwesen (Sonderschule und integrative Schulversuchsklassen), was in der folgenden Graphik dargestellt wird. Die „Wiener Spitzenposition" erscheint hier relativiert. (SCHLEICHERT 1993)

Zahl der behinderten Kinder in integrativen Klassen in Prozent aller behinderten Schulkinder im Schuljahr 1992/93

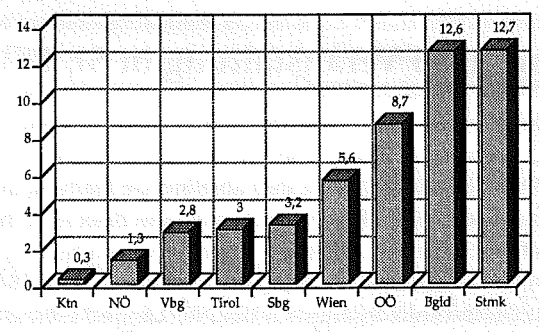

WAS 1992 SONST NOCH GESCHIEHT:
Der steirische Landtag faßt einen Grundsatzbeschluß für Integration.

In Neulengbach/Niederösterreich und Umgebung beschließen neun Schulen, daß sie „keinen Platz" für eine Integrationsklasse haben.

Dr. Hans Hovorka erarbeitet die Studie „Schulische Integration und soziales Umfeld – Eine Bestandsaufnahme der stützenden und hemmenden Bedingungen auf lokaler Ebene im Rahmen der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder."

In der AHS-Gewerkschaftszeitung „Die allgemeinbildende höhere Schule" Nr. 6/92 erscheint eine Gesetzesinterpretation im Sinne einer Befürwortung von Integration auch an der AHS, verfaßt von Dr. René Schindler (Gewerkschaftsjurist) als Erwiderung auf einen vorangegangenen ablehnenden Beitrag.

1993

Jänner 1993 Veranstaltung in St. Pölten

Im Herbst 1992 unterzeichneten ca 500 Lehrerinnen und Lehrer aus NÖ. (Bezirk St. Pölten) einen Brief an das Unterrichtsministerium. Darin begründeten sie ihre ablehnende Haltung zur Integration (siehe 27. Oktober 1992). Aus diesem Brief sind Informationsdefizit, Sorge und Angst vor Veränderungen herauszulesen, die den Landesschulrat für NÖ. aber offenbar nicht weiter interessierten. Daraufhin organisierte der NÖ-Landesverband der Elterninitiativen für Integration gemeinsam mit der Wiener Initiative eine Informationsveranstaltung in St. Pölten.

Es kommen ca 600 Interessierte und lauschen dem Tiroler Sonderschuldirektor Mag. Norbert Syrow, einem Integrationsbefürworter der ersten Stunde. Anschließend wird eine sehr engagierte Diskussion geführt. Hermann Helm, Bundesvorsitzender der Lehrergewerkschaft etwa meint, daß der Mut zur Utopie leichter als der Mut zur Verantwortung sei.

Vielleicht Mut, bestimmt aber Interresse, zeigen etliche Lehrer, die das von Kollegenseite ausgesprochene Angebot, doch ihre Integrationsklasse zu besuchen, annehmen. Sie wollen in der Realität erleben, was für den Chef der Lehrergewerkschaft anscheinend noch immer Utopie ist.

März 1993 Hearing im Parlament

Am 17. März findet im Parlament ein „Hearing" über die Petition – „Zur Wahrung der Menschenrechte von Familien mit behinderten Kindern" – statt. Diese Sitzung erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die Vertreter der Elterninitiativen und deren Experten sind eingeladen, Minister Scholten, den Schulsprechern aller Parteien und den Abgeordneten des Petitionsausschusses ihre Forderungen und Konzepte darzulegen.

Um dem Wunsch nach einem „guten Integrationsgesetz" Nachdruck zu verleihen, findet zur selben Zeit vor dem Parlament eine

Mahnwache statt. Obwohl der Präsident des Wiener Stadtschulrates, Dr. Scholz, den Schülern die Teilnahme während der Unterrichtszeit untersagt, kommt er, um seine Solidarität zu bezeugen.

Der Petitionsausschuß leitet in der Folge die Forderungen an den Unterrichtsausschuß weiter. Diesem wird empfohlen, die Forderungen der „Bürgerinitiative" anzuhören und bei den Verhandlungen über die 15. SchOG-Novelle zu berücksichtigen.

15. Mai Entwurf der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle

Der Entwurf des Bundesgesetzes zur Änderung des Schulpflichtgesetzes, des Schulorganisationsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes und des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes wird zur Begutachtung ausgesandt.

Schulunterrichtsgesetz:
Das Schulunterrichtsgesetz, BGBL.Nr.472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL.Nr. 455/1992, wird wie folgt geändert:

1. In den § 3 wird als neuer Abs.7a eingefügt:
„(7a) Für die Aufnahme von behinderten Kindern ist Abs. 1 lit. c insoweit nicht anzuwenden, als die gesundheitliche und körperliche Eignung Bestandteil des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes (§ 8 Abs.1 des Schulpflichtgestzes 1985, BGBL.Nr. 76, in der jeweils geltenden Fassung) waren.

2. In den § 9 Abs.1 wird als zweiter Satz eingefügt:
„In Volksschulklassen, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam unterrichtet werden, soll der Anteil an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel vier Kinder nicht übersteigen, wobei die Art und das Ausmaß der Behinderung zu berücksichtigen sind."

3. In den § 9 wird nach dem Abs.1 folgender Abs.1a eingefügt:
„(1a) Unbeschadet des Abs.1 darf zeitweise der Unterricht in Klassen einer Volksschule gemeinsam mit Klassen einer Sonderschule (Kooperationsklassen) geführt werden."

4. Dem § 17 wird folgender Abs.4 angefügt:
„(4) Für Kinder, bei denen gemäß § 8 Abs.1 des Schulpflichtgesetzes 1985 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, hat unter Bedachtnahme auf diese Feststellung
a) der Bezirksschulrat zu entscheiden, ob und in welchen Ausmaß der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist,
b) die Schulkonferenz zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist."

5. § 18 Abs.13 lautet:
„(13) Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes, verbindliche und unverbindliche Übungen sowie therapeutische und funktionelle Übungen sowie Kurse im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes (§ 8 Abs.2 und 3 des Schulpflichtgesetzes 1985) sind nicht zu beurteilen."

6. Im § 19 Abs.2 wird nach dem vierten Satz eingefügt:
„Sofern für Schüler mit besonderem Förderbedarf Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, sind Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, die der Schüler besucht, zu vermerken."

7. Im § 22 Abs.2 erhalten die lit. i und j die Bezeichnung j bzw. k und wird folgende neue lit. i eingefügt:
„(i) sofern für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, sind Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, die der Schüler besucht, zu vermerken;"

8. Im § 25 wird nach Abs.5 folgender Abs.5a eingefügt:
„(5a) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Volksschulen sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Schulkonferenz gemäß § 20 Abs.6 zu entscheiden."

9. § 49 Abs.1 lautet:
„(1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§43) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehzngsmitteln (§47) erfolglos bleibt oder wenn dasVerhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemeinbildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluß nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt."

10. § 49 Abs.9 entfällt

11. Im § 57 Abs.3 lautet der erste Satz:
„Aus besonderen Anlässen können zur Erreichung bestimmter Ziele auch andere Lehrerkonferenzen, wie zum Beispiel Konferenzen der Lehrer für einen Unterrichtsgegenstand oder Konferenzen betreffend die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, einberufen werden."

12. Im § 62 Abs.1 lautet der zweite Satz:
„Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen (§ 19 Abs.1) und gemeinsame Beratungen zwischen den Lehrern und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeignetsten Bildungsweg (§ 3 Abs.1 des Schulorganisationsgesetzes), die Schulgesundheispflege und die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchzuführen."

13. Im § 70 Abs.1 erhalten die lit. d bis h die jeweilige nächstfolgende Buchstabenbezeichnung und ist als neue lit.d einzufügen:
„(d) Festlegung besonderer Lehrplanmaßmahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 17 Abs.4)"

14. In den § 82 werden als neue Abs. 3a und 3b eingefügt:
„(3a) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgestzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL.Nr. .../1993 treten wie folgt in Kraft:

1. § 3 Abs.7a, § 9 Abs.1 und 1a, § 17 Abs.4, § 18 Abs. 13, § 19 Abs.2, § 22 Abs.2, § 25 Abs.5a, § 57 Abs.3, § 62 Abs.1 und § 70 Abs.1 treten hinsichtlich der Vorschulstufe und der 1. Schulstufe mit 1. September 1993, hinsichtlich der 2. Schulstufe mit 1. September 1994, hinsichtlich der 3. Schulstufe mit 1. September 1995, hinsichtlich der weiteren Schulstufen mit 1. September 1996,
2. § 49 Abs.1 mit 1. September 1993.

(3b) § 49 Abs.9 tritt mit Ablauf des 31. August 1993 außer Kraft."

Schulpflichtgesetz

Das Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 161/1987 und 456/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 8 samt Überschrift lautet:

Schulbesuch bei sonderpädagogischem Förderbedarf

„§ 8. (1) Der Bezirksschulrat hat den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes, auf Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht oder sonst von amtswegen festzustellen, sofern dieses infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule oder im Polytechnischen Lehrgang ohne besondere sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag, aber dennoch schulfähig ist. Zuständig zur Entscheidung ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat, wenn es bereits eine Schule besucht, der Bezirksschulrat, in dessen Bereich die Schule gelegen ist. Der Bezirksschulrat hat zur Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ein sonderpädagogisches Gutachten sowie erforderlichenfalls ein schul- oder amtsärztliches Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes ein schulpsychologisches Gutachten. Ferner hat der Bezirksschulrat auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch oder ärztlich betreut haben, einzuholen. Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu der die Gutachter einzuladen sind. Der Bezirksschulrat hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeit der genannten Antragstellungen hinzuweisen.

(2) Im Rahmen der Verfahren gemäß Abs. 1 und 2 kann auf Verlangen der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule noch nicht besucht, für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule oder eine Sonderschule der beantragten Art, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule bereits besucht, in eine Sonderschule der beantragten Art zur Beobachtung aufgenommen werden.

(3) Sobald der sonderpädagogische Förderbedarf nicht mehr gegeben erscheint, hat der Bezirksschulrat die Feststellung gemäß Abs. 1 aufzuheben. Für das Verfahren findet Abs. 1 Anwendung. Im Rahmen des Verfahrens kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule zur Beobachtung aufgenommen werden.

(4) Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes Berufung an den Landesschulrat erheben. Gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig."

2. An die Stelle des § 8a (samt Überschrift) treten folgende §§ 8a und 8b:

„§ 8a. (1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht einerseits in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder andererseits in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule (Abs. 2 letzter Satz) zu erfüllen, soweit solche Sonder- oder Volksschulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

(2) Der Bezirksschulrat hat anläßlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über die bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen und allgemeinen Schulen und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch zu beraten. Die Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 haben auch Aussagen für diese Beratung zu enthalten. Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule, so hat der Bezirksschulrat festzustellen, an welcher nächstgelegenen Volksschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann.

(3) Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer Volksschule, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat der Bezirksschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Volksschulbesuches zu ergreifen und – im Falle der Zuständigkeit anderer Stellen – bei diesen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen.

§ 8b. Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Volksschule gemäß § 8a oder sonstige allgemeine Schule im Rahmen des Schulversuches gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 327/1988 besuchen, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Schulfähigkeit entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist."

3. Im § 14 wird nach Abs. 9 folgender Abs. 9a eingefügt:
„(9a) Schulpflichtige Kinder, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde (§ 8 Abs. 1), sind berechtigt, das erste Jahr ihrer Schulpflicht in der Vorschulstufe einer Volksschule zu erfüllen, sofern der Bezirksschulrat im Rahmen der Beratung gemäß § 8 Abs. 2 den Besuch der Vorschulstufe empfiehlt und die Voraussetzungen des § 8a Abs. 2 letzter Satz vorliegen."

4. § 15 Abs. 2 und 3 lautet:
„(2) Schulunfähigkeit liegt vor, wenn medizinische Gründe einen Schulbesuch ausschließen oder auch nach einem einjährigen Unterricht mit besonderer Förderung kein Entwicklungsfortschritt feststellbar ist.

(3) Auf das Verfahren zur Feststellung der Schulunfähigkeit ist § 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes die Feststellung der Schulunfähigkeit tritt und eine Beobachtung gemäß Abs. 2 und 3 nur an einer Sonderschule (Sonderschulklasse) für schwerstbehinderte Kinder zulässig ist."

5. § 15 Abs. 4 bis 6 entfällt.

6. Dem § 30 wird folgender Absatz angefügt:
„(3) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1993 treten wie folgt in Kraft:
1. § 8, § 8b, § 14 Abs. 9a sowie § 15 mit 1. Juli 1993,
2. § 8a für Kinder im ersten Jahr der allgemeinen Schulpflicht mit 1. Juli 1993, im zweiten Jahr der allgemeinen Schulpflicht mit 1. Juli 1994, im dritten Jahr der allgemeinen Schulpflicht mit 1. Juli 1995 und in den weiteren Jahren der allgemeinen Schulpflicht mit 1. Juli 1996."

Schulorganisationsgesetz

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 lautet:
„(2) Die Volksschule hat in den ersten vier Schulstufen (Grundschule) eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung zu vermitteln. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der Fassung BGBl.Nr. .../1993) sind die Bildungsaufgaben der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart zu berücksichtigen."

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet nach Maßgabe der Behinderung der entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung."

3. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden, wobei zur Vermeidung zu hoher Schülerzahlen Klassenverbände aufgelöst werden können."

4. (Grundsatzbestimmung) § 13 Abs. 1 lautet:
„(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache können entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich eingesetzt werden."

5. (Grundsatzbestimmung) Dem § 14 Abs. 1 wird angefügt:
„Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß die Klassenschülerhöchstzahl, für Klassen, in denen sich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, niedriger als 30 ist."

6. Der bisherige Wortlaut des § 23 enthält die Absatzbezeichnung „(1)"; als Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Soweit für einzelne Arten der Sonderschule eigene Lehrpläne erlassen werden, ist in diesen vorzusehen, daß Schüler in jenen Unterrichtsgegenständen nach dem Lehrplan der Volksschule, der Haupt-

schule oder des Polytechnischen Lehrganges unterrichtet werden können, in denen ohne Überforderung die Erreichung des Lehrzieles erwartet werden kann."

7. Nach § 27 wird eingefügt:

„c) Verfassungsbestimmungen

Sonderpädagogische Zentren

§ 27a. (1) Sonderschulen haben durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten dazu beizutragen, daß Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können (Sonderpädagogische Zentren).

(2) Der Landesschulrat (Kollegium) hat auf Antrag des Bezirksschulrates bestimmte Sonderschulen als Sonderpädagogische Zentren festzulegen.

(3) Landeslehrer, die zusätzlich an Volksschulen gemäß § 13 Abs.1 zweiter Satz für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingesetzt werden, sind durch sonderpädagogische Zentren zu betreuen.

(4) Der Bezirksschulrat (Kollegium) hat jene Lehrer an Sonderpädagogischen Zentren zu bestimmen welche die sonderpädagogische Beratung der Lehrer an Volksschulen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auszuüben haben.

(5) Der Bund hat den nachzuweisenden Mehraufwand zu tragen, der durch die Führung der Sonderschule als Sonderpädagogisches Zentrum entsteht."

15. Dem § 131 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1993 treten wie folgt in Kraft:

1. § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 4 und § 131c hinsichtlich der Vorschulstufe und der 1. Schulstufe mit 1. September 1993, hinsichtlich der 2. Schulstufe mit 1. September 1994, hinsichtlich der 3. Schulstufe mit 1. September 1995 und hinsichtlich der weiteren Schulstufe mit 1. September 1996,
2. § 23, § 95 Abs. 3a, § 96 Abs. 1a, § 97, § 98 Abs. 1a, die §§ 102 bis 109, § 125 Abs. 1 und § 126 Abs. 1 mit 1. September 1993,
3. (Verfassungsbestimmung) § 27a mit 1. September 1993,
4. die Grundsatzbestimmungen des § 13 Abs. 1 und des § 14 Abs. 1 gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt; die Ausführungsbestimmungen sind mit 1. September 1993 in Kraft zu setzen.

Verordnungen auf Grund der in Z 1 genannten Bestimmungen können bereits von dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit 1. September 1993 in Kraft."

16. Nach § 131b wird eingefügt:

„Schulversuche zum Schuleingangsbereich

§ 131c. (1) Durch die Einbindung der Vorschulstufe in die Grundstufe I sind während der Schuljahre 1994/95 bis 1997/98 in Schulversuchen bei der Klassenbildung flexible Formen für eine bedarfsgerechte, regional abgestimmte schulische Versorgung im Schuleingangsbereich zur individuelleren Förderung der Kinder zu erproben.

(2) Durch Schulversuche gemäß Abs. 1 darf kein zusätzlicher finanzieller Aufwand gegenüber der Führung dieses Bereiches im Regelschulwesen entstehen.

(3) Für die Durchführung dieser Schulversuche, auch wenn sie die innere Ordnung der betreffenden Volksschulen betreffen, gilt § 7 mit der Maßgabe, daß im Abs. 7 an die Stelle der Prozentzahl „5 vH" die Prozentzahl „20 vH" tritt."

Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz

Das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. (Grundsatzbestimmung) Der § 4 lautet:

„§ 4. öffentliche Sonderschulen oder an öffentliche Volks- oder Hauptschulen angeschlossene Sonderschulklassen haben nach Maßgabe des Bedarfes unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl und erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 6) in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der Fassung BGBl.Nr. ...1993), die nicht eine allgemeine Schule besuchen, eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule oder Sonderschulklasse bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können."

2. (Grundsatzbestimmung) § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Soferne mehrere Gebietskörperschaften zu einem Schulsprengel

(§ 13) gehören oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligt sind, kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß die beteiligten Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben. Handelt es sich dabei um Gebietskörperschaften verschiedener Bundesländer, so richtet sich die Beitragsleistung nach den Vorschriften, die im Land des gesetzlichen Schulerhalters gelten. In jenen Fällen, in denen sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Wohnort richtet (§ 13 Abs. 9), kann die Landesgesetzgebung auch bestimmen, daß nicht an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligte Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben, wenn Schulpflichtige, deren ordentlicher Wohnsitz außerhalb des Schulsprengels gelegen ist, lediglich zum Schulbesuch oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt innerhalb des Schulsprengels wohnen oder mit behördlicher Bewilligung eine sprengelfremde Schule besuchen; eine behördliche Bewilligung hat zu entfallen, wenn

1. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung) statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, und
2. ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986 in seiner jeweils geltenden Fassung, vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule besucht."

3. Dem § 19 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) § 4 und § 8 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind innerhalb eines Jahres zu erlassen und mit 1. September 1993 in Kraft zu setzen."

Öffentliche Organe, Gebietskörperschaften, Gewerkschaft, Kirche, Familienverbände etc. haben die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Auch die Elterninitiativen formulieren ihre Kritik.

Mai 1993 Ministerratssitzung zur 15. SchOG – Novelle

Am 4. Mai wurde die Gesetzesvorlage zur 15. SchOG-Novelle im Ministerrat mit einigen kleinen Änderungen abgesegnet. Hervorzuheben ist das große Engagement von Familienministerin Rauch-Kallat, welche noch eine Grundsatzbestimmung in den Entwurf hineinreklamiert.
Hier im vollen Wortlaut das ***Protokoll der Ministerratssitzung:***

„Die Volksschule hat in den ersten vier Schulstufen (Grundschule) eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung unter Berücksichtigung der sozialen Integration behinderter Kinder zu vermitteln."

Protokollanmerkungen

1. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst erklärt sich bereit, für die Zeit bis zur Erlassung der Ausführungsgesetzgebung Rahmenrichtlinien zu schaffen, die die Bedingungen der bisherigen Schulversuche sicherstellen; insbesondere:
   – Klassenschülerzahl 16 + 4 als Richtwert
   – Zweitlehrersystem
2. Eine Novelle zum Landeslehrerdienstrechts-Gesetz, die die Bedingungen des Lehrereinsatzes in Integrationsklassen regelt, ist im Ausschuß einzubringen und gemeinsam mit den beiden Regierungsvorlagen zu verhandeln."

Was steht im Gesetzesentwurf?

Aus den Presseunterlagen von BM Dr. Rudolf Scholten („Freie Lehrerstimme" 2/93):

Schulpflichtgesetz:

- Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch den Bezirksschulrat (auf Antrag der Eltern auch mündliche Verhandlung)
- Bezirksschulrat hat die Eltern über den zweckmäßigsten Schulbesuch zu beraten.
- Wünschen die Eltern eine Aufnahme in die VS, so hat der Bezirksschulrat festzustellen, wo das möglich ist.

- Besteht keine Möglichkeit der Aufnahme in die VS, so sind Maßnahmen zur Ermöglichung des Wunsches zu ergreifen oder das Fehlen der Möglichkeit dem LSR zu melden.

Schulorganisationsgesetz:

- Ermöglichung der Verwendung unterschiedlicher Lehrpläne in einer Schulart
- Einsatz eines zusätzlichen Lehrers
- Schulversuche zur Vorschulstufe

Schulunterrichtsgesetz:

- Lehrerkonferenz entscheidet über das Ausmaß der Heranziehung anderer Lehrpläne
- Vermerk des Abweichens vom Lehrplan der Volksschule im Zeugnis
- Vorsehen gemeinsamer Aussprachen zwischen Lehrern und Eltern auch über Integration von Kindern von sonderpädagogischem Förderbedarf

Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz:

- Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf dürfen auch allgemeine Schulen außerhalb des Schulsprengels besuchen

Rahmenbedingungen

- Für die Beratungstätigkeit werden Sonderschulen mit neuen Aufgaben betraut:
- In jedem Bundesland können sonderpädagogische Zentren eingerichtet werden, die den Einsatz der zusätzlichen Lehrer zu koordinieren sowie Beratungstätigkeit gegenüber Lehrern und Eltern zu leisten haben.
- Die Auslagerung von Lehrerfortbildungsveranstaltungen an einzelne Sonderschulstandorte soll ermöglicht werden.
- Endbericht der Evaluation durch das Zentrum für Schulversuche liegt vor.
- Berichte der wissenschaftlichen Betreuer liegen vor.
- Ein erweitertes Fortbildungskonzept wurde erarbeitet.
- Die zu erwartende Steigerung im Stellenplan ist bedeckbar.

Flankierende Maßnahmen zur Einführung der Integration an Volksschulen:

Im Schuljahr 1992/93 gibt es 383.185 Volksschüler und 18.763 Schüler an Sonderschulen (allerdings 1-8 Schulstufen!), das sind 2,41% aller Schüler an VS, HS, AHS/Unterstufe und ASO.

Im Schuljahr 1992/93 gibt es 279 Integrationsklassen, das entspricht ca. 1000-1200 Sonderschülern in allgemeinen Klassen im Schulversuch.

Zur Übertragung der Schulversuche in das Regelschulwesen wurden daher folgende flankierende Maßnahmen gesetzt:

Änderung der Stellenplanberechnungen für den Sonderschulbereich: ab nächstem Schuljahr stehen aufsteigend 312 Dienstposten (78 jährlich) zusätzlich für Integrationsklassen als auch für Sonderschulen zur Verfügung.

Da aus dem Bereich der „stillen Integration", also jener Schüler, die bis jetzt aus Gründen des langen Schulweges keine Sonderschule besuchen konnten, Zuwächse bei dem Anteil der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu erwarten sind, wurden auch hier die für eine etwaige Steigerung notwendigen Dienstposten sichergestellt.

Zur Begleitung der Integration hat der Schulerhalter die Möglichkeit, eine Sonderschule mit den Aufgaben eines sonderpädagogischen Zentrums (Beratung, Zurverfügungstellung von Lehrern) zu betrauen.

Über die jetzt schon im Rahmen der pädagogischen Institute vorgesehenen Maßnahmen der Lehrerfortbildung wurde ein zusätzliches Fortbildungsprogramm entwickelt, das zusammen mit den zur Umsetzung erforderlichen Ressourcen den einzelnen Pädagogischen Instituten zur Verfügung gestellt wird.

Im Rahmen des LDG wurde ein Referentenentwurf erarbeitet, der die Absenkung der Volksschullehrerlehrverpflichtung und die Gleichstellung des Integrationslehrers mit dem Volksschullehrer vorsieht.

Ein Zweitlehrer, der keine entsprechende Fortbildung besitzt, kann gegen seinen Willen nicht eingesetzt werden.

Nach der Einholung durch das BMF wird das Begutachtungsverfahren für diesen Referentenentwurf eingeleitet werden.

Gesetzesentwurf aus der Sicht der Elterninitiativen

Die folgende Auflistung stellt die wesentlichsten Punkte dar, die sich für Eltern, LehrerInnen und Behörden ändern („Betrifft: Integration" 2/93):

Eltern

- Die Volksschule ist für alle SchülerInnen da.
- Eltern stellen ihr Kind zur Aufnahme der Leitung der nächsten Volks- oder Sonderschule vor
- Sie können beim zuständigen Bezirksschulrat die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ihres Kindes beantragen. Dabei können sie auch Gutachten bisheriger BetreuerInnen beiziehen. Sie können eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung der GutachterInnen ihres Vertrauens beantragen.
- Eltern können aber auch den Antrag stellen, daß vom Bezirksschulrat der sonderpädagogische Förderbedarf wieder aufgehoben wird.
- Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates können Eltern beim Landesschulrat berufen. Der Landesschulrat ist die letzte Instanz.
- Eltern können auch verlangen, daß ihr Kind für höchstens 5 Monate zur Beobachtung aufgenommen wird (inkludiert nicht automatisch sonderpädagogische Förderung).
- Schulpflichtige Kinder, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, können die Vorschulstufe einer Volksschule besuchen, sofern der Bezirksschulrat es empfiehlt.
- Schulunfähigkeit liegt vor, wenn medizinische Gründe einen Schulbesuch ausschließen, nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum mit besonderer Förderung kein Entwicklungsfortschritt feststellbar ist oder der Schulbesuch eine unzumutbare Belastung für das Kind darstellen würde.

Volksschullehrer/in

- Alle Lehrpläne sind erlaubt, soweit sie keine Überforderung bedeuten.
- Die Schulkonferenz entscheidet, ob und in welchen Gegenständen der/die Schüler/in nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe unterrichtet wird und ob der/die Schüler/in zwecks besserer Entwicklungsmöglichkeiten in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen darf. Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe sind zu vermerken.
- Schulausschluß ist bei dauernder Gefährdung anderer SchülerInnen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums zulässig.
- In der Regel sind in einer Klasse nicht mehr als vier Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Voraussetzung und Ausmaß der Verringerung der SchülerInnenzahl unter 30 ist durch Ausführungsgesetze der Länder zu bestimmen. Die bisher in den Schulversuchen gewählten Zahlen (16+4) sind zu berücksichtigen.
- Ein/e Zweitlehrer/in ist möglich. Kriterien dafür sind Art und Ausmaß der Behinderung, SchülerInnenzahl, -zusammensetzung, oder eine Bewältigung der Situation kann vom Volksschullehrer/von der Volksschullehrerin aufgrund der Ausbildung nicht erwartet werden. Das sind Voraussetzungen, die nur in den konkreten Einzelsituationen beurteilt werden können und eine verantwortungsvolle Beurteilung der pädagogischen Gesamtsituation erfordern.
- Der/die Zweitlehrer/in ist auch für Integration von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache möglich.
- Einzelaussprachen, gemeinsame Beratungen mit Eltern über Integrationsfragen und anderes sind durchzuführen.
- Das sonderpädagogische Zentrum hat die IntegrationslehrerInnen zu betreuen.

Lehrer/in an Sonderschulen

- Alle Lehrpläne sind auch an der Sonderschule erlaubt.
- Nur eine Sonderschule (Sonderschulklasse) mit Fördermöglichkeiten für schwerstbehinderte Kinder ist für Beobachtung zwecks Erklärung der Schulunfähigkeit zulässig.

Volksschuldirektor/in

- Auch er/sie kann die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beim zuständigen Bezirksschulrat beantragen oder dessen Aufhebung beantragen.
- Der/die Direktor/in kann besondere Integrationskonferenzen zur Koordination der pädagogischen Arbeit einberufen.
- Schulversuche zur sozialintegrativen Vorschule können ab 1994/95 eingereicht werden, müssen aber kostenneutral sein.

Sonderschuldirektor/in

- Auch er/sie kann die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beim zuständigen Bezirksschulrat beantragen.
- Sein/ihr sonderpädagogisches Gutachten hat förder- statt selektionsdiagnostisch zu sein.
- Die Sonderschule kann auf Antrag des Bezirksschulrates beim Landesschulrat ein sonderpädagogisches Zentrum werden. Ein solches Zentrum stellt die sonderpädagogische Betreuung sicher, berät und unterstützt LehrerInnen und Eltern, stellt Lehrmittel und LehrerInnen bereit und koordiniert die sonderpädagogischen Maßnahmen in anderen Schularten. Sonderpädagogische Zentren können auch bezirksübergreifend arbeiten.

Bezirksschulinspektor/in

- Er/sie stellt auf Antrag der Eltern, eines/r Schulleiters/in oder von Amts wegen den sonderpädagogischen Förderbedarf fest.
- Er/sie entscheidet, ob und in welchem Ausmaß der/die SchülerIn nach dem Lehrplan einer anderen Schule unterrichtet wird.
- Er/sie berät die Eltern über bestehende Möglichkeiten und den zweckmäßigsten Schulbesuch.
- Er/sie hat die Eltern auf ihre Möglichkeiten der Antragsstellungen (GutachterInnen, mündliche Verhandlung) hinzuweisen.
- Er/sie hat auf Wunsch der Eltern zu informieren, an welcher nächstgelegenen Volksschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann. **Bestehen keine** entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer Volksschule, so hat er/sie Maßnahmen zur Ermöglichung des Volksschulbesuches zu ergreifen. Er/sie hat im Rahmen der Landesgesetze konstruktiv dazu beizutragen, daß die Sprengelvolksschule oder nächstgelegene Volksschule materiell und personell entsprechend ausgestattet wird.
- Er/sie kann auch auf Antrag den sonderpädagogischen Förderbedarf aufheben, wenn er nicht mehr gegeben ist.
- Er/sie stellt auf Antrag der Eltern, eines/r Schulleiters/in oder von Amts wegen Schulunfähigkeit fest.
- Der Bezirksschulrat beantragt beim Landesschulrat die Errichtung Sonderpädagogischer Zentren.

Psychologe/Psychologin, Arzt/Ärztin, Therapeut/in

- Auf Antrag der Eltern werden Gutachten bisheriger pädagogischer, therapeutischer oder ärztlicher BetreuerInnen zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedafs herangezogen.
- Die Gutachten müssen Aussagen für die Beratung der Eltern enthalten.
- Medizinische Gründe können zur Feststellung der Schulunfähigkeit dienen.

Landesschulrat

- Der Landesschulrat ist letzte Instanz, wenn Eltern gegen die Entscheidung des Bezirksschulrats berufen.
- Das Kollegium des Landesschulrates bestimmt sonderpädagogische Zentren. Besteht in einer Region keine Sonderschule, kann auch eine andere Schule mit angeschlossener Sonderschulklasse als sonderpädagogisches Zentrum festgelegt werden. Der Bund trägt den finanziellen Mehraufwand, der durch die Führung eines sonderpädagogischen Zentrums entsteht.

Wesentliche Mängel der 15. SchOG-Novelle

Unter diesem Titel üben die Eltern-Initiativen in einem 10-Punkte-Katalog Kritik:

1. Das in der Grundsatzerklärung von BM Scholten zugesagte **freie Wahlrecht der Eltern** zwischen Regelschule und Sonderschule wird **nicht eingeräumt**.
Ein Recht zum Besuch der Volksschule soll für behinderte Kinder nur bestehen, soweit eine „den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllende Volksschule" existiert oder geschaffen wird. Geschieht dies – aus welchen Gründen immer – faktisch nicht, können weiterhin zwangsweise Sonderschul"aufnahmen" gemäß dem nunmehrigen § 8b SchulpflichtG erfolgen. Damit wird erstmals das Recht zum Schulbesuch davon abhängig gemacht, welche Dienstleistungen die Schulverwaltung willens ist zu erbringen!
§ 8b SchPflG ist ersatzlos zu streichen. Die Schulverwaltung hat sicherzustellen, daß behinderte Kinder geeigneten Unterricht erhalten.

2. Die Stigmatisierung behinderter Kinder wird beibehalten.
Schon bisher war der Stempel „Sonderschule" oft ein Stolperstein für das ganze weitere Leben und eine Kränkung für die Eltern. Nun soll wieder durch Bescheid des Bezirksschulrates festgelegt werden, nach welchem Lehrplan (Lehrplanteil) behinderte Kinder unterrichtet werden (§ 17 SchUG). Damit wird erneut ein bürokratischer Eingriff gesetzt, der das Vertrauensverhältnis Eltern – Schule schwer stört und Kinder und Eltern formal abstempelt. Tatsächlich kann die Frage des richtigen Lehrplans nur von den LehrerInnen des Kindes in vertrauensvollem Kontakt mit den Eltern beurteilt und entschieden werden. Es soll daher die Lehrplanfrage von dem/der/den Klassenlehrer/In/nen nach Beratung mit den Eltern im Rahmen eines persönlichen Bildungsplanes entschieden werden. Nur im Streitfall entscheidet der BSR mit Bescheid. Ebenso hat die Entscheidung über die Anwendung von Lehrplänen anderer Schulstufen und das Aufsteigen (§ 25 SchUG) zu erfolgen.

3. Behinderte Kinder sollen quer durch die Schulbezirke transportiert werden.
Die Integration behinderter Kinder muß in aller Regel in der Schule „ums Eck" erfolgen: Nur dann bleiben Kontakte zu Nachbarn und FreundInnen erhalten bzw. können aufgebaut werden. „Soziale Integration" kann die Schule allein nicht schaffen.
Der Aufbau spezialisierter „Integrationsschulen" würde zu einer weiteren Differenzierung des Schulwesens führen; sie würden rasch als spezielle Sonderschulen betrachtet werden. Gewiß können in einer Phase der Umstrukturierung Probleme entstehen, die nicht sofort gelöst werden können. Nach einer Phase von etwa 4 Jahren müßte die Schulverwaltung aber in der Lage sein, jedem Kind wohnortnahe Integration zu bieten – wie das auch überall im Ausland möglich war. Das Recht, behinderte Kinder von ihrer Sprengelschule weg in eine andere Schule zu verweisen (§ 8a Abs 2 SchPflG) ist auf max. 4 Jahre zu begrenzen.
Der Aufbau spezieller „Integrationsschulen" muß vermieden werden.

4. Der SchUG-Entwurf sieht weiterhin keine Gleichberechtigung behinderter Kinder vor; wichtige pädagogische Freiheiten fehlen.
So wird symptomatischerweise § 3 Abs 1 lit c aufrechterhalten und bloß durch einen neuen Abs 7a in zweifelhafter Weise begrenzt, statt diese diskriminierende und überflüssige Bestimmung gänzlich zu beseitigen. Eine Pflicht, Schulveranstaltungen so zu organisieren, daß auch behinderte Kinder daran teilnehmen können, fehlt, obwohl 7 Jahre Schulversuchserfahrung gezeigt haben, daß dies bei gutem Willen immer möglich ist. Die wichtige Möglichkeit, verbale Beurteilung im Klassenforum zu beschließen – um Konkurrenz und Benotungsmißverständnisse zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern zu vermeiden – fehlt ebenso wie die klare Festlegung der Gleichberechtigung der LehrerInnen in 2-LehrerInnen-Klassen.
Die Gleichberechtigung behinderter Kinder in der Schule muß formell, aber auch durch entsprechende pädagogische Inhalte bzw. Freiheiten verankert werden.

5. Die Rahmenbedingungen für Integrationsklassen, welche in der Praxis für einen integrativen Unterricht wesentliche Bedeutung haben, werden nach keinen Standards geregelt.
In den Erläuterungen zur SchOG-Novelle wird zwar bei der Kostenberechnung für den jährlichen zusätzlichen Finanzaufwand für die Integrationsklassen von einer durchschnittlichen KlassenschülerInnenzahl von 20 Kindern (bei max. 4 behinderten Kindern in der Klasse) ausgegangen, es wird aber im Gesetz kein Standard berücksichtigt, der begünstigte KlassenschülerInnenzahlen sichert. Ebenso ist die für den integrativen Unterricht sehr wichtige Stundenzuteilung für die zusätzlich eingesetzten LehrerInnen in keiner Weise geregelt.

6. Kooperationsklassen können die Integration unterlaufen.
Kooperationsklassen sind nach den vom Grazer Schulversuchszentrum erhobenen Daten eindeutig die schlechteste Form von Integrationsversuchen und daher abzulehnen. Dieses Modell baut weiterhin auf die Trennung von behinderten und nichtbehinderten Kindern auf. Durch die Formulierung SchOG § 11 Abs. 4 wird dieses Modell jedoch besonders aufgewertet und erhält die Möglichkeit einer verminderten SchülerInnenzahl.
Der § 11, Abs. 4 SchOG ist zu streichen.

7. Das SchPflG behauptet weiterhin, es gebe „schulunfähige" Kinder. Auch der vorliegende Entwurf erklärt die Schulverwaltung gänzlich unverantwortlich für eine kleine Gruppe besonders schwer behinderter Kinder – und riskiert damit erneut den Verfassungsbruch: Art 2 des 1. ZP zur MRK erklärt, daß niemand das Recht auf Bildung verwehrt

werden darf. Auch wenn Schulen nicht die richtige Lösung sind, hat doch die Schulverwaltung auch diesen Kindern verantwortlich zu einer ihrer Lebenslage adäquaten Bildung und Betreung außerhalb der Schule zu verhelfen.
Der Begriff der „Schulunfähigkeit" ist ersatzlos zu streichen (§ 15 SchPflG).

8. Der Schultransport behinderter Kinder muß ebenso sichergestellt werden, wie pflegerische und ggf. therapeutische Leistungen in der Schule – vgl. die Ergebnisse der „Hovorka"-Studie. Dazu muß das FLAG ergänzt bzw. müssen Art 15a B-VG – Vereinbarungen mit den Ländern getroffen werden.

9. Im Frühjahr '93 werden noch Sonderschulzuweisungsbescheide für die erste Klasse ergehen, solange die geänderte Rechtslage nicht feststeht. Durch eine Übergangsbestimmung müssen diese Bescheide kraft Gesetzes außer Geltung gesetzt werden.

10. Die Übergangsbestimmung im SchPflG (§ 30 Abs 3 Zi 2) muß so gefaßt werden, daß kein Zweifel besteht, daß Kinder, die im Schuljahr 92/93 die Vorschule besucht haben, zurückgestellt waren usw. von der Neuregelung erfaßt werden.

Stellungnahme des Vereins AGIL

Als einer der vielen Änderungsvorschläge folgt hier die Stellungnahme des parteiunabhängigen Vereins AGIL (Aktionsgemeinschaft IntegrationslehrerInnen – Wien, Verein zur Förderung und Verbreitung der Integration im schulischen Bereich) zu den Gesetzesentwürfen:

Ad Schulpflichtgesetz

§ 8 (l) muß lauten:
Der Bezirksschulrat hat unter Einbeziehung der betroffenen Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter und der zukünftigen Lehrer oder zumindest unter Einbeziehung der Leitung der in Frage kommenden Schule auf Antrag der . . .
Begründung: Die Forderung der Eltern, eigene Berater und Gutachter beizuziehen, wurde zurecht erfüllt. Es erscheint jedoch sinnvoll, auch die Eltern selbst und die zukünftigen Lehrer oder zumindest die Leitung der in Frage kommenden Volksschule bei der Verhandlung zur Feststellung des Förderbedarfs beizuziehen.

§ 8a (2) letzter Satz muß lauten:
... Wünschen die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte die Aufnahme in eine Volksschule, so hat der Bezirksschulrat festzustellen, an welcher nächstgelegenen Volksschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann und hat für die Umsetzung dieser Möglichkeit zu sorgen.
Begründung: Der Bezirksschulrat erhält somit den klaren Auftrag, eine Volksschule mit zumutbarem Schulweg, an der dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann, festzustellen oder die dafüir nötigen Bedingungen zu veranlassen.

§ 8b ist zu streichen.
Begiindung: Zwangsweise Aufnahme in die Sonderschule ist abzulehnen, die Schulverwaltung hat den geeigneten Unterricht fiir behinderte Kinder sicherzustellen.

Ad Schulorganisationsgesetz

§1 1(4) muß lauten:
Zur Ermöglichung des dauernden gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können Integrationsklassen (zwei Klassenlehrer, niedrige Klassenschülerhöchstzahl), eingerichtet werden.
Begründung: Das Modell der Integrationsklasse hat sich am meisten bewährt und die besten Erfolge erzielt. Deshalb muß es auch im Gesetz verankert werden. Es ist nicht einsichtig, warum Koopersationsklassen, die nach Untersuchungen im In- und Ausland die schlechteste Form der Integrationsversuche darstellen, der Vorzug gegeben wird.

§ 13 (1) (4. Grundsatzbestimmung): letzter Satz muß lauten:
Für Kinder rnit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache müssen entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.
Begründung: Der zusätzliche Einsatz eines entsprechend ausgebildeten Lehrers in Klassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf als KANN-Bestimmung ist auf keinen Fall akzeptabel. Dies ist in eine MUSS-Bestimmung umzuwandeln, da sonst alle erwähnten positiven Ergebnisse zunichte gemacht würden. Der Auftrag an den VS-Lehrer, die sonderpädagogische Förderung und die Förderung Hochbegabter allein zu übernehmen,

stellt eine Überforderung dar, die in kontraproduktiven Situationen enden könnte (Eselsbank für die „Dummen"). Aus der „Evaluation der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder" (SPECHT, Graz 1992) geht hervor, da.ß „... bei Abstrichen der derzeitigen Bedingungen mit Sicherheit ein Verlust an Motivation und Engagement der Lehrer und damit Rekrutierungsprobleme angenommen werden müssen, ... „

Ergänzung zu § 13 der vorgeschlagenen Fassung durch einen neuen Absatz (2):

(2): Ist der sonderpädagogische Förderbedarf in einer Klasse so groß, daß ein Lehrer mit sonderpädagogischer Ausbildung seine gesamte Lehrverpflichtung in dieser Klasse erfüllt, so ist der Unterricht von beiden Lehrern mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten gegenüber allen Kindern zu bewerkstelligen.

§ 14 (1) letzter Satz muß lauten:
Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, daß die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, nicht höher als 22 ist. Beträgt der prozentuale Anteil von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf 20%, ist ein sonderpädagogisch geschulter Lehrer für das Gesamtausmaß seiner Lehrverpflichtung dieser Klasse beizustellen. Ist der Anteil der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf niedriger als 20%, muß in Absprache mit den betroffenen Eltern und Lehrern dieser Klasse eine adäquate Lösung getroffen werden. Der Einsatz des sonderpädagogisch geschulten Lehrers darf in keinem Fall das Ausmaß einer halben Lehrverpflichtung unterschreiten.
Begründung: Analog der im Bundesgesetz vorgeschriebenen Begrenzung der Klassenschülerhöchstzahlen, müßte dies auch für Klassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf möglich sein, und zwar analog zu den entsprechenden Stellen der Erläuterungen mit „nicht weniger als 10 und nicht wesentlich mehr als 20 Schüler". Eine Überschreitung der Höchstzahl 22 ist für uns undenkbar. (Bei max. 20 % Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf)

§ 15 (2) ist zu streichen.
Begründung: Kinder, bei denen keine Entwicklungsschritte feststellbar sind, gibt es nicht. (Jeder Mensch ist entwicklungsfähig.) Auch wenn die derzeitige Schule keine richtigen Angebote hat, hat die Schulverwaltung die Verantwortung für die Bildung dieser Kinder außerhalb von Schulen mitzutragen.

§ 27 a. (3) muß lauten:
Landeslehrer, die an Volksschulen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichten, sind von Sonderpädagogischen Zentren zu betreuen und zu beraten.
Begründung: Die Betreuung und Beratung durch sonderpädagogische Zentren hat in einer Integrationsklasse für alle eingesetzten Lehrer große Bedeutung, da ja alle Lehrer für das Wohl des gesamten Klassenverbandes verantwortlich sind.

§ 27 a) (4) muß lauten:
Der Bezirksschulrat hat jene Personen an Pädagogischen Zentren zu bestimmen, welche die Beratung und Betreuung der Lehrer an Volksschulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auszuüben haben.
Begründung: Genauere Beschreibung der Sonderpädagogischen Zentren (z.B.: Zusammensetzung von Teams mit unterschiedlicher Besetzung – je nach Problemsituation; Rechte, Pflichten, Aufgaben). Es kann doch nicht gar gemeint sein, daß der betroffene VS-Lehrer allein nur mit Hilfe einer nicht näher definierten „Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen" unterrichtet.

Ad Schulunterrichtsgesetz:

§ 17 (4) a) muß lauten:
Die Förderkommission nach einer Beobachtungsfrist von 5 Monaten unter Einbeziehung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrer hat zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist,
Begründung: Zu einer effektiven Entscheidungsfindung gehören die Lehrer, die mit der Klasse betraut werden, beigezogen. (Sie müssen dann ja auch die Verantwortung tragen.) Bei Schuleintritt ist eine Feststellung, ob und in welchem Ausmaß ein Schüler nach welchem Lehrplan unterrichtet werden soll, noch gar nicht möglich.

b) muß lauten:
Die Lehrerkonferenz (Integrationskonferenz) hat zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist.
Begründung: Wieso die Schulkonferenz, dies ist doch vor allem Angelegenheit aller Betroffenen (Eltern, in der Klasse unterrichtende Lehrer, Gutachter,

Therapeuten...). Für diese Belange müßte die seit langem geforderte „Integrationskonferenz" geschaffen werden.

§ 49 (9) darf nicht entfallen.
Begründung: Ein gänzlicher Entfall dieses § bedeutet in letzter Konsequenz eine Auflösung der Sondererziehungsschule.

§ 57 ist ein Punkt (4) anzuhängen:
Diese Lehrerkonferenzen sind bei wichtigen Fragen, zum Wohl einzelner Kinder oder die gesamte Klasse betreffend, verpflichtend abzuhalten.
Begründung: Die Möglichkeit der Einberufung von Lehrerkonferenzen betreffend die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist im Sinne einer schon lange geforderten Besprechungs-, Planungs- oder Beratungsstunde im Sinne einer Teamkonferenz (Integrationskonferenz) positiv zu sehen. Allerdings müßte der Vorgang der Einberufung (von wem für wen?) und der Zeitpunkt (wie oft, in der Dienstzeit?) genauer festgeschrieben werden.

24. Juni Unterrichtsausschuß

Den Elterninitiativen gelingt, was vor ihnen noch niemand geschafft hat: sie werden vom parlamentarischen Unterrichtsausschuß angehört. Die PARLAMENTSKORRESPONDENZ (Nr. 115/1993) berichtet darüber:

Schulversuche für den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern in der Volksschule sind erfolgreich verlaufen; sie sollen daher in das Regelschulwesen übergeführt werden. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür sollen vor allem durch die 15. SCHULORGANISATIONSGESETZ-NOVELLE und durch eine ÄNDERUNG DES SCHULPFLICHTGESETZES geschaffen werden. Die Integration behinderter Kinder wird als eine der Aufgaben der Volksschule festgeschrieben. Anstelle der Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit ist die Festlegung eines sonderpädagogischen Förderungsbedarfs vorgesehen. Der Besuch einer Sonderschule soll nur mehr eine mögliche Form der Berücksichtigung besonderer Erziehungsbedürfnisse behinderter Kinder sein. Unter der neuen Bezeichnung „Sonderpädagogische Zentren" sollen einzelne Sonderschulen künftig auch den sonderpädagogischen Unterricht in anderen Schularten durchführen und koordinieren.

Die Anzahl behinderter Kinder soll in Volksschulklassen nicht höher als vier sein. Diese und weitere Regelungen für die Anwendung verschiedener Lehrpläne in einer Klasse und für den gemeinsamen Unterricht von Volksschul- und Sonderschulklassen (Kooperationsklassen) sind Gegenstand einer begleitenden ÄNDERUNG DES SCHULUNTERRICHTSGESETZES. Anpassungsbedarf an die Erfordernisse der Integration ergab sich auch beim PFLICHTSCHULERHALTUNGSGRUNDSATZGESETZ (Sprengelbildung).

Neben den genannten Regierungsvorlagen standen die BÜRGERINITIATIVE NR. 70 BETREFFEND WAHRUNG DER MENSCHENRECHTE VON FAMILIEN MIT BEHINDERTEN KINDERN/SCHULISCHE INTEGRATION BEHINDERTER KINDER UND JUGENDLICHER sowie die FP-ANTRÄGE 38/A und 39/A BETREFFEND ÄNDERUNG DES SCHULORGANISATIONSGESETZES in Verhandlung. Darin verlangen die Unterzeichner einerseits den Entfall der Bezeichnung „Sonderschule" und andererseits die Durchführung von Schulversuchen für die Integration behinderter Kinder auch an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

Vor Eingang in die von Obmann Dr. HÖCHTL geleitete Debatte hörte der Ausschuß Vertreter der Bürgerinitiative, denen Sprecher aller Fraktionen und Unterrichtsminister Dr. SCHOLTEN Dank und Anerkennung für ihr jahrelanges Engagement und für die hohe Qualität ihrer Vorschläge aussprachen.

Die Vertreter der Elterninitiative für schulische Integration bezeichneten die geplante 15. SchOG-Novelle generell als einen positiven Schritt in die richtige Richtung. Bei genauer Betrachtung ließen die vorliegenden Gesetzesänderungen jedoch nur einen unvollkommenen politischen Kompromiß erkennen. Die Elternvertreter betonten das Grundrecht auf Integration und beklagten die vorgesehene Beibehaltung der Kooperationsklassen, die ihrer Meinung nach keine Integrationsvariante darstellten, sondern eine Verlegenheitslösung. Es sei zu befürchten, daß sich die Kooperation als ein Hindernis bei dem Kompetenztransfer von der Sonderschule in die Regelschule herausstellen könnte. Wie es für Vollwaisen kein Ersatz für Adoptiveltern sein könne, eine Familie besuchen zu dürfen, stelle der gelegentliche Be-

such einer Regelschulklasse für behinderte Kinder keinen Ersatz für die volle schulische Integration dar.

Abgeordneter BAYR (VP) sprach von einem gesellschaftspolitischen Signal und von einem großen Reformschritt für die Schule. Nicht alle Elternwünsche konnten berücksichtigt werden, aber es wurde eine Balance zwischen Wunsch und Schulwirklichkeit gefunden. Grundvoraussetzung für den Erfolg der Integration sei das Prinzip der Freiwilligkeit für die Lehrer, hielt Bayr fest und wertete es als positiv, daß man nicht an eine Stillegung der Sonderschule denke.

Abgeordneter Bayr brachte einen Entschließungsantrag der Koalitionsparteien ein, in dem der Unterrichtsminister aufgefordert wird, bis Ende 1995 einen Bericht über Stand und Perspektiven der Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts behinderter und nicht behinderter Kinder vorzulegen.

Abgeordnete Christine HEINDL (G) drückte ihre Zufriedenheit über die Aufnahme der sozialen Integration behinderter Kinder in die gemeinsame Elementarbildung aller Schüler aus, bedauerte aber gleichzeitig, daß die konkreten Inhalte des vorliegenden Gesetzespaketes dieser Vorgabe in der 15. SchOG-Novelle nicht gerecht würden.

In einer Reihe von Anträgen verlangte die Abgeordnete ein Recht auf gemeinsamen Unterricht für alle Kinder, den Entfall der Führung von Kooperationsklassen, die Einsetzung eines Integrationsbeauftragten und die Aufnahme eines Motivenberichts in die Erläuternden Bemerkungen zur 15. SchOG-Novelle. Darüber hinaus forderte Heindl den Unterrichtsminister auf, regelmäßig über Stand und Perspektiven der Entwicklung des gemeinsamen Unterrichtes behinderter und nicht behinderter Kinder zu berichten und dafür zu sorgen, daß die Integrationspädagogik integraler Bestandteil der Lehreraus- und -fortbildung wird.

Abgeordneter Dr. SEEL (SP) sah im vorliegenden Gesetzespaket mehr als nur einen politischen Impuls. Es handle sich keineswegs um eine bloße Absichtserklärung, sondern um die sesetzliche Basis und um eine taugliche Grundlage für die Integration behinderter Kinder in die Regelschule. Zentrale Bedeutung komme der Festlegung des sonderpädagogischen Förderungsbedarfes im Schulpflichtsesetz zu, womit auch für jene Fälle vorgesorgt werde, in denen eine integrative Betreuung nicht die geeignete Betreuungsform darstelle. Konsequenterweise soll daher die Sonderschule erhalten bleiben, meinte Dr. Seel.

Die Anliegen der vorliegenden FP-Anträge seien durch die Regierungsvorlagen als erledigt zu betrachten. Eine Entscheidung über Integrationsversuche in der Oberstufe sei erst dann zu treffen, wenn eine endgültige Lösung für die Mittelstufe verabschiedet werden soll.

In einem Abänderungsantrag der Koalitionsparteien wird in der 15. SchOG-Novelle Vorsorge für den Abschluß der Handelsschule und der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe mit einer Abschlußprüfung getroffen.

Abgeordnete Mag. PRAXMARER (FP) bekannte sich zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Integrationsklassen, kritisierte aber heftig die „miserable" Gesetzesarbeit, bei der man es verabsäumt habe, finanzielle Vorsorge für die zu erwartenden Mehrkosten im Umfang von 63 Mill. S zu treffen. Weitere Kernpunkte der freiheitlichen Kritik betrafen den gewaltigen Termindruck, den der Unterrichtsminister auf die Länder ausübt, die mangelnde Vorsorge für die Ausbildung der Lehrer und die fehlende Unterscheidung der verschiedenen Grade von Behinderungen.

Bundesminister Dr. SCHOLTEN teilte mit, daß die Finanzierung der für Integrationsmaßnahmen notwendigen 500 zusätzlichen Lehrerplanstellen in den nächsten vier Jahren gesichert sei. Für je 4 behinderte Schüler (bisher 4,3) und für je 225 Pflichtschüler (bisher 250) soll jeweils eine zusätzliche Lehrerplanstelle geschaffen werden.

Der Unterrichtsminister informierte darüber, daß die vorliegenden Gesetze den internationalen Meinungsäußerungen zum Thema Integration behinderter Kinder entsprechen, und bekannte sich zum Prinzip der Freiwilligkeit sowie zu einer vorsichtigen Vorgangsweise. Mit der 15. SchOG-Novelle und den Begleitgesetzen wird ein Anspruch für die Eltern festgeschrieben; oberstes Prinzip müsse es sein, die damit geschaffenen Rechte einzulösen. Es handle sich um ein „aufrichtiges" Gesetz, das darauf Rücksicht nimmt, daß zwar ein Drittel der Lehrer bereit sei, integrativ zu unterrichten, man aber den konkreten Ort ihres Einsatzes nicht **bestimmen** könne.

Bei der Abstimmung wurde die Änderung des Schulpflichtgesetzes nach **Ablehnung** des diesbezüglichen Abänderungsantrages der Grünen mit SP-VP-Mehrheit angenommen.

Für die restlichen Punkte zum Thema Integration behinderter Kinder faßte der Ausschuß im Hinblick auf die schon bald geplante Verabschiedung einer weiteren SchOG-Novelle einhellig einen Vertagungsbeschluß.

Landeslehrer – Dienstrechtsgesetz-Novelle

Der Verein AGIL (Aktionsgemeinschaft – IntegrationslehrerInnen – Wien) gibt eine Stellungnahme zum Entwurf der Landeslehrer – Dienstrechtsgesetz-Novelle Juni 1993 ab:

Es gibt durch die Vorlage der Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz neue Gesichtspunkte, die wir öffentlich diskutiert sehen wollen und deren Gefahren für ein Gelingen des Auftrages des § 9 Abs.2 SchOG, nämlich daß „...die Volksschule in den ersten vier Schulstufen (Grundschule) eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung unter Berücksichtigung der sozialen Integration behinderter Kinder zu vermitteln hat", wir hiermit auflisten wollen.

A) Nachteile für die SonderschullehrerInnen:
Durch die Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtgesetz ergeben sich für die SonderschullehrerInnen (SoLn), die in einer Integrationsklasse arbeiten, erhebliche Nachteile 1. gegenüber den KollegInnen, die in einer traditionellen Sonderschulklasse arbeiten und auch 2. gegenüber den LehrerInnen aus dem Volksschulbereich. ad 1.) SoLn in Integrationsklassen gelten – im Gegensatz zu ihren KollegInnen in der Sonderschule – nicht als klassenführend, d.h: sie werden zum „Hilfslehrer" für die Unterstützung der Integration in eine Volksschulklasse.
Damit haben sie keinen Anspruch auf administrative Abgeltung, sie erleiden also einen realen Verlust ihrer Bezüge.
Durch das Fehlen der Klassenführung wird den SoLn auch die Mitgliedschaft im Schulforum genommen, was neben dem Verlust wichtiger Inhalte der Schulpartnerschaft auch einen finanziellen Verlust von 0, 75 h einer Mehrdienstleistung bedeutet.
AGIL fordert, daß beide LehrerInnen als klassenführend zu gelten haben.
ad 2.) AGIL und alle Integrationsexperten gehen von einer gleichwertigen und gleichberechtigten Arbeit der beiden LehrerInnen in den Integrationsklassen aus.
Nach dem Prinzip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit" muß die Benachteiligung finanzieller Natur gegenüber den VolksschullehrerInnen aufgehoben werden, da gleicher Lohn auch eine Voraussetzung für inhaltliche Gleichstellung ist.

B) Benachteiligung des Modells Integrationsklasse gegenüber dem Modell der Kooperationsklasse: .
1.) Trotz des Beweises, daß „Kooperationsklassen" schlechtere Ergebnisse erzielten als „Integrationsklassen", werden diese nun bevorzugt, indem für sie von den Leitern der Sonderpädagogischen Zentren um 1,0 h Mehranrechnung auf Minderung der Lehrverpflichtung verrechnet werden kann als bei Errichtung von Integrationsklassen. **AGIL fordert, daß diese Begünstigung für beide Modelle gelten muß.**
2.) LehrerInnen in Kooperationsklassen wird die Klassenführung zugestanden, würden diese LehrerInnen in eine Integrationsklasse gehen, fällt für sie der Passus der Klassenführung. **AGIL fordert auch hier, daß diese Begünstigung für beide Modelle gelten muß.**

Für die AGIL-Wien Dr. Susanna Bews, Vorsitzende

7. und 8. Juli 1993 Integrationsgesetz im Parlament

Jetzt ist es endlich so weit! Die 15. SchOG-Novelle wird im Hohen Haus debattiert und beschlossen. Nachfolgend die wichtigsten Aussagen einiger PolitikerInnen, teils auszugsweise aus dem Protokoll zitiert, teils aus der Zusammenfassung durch die „PARLAMENTSKORRESPONDENZ":

Abgeordnete Mag. PRAXMARER (FPÖ) :
„Natürlich Gewachsenes , Erprobtes, Bewährtes wird politisch vorsätzlich zerstört – zum Beispiel die Hauptschule, die Sonderschule –, um es dann durch Dekretiertes, also von oben Bestimmtes – zum Beispiel Gesamtschule, Sonderschulzentrum – ersetzen zu können. Die vorliegende Novelle „Behindertenintegration" ist ein Paradebeispiel dafür. Nach einer von oben verordneten Autonomie, die diese Bezeichnung nicht verdient, muß nun die Integration Behinderter zum Etikettenschwindel herhalten, ohne daß auch nur annähernd jene Standards erreicht werden, die diese Bezeichnung, nämlich Integration, verdienen...
Herr Minister! Ich bin überzeugt – und so denken viele andere auch –, verordnete Integration ist gefährlich. Der politische Wille allein ist nicht genug, denn er ist keine Garantie für eine qualitätsmäßig richtige Ausbildung. Bewußtseinsbildung kann man nämlich nicht verordnen, Sensibilität und Erfahrung sind da gefragt. Der Zeitdruck ist wohl das

Schlechteste, aber der bekanntermaßen nach Publicity lechzende Unterrichtsminister ging vor dem Druck der Behindertenvertreter, die vor dem Parlament demonstrierten, in die Knie. (*Abg. Christine Heindl: Wenn es nur so wäre!*) Das Resultat? – Sie haben es „diese eigenartige Gesetzesnovelle". Da werden alle Behinderungen in einen Topf geworfen, als ob es einerlei wäre, ob es sich um eine reine Körperbehinderung, eine Sinnesschwäche, eine Mehrfachbehinderung oder um eine geistige Behinderung handelt, ob es sich um verhaltensgestörte Kinder oder um Ausländerkinder mit reinen Sprachdefiziten handelt. Alles wird über einen Kamm geschoren...

Was soll man nun eigentlich von dieser verordneten Integration halten? (*Abg. Heindl: Leider nicht verordnete Integration! Leider nicht!*) Es erstaunt mich ein gewerkschaftlicher Forderungskatalog, der neben berechtigten Forderungen auch eine Zwangsintegration ablehnt. (*Abg. Heindl: Und was ist mit der Zwangsaussonderung?*) Vorgelegt im Herbst 1992 an den Bundesminister für Unterricht. Der Christliche Lehrerverein spricht sogar von „pädagogischen Geisterfahrten". Der Herr Minister seinerseits verbucht – ähnlich einem integrationspädagogischen Lichtermeer – tagespolitische Lippenbekenntnisse und gesetzliche Kann-Bestimmungen schon als einen Erfolg....."

Abgeordneter Dr. SEEL (SPÖ):

„Die Qualitätssteigerung liegt bei den Integrationsmaßnahmen im Bereich der sozial-integrativen, der pädagogischen und der didaktischen Leistung der Schule. Durch gemeinsames Lernen und Erleben, Tun und Erfahren der Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, Lernbehinderungen und -bedingungen wird größeres gegenseitiges Verständnis und mehr Toleranz und Rücksichtnahme erreicht und auf angemessenes Zusammenleben im Erwachsenenalter vorbereitet. In didaktischer Hinsicht ist die stärkere Individualisierung des Unterrichts erforderlich, das heißt ein stärkeres, bewußteres Eingehen auf die Möglichkeiten und Bedingungen des einzelnen Schülers, um jeden bestmöglich herauszufordern und zu unterstützen...

Mit Bedauern muß ich feststellen, daß im §9 Abs.1a der Klammerausdruck der Kooperationsklassen nicht gestrichen werden konnte. So sehr es von mir begrüßt wird, daß dort, wo Sonderschulklassen bestehen, diese mit Klassen der Volksschule zusammenarbeiten sollen, so wenig sollte mit dem Begriff „Kooperationsklassen" eine Art Alternative zur Integrationslösung angezeigt werden...

Auf Grundlage der weiterlaufenden Schulversuche werden Perspektiven für den Sekundarbereich des Schulsystems zu entwickeln sein, die in den nächsten Jahren dann zur Entscheidung vorgetragen werden müssen. Ich bin aber ganz sicher, Frau Kollegin Praxmarer, daß die Aufgabe der Betreuung der behinderten Kinder im Sekundarbereich nicht eine Hauptschule als Restschule des Schulsystems wird leisten können, ich befürchte aber, daß der Weg der Hauptschule eindeutig in diese Richtung geht, wenn nicht Maßnahmen einer Umgestaltung der Mittelstufe des Schulsystems in Angriff genommen werden. (*Beifall bei der SPÖ sowie der Abg. Heindl*) ..."

Abgeordnete HEINDL (Grüne):

„Wir haben es mit diesen Gesetzesmaterien nicht geschafft, daß das Menschenrecht auf Nichtaussonderung Vorrang erhält vor dem Beharrungsvermögen der Schulbürokratie. – Erster Kritikpunkt. Zweiter Kritikpunkt: Wir haben es nicht geschafft, daß sich Flexibilität und Entscheidungskompetenz von Betroffenen gegenüber einem starren Modellschacher zwischen den beiden Regierungsfraktionen durchsetzen können...

Wir sind der festen Überzeugung, daß jedes Kind – egal, ob es engagierte und liebevolle Eltern hat oder ob es leider keine engagierten und liebevollen Eltern hat – ein Recht auf eine gemeinsame Schule hat. (*Beifall bei den Grünen*). Das ist mit diesem Gesetz nicht ermöglicht worden, und mit dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz ist man dann sogar soweit gegangen, die Möglichkeit der Freiwilligkeit der Eltern mit der Freiwilligkeit der Lehrer sozusagen wie beim Kartenspiel abzustechen...

Was wir nicht akzeptieren konnten – das war einer der allerletzten Kompromisse, bei dem wir gesagt hätten: Okay, wenn das fällt, können wir uns eine Zustimmung überlegen –, war, daß man alle Erfahrungen der Schulversuche negiert hat und das einzige Modell, das wirklich schlecht ausgestiegen ist, nämlich die Kooperationsklasse, mit diesem Gesetz festgeschrieben hat und über das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz sogar besser bezahlt als das gute Modell der Integrationsklasse...

Und trotzdem, meine Damen und Herren, gibt es eine Gruppe, die heute feiern kann – Kollege Seel hat es schon gesagt –: Die Elterninitiativen sind die einzigen, die einen Erfolg zu feiern haben. Nicht die Abgeordneten, nicht der Unterrichtsminister, sondern die Elterninitiativen können einen Erfolg feiern. Sie waren es, Eltern und Lehrer, zum

Beispiel aus dem Burgenland, die überhaupt erst mit diesem Modell der Integration begonnen haben. Sie haben es vor neun Jahren gestartet, haben neun Jahre wirklich darum gekämpft, von Fall zu Fall, und sie waren es, die gesagt haben: Wir wollen ein Gesetz! Ich habe es heute bei der Geschäftsordnungsdebatte bereits gesagt, wie intensiv diese Arbeit war. Es wurden Gesetzesvorlagen vorgelegt, und wir Abgeordnete wurden wirklich betreut wie noch bei keinem einzigen Gesetz sonst. Jeder einzelne Punkt wurde ausverhandelt, und es wurde versucht, doch noch ein kleines Stück mehr zu erreichen. Was die Eltern erreicht haben, ist, daß es nun ein Gesetz gibt, wonach man gemeinsamen Unterricht mit behinderten und nichtbehinderten Kindern in der Volksschule machen kann. Was sie nicht erreicht haben, ist die Durchsetzung ihrer weiterreichenden Forderungen. Und daher bleibt eigentlich der Zielparagraph für die Volksschule als der große Erfolg über. Den Elterninitiativen sollten wir nicht nur gratulieren, sondern wir sollten sie bei ihrer weiteren Arbeit unterstützen, die wir, meine Damen und Herren, mit diesem Gesetz wesentlich erschwert haben. Sie müssen jetzt nicht einmal um ein gutes Bundesgesetz kämpfen, sondern sie müssen neunmal in den Bundesländern um vernünftige Ausführungsgesetze kämpfen. Sie müssen weiter vor Ort schauen, wie sie die einzelnen Eltern unterstützen. Daher wäre es nur recht und billig, meine Damen und Herren, wenn diese Arbeit organisatorisch und finanziell unterstützt werden würde und wenn man zumindest den Vorschlag des Integrationsbeauftragten ernst nehmen und in die Praxis umsetzen würde. In diesem Zusammenhang ein kurzes Wort zur Kollegin Praxmarer, auch wenn sie nicht hier ist. Sie hat gesagt, der Herr Unterrichtsminister sei vor den Elterninitiativen in die Knie gegangen. Ich wäre froh, wenn er in die Knie gegangen wäre...

Abänderungsantrag:

§2 Abs. 1 SchOG ist dem ersten Absatz anzufügen:

um dieses Ziel der österreichischen Schule zu erreichen, haben alle jungen Menschen das Recht auf gemeinsamen Unterricht in einer Schule ohne Aussonderung.

§11 Abs.4 ist zu streichen.

Erster Punkt: Plädoyer für eine gemeinsame Schule, für eine Schule aller, zweiter Punkt: Streichung des Modells der Kooperationsklasse – Danke, meine Damen und Herren!" (Beifall bei den Grünen)

Abgeordneter BAYR (ÖVP):

„Weil es im Hinblick auf die notwendige Einstellung zur Integration und im Hinblick auf die erforderliche Ausbildung noch so vieles aufzuarbeiten gibt, kann dieser Gesetzeskomplex auch nicht die Formulierung eines Idealzustandes sein. Es wird vielmehr versucht, Wunsch und Wirklichkeit in Einklang zu bringen und sehr wohl, Frau Kollegin Heindl, als Impulsgeber für einen Entwicklungsprozeß zu wirken, der schrittweise zu einer Qualitätsausweitung führen wird. (Beifall bei ÖVP und SPÖ)...

Die erfolgreiche Umsetzung erfordert die Einleitung von Sofortmaßnahmen. Adressat für diese Sofortmaßnahmen ist der Herr Unterrichtsminister. Diese Sofortmaßnahmen wären:

erstens: umfassende Information der Lehrer

zweitens: Sicherheit im Rahmen der Lehrerschaft durch Qualifikation ist zu erreichen durch ein umfassendes Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten für Integrationslehrer

drittens: Bezüglich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sind ehestens die Richtlinien zu erstellen..."

Abgeordnete MOTTER (Liberales Forum):

„Die Schulnovelle zur Integration behinderter Kinder in das Regelschulwesen – vorerst allerdings nur in der Volksschule – stellt ganz sicher einen gesellschaftlichen Auftrag für das Schulwesen dar, der nur begrüßt werden kann. Es geht darum, einen weiteren Schritt dahingehend zu setzen, daß behinderte Menschen nicht mehr ausgegrenzt werden und dadurch auch keiner Sonderbehandlung zugeführt werden sollen. Weiters geht es darum, daß die Verantwortung für behinderte Kinder nicht mehr allein den Eltern, sondern auch der Gesellschaft auferlegt wird. Ein Aspekt, der meistens vergessen wird, ist, daß auch Ausländerkinder mit Sprachschwierigkeiten nicht mehr in die Sonderschule geschickt werden müssen...

Wir Liberale geben aber trotz der vielen ungeklärten Fragen dem vorliegende Gesetz unsere Zustimmung, denn wir sehen in diesem Gesetz einen Anfang einer seit Jahren fälligen Integration. Für uns Liberale ist die Integration ein echtes Anliegen, und im Bekenntnis zur Eigenverantwortung des einzelnen ist der behinderte Mensch voll mit eingeschlossen..."

Abgeordneter SRB (G) erklärt, mit der SchOG-Novelle werde den Eltern von behinderten Kindern nicht die freie Wahl der Schule ge-

währleistet. Der Minister habe hiezu auch keine Rahmenbedingungen, die aber notwendig wären, geschaffen. Für die Priorität von Kooperationsklassen und nicht von Integrationsklassen zeigt der Redner kein Verständnis, da die Kooperationsklassen seiner Meinung nach die schlechteste Form der Integration darstellen.

Der Abgeordnete bringt daher Abänderungsanträge ein, die schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. die Streichung der Kooperationsklassen betreffen. Seine Entschließungsanträge zielen auf die LehrerInnenaus- und -fortbildung in „Integrationspädagogik", die Einsetzung eines unabhängigen Integrationsbeauftragten, den Vorschlag zur Schaffung eines unabhängigen Beauftragten für Kinderrechte und auf einen regelmäßigen Bericht über Stand und Perspektiven der Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts behinderter und nichtbehinderter Kinder.

Abgeordneter Dr. ANTONI (SP) weist darauf hin, daß die Schule auf den gesellschaftlichen Wandel reagiert und ihn beeinflußt. Daher kann heutiges Wissen morgen schon überholt sein. Die Neuerungen der Schulautonomie, der Integration und der ganztägigen Schulformen werden zu einer Neuorientierung des Schulwesens führen und einen Demokratisierungsschub einleiten. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit der Lehrer untereinander gefördert werden.

Die Integration soll bewirken, daß behinderte Kinder aus der Gemeinschaft der anderen Kinder nicht ausgeschlossen bleiben. Außerdem werden sie lernen, dauerhafte außerschulische Kontakte zu pflegen.

Bundesminister Dr. SCHOLTEN spricht von wesentlichen Impulsen, damit der Umgang mit behinderten Kindern nicht zu einem Sonderereignis, sondern zum Regelfall wird. Besonderes Lob spendet er den Elterninitiativen für ihr beeindruckendes Engagement in dieser Angelegenheit.

Der Ressortleiter geht davon aus, daß mit diesem Gesetz ein gesellschaftlicher Zustand beschrieben wird, der sicherlich Adaptierungen brauchen wird. Wichtig erscheint ihm, keine Traumvorstellungen, sondern einlösbare Erwartungen vermittelt zu haben.

Abgeordnete Dr. PARTIK-PABLE (FP) spricht sich grundsätzlich für die Integration behinderter Kinder in das Regelschulwesen aus, kritisiert am vorliegenden Entwurf aber das Fehlen von entsprechenden Rahmenbedingungen, wie genügend Stützlehrer, bauliche Maßnahmen und eine Anpassung der Klassenschülerzahlen. Gerade bei mangelnder Ausbildung der Lehrer drohe den behinderten Schülern eine schlechtere Situation als in den Sonderschulklassen. In einem FP-Entschließungsantrag fordert daher Partik-Pable eine Qualifikationsoffensive für Lehrer sowie eine Behebung der oben genannten Mängel.

Abgeordneter MRKVICKA (SP) lobt die vielen bildungspolitischen Maßnahmen der letzten Monate. Eine gelungene Umsetzung der vorgesehenen Integration sei aber maßgeblich von der Motivation der Lehrer und der Eltern abhängig. Im übrigen trete er dafür ein, das Integrationsmodell auch auf die AHS-Unterstufe auszudehnen.

Abgeordnete HEISS (VP) betont, daß mit der Gesetzesnovelle nur die Grundlage für eine Integration behinderter Kinder geschaffen wird. Die Ausführung müsse in den Köpfen und Gemütern der Staatsbürger stattfinden.

Das Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle) wird nach Ablehnung von Zusatz- und Abänderungsanträgen der Grünen mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen. Ebenso wird eine Änderung des Schulpflichtgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes, des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes und des Schulzeitgestzes beschlossen, ohne die Abänderungsanträge der Grünen zu berücksichtigen. Der FP-Entschließungsantrag betreffend Behindertenintegration in österreichische Schulen wird ebenfalls abgelehnt.

Minister Scholten: „Ich bin nicht in die Knie vor den Elterninitiativen (Vorwurf von Schweitzer und Praxmarer – FPÖ), sondern auf die Knie gegangen und dazu bekenne ich mich!"

14. Juli 1993
Integrationsgesetz im Bundesrat

In der 133. Sitzung des Bundesrates werden die Schulgesetze ebenfalls behandelt. Es erfolgt eine verfassungsmäßige Zustimmung und kein Einspruch.
Dazu die „PARLAMENTSKORRESPONDENZ" vom 14. 7. 1993:

Bundesrat Mag. LANGER (FP):
...Bezüglich der Integration behinderter Kinder begrüßt Langer die

dahinterstehende Absicht, beanstandet aber fehlende Rahmenbedingungen, wie die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl, eine ausreichende Anzahl von Stützlehrern und ihre entsprechende Ausbildung sowie notwendige bauliche Maßnahmen. Aus diesem Grund ist die Integration seiner Ansicht nach zum Scheitern verurteilt. Daran könnten auch noch so bemühte Lehrer und Eltern nichts ändern.

Bundesrat WEDENIG (SP) meint, daß es den Grundsätzen der Demokratie widerspreche, bestimmte Gruppen bei der Schulbildung auszugrenzen. In diesem Sinn sei die nunmehr flächendeckend gewährleistete Integration, die nicht mehr Gnade, sondern Recht sei, eine wichtige Maßnahme. Eine Zwangsintegration gegen den Willen der Lehrer, wie es die Grünen fordern, würde aber zu keinem Erfolg führen und sei daher abzulehnen. Die Sonderschulen werden auch in Zukunft wichtige Aufgaben als Spezialschulen zu erfüllen haben, ihr Verdienst solle keinesfalls geschmälert werden, betont Wedenig.

Aufmerksam macht der Redner auf eine mögliche Überforderung der Volksschullehrer, die hochintelligente und geistig schwerbehinderte Kinder in einer Klasse haben werden. Gemeinsam mit der steigenden Anzahl sowohl von nicht deutschsprechenden als auch von verhaltensgestörten Kindern und der Abwälzung vieler Erziehungsaufgaben der Eltern auf die Schule, könnte dies bei mangelnder pädagogischer Ausbildung der Lehrer zu Problemen führen. Hier müßten entsprechende Maßnahmen gesetzt werden.

Bundesrat MEIER (SP) befürchtet, daß in der Anfangsphase des Integrationsmodells nicht genügend Stützlehrer zur Verfügung stehen werden. Das sei aber bei jeder Neuerung so und dürfe kein Argument für das Aufschieben von notwendigen Integrationsmaßnahmen sein. Das gleiche gelte für den zu erwartenden finanziellen Mehraufwand. Wenn die Gesellschaft eine Besserstellung der Behinderten wolle, müsse sie das akzeptieren, betont Meier. In den nächsten Jahren sollte über eine Aufteilung der behinderten Kinder auf verschiedene Schulformen ab der fünften Schulstufe diskutiert werden.

Bundesrat PUTZ (VP) streicht die soziale Integration behinderter Kinder als wichtige Folge ihrer schulischen Eingliederung hervor. Eine Kernfrage der Realisierung des Integrationsmodells werde sein, ob die bisher von den Sonderschulen geleistete Förderung mit dem herkömmlichen Unterricht verknüpft werden könne. Das Aufsetzen einer ideologischen Brille sei in jedem Fall hinderlich. Man müsse akzeptieren, daß schulische Integration nicht in allen Fällen nutzbringend sei, merkt Putz an. Jedenfalls seien intensive Beratung und Information der Eltern als Grundlage für die Schulwahl notwendig.

Für die Sonderschulen, die auf Grund des Wunsches einer besseren Betreuung behinderter Kinder entstanden, bringe die Neuregelung einen dramatischen Positionswechsel, so der Redner. Nicht ihre Abschaffung, sondern eine Abstimmung verschiedener sonderpädagogischer Schulformen auf individuelle Bedürfnisse sei anzustreben.

Bundesminister Dr. SCHOLTEN befaßt sich mit der Schulautonomie, der Integration behinderter Kinder und der Ausweitung der ganztägigen Schulformen, weist auf den steigenden Einfluß auf die Angelegenheiten der Schule hin und betont, daß die Betroffenen wesentliche Entscheidungen in der Schule mitbestimmen bzw. selbst treffen können. Die Eltern, die Schüler, aber auch die Lehrer sind aufgerufen, sich in der Schule zu engagieren, lautet sein Appell.

In den Schulgesetzen, sagt der Ressortchef, wird kein endgültiger Schulzustand festgeschrieben, sondern auf eine gesellschaftliche Entwicklung, der eine Veränderung immanent ist, Rücksicht genommen.

Bundesrat Mag. LAKNER (L) hofft im Zusammenhang mit der Integration, daß die Bereitschaft der Lehrer dazu genauso groß ist wie jene der Eltern. Die Integration darf seiner Meinung nach nicht auf die Schule und auf ein bestimmtes Alter beschränkt bleiben. Übereinstimmung sieht er im Hinblick auf eine gemeinsame Elementarbildung und darin, daß in einer Klasse Schüler nach verschiedenen Lehrplänen unterrichtet werden. Eine Gefahr ortet Lakner in den kooperativen Klassen, die seiner Ansicht nach einen Fluchtweg aus der Integration darstellen.

Oktober 1993 Integration Österreich

Das erste Treffen der Elterninitiativen fand im Oktober 1977 in Graz statt, danach halb- und ab 1992 vierteljährlich. Zur besseren Koordination schließen sich die einzelnen Initiativgruppen zu „Integration Österreich" – Elterninitiative für gemeinsames Leben behinderter und nichtbehinderter Menschen – zusammen. Anschließend die wichtigsten Punkte der Vereinsstatuten:

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Integration Österreich: Elterninitiative für gemeinsames Leben behinderter und nicht behinderter Menschen". Er ist der bundesweite Zusammenschluß von Personen, Personengruppen und Organisationen, die die Vereinsziele (§2) unterstützen
2. Integration Österreich ist der UN-Erklärung der Menschenrechte und der Rechte des Kindes und den UN-Erklärungen über die Rechte behinderter und geistig behinderter Menschen verpflichtet.
3. Integration Österreich ist unabhängig von politischen Parteien und Kirchen. Der Verein wird zur Erreichung seiner Ziele politisch tätig.
4. Integration Österreich hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihre Tätigkeit auf ganz Österreich

§2: Zweck

1. Integration Österreich fördert das gemeinsame Leben behinderter und nichtbehinderter Menschen in allen Lebensbereichen, insbesondere bei Erziehung, Bildung, Arbeit, Wohnen und Freizeit.
2. Integration Österreich führt Forschungs- und Lehrvorhaben im Sinne ihrer Zielsetzung durch. Sie organisiert Vortragsabende, Elternabende, Seminare, Diskussionsrunden, Informationstagungen, Kongresse, Symposien und Ausstellungen.
3. Sie betreibt Öffentlichkeitsarbeit durch Herausgabe von Zeitschriften und anderer Medien sowie Dokumentationen.
4. Die Tätigkeit von Integration Österreich ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Ideelle Mittel:

a) Initiierung und Unterstützung des gemeinsamen Lebens in den Bereichen Kindergarten, Schule, Arbeit, Wohnen und Freizeit, insbesondere durch Forschung und Organisationsentwicklung;
b) Einflußnahme auf die Gesetzgebung und Verwaltung von Bund, Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden;
c) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit entsprechend den umfassenden Möglichkeiten der multimedialen Gesellschaft;
d) Unterstützung anderer integrativer Initiativen und Aktivitäten.

Integrationsklassen im Schuljahr 1993/94

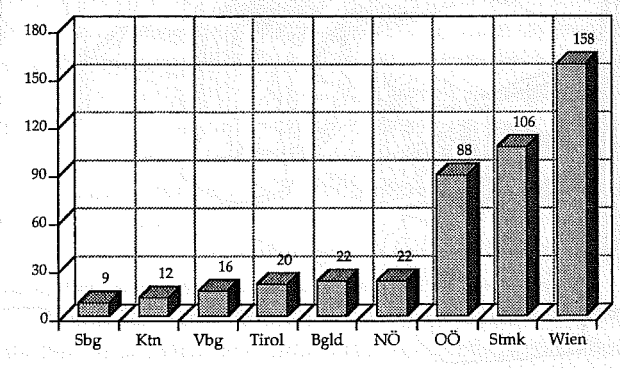

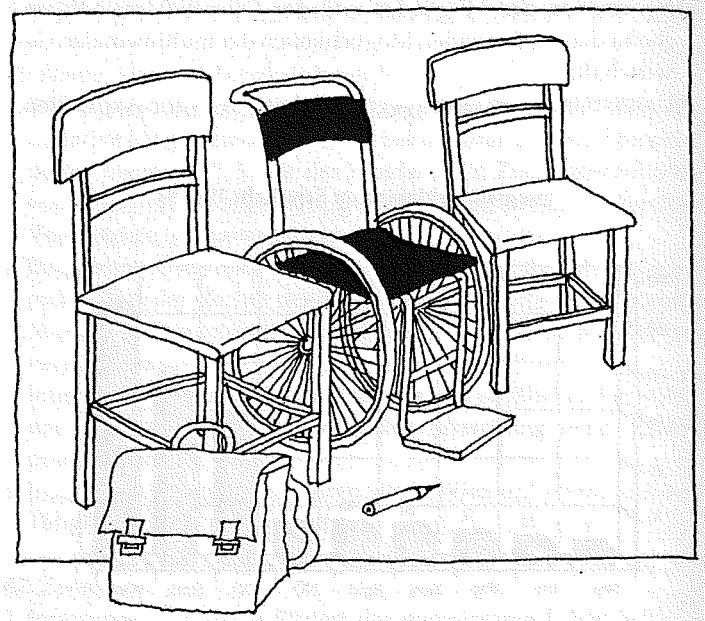

Nachwort

Die Behinderten werden meist als Randgruppe abgestempelt, als zu vernachlässigbare Minderheit. Daß dem nicht so ist, beweist eine 1986 in Österreich durchgeführte Microcensus Erhebung des Statistischen Zentralamtes (RIESS) :

„Demnach gibt es in Österreich 1,5 Millionen Menschen, die körperliche oder geistige Beeinträchtigung aufweisen. An chronischen Krankheiten laborieren 1,2 Millionen Menschen, bewegungsbehindert sind 400.000, ebensoviele sind körperbehindert, 270.000 weisen eine schwerwiegende Sehbehinderung auf."

Integration heißt nicht, daß Behinderungen geleugnet oder gar geheilt werden. Es werden auch keine Unterschiede aufgehoben und es wird nicht versucht, die behinderten Kinder den nichtbehinderten gleichzumachen. Behinderung kann man nicht abschaffen, man muß sie in ihrer Realität akzeptieren. Man muß sich der Behinderung stellen und lernen, damit umzugehen. Der Behinderte ebenso wie der Nichtbehinderte.

Der Leitspruch der Italienischen Integrationsbewegung heißt: „Tutti uguali, tutti diversi." Das bedeutet: „Alle sind gleich, alle sind verschieden."

Ich meine, man muß sehr kritisch mit dem Begriff Integration umgehen. Dazu der Semiotiker Jeff Bernard:

„Wenn der Name für die Bemühung selbst zu stehen beginnt, die Bemühung sich nicht fortsetzt bis zur letztlichen Erfüllung des Gedankens, dann verändert sich die Bedeutung, der Sinn beginnt sogar ins Gegenteil umzuschlagen und es werden Zustände festgeschrieben und als integrativ, normalisiert, offen, gemeinwesenintegriert und dergleichen mehr bezeichnet, die dies a priori nicht sind..."

„Doch dürfen kleine Schritte in Richtung Verbesserung nicht als die Lösung schlechthin veröffentlicht werden. ....Hier gilt es, einen Riegel vorzuschieben, der den Mißbrauch der Worte möglichst verhindert und in Zukunft nicht mehr gestatten sollte, Integration in homöopathischer Verdünnung als Integration schlechthin auszugeben."

Dazu gehören für mich verschieden Modelle (z.B. „Kooperati-

ve Klasse"), die als Integration „verkauft" werden, was für mich einfach nicht stimmt. Dies kann bestenfalls ein erster Schritt in die richtige Richtung sein.

„Integration ist ein Prozeß und kein Zustand, da alles gesellschaftliche prozessual ist und ‚Strukturen' nur der Querschnitt durch augenblickliche Zustände des Prozessualen sind. Der Prozeß der Integration der Desintegrierten ist daher zugleich immer einer des sozialen Wandels, denn das, was wir ‚Struktur' nennen, ändert sich hierbei zwangsläufig. Änderte sich nichts, dann wären wir auch der Integration nicht näher gekommen. Auch Integration ist – als Begriff – ein Konstrukt, und – als praktische Bemühung – ein gesellschaftliches Produkt, ein Produkt, das oft nicht nur zu erarbeiten, sondern zu erkämpfen ist."

Diesen Kampf kennen, wie alle Integrationsinitiativen, die Mitglieder der Wiener Arbeitsgemeinschaft für Integration nur zu gut (PRUCKNER): „Der Verein fordert die Übernahme des in Oberwart/Burgenland und Kalsdorf/Steiermark bereits praktizierten Modells, bei dem alle Kinder, unabhängig von der Art ihrer Behinderung, in die Klasse aufgenommen werden; Tuschel glaubt, daß das – bei einem differenzierten in Wien für die Betreuung zur Verfügung stehende Angebot (etwa für blinde Kinder) – eher ein Rück- denn ein Fortschritt wäre. Tuschel weiß um die Vorkämpfer-Funktion der Arbeitsgemeinschaft: Ohne das Engagement der Eltern wäre sicher noch nicht so viel geschehen, sagt der Sonderschulreferent".

Zum Schluß will ich noch einmal den zuständigen Minister für Unterricht und Kunst, Dr. Scholten, zu Wort kommen lassen.

Zur parlamentarischen Anfrage, „Welche Aufgaben bei einer Bewältigung des Problems der Integration ausländischer Schüler sollen in Zukunft den Sonderschulen übertragen werden?", antwortet der Bundesminister (Neugebauer in PFLICHTSCHULLEHRER 7/1991): „Das Konzept einer Separation behinderter Kinder weist jedoch eine Anzahl von unerwünschten Nebenwirkungen auf, die in den letzten Jahren zu einer kritischen Betrachtung des Sonderschulsystems geführt haben. Im Zusammenhang mit den Initiativen verschiedener Elterngruppen wurden aus diesem Grund auch Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder eingerichtet, die neue Organisationsformen der Förderung erproben sollen. Damit verbunden muß auch eine Dezentralisierung sonderpädagogischer Hilfen und Therapiemöglichkeiten sein, wodurch den Sonderschulen völlig neue Funktionen als Koordinations-, Hilfsmittel- und Fortbildungszentren zugeordnet werden müssen."

Bei einem Interview mit der Zeitung „Miteinander" (3/1991) antwortet der Minister auf die Frage, welche Lösung es für die Integrationsversuche ab dem Schuljahr 1993/94 gibt: „Wir müssen bis zum Schuljahr 1993/94 ein endgültiges Integrationsmodell haben."

Dieses Versprechen – schon 1991 gegeben – hat er ja wirklich eingelöst. Es ist dies, so meine ich, schon einer Würdigung wert, da ja Politiker in der Regel viel versprechen und nur einen Bruchteil dessen halten.

Und nun noch zu etwas ganz anderem, für mich aber sehr Wichtigem:

Bei der Bundeshauptversammlung 1991 des SLÖ (Sozialdemokratische Lehrer Österreichs) sagte Minister Scholten (Freie Lehrerstimme 4/91): „Am teuersten ist der Lehrer, dessen Engagement zerstört wurde. Der Umkehrschluß muß daher sein: Unsere Aufgabe ist es, die Lehrer zu motivieren, sie dort zu stützen, wo sie von Problemen überladen werden, um der Kreativität und dem Engagement Raum zu geben."

Mit dieser Aussage spricht mir der Minister aus dem Herzen. Mein Engagement ist (noch) nicht zerstört, aber sicherlich leicht angeknackst.

Wenn es auch sehr oft mit Nachteilen und persönlichen Angriffen verbunden ist, für fortschrittliche pädagogische Konzepte einzutreten, so hoffe ich doch, daß ich weiterhin dafür die Kraft und Ausdauer haben werde...

Anhang

Nachruf auf Dr. Karl Köppel

Nach langer schwerer Krankheit ist der Vater der Wiener Integrationsbewegung, Dr. Karl Köppel, am 18. 10. 1991 im 45. Lebensjahr gestorben.

Wir haben einen Freund verloren. Einen Freund als Lehrer, Therapeuten und Kollegen – einen Freund in der Integrationsbewegung.

Als Lehrer, Therapeut und Kollege wurde er von sehr wenigen wirklich verstanden. Er hatte keine Rezepte anzubieten. Seine Ansprüche an die Studenten und Kollegen waren sehr hoch. Sein Ziel, von einer humaneren Schule zu einer humaneren Gesellschaft zu gelangen, war revolutionär. Wenige begriffen, daß das Ziel ein utopisches sein muß, um richtungsweisend für den Weg sein zu können.

Durch Zuhören hat er die persönliche Reflexion ermöglicht. Er hat niemandem Entscheidungen abgenommen. Sein Suchen nach Lösungen, ohne Anspruch auf richtig oder falsch, wurde von seinen Kritikern manchmal als Unsicherheit und Schwäche fehlinterpretiert.

Seine natürliche und bescheidene Art machte ihn zum Freund vieler Studenten.

Karl war der Vater der Wiener Integrationsbewegung und auch der erste, der alle österreichischen Initiativen 1984 zusammenbrachte und eine Zusammenarbeit der Initiativen einleitete. Seine Stärke war es, Ordnung und Ruhe in das Chaos der Gefühle von betroffenen Eltern zu bringen; durch analytische und hingebungsvolle Arbeit einen Weg zu finden, wie wir mit unseren Kindern in dieser Gesellschaft glücklicher und zufriedener leben können, und auch gleichzeitig mitverantwortlich sind, diese Gesellschaft zu verändern; Angst zu nehmen, indem er alle herkömmlichen Wertigkeiten ad absurdum führte – durch seine selbstverständliche und würdevolle Art mit uns umzugehen; wegzukommen von der Schwarz-Weiß- Malerei, die unsere Gesellschaft prägt und Kreativität und Offenheit verhindert; freizumachen für das eigene Empfinden und Kraft zu geben, dazu stehen zu können.

Sein Mut und die Ausdauer, ein starres System aufzubrechen und zu bekämpfen – immer der Sache zu dienen, ohne sich durch verschiedenste Lobbies zu schützen, waren beispielgebend. Als Leiter der ministeriellen Arbeitsgruppe zur schulischen Integration hatte er sowohl das Vertrauen der Elternvertreter wie auch der Ministerialbeamten.

Wenn er auch an seine eigenen Grenzen gestoßen ist, so hat er ein riesiges Potential an Energie bei den Betroffenen auslösen können.

Gesellschaft wird von uns Menschen gemacht. Unsere Aufgabe muß es sein, dieses Erbe anzutreten, uns zu verändern, um unser gemeinsames Ziel zu erreichen.

Unser Tun und Entscheiden geschehen jetzt. Vieles ist vorher und nachher nicht mehr möglich.

Karl, Dein Zuhören, Dein Verständnis und Dein Vertrauen werden uns fehlen.

Helene Pumm

Kontaktadressen

NIEDERÖSTERREICH
Maria BRANDL, Dir. Danzingerstr. 18, 2523 Tattendorf, Tel.: 02253/81780
Martin HETZENDORFER, Eisertweg 7, 3860 Heidenreichstein, Tel.: 02862/52779
Eva PLISCHEK, Dr. Karl Renner-Str. 37, 2486 Pottendorf, Tel.: 02623/73426
Monika PLÖCHL, Klostergasse 1c, 2340 Mödling, Tel.: 02236/844275

TIROL
Roland ASTL, Füssenerstr. 7, 6600 Pflach, Tel.: 05672/4011
Heinz FORCHER, 6671 Weißenbach 8, Tel.: 05678/5116, Fax: 05678/5379
Mag. Brigitte PEINSIPP, Schwendtstr. 8, 6382 Kirchdorf, Tel.: 05352/5142
Brigitte RANEBURGER, Moarfeldweg 28/3, 9900 Lienz/Osttirol, Tel.: 04852/48133
Ulrike SCHINDL, Dorfstr. 26a, 6121 Baumkirchen, Tel.: 05224/54194
Dr. Volker SCHÖNWIESE, Inst. f. Erziehung der Uni, Innrain 52, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/507/3545
DI. Karl SPORSCHILL, Riedgasse 19, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/286267
Richard TRIENDL, Paschegasse 7, 6500 Landeck, Tel.: 05442/66680

VORARLBERG
DI. Judith BECHTHOLD, Halden 18, 6911 Lochau, Tel.: 05574/46011
Ingrid BUCK, Pontenstraße 7, 6890 Lustenau, Tel.: 05577/87556
Dr. Adriane FEUERSTEIN, Bockackerstraße 7, 6850 Dornbirn, Tel.: 05572/35331
Gerda OBRIST, Gerberstraße 22, 6850 Dornbirn, Tel.: 05572/27726
Ingrid RÜSCHER; Hof 368, 6866 Andelsbuch, Tel.: 05512/2317

KÄRNTEN
Dr. Erik FRANK, Unterferlach 100, 9170 Ferlach
Mag. Franz Joseph HUANIGG, Fischlstraße 45/26, 9020 Klagenfurt, Tel.: 0463/381497

BURGENLAND
BUNGIS, Gabi HUTERER, Markt Allhau 5, 7411 Markt Allhau, Tel.: 03356/7772

OBERÖSTERREICH
Verein Miteinander, Dr. Josef FRAGNER, Rechte Donaustraße 7, 4020 Linz, Tel.: 0732/82000, Fax: 0732/781704
DOMINO, Andreas OECHSNER, Mozartstr. 11, 4020 Linz,Tel.: 0732/775575

SALZBURG
Mag. Volker TOTH, Billrothstraße 4, 5020 Salzburg, Tel.: 0662/274380
ARGE I. Tennengau, Johann Luxstein, Ignaz Rieder Kai 77, 5026 Salzburg, Tel.: 0662/215707

STEIERMARK
ISI Ursula VENNEMANN, Radegunderstraße 30d, 8045 Graz, Tel.: 0316/694265
Helga VUKAN, Bahnhofstraße 12, 8401 Kalsdorf, Tel.: 03135/52768
Mag. Ursula UDL, Pöglhof 7, 8600 Bruck/Mur, Tel.: 03862/52797
ZIB (Zentrum für integrative Betreuung) – Beratungsstelle des Landesschulrats, Klusemannstraße 21, 8053 Graz, Tel.: 0316/27724470

WIEN
Aktion Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen, Brigittenauer Lände 42/10, 1200 Wien, Tel.: 0222/3300969, Fax: 0222/3306129
Helene PUMM, Rosenhügelstr. 169/56, 1130 Wien, Tel.: 0222/8817813
Wolfgang KRAUS, Larochegasse 30, 1130 Wien, Tel.: 0222/8230724
Christine GABRIEL, Bossigasse 20-22/4/4, 1130 Wien, Tel.: 0222/8239594
AGIL, Dr. Susanna BEWS, Zwerggasse 5/14, 1020 Wien, Tel.: 0222/330 97 62

Autor:
Otto ANLANGER, Lindauergasse 7/31, 1160 Wien, Tel.: 0222/46 89 01
Bahnhofstraße 77, 4810 Gmunden, Tel.: 07612/667 78

Literaturverzeichnis

BERNARD J., „Normalisierung", „Integration", „Rehabilitation", Ein Kampf um Zeichen und ihre Bedeutung, Behinderte 5/1989

BETRIFFT: INTEGRATION (b:i), Zeitschrift der „Elterninitiativen Schule ohne Aussonderung"; Wien; folgende Artikel:
Betrifft: Universitäten, Stellungnahme für Integration, 1/1987;
Eltern haben Wahlmöglichkeit, 1/1988;
Schulpsychologie bestätigt Vorteile, 1/1988;
Der Vergleich macht sie sicher, 1/1990;
Schulpolitik: Mystik der Zahlen, 1/1991;

BMUK Statistik über das Wachstum der Schulversuche

BUNGIS (Verein, Behinderte und Nichtbehinderte gemeinsam in Schulen) Tagungsbericht Schulischer Integrationsbestrebungen Bad Tatzmannsdorf, 1985
Schule ohne Aussonderung, Protokoll des Symposiums in Bad Tatzmannsdorf, 1986

FRAGNER J., FREUND G., Integration ist eine Priorität, Miteinander 3/1991

FREIE LEHRERSTIMME, SLÖ Bundeshauptversammlung 1991, 4/1991

FRÖSCHL N., GLASER W., Die Woche der Integration, Behinderte 4/1990

GEMEINSAM LEBEN - GEMEINSAM LERNEN, Arbeitsgemeinschaft für Integration, Tagungsbericht eines Symposiums, 1988

GRUBER H., Gemeinsamer Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder in Österreich - ein Situationsbericht, Erziehung und Unterricht 5/1989, 263-264

HARTMANN G., Separation und Integration als Beitrag zur Personalisation und Sozialisation bildungsauffälliger Schüler, Erziehung und Unterricht 1977

ISI (Initiative Soziale Integration), Sozialintegrative Schule, Sozialintegrative Mittelschule

KRAUS W., Der mühsame Weg zur Integration von Kindern mit Behinderungen 1984-1991 (Flugblatt)

MACHINEK W., Tagung der Landesschulinspektoren für APS in Wien, Der Pflichtschullehrer 2/1989

MANDL B., Schulintegration - Traum und Wirklichkeit, Mobil 4/1986

NEUGEBAUER F., Hohes Haus, Der Pflichtschullehrer 6/1987, Der Pflichtschullehrer 7/1991

PRUCKNER O., „...in Ganzheit zu vereinen", Falter 16/1987

RETT A., Die schulische Integration geistig behinderter Kinder; ein ärztliches-schulärztliches Problem, Mitteilungen der Österr. Sanitätsverwaltung 6/1988

RIESS E., Zur Lage der behinderten Menschen in Österreich, Der Kampf um ein selbstbestimmtes Leben, Der Streit 39/401991

ROTTER L., Behinderte Kinder in Normalschulen, Pflichtschullehrer 5/1987 und 9-10/1987; Was die Kollegen sagen, Pflichtschullehrer 7/1988

RUTTE V., Zur Geschichte der Integrationsbewegung in der Steiermark, ISI (Initiative Soziale Integration), 1991, (Flugblatt)

SCHLEICHERT G., Behinderte und Nichtbehinderte gemeinsam in Schulen, Innsbruck 1993

SCHÖLER J., Schule ohne Aussonderung in Italien, Berlin 1983

TAFIE (Tiroler Arbeitskreis f. integrative Erziehung), Pädagogik und Therapie ohne Aussonderung, 5. Gesamtösterreichisches Symposium „Schule ohne Aussonderung - Leben ohne Aussonderung", Reutte/Tirol, 1989

TUSCHEL G., Behinderte Kinder - Positionen im Wiener Schulwesen; Eine Momentaufnahme aus dem Jahre 1987 (Informationsblatt)

Universitätsbibliothek Wien